Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1852.

1stes bis 26stes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu haben in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852.

I. In chronologischer Ordnung.

1 *

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
26 April	29 April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Branntwein- und Uebergangssteuer von Branntwein im Großherzogthume Baden betr.	8	31	63 u. 64
26 April	29 Mai	Verordnung des Justizministeriums, die Einträge der Brandcatasternummern auf den Folien in den Grund- und Hypothekenbüchern betr.	10	33	73 u. 74
29 April	14 Mai	Allerhöchste Verordnung, die Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits, und Belgien, andererseits, betr.	9	32	65—72
6 Mai	6 Juli	Decret der Ministerien der Justiz und des Innern, die Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins betr.	15	58	213 u. 214
8 Mai	29 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die § 7 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 in Betreff der Oberlausitz vorbehaltene Bestimmung betr.	10	36	76
11 Mai	29 Mai	Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes wegen der Wahlen der Gemeindevertreter vom 17ten November 1848 betr. . . .	10	34	74 u. 75
11 Mai	29 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des obigen Gesetzes betr.	10	35	75 u. 76
12 Mai	29 Mai	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Berichtigung eines Fehlers in dem zwischen dem Zollvereine und der Ottomannischen Pforte im Jahre 1851 vereinbarten, Seite 331 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851 abgedruckten neuen Zolltarife betr.	10	37	77
17 Mai	29 Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Erweiterung des Paßkartenrayons betr.	10	40	84
22 Mai	29 Mai	Gesetz zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	10	38	77. u. 78
24 Mai	29 Mai	Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1851 bis 1852	10	39	78—83
25 Mai	9 Juni	Gesetz, die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betr.	12	46	93—97
26 Mai	7 Juni	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den im Abschnitte I., Abtheilung III. des Vereinszolltarifs verzeichneten Straßen betr.	11	41	85
26 Mai	9 Juni	Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz	12	47	97 u. 98
27 Mai	7 Juni	Finanzgesetz auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 . .	11	44	88—90
27 Mai	7 Juni	Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des vorgedachten Gesetzes betr.	11	45	90—92
28 Mai	21 Juli	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ablösung der Erbzinsqualität betr.	17	62	235 u. 236
29 Mai	21 Juni	Verordnung des Finanzministeriums, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes vom 25sten Mai 1852 betr.	14	55	145—162
29 Mai	6 Juli	Gesetz zu Ergänzung des Gesetzes vom 24sten April 1851, die Pensionen der Civilstaatsdiener betr.	15	56	163

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852.

II. in alphabetischer Ordnung.

R.

S.

T.

U.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
1stes Stück vom Jahre 1852.

№ 1) Verordnung
an sämmtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Bekanntmachungen betreffend;
vom 30sten December 1851.

Das Justizministerium hat wahrgenommen, daß die zum Abdrucke in öffentlichen Blättern bestimmten Bekanntmachungen von den Gerichtsbehörden häufig in Form von Tabellen gefaßt oder denselben tabellarische Beilagen angefügt werden.

Diese Form bringt es mit sich, daß, während einzelne Spalten mit umfänglichen Mittheilungen angefüllt werden, die anderen Spalten öfters nur wenige Worte enthalten und daher in den letzteren viel Raum leer bleibt.

Die Insertionsgebühren werden aber meist nicht nach der Anzahl der zu druckenden Worte, sondern nach dem Raume berechnet, welchen eine Bekanntmachung beim Abdrucke in dem öffentlichen Blatte einnimmt, und es entsteht daher beim Gebrauche der tabellarischen Form eine sehr bedeutende Erhöhung der Kosten.

Da jedoch die in einer solchen Tabelle enthaltenen Nachrichten in der Regel eben so übersichtlich ohne jene Form gegeben werden können, so erscheint es nicht gerechtfertigt, wenn auf diese Weise, ohne ausdrücklichen Antrag der Betheiligten, denselben ein so unverhältnißmäßig hoher Aufwand verursacht wird.

Es erhalten daher sämmtliche untere Gerichtsbehörden hierdurch Verordnung, bei den von ihnen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen die tabellarische Form nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten zu gebrauchen, außerdem aber die zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Nachrichten auf andere Weise kurz und deutlich zu fassen.

Dresden, am 30sten December 1851.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky. Manitius.

№ 2) Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend;

vom 16ten Januar 1852.

Nach der von der gegenwärtigen Ständeversammlung erneuerten Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden ist dessen Zusammensetzung nunmehr folgende.

Es sind nämlich gewählt worden

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
a) aus der ersten Kammer:	
Rittergutsbesitzer von Römer,	Bürgermeister Pfotenhauer,
Regierungsrath von Zehmen,	Kammerherr von Lüttichau,
b) aus der zweiten Kammer:	
Stadtrath D. Hertel,	Kaufmann Schramm,
Kammerherr von der Planitz,	Staatsminister a. D. Georgi,
Bankdirector Poppe,	Kaufmann Linke.

Demnächst haben die genannten Mitglieder durch Wahl aus ihrer Mitte den bisherigen Vorsitzenden, Regierungsrath von Zehmen, zum Vorstand, sowie den Rittergutsbesitzer von Römer zum Stellvertreter des Letzteren bestimmt, und wird daher Solches, ingleichen, daß in der Person des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Vermann

eine Aenderung nicht eingetreten ist, nach der Vorschrift in § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 16ten Januar 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Geuder.

№ 3) Gesetz,

einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 31sten Januar 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

haben wegen Abänderung einiger, die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen mit Zustimmung der getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften § 11 des Gesetzes vom 23sten April 1850 wegen der Gewerbesteuer der Fleischer und Bäcker, ingleichen die Bestimmungen § 18 und § 21, s desselben Gesetzes sind vom Jahre 1852 an in nachbemerkter Weise abgeändert: Abgeänderte Bestimmungen.

§ 2. Die Gewerbesteuer der Fleischer ist nach der Höhe der von ihnen im vorhergegangenen Kalenderjahre erlegten ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer zu bemessen. Die Bestimmung des dießfalls für die Fleischer in den großen, mittlern und kleinen Städten, sowie auf dem platten Lande anzunehmenden, den bisherigen Gewerbesteuerbeiträgen derselben entsprechenden Maaßstabs bleibt für die Jahre 1852, 1853 und 1854 Unserem Finanzministerium überlassen. Gewerbsteuer der Fleischer und Bäcker.

Bei Abschätzung der Bankbäcker, welche im Uebrigen nach § 11 D des Gesetzes vom 23sten April 1850 zu erfolgen hat, sind in den vorgedachten Jahren die nach obigen Bestimmungen ausfallenden Individualansätze der Fleischer zum Anhalten zu nehmen.

§ 3. In § 18 des Gesetzes vom 23sten April 1850 kommen die Worte: „bereits früher" wieder in Wegfall. Prädicatisten.

§ 4. Wenn das § 21, s des Gesetzes vom 23sten April 1850 gedachte anher bezogene Einkommen der Inländer sowohl von ausländischem Grundbesitze als von im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements nachweislich bereits im Lande der Erzeugung mit einer nach dem Einkommen angelegten Steuer vernommen worden ist, kommt dasselbe bei Bemessung der hierländischen Personalsteuer nur zur Hälfte in Berechnung. Capitalisten, Rentiers.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31sten Januar 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

№ 4) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 31sten Januar 1852, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 31sten Januar 1852.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird Behufs der Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Bankschlächter haben auf das instehende Jahr 1852 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten:

a) in großen und Mittel-Städten neun Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande acht Pfennige

von jedem Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche dieselben im Jahre 1851 zu erlegen gehabt haben.

§ 2. Diejenigen Inländer, unter deren bisheriger Personalsteuer vom Renteneinkommen Bezüge von ausländischem Grundbesitze oder im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements mit versteuert worden sind, haben den Betrag dieser Bezüge, wenn dieselben nachweislich bereits im Lande der Erzeugung einer nach dem Einkommen angelegten Steuer unterliegen, unverzüglich der betreffenden Bezirkssteuereinnahme anzuzeigen, von welcher letzteren sodann, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Prüfung der Angabe, der bisherige Personalsteueransatz in Gemäßheit von § 4 des eingangsgedachten Gesetzes zu berichtigen ist.

Gegen Ansätze dieser Art, welche bis zur Feststellung der dießjährigen Gewerbe- und Personalsteuercataster nicht zur Berichtigung gelangen sollten, ist das gesetzliche Reclamationsverfahren zulässig.

§ 3. Um hiernächst den nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfen zu besteuernden Gewerbtreibenden, sowie den Besoldeten und Pensionärs die Prüfung der für sie ausgeworfenen Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge zu erleichtern, sind die auf die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gegründeten Hülfstafeln, nach welchen die Catastration erfolgt, der gegenwärtigen Verordnung mit beigedruckt worden.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 31sten Januar 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Roelz.

Hülfstafeln

zu Berechnung der Gewerbesteuer nach Tarif A. I des Gesetzes vom 24sten December 1845, sowie der Personalsteuer der Besoldeten und der Pensionärs nach § 16 A und B des Ergänzungsgesetzes vom 23sten April 1850.

Erläuterungen.

Die Tafel I enthält den gesetzlichen Tarif A. I und ihr gegenüber unter II befindet sich die Hülfstafel zu Berechnung der hiernach und nach § 39 des Gesetzes vom 24sten December 1845 auszuwerfenden Gewerbesteuer. In der ersten mit 0 (Null) bezeichneten Horizontallinie dieser Hülfstafel sind für alle in der Tafel I vorkommenden Tarifsätze die Gewerbesteuerbeiträge für Meister ohne Gesellen, in den folgenden Horizontalen aber die Beiträge für Meister mit $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 1$\frac{1}{4}$ rc. bis mit 6 Gesellen (Durchschnittszahl der Gesellen nach § 39 h jenes Gesetzes berechnet) und zwar sogleich vollständig und abgerundet angegeben. Für 6$\frac{1}{4}$ bis 10$\frac{3}{4}$ Gesellen finden sich die Beiträge, indem man zu dem Beitrag für 6, 7, 8 rc. Gesellen aus einer der drei letzten Horizontalen den Zuschlag für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Gesellen addirt und die Summe beziehendlich abrundet. So beträgt z. B. bei 35 Ngr. Tarifsatz die Gewerbesteuer eines Meisters mit 7$\frac{1}{4}$ Gesellen 5 Thlr. 7,5 Ngr. + 4,4 Ngr. = 5 Thlr. 11,9 Ngr. oder 5 Thlr. 12 Ngr.; bei 6$\frac{1}{4}$ Gesellen 4 Thlr. 24,4 Ngr. oder 4 Thlr. 24 Ngr.; bei 6$\frac{1}{2}$ Gesellen 4 Thlr. 28,7 Ngr. oder 4 Thlr. 29 Ngr.; für 7 Gesellen 5 Thlr. 7,5 Ngr. oder 5 Thlr. 7 Ngr. rc. Es erhellet hieraus, daß die Decimaltheile auf den Linien für 7 und 9 Gesellen blos bei jener Addition zu berücksichtigen sind, und daher weggelassen werden, wenn blos 7 oder blos 9 Gesellen in Frage stehen.

In der Regel (vergl. § 40, 1 des vorgedachten Gesetzes) gelten die Tarifsätze unter a für große Städte, unter b für Mittelstädte, unter c aber für kleine Städte und das platte Land.

In Bezug auf die Hülfstafeln III und IV ist daran zu erinnern, daß die bei dem Gesammtbetrage des Diensteinkommens ausfallenden Spitzen unter 20 Thlr. außer Berechnung bleiben, und daß Pensionen unter 300 Thaler jährlich, sowie alle aus Privatvereins-Pensionscassen verabreichte Pensionen oder Unterstützungen, ingleichen die Pensionen derjenigen Militärpersonen, auf welche die Paragraphen 3 oder 4 des Gesetzes vom 17ten December 1837 Anwendung finden oder gefunden haben, nach der Tafel III zu besteuern sind.

I.

Tarif A. I.

nach dem Gesetze vom 24sten December 1845.

Gewerbe-Classe.	Tarifsatz. a.	b.	c.
Bader, Barbiere, d. h. Inhaber von rc. Gerechtigkeiten	70	50	40
Baretmacher	40	25	20
Beutler	60	35	25
Blasebalgmacher	40	30	20
Blattbinder	60	35	25
Böttcher	60	35	25
Bortenwirker	60	30	20
Buchbinder	60	35	25
Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Büchsenschmidt	70	40	30
Bürstenbinder	30	20	15
Cirkelschmidt	60	35	25
Corduanmacher	100	70	40
Crepinmacher	40	25	20
Dachdecker	60	35	25
Drahtzieher	30	20	15
Drucker von Zeugen	100	70	40
Färber, ohne fabrikmäßigen Betrieb	100	75	50
Federschmücker	60	35	25
Feilenhauer	45	30	20
Feueressenkehrer	70	50	30
Friseur	40	30	20
Futteralmacher	60	35	25
Geigenmacher	100	70	30
Gelbgießer	60	35	25
Glaser	45	30	20
Glockengießer	120	80	60
Gold- und Silberarbeiter	120	90	60
Gold- und Silberschläger	120	80	60
Gold- und Silbersticker, Spinner, Wirker, Drahtzieher	100	70	40
Gürtler	60	35	25
Handschuhmacher	60	35	25
Holzdrechsler	60	35	25
Holzuhrmacher	30	20	15
Horndrechsler	90	60	30
Hutmacher, Hutschmücker, Hutstaffirer	90	50	30
Instrumentenmacher für Musik und Chirurgie	100	70	30
Kammmacher	30	20	15
Kammsetzer	30	30	20
Klempner und Flaschner	60	35	25
Knopfmacher	40	25	20
Korb- und Siebmacher	30	20	15
Krempelsetzer	30	30	20
Kürschner	90	60	40
Kupferschmidt	100	70	40
Lackirer, Firmenschreiber	60	35	25
Lederfärber	100	70	40
Leonspinner	100	70	40
Lohgerber	100	75	50
Messerschmidt	60	35	25
Mützenmacher	60	30	25
Nadler	40	25	20
Nagel- und Zweckenschmidt	30	20	10
Orgelbauer	100	70	30
Pantoffelmacher	40	30	20
Papparbeiter	30	20	15
Pergamentmacher	100	70	40
Peruquenmacher	40	30	20
Pflastersetzer	40	30	20
Plattirer	60	35	25
Posamentirer	60	30	20
Riemer	80	50	30
Röhrmeister, Brunnenmacher	45	35	25
Rothgießer	60	35	25
Sägeschmidt	60	35	25
Sattler	100	70	40
Schachtelmacher	30	20	10
Schieferdecker	60	35	25
Schlauchmacher	40	30	20
Schleifer und Polirer	30	25	20
Schlosser	60	35	25
Schmidt, Huf- und Waffen-	60	35	25
Schneider	40	30	20
Schön-, Schwarz- und Kunstfärber	100	75	50
Schuhmacher	40	30	20
Schwerdtfeger	60	35	25
Seidenweber	30	30	20
Seiler	45	30	20
Siebmacher	30	20	15
Sporer	60	35	25
Steinmetz	50	40	30
Stellmacher	60	35	25
Strumpfstricker	40	25	20
Strumpfstuhlbauer	60	35	25
Stuhlgestellmacher	40	25	20
Täschner	90	60	30
Tapezirer	90	60	30
Tischler	60	35	25
Töpfer	60	35	20
Uhrgehäusemacher	40	25	20
Uhrmacher	100	70	40
Vergolder, Bronzeur	60	35	25
Wagner	60	35	25
Weiß- und Sämischgerber	100	70	40
Windenmacher	60	35	25
Zeugarbeiter	45	30	20
Zeugschmidt	60	35	25
Ziegeldecker	60	35	25
Zinngießer	45	30	20
Zobel- und Rauchwaarenfärber	100	75	50
Maurer- und Zimmermeister siehe die folgende Tafel.	45	35	25

II.

Hülfstafel zu Berechnung der Gewerbesteuer nach Tarif A. I.

und nach § 39 des Gesetzes vom 24sten December 1845.

Durchschnittszahl der Gesellen.	Tarifsätze und die daraus sich berechnenden Gewerbesteuerbeiträge.																Gewerbesteuer der Maurer- und Zimmermeister		
	10	15	20	25	30	35	40	45	50	60	70	75	80	90	100	120	a.	b.	c.
	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. ng	Thl. ng.	Thl. ng.	Thl. n
0	0. 6	0. 9	0.12	0.15	0.18	0.21	0.24	0.27	1. 0	1. 6	1.12	1.15	1.18	1.24	2. 0	2.12	0.27	0.21	0.1
— ¼	0. 9	0.13	0.18	0.22	0.27	1. 1	1. 6	1.10	1.15	1.24	2. 3	2. 7	2.12	2.21	3. 0	3.18	1. 8	0.29	0.2
— ½	0.10	0.15	0.20	0.25	1. 0	1. 5	1.10	1.15	1.20	2. 0	2.10	2.15	2.20	3. 0	3.10	4. 0	1.10	1. 1	0.2
— ¾	0.11	0.16	0.22	0.27	1. 3	1. 8	1.14	1.19	1.25	2. 6	2.17	2.22	2.28	3. 9	3.20	4.12	1.11	1. 2	0.2
1	0.12	0.18	0.24	1. 0	1. 6	1.12	1.18	1.24	2. 0	2.12	2.24	3. 0	3. 6	3.18	4. 0	4.24	1.13	1. 4	0.2
— ¼	0.16	0.24	1. 2	1.11	1.19	1.27	2. 5	2.13	2.21	3. 7	3.24	4. 2	4.10	4.26	5.12	6.15	1.26	1.14	1.
— ½	0.17	0.26	1. 5	1.14	1.22	2. 1	2.10	2.19	2.27	3.15	4. 2	4.11	4.20	5. 7	5.25	7. 0	1.28	1.15	1.
— ¾	0.19	0.28	1. 7	1.17	1.26	2. 6	2.15	2.24	3. 4	3.22	4.11	4.21	5. 0	5.19	6. 7	7.15	2. 1	1.17	1.
2	0.20	1. 0	1.10	1.20	2. 0	2.10	2.20	3. 0	3.10	4. 0	4.20	5. 0	5.10	6. 0	6.20	8. 0	2. 3	1.19	1.
— ¼	0.21	1. 2	1.12	1.23	2. 4	2.14	2.25	3. 6	3.16	4. 7	4.29	5. 9	5.20	6.11	7. 2	8.15	2. 5	1.21	1.
— ½	0.22	1. 4	1.15	1.26	2. 7	2.19	3. 0	3.11	3.22	4.15	5. 7	5.19	6. 0	6.22	7.15	9. 0	2. 7	1.22	1.
— ¾	0.24	1. 6	1.17	1.29	2.11	2.23	3. 5	3.17	3.29	4.22	5.16	5.28	6.10	7. 4	7.27	9.15	2.10	1.24	1.
3	0.25	1. 7	1.20	2. 2	2.15	2.27	3.10	3.22	4. 5	5. 0	5.25	6. 7	6.20	7.15	8.10	10. 0	2.12	1.26	1.
— ¼	0.26	1. 9	1.22	2. 6	2.19	3. 2	3.15	3.28	4.11	5. 7	6. 4	6.17	7. 0	7.26	8.22	10.15	2.14	1.28	1.
— ½	0.27	1.11	1.25	2. 9	2.22	3. 6	3.20	4. 4	4.17	5.15	6.12	6.26	7.10	8. 7	9. 5	11. 0	2 16	1.29	1.
— ¾	0.29	1.13	1.27	2.12	2.26	3.11	3.25	4. 9	4.24	5.22	6.21	7. 6	7.20	8.19	9.17	11.15	2.19	2. 1	1.
4	1. 0	1.15	2. 0	2.15	3. 0	3.15	4. 0	4.15	5. 0	6. 0	7. 0	7.15	8. 0	9. 0	10. 0	12. 0	2.21	2. 3	1.
— ¼	1. 1	1.17	2. 2	2.18	3. 4	3.19	4. 5	4.21	5. 6	6. 7	7. 9	7.24	8.10	9.11	10.12	12.15	2.23	2. 5	1.
— ½	1. 2	1.19	2. 5	2.21	3. 7	3.24	4.10	4.26	5.12	6.15	7.17	8. 4	8.20	9.22	10.25	13. 0	2.25	2 6	1.
— ¾	1. 4	1.21	2. 7	2.24	3.11	3.28	4.15	5. 2	5.19	6.22	7.26	8.13	9. 0	10. 4	11. 7	13.15	2.28	2. 8	1.
5	1. 5	1.22	2.10	2.27	3.15	4. 2	4.20	5. 7	5.25	7. 0	8. 5	8.22	9.10	10.15	11.20	14. 0	3. 0	2.10	1.
— ¼	1. 6	1.24	2.12	3. 1	3.19	4. 7	4.25	5.13	6. 1	7. 7	8.14	9. 2	9.20	10.26	12. 2	14.15	3. 2	2.12	1.
— ½	1. 7	1.26	2.15	3. 4	3.22	4.11	5. 0	5.19	6. 7	7 15	8.22	9.11	10. 0	11. 7	12.15	15. 0	3. 4	2.13	1.
— ¾	1. 9	1.28	2.17	3. 7	3.26	4.16	5. 5	5.24	6.14	7.22	9. 1	9.21	10.10	11.19	12.27	15.15	3. 7	2.15	1.
6	1.10	2. 0	2.20	3.10	4. 0	4.20	5.10	6. 0	6.20	8. 0	9.10	10. 0	10.20	12. 0	13.10	16. 0	3. 9	2.17	1.
7	1.15	2. 7,5	3. 0	3.22,5	4.15	5. 7,5	6. 0	6.22,5	7.15	9. 0	10.15	11. 7,5	12. 0	13.15	15. 0	18. 0	3.18	2.24	2.
8	1.20	2.15	3.10	4. 5	5. 0	5.25	6.20	7.15	8.10	10. 0	11.20	12.15	13.10	15. 0	16.20	20. 0	3.27	3. 1	2.
9	1.25	2.22,5	3.20	4.17,5	5.15	6.12,5	7.10	8. 7,5	9. 5	11. 0	12.25	13.22,5	14.20	16.15	18.10	22. 0	4. 6	3. 8	2.
10	2. 0	3. 0	4. 0	5. 0	6. 0	7. 0	8. 0	9. 0	10. 0	12. 0	14. 0	15. 0	16. 0	18. 0	20. 0	24. 0	4.15	3 15	2.
¼	0. 1	0. 1,9	0. 2	0. 3,1	0. 4	0. 4,4	0. 5	0. 5,6	0. 6	0. 7	0. 9	0. 9,4	0.10	0.11	0.12	0.15	0. 2	0. 2	0.
½	0. 2	0. 3,7	0. 5	0. 6,2	0. 7	0. 8,7	0.10	0.11,2	0.12	0.15	0.17	0.18,7	0.20	0.22	0.25	1. 0	0. 4	0. 3	0.
¾	0. 4	0. 5,6	0. 7	0. 9,1	0.11	0.13,1	0.15	0.16,9	0.19	0.22	0.26	0.28,1	1. 0	1. 4	1. 7	1.15	0. 7	0. 5	0.

III.

Hülfstafel zu Berechnung der Personalsteuer der Besoldeten,

nach § 16 A des Ergänzungsgesetzes vom 23sten April 1850.

Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.
Thlr	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.	Thlr.	Thl. ng.
über 20 und weniger als 40 Thlr.	0. 4	660	5.18	1300	15.18	1940	31. 1	2580	51.18	3220	79.13	3860	102.28	4500	120. 0
40	0. 7	80	5.23	20	15.25	60	31.11	2600	53.22	40	79.28	80	103.14	20	120.16
60	0.11	700	6. 9	40	16. 2	80	31.20	20	54. 4	60	80.12	3900	104. 0	40	121. 2
80	0.14	20	6.14	60	16.10	2000	33.10	40	54.17	80	80.27	20	104.16	60	121.18
100	0.18	40	6.20	80	16.17	20	33.20	60	54.29	3300	83.18	40	105. 2	80	122. 4
20	0.22	60	6.25	1400	17.22	40	34. 0	80	55.12	20	84. 3	60	105.18	4600	122.20
40	0.25	80	7. 1	20	18. 0	60	34.10	2700	57.18	40	84.18	80	106. 4	20	123. 6
60	0.29	800	7.18	40	18. 7	80	34.20	20	58. 1	60	85. 4	4000	106.20	40	123.22
80	1. 2	20	7.24	60	18.15	2100	36.12	40	58.14	80	85.19	20	107. 6	60	124. 8
200	1. 9	40	7.29	80	18.22	20	36.22	60	58.26	3400	88.12	40	107.22	80	124.24
20	1.13	60	8. 5	1500	20. 0	40	37. 3	80	59. 9	20	88.28	60	108. 8	4700	125.10
40	1.17	80	8.11	20	20. 8	60	37.13	2800	61.18	40	89.13	80	108.24	20	125.26
60	1.21	900	9. 0	40	20.16	80	37.24	20	62. 1	60	89.29	4100	109.10	40	126.12
80	1.25	20	9. 6	60	20.24	2200	39.18	40	62.14	80	90.14	20	109.26	60	126.28
300	2. 3	40	9.12	80	21. 2	20	39.29	60	62.28	3500	93.10	40	110.12	80	127.14
20	2. 7	60	9.18	1600	22.12	40	40.10	80	63.11	20	93.26	60	110.28	4800	128. 0
40	2.11	80	9.24	20	22.20	60	40.20	2900	65.22	40	94.12	80	111.14	20	128.16
60	2.16	1000	10.15	40	22.29	80	41. 1	20	66. 6	60	94.28	4200	112. 0	40	129. 2
80	2.20	20	10.21	60	23. 7	2300	42.28	40	66.19	80	95.14	20	112.16	60	129.18
400	3. 0	40	10.28	80	23.16	20	43. 9	60	67. 3	3600	96. 0	40	113. 2	80	130. 4
20	3. 4	60	11. 4	1700	24.28	40	43.20	80	67.16	20	96.16	60	113.18	4900	130.20
40	3. 9	80	11.10	20	25. 7	60	44. 2	3000	70. 0	40	97. 2	80	114. 4	20	131. 6
60	3.13	1100	12. 3	40	25.16	80	44.13	20	70.14	60	97.18	4300	114.20	40	131.22
80	3.18	20	12.10	60	25.24	2400	46.12	40	70.28	80	98. 4	20	115. 6	60	132. 8
500	4. 0	40	12.16	80	26. 3	20	46.24	60	71.12	3700	98.20	40	115.22	80	132.24
20	4. 5	60	12.23	1800	27.18	40	47. 5	80	71.26	20	99. 6	60	116. 8	5000	133.10
40	4.10	80	12.29	20	27.27	60	47.17	3100	74.12	40	99.22	80	116.24	20	133.26
60	4.14	1200	13.24	40	28. 6	80	47.28	20	74.26	60	100. 8	4400	117.10	40	134.12
80	4.19	20	14. 1	60	28.16	2500	50. 0	40	75.11	80	100.24	20	117.26	60	134.28
600	5. 3	40	14. 8	80	28.25	20	50.12	60	75.25	3800	101.10	40	118.12	80	135.14
20	5. 8	60	14.15	1900	30.12	40	50.24	80	76.10	20	101.26	60	118.28	5100	136. 0
40	5.13	80	14.22	20	30.22	60	51. 6	3200	78.28	40	102.12	80	119.14	20	136.16

IV.

Hülfstafel zu Berechnung der Personalsteuer der Pensionärs,

nach § 16 B des Ergänzungsgesetzes vom 23sten April 1850.

Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.	Einkommen.	Steuer.
Thlr.	Thlr. ngr.	Thlr.	Thlr. ngr.	Thlr.	Thlr. ngr.	Thlr.	Thlr. ngr.	Thlr.	Thlr. ngr.	Thlr.	Thlr. ngr.
300	2.22	760	8.27	1220	18. 7	1680	30.17	2140	48. 7	2600	69.26
20	2.27	80	9. 4	40	18.16	1700	32.12	60	48.20	20	70.12
40	3. 3	800	9.26	60	18.25	20	32.24	80	49. 4	40	70.28
60	3. 8	20	10. 4	80	19. 4	40	33. 5	2200	51.14	60	71.14
80	3.14	40	10.11	1300	20. 8	60	33.17	20	51.28	80	72. 0
400	3.27	60	10.19	20	20.18	80	33.28	40	52.12	2700	74.26
20	4. 3	80	10.26	40	20.27	1800	35.26	60	52.27	20	75.13
40	4. 9	900	11.21	60	21. 6	20	36. 8	80	53.11	40	76. 0
60	4.15	20	11.29	80	21.16	40	36.20	2300	55.24	60	76.16
80	4.20	40	12. 7	1400	23. 2	60	37. 2	20	56. 9	80	77. 3
500	5. 6	60	12.14	20	23.11	80	37.14	40	56.24	2800	80. 2
20	5.12	80	12.22	40	23.21	1900	39.16	60	57. 8	20	80.20
40	5.18	1000	13.19	60	24. 1	20	39.28	80	57.23	40	81. 7
60	5.25	20	13.28	80	24.11	40	40.11	2400	60.10	60	81.24
80	6. 1	40	14. 6	1500	26. 0	60	40.23	20	60.25	80	82.11
600	6.19	60	14.14	20	26.10	80	41. 6	40	61.10	2900	85.14
20	6.26	80	14.22	40	26.21	2000	43.10	60	61.25	20	86. 1
40	7. 2	1100	15.22	60	27. 1	20	43.23	80	62.10	40	86.19
60	7. 9	20	16. 0	80	27.12	40	44. 6	2500	65. 0	60	87. 7
80	7.15	40	16. 9	1600	29. 4	60	44.19	20	65.16	80	87.24
700	8. 6	60	16.18	20	29.15	80	45. 2	40	66. 1	3000	91. 0
20	8.13	80	16.26	40	29.25	2100	47.10	60	66.17		
40	8.20	1200	17.28	60	30. 6	20	47.23	80	67. 2		

№ 5) Verordnung,

die Erweiterung des Paßkartenrayons betreffend;

vom 26sten Januar 1852.

Nachdem die Regierung des Großherzogthums Baden mit ihrem Gebiete derjenigen Uebereinkunft beigetreten ist, welche besage der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 30sten December 1850, 30sten April und 29sten September 1851 (Gesetzsammlung von 1851, Seite 1 fg., 99 und 355) wegen Legitimation der Reisenden durch Paßkarten zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen besteht, so wird solches, und daß demnach die in der erstgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen jener Uebereinkunft in allen Punkten nunmehr auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung zu leiden haben, und insonderheit die von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellten Paßkarten bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimationen angesehen werden sollen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 26sten Januar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 6) Verordnung,

die Einrichtung von Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule in Dresden betreffend;

vom 17ten Januar 1852.

Das Ministerium des Innern hat die Einrichtung von Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule zu Dresden beschlossen und verordnet deshalb, wie folgt:

§ 1. Am Schlusse jedes Unterrichtscursus (gegen Ostern jeden Jahres) werden in beiden Abtheilungen der polytechnischen Schule zu Dresden Maturitätsprüfungen abgehalten.

§ 2. Zeugnisse der Reife erhalten nur diejenigen Zöglinge, welche beim Austritte aus der Abtheilung der Anstalt, welcher sie angehörten, der Maturitätsprüfung sich unterworfen und dieselbe mit Erfolg bestanden haben.

§ 3. Zöglinge, welche vor Vollendung des Cursus ihrer Abtheilung, oder ohne sich der Prüfung zu unterwerfen, die Schule verlassen, sowie solche, welche nur einzelnen Unterrichtsgegenständen beigewohnt haben, erhalten nur Zeugnisse über Dauer und Erfolg des Schulbesuchs auf Grund der halbjährigen Censuren.

§ 4. In die obere Abtheilung der polytechnischen Schule werden nur solche Zöglinge der unteren Abtheilung aufgenommen, welche in letzterer das Zeugniß der Reife nach überstandener Prüfung erlangt haben.

§ 5. Zu den Maturitätsprüfungen werden nur diejenigen Zöglinge zugelassen, welche den im jedesmaligen Lehrplane für die erste Classe der Abtheilung, welcher sie angehören, vorgeschriebenen Unterrichtscursus vollständig beendigt haben. Wegen der Zulassung von solchen, welche nicht Schüler der Anstalt sind, s. § 14.

§ 6. Die Prüfungen werden unter Concurrenz des der polytechnischen Schule zugeordneten Königlichen Commissars abgehalten. Ueber die Form derselben enthält das deshalb bestehende Regulativ die näheren Bestimmungen.

§ 7. Die Prüfungen erstrecken sich für jetzt auf folgende Gegenstände:

I. bei der unteren Abtheilung:

a) bei allen Schülern:

Mathematik,
Mechanik und Maschinenlehre,
Mechanische Technologie,
Physik und Chemie,
Mineralogie,
Deutsche Sprache,
Französische Sprache;

b) außerdem

bei den Schülern für mechanische Technik:

Maschinenzeichnen und
Projectionslehre;

bei den Schülern für Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbau und für Geodäsie:

practische Geometrie;

bei den Schülern für chemische Technik:

practische Chemie.

II. bei der oberen Abtheilung:

a) bei allen Schülern:

höhere Mathematik (Analysis),
höhere (analytische) Mechanik,
höhere Physik,
Astronomie,
Volkswirthschaftslehre,
Deutsche Sprache,
Englische Sprache;

b) außerdem

bei den Schülern für Geodäsie:

theoretische und practische Geodäsie,
Situationszeichnen;

bei den Schülern für mechanische Technik:

Theorie der Motoren,
Entwerfen von Maschinen,
mechanische Technologie;

bei den Schülern für Straßen-, Brücken- und Eisenbahnbau:

Straßen-, Wasser- und Brückenbaukunde,
Entwerfen von Straßen-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbauten,
Theoretische und practische Geodäsie, Geognosie;

bei den Schülern für chemische Technik:

Geognosie,
Chemie.

Das Maaß der in allen den genannten Fächern zu fordernden Ausbildung bestimmt sich durch die in dem Lehrplane der polytechnischen Schule für jedes derselben (beziehendlich für die untere oder obere Abtheilung) gegebene Lehrziele.

§ 8. Durch Beschluß der prüfenden Lehrer, unter Vorsitz des Directors der Anstalt, ist das Ergebniß der Prüfung, für jeden Geprüften besonders, festzustellen. Hierbei ist zunächst der Grad der dargelegten Ausbildung für jeden Gegenstand, auf welchen sich die Prüfung erstreckte, einzeln in vier Abstufungen, als:

I. Ausgezeichnet,
II. Gut,
III. Genügend,
oder IV. Ungenügend,

zu bestimmen und sodann zu entscheiden, ob darnach dem Geprüften ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, oder ob derselbe zurückzuweisen sei.

Ueber die Verhandlung und deren Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen.

Ergiebt sich bei der schriftlichen Prüfung bereits die völlige Unfähigkeit eines zu Prüfenden, so kann derselbe von der mündlichen Prüfung, welche jedesmal zuletzt vorzunehmen ist, ausgeschlossen und sofort zurückgewiesen werden.

§ 9. Denjenigen, welche zurückzuweisen sind, wird dieß durch die Direction eröffnet. Dieselben können nach Ablauf eines Jahres sich der Prüfung noch einmal unterwerfen.

§ 10. Die für reif befundenen erhalten auf den Grund der Prüfungsergebnisse das Zeugniß der Reife. In demselben sind die Gegenstände, auf welche die Prüfung sich erstreckte, mit Angabe der bei einem jeden erlangten Censur, einzeln aufzuführen.

§ 11. Außerdem wird dem Zeugnisse der Reife das Durchschnittsergebniß der halbjährigen Censuren in denjenigen Lehrgegenständen, auf welche sich die Prüfung nicht erstreckte, sowie eine allgemeine Censur über Fleiß und Betragen, nach den in § 8 angegebenen Abstufungen, beigefügt.

§ 12. Die Zeugnisse werden von der Direction ausgestellt und Seiten des Königlichen Commissars mit unterzeichnet.

§ 13. Diese Zeugnisse treten an die Stelle der im Mandate vom 17ten December 1828, die Befreiung der Schüler der in Dresden bestehenden technischen Bildungsanstalt vom Zunftzwange betreffend, vorgeschriebenen Tüchtigkeitszeugnisse, dergestalt, daß auf die in §§ 1, 2 und 3 dieses Mandats enthaltenen Zusicherungen alle diejenigen Zöglinge der polytechnischen Schule einen Anspruch haben, welche bei den in Vorstehendem angeordneten Prüfungen, gleichviel in welcher Abtheilung, das Zeugniß der Reife erlangt haben.

Die in §§ 4, 5 und 6 des gedachten Mandats enthaltenen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 14. An den Maturitätsprüfungen in beiden Abtheilungen können auch solche, welche der polytechnischen Schule als Zöglinge nicht angehört haben, Theil nehmen. Wer dieß zu thun wünscht, hat sich deshalb bei der Direction zu melden und unter Beibringung eines Geburts- oder Taufscheins über den Stand seiner Kenntnisse durch Zeugnisse seiner bisherigen Lehrer oder der von ihm besuchten Anstalten, und die sonst etwa für bemerkenswerth zu erachtenden Umstände auszuweisen.

Die Direction hat, sobald der Termin für Beginn der Prüfungen festgesetzt ist, dieß mit der Aufforderung zur Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist und unter Bezeichnung der erforderlichen Nachweise öffentlich bekannt zu machen. Die Direction wird ferner dafür for-

gen, daß jedem Betheiligten auf Ansuchen über die nach § 7 den Prüfungsmaaßstab abgebenden Lehrziele in beiden Abtheilungen der polytechnischen Schule vollständige und klare Auskunft ertheilt werde.

§ 15. Diejenigen, welche sich innerhalb der Frist melden, werden mit den Zöglingen der Anstalt, welche die gleiche Prüfung bestehen wollen, zusammen geprüft. Außerdem kann auch zu Michaelis eine außerordentliche Maturitätsprüfung veranstaltet werden, wenn sich wenigstens fünf Theilnehmer bis zum Schlusse des Monats August dazu gemeldet haben.

§ 16. Die in vorstehenden §§ 6 bis mit 10 und 12 enthaltenen Vorschriften erleiden auf die Prüfung der Nichtschüler gleiche Anwendung. Letztere haben daher bei ihrer Anmeldung zugleich das besondere Fach zu bezeichnen, für welches sie sich der Prüfung unterwerfen wollen.

§ 17. Für die Prüfung, einschließlich der Ausfertigung des Zeugnisses, haben Nichtschüler Zehn Thaler zur Casse der polytechnischen Schule pränumerando zu entrichten.

Die Zurückgewiesenen haben keinen Anspruch auf Restitution.

§ 18. Den Prüfungen, soweit sie in der mündlichen Beantwortung von Fragen bestehen, können Betheiligte und Sachverständige gegen von der Direction auszugebende Eintrittskarten beiwohnen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 17ten Januar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 7) Verordnung,

die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betreffend;

vom 26sten Januar 1852.

Das Gesetz vom 15ten Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, erklärt § 10 alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Stiftungen für ablösbar, nimmt aber davon die Parochiallasten aus.

Wenn nun über den Begriff der unablöslichen Parochiallasten hier und da Zweifel entstanden und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zur Entscheidung vorgetragen worden sind, so findet sich dasselbe veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern, folgende Erläuterung zu geben.

Alle Geldleistungen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, welche nicht auf dem Kirchen- oder Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts beruhen, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen und können, soweit sie auf Grundstücken haften, auf die Landrentenbank überwiesen werden. Nur die Zinsen eiserner Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind, bleiben davon ausgenommen (§ 10 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851).

Dagegen unterliegen alle Leistungen, welche auf kirchengesetzlichen, oder auch auf provinciellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- oder Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhen, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht und werden daher auch auf die Landrentenbank nicht übernommen, wenn sie auch als Reallasten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind. Nur wenn das Maaß solcher Leistungen durch einen Privatrechtstitel erhöht worden ist, kann insoweit eine Ablösung erfolgen.

Zu den unablöslichen Geldleistungen gehören demnach:

1) die zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens aufzubringenden Anlagen;

2) die Abgaben an Kirche oder Schule bei Käufen oder anderen Besitzveränderungen, gewöhnlich Gottespfennige genannt;

3) die Opferpfennige, aus Generalartikel XXIII der Kirchenordnung vom Jahre 1580;

4) die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, aus Generalartikel XXIV;

5) die Hufengroschen, aus Generalartikel XXV;

6) die statt der früheren Umgänge der Kirchen- und Schuldiener von den Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde übernommenen Leistungen (Schulgesetz vom 6ten Juni (1835, § 38);

7) die unter mancherlei Benennungen vorkommenden, allen Angesessenen oder Unangesessenen eines ganzen Kirchen- oder Schulbezirks, oder einzelner dazu gehöriger Gemeinden nach bestimmten Sätzen obliegenden, soviel die Angesessenen anlangt, oft nach deren verschiedenen Classen (Hüfner, Gärtner, Häusler) abgestuften fortlaufenden Geldabentrichtungen an die Kirche, Schule, Kirchen- oder Schuldiener.

Hierbei ist noch zum richtigen Verständnisse von § 4 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 darauf hinzuweisen, daß das unter e daselbst ausgesprochene Verbot der Belegung neuerbauter

Häuser mit neuen Abentrichtungen an Geistliche und Schullehrer nicht auf solche zu beziehen ist, welche auf irgend einem Titel des öffentlichen Rechts beruhen, daß also neuerbaute Häuser auch fernerhin mit den auf kirchengesetzlichen, provinciellen oder örtlichen Bestimmungen über Parochialabentrichtungen beruhenden Abgaben zu belegen sind.

Dresden, am 26sten Januar 1852.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Freiherr von Beust.

Schreyer.

Letzte Absendung: am 12ten Februar 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1852.

№ 8) Verordnung,

die Abfassung der Berichte über Begnadigungsgesuche betreffend;

vom 31sten Januar 1852.

Die Berichte an das Ministerium der Justiz über Begnadigungsgesuche in Criminalsachen werden nicht selten von den Untergerichten so unvollständig gefaßt, daß daraus der Gegenstand nicht oder doch nur ungenügend zu ersehen ist. Es wird daher Folgendes verordnet:

Die Berichte, wodurch Begnadigungsgesuche in Criminalsachen dem Justizministerium angezeigt werden, müssen außer den Namen der die Begnadigung Suchenden enthalten:

a) die Angabe des Verbrechens, wegen dessen die Untersuchung geführt und beziehendlich eine Strafe erkannt worden ist, nach Gattung und Art, also z. B. ob Diebstahl, Betrug, Veruntrauung, Forstdiebstahl u. s. w.,

b) die Angabe der erkannten Strafe, auch ob erst ein Straferkenntniß, — dem sich der Angeschuldigte unbedingt unterworfen, — oder bereits ein in höherer Instanz gesprochenes zweites Straferkenntniß vorliegt,

c) die Angabe Dessen, worauf das Begnadigungsgesuch gerichtet ist, ob auf Erlaß, Minderung, Verwandlung, Aussetzung der Strafe, Bewilligung einer dritten Vertheidigung u. s. w.; nicht minder ist,

d) wenn die Verbüßung einer erkannten Freiheitsstrafe bereits begonnen hat, auch dieses, und seit wann, im Berichte zu erwähnen.

Die Vernachlässigung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler nach sich.

Hiernach haben sich sämmtliche Criminaluntergerichte gebührend zu achten.

Dresden, am 31sten Januar 1852.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Fickelscherer.

№ 9) Verordnung,

die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend;

vom 5ten Februar 1852.

Da der mit mehreren anderen deutschen Staaten wegen Uebernahme von Ausgewiesenen unterm 15ten Juli 1851 geschlossene Staatsvertrag (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408 fg. und 489) und die bei dieser Gelegenheit getroffenen Verabredungen eine theilweise Abänderung der auf Grund des Mandats vom 10ten October 1826 und späterer Anordnungen über die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen bestehenden Vorschriften bedingen, so wird, zugleich zu Verhütung der den inländischen Gemeinden durch derartige Ehen möglicher Weise entstehenden Nachtheile, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Jeder Ausländer, welcher in hiesigen Landen eine eheliche Verbindung, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin schließen will, bedarf zu Ausführung dieses Vorhabens der Genehmigung seiner Heimathsbehörde.

§ 2. Die Geistlichen aller Confessionen werden daher hierdurch angewiesen, die Ehe eines Ausländers nicht eher einzusegnen, als bis derselbe außer der Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse sich durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Kirchorts darüber ausgewiesen hat, daß der Vorschrift in § 1 von ihm Genüge geschehen ist.

§ 3. Die § 1 gedachte Genehmigung der Heimathsbehörde ist stets durch ein von der auswärtigen Landes- oder Provinzialbehörde ausgestelltes oder beglaubigtes Attest nachzuweisen; die Obrigkeiten haben deshalb das § 2 vorgeschriebene Zeugniß lediglich auf Grund eines derartigen Attestes auszufertigen.

§ 4. Dagegen bedarf es bei Angehörigen derjenigen Staaten, welche dem eingangserwähnten Staatsvertrage beigetreten sind, oder künftig noch beitreten, wenn sie sich in Sachsen verheirathen wollen, neben dem § 2 und 3 eben beschriebenen Zeugnisse des in § 3 lit. b des Mandats, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10ten October 1826 (Gesetzsammlung Seite 231) erforderten Reverses nicht mehr und leidet sonach die deshalb in § 2 dieses Mandats ertheilte Vorschrift auf Angehörige solcher Staaten nicht weiter Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5ten Februar 1852.

Die Ministerien des Cultus und des Innern.

von Beust. von Friesen.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 14ten Februar 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
3tes Stück vom Jahre 1852.

№ 10) Verordnung,
die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betreffend;

vom 14ten Januar 1852.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die in Hubertusburg versuchsweise errichtete Anstalt zur Ausbildung blödsinniger Kinder nunmehr definitiv als öffentliche Landesanstalt unter dem Namen

Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder

als eine Abtheilung der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg ins Leben treten zu lassen. Die Aufnahme blödsinniger Kinder in diese Anstalt soll bis auf Weiteres in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen stattfinden.

1. Die Anstalt hat den Zweck, blödsinnige Kinder zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden, ist bis auf Weiteres lediglich für Kinder männlichen Geschlechts bestimmt und kann zur Zeit bis zu 30 derselben aufnehmen.

2. Von der Aufnahme in die Anstalt sind ausgeschlossen:
   a) Kinder unter fünf Jahren und in der Regel solche, welche das 12te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
   b) Blinde, Taube, Stumme, wenn die Stummheit auf einem organischen Fehler beruht, sehr Gebrechliche, Gelähmte und Epileptische;
   c) Bildungsunfähige.

3. Die Genehmigung zur Aufnahme wird durch das Ministerium des Innern ertheilt; die Aufnahme erfolgt nur in den Monaten April, Mai und Juni jeden Jahres und begründet in keinem Falle einen Anspruch auf Beibehaltung des Aufgenommenen für eine bestimmte Zeit.

4. Der Aufgenommene wird entlassen:
   a) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Anstalt an dem Zöglinge nicht erreicht werden kann;

b) wenn die längere Beibehaltung desselben wegen vorgerückten Alters, geschlechtlicher Entwickelung oder sonst mit den Einrichtungen der Anstalt unvereinbar erscheint;

c) wenn der Zögling diejenige Ausbildung erlangt hat, deren er vermöge seiner Individualität fähig ist;

d) wenn die zur Erziehung verpflichteten Personen, beziehendlich die Heimathsgemeinden, darauf antragen.

Die zur Erziehung eines Zöglings verpflichteten Personen, beziehendlich die Heimathsgemeinden, sind verpflichtet, auf den durch die Einlieferungsbehörde (vergleiche § 9) an sie gelangten Antrag der Direction den zu entlassenden Zögling binnen 14 Tagen abzuholen, widrigenfalls derselbe von der Direction auf Kosten der zur Abholung Verpflichteten an die Einlieferungsbehörde übersendet wird.

5. Die Anstalt gewährt den in dieselbe aufgenommenen Zöglingen vollständige Unterhaltung und Verpflegung.

Die zur Erziehung Verpflichteten haben einen Verpflegbeitrag zu entrichten.

Derselbe wird in jedem einzelnen Falle bei der Aufnahme nach Maaßgabe der Vermögensverhältnisse durch das Ministerium des Innern festgestellt werden und in der Regel nicht unter 24 Thaler — — betragen, dafern der Beitrag von zur Erziehung verpflichteten Privatpersonen oder aus dem Vermögen des Zöglings bestritten wird.

Gemeinden, welche auf Grund der ihnen obliegenden heimathsrechtlichen Verpflichtungen Kinder in der Anstalt unterbringen, zahlen 12 Thaler — — jährlichen Verpflegbeitrag.

6. Diese Verpflegbeiträge sind in vierteljährigen Raten pränumerando an die Hauscasse der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg abzuführen und werden vom Tage der Aufnahme bis zu dem der Entlassung berechnet.

7. Die Aufzunehmenden sind, wenn die Ausstattung von einer Gemeinde erfolgt, nothdürftig bekleidet einzuliefern, außerdem aber mit einem vollständigen Anzuge und der erforderlichen Leibwäsche, mindestens zu zweimaligem Wechsel zu versehen.

Bei der Entlassung wird der Zögling von der Anstalt, soweit nöthig, mit Kleidungsstücken ausgestattet. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von Denen zu erstatten, welche die Verpflegbeiträge bezahlten.

8. Das Gesuch um Aufnahme ist bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Demselben ist beizufügen:

1) der Heimathsschein,

2) ein bezirksärztliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand des Aufzunehmenden,

3) eine genaue Angabe der Vermögensverhältnisse,

4) eine Schilderung des bisherigen Lebens und der Erziehung des Aufzunehmenden.

Die Ortsobrigkeit hat, soweit nöthig, den Ansuchenden zur Vervollständigung dieser Unterlagen anzuhalten und sodann gutachtlichen Bericht an die Kreisdirection zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern vorgetragen werden wird.

9. Der Bericht der Ortsobrigkeit muß künftig, von den nach Vorstehendem erforderlichen Unterlagen vollständig begleitet, bis zum 1sten Februar bei der Bezirkskreisdirection eingegangen sein. Gesuche, welche nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern nur wegen Mangel an freien Stellen in der Anstalt nicht berücksichtigt worden sind, werden bei der nächsten Aufnahme nur dann mit zur Concurrenz gezogen, wenn sie unter Wiederbeifügung der Unterlagen rechtzeitig wiederholt werden, und durch ein bezirksärztliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß immittelst ein Umstand, durch welchen nach Maaßgabe der in § 2 enthaltenen Bestimmungen die Aufnahme ausgeschlossen wird, nicht eingetreten sei.

10. Die Einlieferung ist nach den deshalb vom Bezirksarzte zu gebenden Vorschriften auf Kosten der zur Erziehung Verpflichteten durch die Ortsobrigkeit zu bewerkstelligen, welche der Direction der Anstalt zugleich die in § 8 unter 1, 2 und 4 erwähnten Unterlagen zu übersenden hat.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in jedem einzelnen Falle, ohne daß es deshalb eines besonderen Vorbehalts oder einer ausdrücklichen Verweisung darauf bedürfte, als Bedingung des Aufnahmevertrags.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 14ten Januar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Jäppelt.

№ 11) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für Sebnitz;

vom 28sten Januar 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Sebnitz in Uebereinstimmung mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigte Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcassenanstalt für Sebnitz und die Umgegend genehmigt und der Uns vorgelegten Sparcassenordnung, unter Bewilligung der in den §§ 12, 13, 22 und 23 enthaltenen Rechtsvergün-

stigungen, Unsere Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß deren Inhalte von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unsers Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, den 28sten Januar 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

---

§ 12. Rückzahlungen erfolgen mit Ausnahme des § 13 gedachten Falles unweigerlich an den jedesmaligen Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs und wird die Anstalt hinsichtlich der an diesen geleisteten Zahlungen durch die im gedachten Buche erfolgte Abschreibung, sowie bei Rückzahlung der Gesammteinlage durch den Rückempfang des Buchs selbst von allen weiteren Ansprüchen befreit.

Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch sorgfältig aufzubewahren und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch Andere entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

§ 13. Ist einem Theilhaber sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden gekommen, so hat er die Deputation durch den Cassirer hiervon ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Diese hat hierauf, dafern nicht etwa bereits vor der Anzeige der Betrag der Einlage bei der Casse erhoben worden ist, gegen Erlegung der erwachsenden Kosten, den Verlust des Buchs unter Angabe seiner Nummer und des Namens des eingetragenen Inhabers im hiesigen Wochenblatte bekannt zu machen und den unbekannten Inhaber zur binnen drei Monaten bei der Deputation zu bewirkenden Anmeldung seiner Ansprüche bei Verlust derselben aufzufordern. Erfolgt eine derartige Anmeldung, so ist die Erörterung und Entscheidung der Sache der Gerichtsbehörde über Sebnitz anheim zu geben, und bis dahin jede Auszahlung auf gedachtes Einlage- und Quittungsbuch zu beanstanden, andernfalls aber erhält der Einleger nach Ablauf jener drei Monate, sobald er zuvor sein Eigenthumsrecht an dem Buche und den erlittenen Verlust vor dem hiesigen Stadtrathe eidlich bestärkt hat, nach seiner Wahl entweder den Betrag seiner Einlage sammt Zinsen zurückgezahlt, oder ein neues Buch ausgestellt, wogegen das verloren

gegangene mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welche dasselbe ausgestellt gewesen ist, durch das hiesige Localblatt öffentlich für ungültig erklärt wird.

ıc. ıc.

§ 22. Die in die Sparcasse eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung, in welchem Wege sie auch gesucht werden möge, nicht unterworfen. Jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

§ 23. Gegen die vermöge gegenwärtiger Sparcassenordnung eingetretenen Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

№ 12) Bekanntmachung,

die Erhöhung des Sprunggeldes bei der Landbeschälanstalt und die Aufsicht über die Privatbeschäler betreffend;

vom 6ten December 1851.

Das Ministerium des Innern hat wegen Erhöhung des für die Benutzung der Landbeschäler zu zahlenden Sprunggeldes, ingleichen wegen Einführung einer verschärften Beaufsichtigung der Privatbeschäler, beziehendlich in Verfolg eines von der letzten Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 5ten April dieses Jahres gestellten Antrags und in Gemäßheit der hierauf in dem Allerhöchsten Decrete vom 7ten desselben Monats ertheilten Zusicherung, beschlossen, wie folgt:

1. Das für Benutzung der Landbeschäler zu zahlende Sprunggeld wird von dem Beginne des Jahres 1852 an von 10 Ngr. auf 1 Thlr. — — erhöht.

2. Dieser Betrag ist für jede von einem Landbeschäler besprungene Stute zu erlegen. Für Nachsprünge ist nichts zu entrichten.

3. Der zur Einnahme des Sprunggeldes autorisirte Beschälwärter ist verpflichtet, über dessen Entrichtung eine Empfangsbescheinigung auszustellen, welche der Besitzer aufzubewahren, und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

4. Neben dem Sprunggelde ist das bisher üblich gewesene Trinkgeld an den Beschälwärter zu entrichten.

5. Die concessionirten Besitzer von Privatbeschälern sind verpflichtet, auf Verlangen des Landstallamts ihre Beschäler alljährlich einmal an einen ihnen zu bezeichnenden Ort, welcher jedoch nicht weiter als 3 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt sein wird, zur Revision zu stellen.

Im Unterlassungsfalle verwirken dieselben eine zur Landstallamtscasse einzuziehende Strafe von 5 — 20 Thaler; bei wiederholtem Ungehorsame wird die ertheilte Concession zurückgenommen werden.

Solches wird zur Nachachtung derer, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 6ten December 1851.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Demuth.

№ 13) Verordnung,

die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nichtperiodischen Druckschriften betreffend;

vom 16ten Februar 1852.

Es ist mehrfach die Bemerkung zu machen gewesen, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ohne daß diese selbst sich als selbstständige, mit dem für die Druckschrift bestimmten Titel bezeichnete Theile eines Werks characterisiren, erst auf dem letzten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher von einem solchen Werke erschienen, die Angabe der Druckanstalt, aus der das Werk hervorgegangen, enthalten war, die sämmtlichen vorausgegangenen Hefte, Stücke oder Bogen des Werks dagegen dieser Angabe ermangelten.

Um nun den Uebelständen zu begegnen, welche eine derartige verspätete Angabe der Druckanstalt bei Werken der gedachten Art mit sich führt, bestimmt das Ministerium des Innern hierdurch, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, von nun an, dem Sinne der im § 2 des Gesetzes vom 14ten März vorigen Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend, enthaltenen gesetzlichen Vorschrift entsprechend, stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte, Stücke oder Bogen die Angabe der Druckanstalt, aus welcher das Werk hervorgeht, anzubringen, auch diese Angabe, dafern vor Vollendung der gänzlichen Herausgabe der Druck des Werks an eine andere Druckanstalt übergeht, in jedem derartigen Falle auf dem ersten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher aus der neuen Druckanstalt hervorgeht, zu wiederholen sei.

Sämmtliche Herausgeber, Verleger und Drucker derartiger nichtperiodischer Druckschriften haben hiernach, bei Vermeidung der in § 5 des obgedachten Gesetzes für Contraventionen gegen die in §§ 2—4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften festgesetzten Strafen, sich zu achten, die

Preßpolizeibehörden aber darüber, daß der vorstehenden Anordnung allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obsicht zu führen. Gegenwärtige Verordnung ist in sämmtlichen, im § 21 des Gesetzes vom 14ten März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 16ten Februar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 14) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Geyer;
vom 16ten Februar 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien der Justiz und des Innern deshalb Uns geschehenen Vortrag die von dem Stadtrathe zu Geyer im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigte Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die Stadt Geyer und deren Umgegend auf Ansuchen genehmigt, auch dem für diese Anstalt entworfenen Regulative Unsere Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß der Sparcasse die in §§ 13, 14, 18 und 23 enthaltenen Rechtsvergünstigungen zustehen und die Bestimmungen des Regulativs von Allen, die es angeht, auf das Genaueste beachtet werden sollen.

Urkundlich ist darüber gegenwärtiges

Decret

ertheilt und unter Beidruckung des Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 16ten Februar 1852.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Regulativ

für die Sparcassenanstalt der Stadt Geyer.

ꝛc. ꝛc.

§ 13.

Verfahren bei abhanden gekommenen Einlagebüchern.

Dafern einem Einleger sein Einlagebuch abhanden kommt, so hat er davon dem Director der Sparcasse Anzeige zu erstatten. Die Sparcassendeputation wird sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung der Einlage bereits geschehen ist, den Verlust auf Kosten des Verlierers durch das Localblatt bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, selbige binnen drei Monaten von dieser Bekanntmachung an bei der Deputation anzubringen.

Während dieser Zeit wird mit Auszahlung der Einlage angestanden.

Wird innerhalb derselben das Buch durch einen anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, aufgewiesen, so wird dasselbe zurückbehalten und zur Erörterung des wahren Eigenthümers desselben die Sache an die Gerichtsbehörde des Orts abgegeben.

Kommt es aber binnen drei Monaten nicht zum Vorschein, so erhält derjenige, welcher den Verlust anzeigte, auf von ihm vor Gericht bewirkte eidliche Bestärkung seines Eigenthums daran und des erlittenen Verlustes gegen Erlegung von — 1 Ngr. — ein neues Einlagebuch ausgestellt, und das frühere ausgestellte, verlorene, ist nun als ungültig zu betrachten.

Nur ausnahmsweise kann die Gerichtsbehörde diese eidliche Bestärkung erlassen, wenn aus den sonstigen Umständen die Glaubwürdigkeit der Anzeige schon genügend erhellt.

§ 14.

Verkümmerung der Einlagen und Hülfsvollstreckung in die Einlagebücher.

Die eingezahlten Gelder, die davon gefälligen Zinsen und die Einlagebücher unterliegen keiner Verkümmerung. Die Hülfsvollstreckung in die bei dem Schuldner aufgefundenen Einlagebücher ist jedoch dadurch keineswegs ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc.

§ 18.

Rückzahlung der Einlagen und Rückgabe des Sparcassenbuchs.

Auszahlungen erfolgen unweigerlich an den Ueberbringer des Einlagebuchs. Abzahlungen auf Capital und Zinsen werden im Buche abgeschrieben.

Die völlige Aus- und Rückzahlung aber erfolgt nur gegen Rückgabe des Buchs selbst.

Den bei dessen Verlust für seinen Eigenthümer entspringenden Nachtheil vertritt die Stadtgemeinde nicht, vielmehr befreit sie die durch den Cassirer unter Gegenzeichnung des Directors

oder seines Stellvertreters im Einlagebuche erfolgte Abschreibung einer Zinsen- oder theilweisen Capitalzahlung und bei Erstattung des ganzen Capitals die Rückgabe jenes Buchs selbst von aller Vertretung; vergleiche jedoch § 13.

ꝛc. ꝛc.

§ 23.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gegen die in Vorstehendem gedachten Rechtsnachtheile erfolgt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

ꝛc. ꝛc.

№ 15) Verordnung,

die Communicationen mit Kaiserl. Russischen Behörden betreffend;

vom 26sten Februar 1852.

Nach einer von der diesseitigen Gesandtschaft am Kaiserl. Russischen Hofe eingezogenen Erkundigung bezieht sich das für die Kaiserl. Russischen Behörden bestehende Verbot der unmittelbaren Communication mit ausländischen Behörden, wegen dessen von dem Justizministerium die Seite 448 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1835 ersichtliche Verordnung vom 12ten September 1835 erlassen worden ist, nicht blos auf Angelegenheiten der Civil- und Criminaljustizpflege, sondern auch auf Verwaltungs- und Polizeisachen.

Es ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden des Landes hiermit Verordnung, sich in allen Fällen der unmittelbaren Correspondenz mit Kaiserl. Russischen Behörden einschließlich derjenigen des Königreichs Polen zu enthalten, vielmehr, wegen deren Vermittelung im diplomatischen Wege, sich lediglich an das Ministerium des Innern zu wenden.

Dresden, den 26sten Februar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 16) Verordnung,

den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend;

vom 4ten März 1852.

In Folge einer unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung wird, mit Allerhöchster Genehmigung, hierdurch bekannt gemacht, daß bis zum Ablaufe des Monats

August dieses Jahres die Erhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen ist.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 4ten März 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

Letzte Absendung: am 10ten März 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1852.

№ 17) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Sayda;

vom 7ten Januar 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hierdurch, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Sayda im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer von der Stadtgemeinde Sayda zu vertretenden Sparcasse für gedachte Stadt und die in deren Umgebung gelegenen Ortschaften ertheilt, auch das für die Anstalt entworfene Regulativ, welches in den §§ 14, 16, 17 und 18 gewisse Rechtsvergünstigungen enthält, mit diesen selbst bestätigt haben, dergestalt, daß dem Inhalte dieses Regulativs in allen Punkten auf's Genaueste nachzugehen ist.

Hierüber ist das gegenwärtige

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, am 7ten Januar 1852.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Regulativ
für die Sparcasse zu Sayda.

ꝛc. ꝛc.

Rückzahlung von Einlagen.

§ 14. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, mit Ausnahme des § 16 gedachten Falls, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich. Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Einlage- und Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den durch dessen Verlust oder Mißbrauch ihm entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

ꝛc. ꝛc.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- und Einlagebüchern.

§ 16. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er diesen Verlust an einem und wo möglich am nächsten Expeditionstage während der bestimmten Expeditionsstunden dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, dafern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, öffentlich bekannt machen (s. § 24) und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber auffordern, sich, wenn er Ansprüche an dieses Buch zu haben glaube, damit bei deren Verlust binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als Den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an die Gerichtsbehörde über Sayda abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Verlauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition vor seinem persönlichen Richter sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte wird für ungültig erklärt und dieß hierauf mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, öffentlich bekannt gemacht (s. § 24).

Unzulässigkeit der Verkümmerungen.

§ 17. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können, außer in dem § 16 bemerkten Falle, nicht verkümmert; doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftigkeit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 18. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen die Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 18) Bekanntmachung,

den Durchmesser, die Legirung und die äußerste Fehlergrenze der neuen Eindrittelthalerstücke betreffend;

vom 6ten März 1852.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die bisherige Courantausprägung nunmehr auch auf Eindrittelthaler- (Zehnneugroschen-) Stücke ausgedehnt und hierzu bereits im gegenwärtigen Jahre, unter Einhaltung nachstehender näheren Bestimmungen, welche, dem Einverständnisse der übrigen dem 14 Thalermünzfuße beigetretenen Vereinsregierungen entsprechend, zugleich als zusätzliche zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft vom 30sten Juli 1838 (Seite 10 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) anzusehen sind, verschritten werden:

§ 1. Der Durchmesser der neuen Königlich Sächsischen Eindrittelthalerstücke wird auf 28 Millimeter festgesetzt.

§ 2. Das Mischungsverhältniß derselben hat

in 2 Theilen Silber zu 1 Theil Kupfer ($10\frac{2}{3}$ löthig)

zu bestehen, so daß 28 solcher Stücke: eine Mark zu wiegen haben.

§ 3. Die hierbei im Mehr oder Weniger zulässige Abweichung darf aber in keinem Falle den Betrag von: 1 Grän im Feingehalte und von $\frac{3}{4}$ Procent im Gewichte beim einzelnen Stücke übersteigen.

Auf Grund des § 7 und 8 des Münzgesetzes vom 20sten Juli 1840 wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 6ten März 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

№ 19) Bekanntmachung

über das Quotalverhältniß, nach welchem für jetzt Abschlagszahlungen auf festgestellte Entschädigungsansprüche für weggefallene gutsherrliche Rechte zu leisten sind;

vom 28sten Februar 1852.

In Gemäßheit der Bestimmung § 13 der Verordnung, die Feststellung der für weggefallene gutsherrliche Rechte aus der Staatscasse zu gewährenden Entschädigungen betreffend, vom

29sten October 1851, hat nach Ablauf der § 2 bestimmten Präclusivfrist die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Gesammtbetrag der rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche dem Ministerium des Innern angezeigt. Da nun dieser den § 8 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 bestimmten Maximalbetrag der auf deren Befriedigung überhaupt zu verwendenden Summe von Fünfmalhunderttausend Thalern nicht unbedeutend übersteigt, so wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß den einzelnen Liquidanten nach Feststellung ihrer Entschädigungsbeträge diese sofort nicht ungekürzt gewährt, sondern ihnen für jetzt nur Abschlagszahlungen nach Höhe von Sieben Zehnteln der nach den Bestimmungen §§ 10 bis 12 der angezogenen Verordnung als begründet zu befindenden Entschädigungsforderungen geleistet werden können.

Dresden, den 28sten Februar 1852.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Demuth.

№ 20) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt wegen der Kosten für Requisitionen in Strafrechtsfällen und Armensachen abgeschlossenen Uebereinkunft;

vom 5ten März 1852.

Mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt ist eine Uebereinkunft wegen der Kosten für Requisitionen in Strafrechtsfällen und Armensachen, nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom 20sten Februar 1852, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 5ten März 1852.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Manitius.

Die Königlich Sächsische Regierung und der Senat der freien Stadt Frankfurt sind in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen, daß in allen strafrechtlichen Fällen, in welchen die Bezahlung der Kosten dazu unvermögenden Personen obliegt, oder überhaupt von einer Privatperson nicht gefordert werden kann, nur die Copialien, die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen berechnet und erstattet werden sollen, wogegen alle anderen Kosten, einschließlich der Gebühren für die Gerichtspersonen und der Stempelbeträge, nicht aufgerechnet werden mögen.

Desgleichen sollen Requisitionen, welche von den beiderseitigen Behörden in Civilsachen unvermögender Personen an Gerichte des mitcontrahirenden Staats ergehen, von den letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, sportel- und stempelfrei erledigt und nur die nothwendigen baaren Verläge, einschließlich der Schreibelöhne, in Ansatz gebracht werden.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren beiderseits vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft erhalten und am 1sten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 20sten Februar Eintausend Achthundert Zwei und Funfzig.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(L. S.) Frhr. v. Beust. (L. S.) Dr. Zschinsky.

№ 21) Bekanntmachung,

den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverein betreffend;

vom 29sten Februar 1852.

Nachdem die zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine gehörenden Regierungen von Sachsen, Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg zu dem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 13ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850, Seite 227) veröffentlichten Vertrage, die Bildung eines Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins betreffend, vom 25sten Juli 1850 einen, vom 1sten März 1852 an in Gültigkeit tretenden Nachtragsvertrag abgeschlossen haben, durch welchen jener Hauptvertrag mehrfach abgeändert und erweitert worden ist; so sind die nunmehr gültigen Bestimmungen dieser

beiden Verträge, soweit deren Kenntniß für das Publicum nöthig und wünschenswerth erscheint, in der Beilage ⊙ zusammengestellt worden und werden dieselben andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 29sten Februar 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

⊙

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Correspondenzen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang des Vereins.

§ 1. Als zum Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphenvereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

Erweiterung des Vereins.

§ 2. Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten. Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen und den Vertrag in dem Falle ohne weiteres abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft. Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übrigen Vereinsregierungen vorzubehalten und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereins werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertragsverhältniß treten. Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereinsregierung berechtigt und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der oben bezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§ 3. Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen. Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linie mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben oder nach der Ausgangsstation bestimmt. Beschränkung auf internationale Correspondenz.

§ 4. Die Centraltelegraphenstationen zu Wien, Berlin, München, Dresden, Stuttgart und Hannover werden dergestalt unter einander in Verbindung gesetzt werden, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direct, zur andern bringt. Directe und indirecte Telegraphirung.

Zur Durchführung dieser Maaßregel werden die Vereinsregierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen.

Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebiets in den Bereich dieser directen Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereinsregierungen gegenseitig Mittheilungen.

§ 5. Die Vereinsregierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen, mit Ausnahme der in § 21 vorgesehenen Fälle, mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten. Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§ 25). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen sofort in Kenntniß gesetzt werden.

§ 6. Reclamationen sind, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, gebührenfrei. Reclamationen.

§ 7. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt und das gesammte Telegraphenpersonal darauf vereidet werde. Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

§ 8. Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

Telegraphirung nach Stations- und anderen Orten.

§ 9. Die Telegraphenstationen sind zur Uebernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation befugt; auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation, nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen oder mittels Estaffete, oder bei geringen Entfernungen mittels Boten erfolgt.

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von Dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabsstation telegraphisch mitzutheilen.

Beschränkung einzelner Stationen.

§ 10. Inwieweit einzelne Telegraphenstationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenz nicht befugt sind, wird von jeder Vereinsregierung bestimmt.

Dienststunden der Stationen.

§ 11. Die Telegraphenbüreaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1sten April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b) vom 1sten October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem anderen Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Orts zu verstehen.

Ausgleichung der Differenzen.

§ 12. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden.

§ 13. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§ 9), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§ 14. Bis auf Weiteres darf jede Privatdepesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden. Länge der Privatdepeschen.

§ 15. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt. Verzögerung in der Absendung.

§ 16. Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen, sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Aufbewahrung der Originalien.

§ 17. Abgesehen von den vorstehenden, bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen, sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden: Classification der Depeschen.

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Eisenbahndepeschen;
c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder dem anderen Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§ 18. Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab. Staatsdepeschen.

§ 19. Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in Deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben-Zeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen anderen Depeschen, mit nachfolgender Ausnahme, ist vorläufig die Fassung in Deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Depeschen nach und aus Frankreich und England müssen in Französischer Sprache, Depeschen nach und aus Belgien dagegen können in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein.

Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder für bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieses bekannt gegeben werden.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

§ 20. Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehendlich der absendenden Behörde versehen sein.

Materielle Erfordernisse der Privatdepeschen.

§ 21. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen, mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphenbüreaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem anderen Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hiervon der Absender jederzeit unentgeldlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphenbediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

Beförderungslinie.

§ 22. Für die Correspondenz zwischen den in directer Verbindung mit einander stehenden Centralstationen (§ 4) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

Reihenfolge der Beförderung.

§ 23. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden,

oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang; ferner gehen

a) die Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen und

b) die Eisenbahndepeschen, Falls sie nach § 17 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

Richtungswechsel.

§ 24. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen gleicher Categorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

Unterbrechung der Verbindung.

§ 25. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die Endstation oder direct an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden. Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphenstationen gebracht.

Collationirung.

§ 26. Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für die Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen. Im anderen Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu tariren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden.

Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

§ 27. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§ 33) eintritt.

Bestellung.

§ 28. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§ 27), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt und zwar, insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im anderen Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§ 9).

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphenbüreau an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungsgebühren.

Tarife.

§ 29. Der Bemessung der Telegraphengebühren wird die directe Enfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich zu halten. In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu. Die Telegraphengebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 Fl.

C. M. oder 1 Fl. 12 Xr. Rhein.: oder 20 Neugroschen. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche

Auf geographische Meilen nach der directen Entfernung.	betragen die Gebühren für Worte:														
	bis 20 einschließlich.					von 21 bis 50 einschließlich.					von 51 bis 100 einschließlich.				
	Fl. C. M.	Fl. rh.	Xr.	Thlr.	Sgr.	Fl. C. M.	Fl. rh.	Xr.	Thlr	Sgr.	Fl. C. M.	Fl. rh	Xr.	Thlr.	Sgr.
bis einschließl. 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 " " 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
" 25 " " 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
" 45 " " 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
" 70 " " 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
etc.	etc.					etc.					etc.				

§ 30. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten: Specielle Taxbestimmungen.

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von 7 Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunctionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen, als Ziffern mit zu zählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mit zu zählen.

7) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffer- oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als „von" „de" „von der" etc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

Gebührenfreiheit.

§ 31. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation, unbeschadet der deshalb etwa für die inneren Verhältnisse einzelner Vereinsstaaten erforderlichen Ausgleichungen.

Collationirungsgebühr.

§ 32. Für das Collationiren einer Depesche (§ 26) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

Taxirung sich verzweigender, abzusetzender, oder zu vervielfältigender Depeschen.

§ 33. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabsstationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 Xr. C. M. = 24 Xr. Rhein. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

Gebühren für Nachtdepeschen.

§ 34. Für Nachtdepeschen (§ 11) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

Vergütung für den Weitertransport.

§ 35. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem anderen Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrags im Voraus nicht

bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (vid. unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrags möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 20 Fl. C. M. = 24½ Fl. Rhein. = 14 Thlr. Preußisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ Fl. C. M. oder 1½ Fl. Rhein. oder ⅞ Thlr.;

b) für Estaffetenbeförderung ebensoviel für je Eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehr des Adressaten abgegangen wird (§ 9), so hat die Aufgabsstation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§ 36. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen; es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen, inwieweit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen. Vorauszahlungen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§ 37. Die Rückerstattung der Telegraphengebühren hat stattzufinden: Rückerstattung der Gebühren.

a) im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§ 21); eine solche Depesche wird bezüglich des rückzuerstattenden Gebührentheils so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle, daß die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§ 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im § 5 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet befundener Reclamation.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen und können nach Verlauf dieses Zeitraums keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Centraltelegraphenverwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Weitere Ausbildung des Vereins.

§ 38. Zur weiteren Ausbildung des Vereins sowohl in technischer, als administrativer Beziehung, zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist der jährliche Zusammentritt einer Deutschen Telegraphenconferenz vorbehalten.

Dauer des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

§ 39. Die Dauer des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist durch die Gültigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt; dieselben bleiben bis zum 1sten October 1855 und, wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

№ 22) Bekanntmachung,

die Bestimmung der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1852, 1853 und 1854 betreffend;

vom 10ten März 1852.

Nachdem mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Stände die auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 an die Brandversicherungscasse zu entrichtenden fixirten Beiträge der Versicherten in Gemäßheit der Bestimmung in § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 vorläufig auf jährlich

— 5 Ngr. 6 Pf. von je 100 Thlr.,

oder halbjährlich

— — " 7 " von je 25 " der Versicherungssumme,

jedoch mit dem Vorbehalte festgesetzt worden sind, diese Beiträge in dem letztgenannten Jahre entweder nach dem Bedürfnisse bis auf den Betrag von — 6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme zu erhöhen, oder auch, so weit thunlich, eine Herabsetzung unter den Betrag von — 5 Ngr. 6 Pf. eintreten zu lassen, so werden die Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude hierdurch veranlaßt, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den auf

den 1sten April und 1sten October jeden Jahres festgesetzten Zahlungsterminen in gleichen Raten mit

— 2 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thlr., oder
— — „ 7 „ von je 25 „ der Versicherungssumme

an die betreffenden Obrigkeiten oder die von diesen bestellten Localeinnehmer unaufgefordert abzuführen, die gedachten Obrigkeiten aber zugleich angewiesen, diese Beiträge den bestehenden Vorschriften gemäß zu erheben und an die Brandcasse einzusenden.

Dresden, am 10ten März 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 23) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung der Stadt Werdau;
vom 25sten Februar 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Werdau beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcassenanstalt für die Stadt Werdau und die benachbarten Dorfschaften genehmigt, auch der Uns vorgelegten Sparcassenordnung unter Bewilligung der in §§ 11, 12 und 13 in Anspruch genommenen Rechtsvergünstigungen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns unter Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 25sten Februar 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Sparcassenordnung der Stadt Werdau.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Auszahlungen erfolgen, außer in dem § 12 gedachten Falle, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs, und die Casse ist nur für den darinnen eingezeichneten Einlagebetrag verbindlich und wird bei Rückzahlungen des ganzen Capitals durch Zurückgabe des Buchs und bei Zinsen- und theilweisen Capitalsrückzahlungen durch die Einzeichnung der Zahlungsbeträge im Buche von weiteren Ansprüchen befreit.

§ 12. Sollte dem Eigenthümer das Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Sparcassendeputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, auf Kosten dessen, der die Anzeige macht, das Abhandenkommen des Buchs in dem Werdauer Wochenblatte bekannt zu machen und den etwanigen Inhaber des Buchs zur Angabe und Anmeldung seiner vermeintlichen Ansprüche an das Buch bei der Sparcassendeputation binnen einer dreimonatlichen Frist bei Verlust der Ansprüche aufzufordern, binnen welcher Zeit mit Zahlung von Capital und Zinsen anzustehen ist. — Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Sparcasse producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an die Gerichtsbehörde über Werdau abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und zwar gegen Vergütung des Anschaffungswerths, und das alte wird für ungültig erklärt und solches mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch lautet, öffentlich bekannt gemacht.

§ 13. Gegen die Versäumniß der vorstehend, sowie der übrigen in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und sonst darin angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt. Auch sind die eingezahlten Gelder nebst Zinsen und die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher keiner Verkümmerung unterworfen, doch ist dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 20sten März 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1852.

№ 24) Verordnung,
das Schießen des Auer-, Birk- und Haselwildes während der Balzzeit betreffend;
vom 13ten März 1852.

Während der Balzzeit des Auer-, Birk- und Haselwildes vom 15ten März bis 15ten Mai jeden Jahres ist das Schießen der Hähne gestattet.

Solches wird zur weiteren Ausführung der im § 26 der Verordnung vom 13ten Mai vorigen Jahres, die Ausübung der Jagd betreffend, enthaltenen Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 13ten März 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 25) Verordnung,
die Prüfung der Feldmesser betreffend;
vom 18ten Januar 1852.

Nachdem durch die Verordnung vom 24sten December 1851, die Staatsprüfung der Techniker betreffend, Prüfungen auch im Fache der höheren Geodäsie eingerichtet worden sind, hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium beschlossen, rücksichtlich der Prüfungen, denen sich Feldmesser, welche eine allgemeine Verpflichtung Behufs der Ausführung geodätischer Arbeiten im Auftrage öffentlicher Behörden erlangen wollen, zu unterziehen haben, eine anderweite Einrichtung zu treffen und verordnet deshalb unter Aufhebung der darüber durch die Verordnung vom 1sten Juni 1838, die Prüfung und Verpflichtung der Feldmesser betreffend, gegebenen Vorschriften hierdurch, wie folgt:

§ 1. Wer eine allgemeine Verpflichtung als Feldmesser erster Classe erlangen will, hat sich der durch die Verordnung vom 24sten December 1851 angeordneten Staatsprüfung im Fache der Geodäsie zu unterwerfen.

§ 2. Die Prüfungen für die Feldmesser zweiter Classe finden bei der polytechnischen Schule in Dresden Statt. Dergleichen Prüfungen werden alljährlich zweimal, vom ersten Montage nach Ostern und dem ersten Montage im October an, abgehalten werden.

§ 3. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind spätestens 6 Wochen vor den angegebenen Terminen bei der Direction der polytechnischen Schule anzubringen; denselben sind

a) der Heimathsschein;
b) der Nachweis, daß der Ansuchende mindestens ein Jahr lang practisch bei einem geprüften Feldmesser erster oder zweiter Classe beschäftigt gewesen ist;
c) Zeugnisse über den Unterricht, welchen der Ansuchende genossen hat,

beizufügen.

§ 4. Die Prüfungen werden nach den für die Ausführung der Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule bestehenden Vorschriften vollzogen.

§ 5. Die Prüfungen erstrecken sich

a) in theoretischer Beziehung:
   auf die Elementargeometrie, ebene Trigonometrie und Stereometrie mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung in Fällen, wie sie beim Feld- und Höhenmessen, sowie bei Körperberechnungen vorkommen;
   auf Kenntniß des Gebrauchs, der Prüfung und Correction der einfacheren, beim Feld- und Höhenmessen angewendeten Instrumente;
   auf Anfertigung eines Geschäftsaufsatzes;
b) in practischer Beziehung:
   auf Lösung practischer Aufgaben, bei denen die Uebung im Gebrauche der Instrumente und die Kenntniß der Berechnung, Theilung und Zusammenlegung der Feldstücken, sowie der Berechnung einfacherer Erdarbeiten nachzuweisen ist;
   auf die Fertigkeit im Planzeichnen.

§ 6. Diejenigen, welche bei den Maturitätsprüfungen in der unteren Abtheilung der polytechnischen Schule im Fache der Geodäsie das Zeugniß der Reife erhalten haben, sind von der im § 5 a angegebenen theoretischen Prüfung befreit.

§ 7. Censuren werden nicht ertheilt. Wer nicht genügend befähigt erachtet werden kann, wird abgewiesen und kann erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung eines Zeugnisses über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Das über die Feststellung des Prüfungsergebnisses aufzunehmende Protocoll ist nebst den § 3 erwähnten Unterlagen an das Ministerium des Innern abzugeben.

§ 8. Für die Prüfung sind fünf Thaler an die Casse der polytechnischen Schule im Voraus zu entrichten. Zurückgewiesene haben keinen Anspruch auf Restitution.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 18ten Januar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 26) Verordnung,

die allgemeine Verpflichtung geprüfter Feldmesser und anderer Techniker betreffend;

vom 19ten Januar 1852.

Nachdem durch die mittelst Verordnung vom 24sten December 1851 ins Leben gerufenen Staatsprüfungen für die dort bezeichneten Kategorien der Techniker die Gelegenheit, ihre Befähigung nachzuweisen, gegeben worden ist, hat es angemessen geschienen, das bisher durch die Verordnung vom 1sten Juni 1838, die Prüfung und Verpflichtung der Feldmesser betreffend, lediglich den letzteren zugestandene Befugniß, Behufs der Ausführung von Aufträgen öffentlicher Behörden eine allgemeine Verpflichtung zu erlangen, auf alle diejenigen auszudehnen, welche die Staatsprüfung bestanden haben.

Die Ministerien der Justiz und des Innern verordnen daher hierdurch unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 1sten Juni 1838, wie folgt:

§ 1. Alle Inländer, welche die Staatsprüfung für Techniker, oder die Prüfung als Feldmesser zweiter Classe (vergl. die Verordnung vom 18ten Januar 1852) mit Erfolg bestanden haben, erlangen dadurch das Befugniß, sich zur Ausführung von Aufträgen öffentlicher Behörden in den Fächern, in welchen sie geprüft worden sind, ein für allemal verpflichten zu lassen.

Um diese Verpflichtung zu erlangen, haben sich dieselben bei dem Ministerium des Innern zu melden.

Von denjenigen, welche die Staatsprüfung bestanden haben, ist dabei das über den Erfolg derselben erlangte Zeugniß und der Heimathsschein zu produciren. (Im Uebrigen vergleiche § 7 der Verordnung vom 18ten Januar 1852, die Prüfung der Feldmesser zweiter Classe betreffend.)

§ 2. Die Verpflichtung erfolgt bei dem Ministerium des Innern, von welchem dem Verpflichteten ein Pflichtschein ausgestellt wird, worin das Fach, auf welches sich die Verpflichtung bezieht, und bei Feldmessern die Classe, für welche sie die Prüfung bestanden haben, ausgedrückt wird.

Bei Feldmessern zweiter Classe vertritt der Pflichtschein zugleich die Stelle des Prüfungszeugnisses.

§ 3. Für die Verpflichtung, einschließlich der Ausfertigung des Pflichtscheins und des Stempels, sind fünf Thaler an die Sportelcasse des Ministeriums des Innern zu entrichten.

Der Pflichtschein wird nur gegen Production der Quittung ausgehändigt.

§ 4. Ein auf diese Weise verpflichteter Techniker kann von den oberen und niederen Gerichts- und allen anderen öffentlichen Behörden ohne weitere Prüfung und Verpflichtung zu allen in sein Fach einschlagenden Verrichtungen gebraucht werden.

§ 5. Insbesondere sind Seiten der Behörden geodätische Arbeiten vorzugsweise verpflichteten Feldmessern zu übertragen.

Dabei ist auf den Classenunterschied nach Maaßgabe der technischen Schwierigkeit des Geschäfts die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§ 6. Alle Feldmesser haben auch fernerhin den in § 28 der mit der Instruction für Specialcommissare zu Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bekannt gemachten Instruction für die dabei zuzuziehenden Feldmesser enthaltenen Bestimmungen über die Gebührenansätze *),

---

*) Anmerkung.

Die Bestimmungen der § 28 der Instruction lauten mit Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 10ten September 1840 getroffenen Abänderungen, wie folgt:

§ 28. Insoweit nicht zwischen den Interessenten und dem Feldmesser rücksichtlich der ihm für seine Arbeiten zu verabreichenden Bezahlung ein besonderes Abkommen stattfindet (§ 2), gebührt ihm solche nach folgenden Sätzen:

a) besteht die zu vermessende Flur aus durcheinander liegenden einzelnen Ackerstücken, Wiesen, Weiden, kleinen Gebüschen und kleinen Gewässern, von denen keins für sich allein einen Flächeninhalt von mehr als zwanzig Ackern hat, so sind für jeden Acker der vermessenen Fläche 3 Ngr. 9 Pf. zu bezahlen. Für Vermessung derjenigen einzelnen Grundstücke aber, welche für sich allein mehr als zwanzig Acker betragen, es mögen solche Hutungen, Gewässer, Holzungen oder andere Grundstücke sein, ist zu bezahlen:

b) sobald die Fläche eines solchen Grundstücks mehr als zwanzig, jedoch nicht über Einhundert Acker beträgt, für jeden Acker 2 Ngr. 6 Pf.;

c) dafern hingegen die Fläche des einzelnen Grundstücks Einhundert Acker übersteigt, für jeden Acker nur 1 Ngr. 9 Pf.;

d) in sehr gebirgigen Gegenden können jedoch die vorstehend unter a, b und c angegebenen Sätze noch um ein Dritttheil ihres Betrags erhöht werden. Ob und wie weit solches der Oertlichkeit zufolge geschehen darf, hat der ökonomische Specialcommissar zu bestimmen;

e) sollten blos Grenzen aufgenommen werden, so sind für die laufende Ruthe 3 Pf. zu bezahlen;

f) der Feldmesser ist verbunden, resp. für die vorstehend unter a, b, c, d und e bestimmte Zahlung auch zugleich, ohne weiteres besonderes Entgeld, den Brouillon und eine Reinzeichnung desselben, ingleichen zwei Reinschriften des Vermessungsregisters zu liefern.

Auch findet für dazu verwendetes Papier, Leinwand, Farben ꝛc. eine besondere Vergütung nicht Statt. Eben so versteht es sich von selbst, daß der Feldmesser eine solche für die § 27 unter a, b und d erwähnten Schriften

(a. Vermessungsprotocolle,
b. Manual über die Berechnung des Flächeninhalts sämmtlicher Grundstücke und
d. das Concept des Vermessungsregisters.)

nicht verlangen kann;

g) für Anfertigung eines blosen Vermessungsregisters nach einer schon vorhandenen Flurkarte ist ein Drittheil der resp. unter a, b und c bestimmten Sätze zu bezahlen, und dafür sind zwei Exemplare des Vermessungsregisters in der Reinschrift unentgeldlich zu liefern;

h) soll eine ganze Flur, über deren specielle Vermessung schon eine richtige Karte vorhanden ist, blos eine andere specielle Eintheilung erhalten, wie solches bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung von Grundstücken vorkommen wird, so ist dafür die Hälfte der resp. unter a, b und c bestimmten Sätze mit 1 Ngr. 9 Pf., 1 Ngr. 3 Pf., 1 Ngr. zu bezahlen. Dafür müssen zugleich von dem Feldmesser, ohne besonderes Entgeld, zwei vollständig illuminirte Karten und zwei Exemplare des Vermessungs- und Eintheilungsregisters in der Reinschrift geliefert werden;

i) wie viel für das Prüfen und Umarbeiten alter bereits vorhandener Karten dem Feldmesser zu bezahlen sein wird, läßt sich nicht im Voraus nach bestimmten Sätzen abmessen. Darüber ist also in jedem einzelnen Falle zwischen den Interessenten und dem Feldmesser unter Leitung des ökonomischen Commissars ein besonderes Abkommen zu treffen. Doch sind die Kosten dafür in keinem Falle höher zu berechnen, als zur Hälfte desjenigen Betrags, welchen eine ganz neue Aufnahme der Flur den vorstehenden Sätzen gemäß erfordern würde;

k) für alle andere Arbeiten, deren Bezahlung, ihrer Beschaffenheit nach, ebenfalls nicht im Voraus nach bestimmten Sätzen regulirt werden kann, ist nach Tagen die Bezahlung zu leisten und es gebührt dann dem Feldmesser für jeden Arbeitstag Ein Thaler 22 Ngr. Dafür muß derselbe täglich acht Stunden arbeiten;

l) an Reise- und Zehrungskosten, ingleichen zum Transport der Instrumente, ist dem Feldmesser, wenn er sich beim Beginne des Geschäfts von dem Orte seines wesentlichen Aufenthalts an den Ort, wo er expediren soll, begiebt, für jede Meile der Entfernung zwischen beiden Orten überhaupt 26 Ngr., und eben so viel, wenn derselbe nach beendigtem Geschäfte die Rückreise antritt, für solche zu bezahlen.

Wollen jedoch die Interessenten ihm die zur Reise erforderliche Fuhre stellen, als welches ihnen freisteht; so kann der Feldmesser eine Zahlung der Reisekosten nicht nach dem vorstehenden Ansatze, sondern nur eine Auslösung von 1 Thlr. 22 Ngr. auf jeden Reisetag verlangen.

Außer diesem Paragraphen zu Folge, nach Maaßgabe der einzelnen Fälle, dem Feldmesser zu leistender Zahlung, hat derselbe etwas weiter durchaus nicht, also auch keineswegs Wohnung, Expeditionslocal, Heitzung und Geleuchte von den Interessenten zu verlangen.

arbeiten vom 10ten September 1840 festgestellt worden sind, bei den ihnen übertragenen Geschäften, ohne Unterschied des Anlasses dazu, nachzugehen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 19ten Januar 1852.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.
Dr. Zschinsky. von Friesen. Demuth.

№ 27) Verordnung

wegen Veröffentlichung einer unterm 20sten jetzigen Monats erlassenen Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden;

vom 24sten März 1852.

Nachstehende unterm 20sten dieses Monats vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse erlassene Bekanntmachung, die gänzliche Ausloosung der auf Grund der Gesetze vom 27sten Juli 1843 und 31sten Juli 1848 ausgegebenen Staatsschuldencassenscheine betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach gebührend zu achten. Dresden, am 24sten März 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr. Geuder.

Bekanntmachung,

die gänzliche Ausloosung der auf Grund der Gesetze vom 27sten Juli 1843 und 31sten Juli 1848 ausgegebenen Staatsschuldencassenscheine betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den jetzt versammelten Ständen ausgesprochenen Ermächtigung macht der unterzeichnete Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden andurch bekannt, daß in dem auf den 19ten April dieses Jahres bevorstehenden Ziehungstermine die gänzliche Ausloosung des noch vorhandenen ungetilgten Restes der mit 3 und 5 vom Hundert verzinsbaren Staatsschuldencassenscheine der Jahre 1844 und beziehendlich 1848 im hiesigen Landhause Vormittags 9 Uhr öffentlich stattfinden wird.

Dresden, am 20sten März 1852.

Der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.
v. Zehmen. v. Römer. v. d. Planitz. Poppe. Dr. Hertel.

Letzte Absendung: am 30sten März 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1852.

№ 28) Verordnung,

das verbotswidrige Gebahren mit K. K. Oesterreichischer Scheidemünze betreffend; vom 27sten März 1852.

Ungeachtet nach der Verordnung vom 22sten August 1849 (Seite 177 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) für hiesige Lande der Umlauf der K. K. Oesterreichischen Sechskreuzerstücke vom Jahre 1849 unbedingt verboten, der unter früherem Jahrgange ausgeprägten hingegen nur im Grenzverkehre geduldet ist, hat doch neuerdings deren Verbreitung an mehreren Orten des Landes in bedenklicher Weise überhand genommen. Die unterzeichneten Ministerien sehen sich demnach veranlaßt, mit nachstehenden geschärften Vorschriften dagegen einzuschreiten:

§ 1. Bei Vermeidung der §§ 1 und 2 des Münzpolizeigesetzes vom 22sten Juli 1840 angedrohten Strafen wird hierdurch das Einbringen aller und jeder Scheidemünze K. K. Oesterreichischen Gepräges dergestalt untersagt, daß Jeder, der davon beim Uebertritte über die Grenze einen Nominalbetrag von mehr als drei Gulden Oesterreichisch bei oder mit sich führt, als Uebertreter des Gesetzes betrachtet und zur Bestrafung gezogen werden soll.

§ 2. Sämmtliche Zoll- und Postbehörden, ingleichen die Directionen der Staatseisenbahnen, werden hierdurch angewiesen, im Verkehre aus dem Auslande, das Einführen solcher Münzsorten auf das Sorgfältigste zu überwachen und überwachen zu lassen, auch die etwa betroffen werdenden verbotswidrigen Scheidemünzbeträge und derartigen Geldsendungen, unter Anzeige des Vorfalls, sofort an die zuständige Verwaltungsbehörde zu Einleitung des weiteren Verfahrens abzugeben.

§ 3. Es bewendet bei dem in der Verordnung vom 22sten August 1849 ausgesprochenen unbedingten Verbote der K. K. Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849.

Dagegen ist die durch dieselbe Verordnung hinsichtlich des Grenzverkehrs ausgesprochene Duldung der vor dem Jahre 1849 geprägten K. K. Oesterreichischen Scheidemünze

vom 15ten April dieses Jahres an

auf den eigentlichen Grenzverkehr, d. h. auf den unmittelbaren Verkehr der Grenzan-

wohner unter sich und auch hier (vergl. § 21 des Gesetzes vom 21sten Juli 1840) nur auf den Gebrauch als Scheidemünze, d. h. zu kleineren Zahlungen zur Ausgleichung, zu beschränken und daher die Verwendung auch der für den Grenzverkehr geduldeten Sechskreuzer außerhalb desselben, sowie im Grenzverkehre zu Zahlungen über 5 Ngr. — vom 15ten April dieses Jahres an bei Vermeidung der in §§ 1, 2 und beziehendlich 3 des Gesetzes vom 22sten Juli 1840 angedrohten Strafen unbedingt untersagt.

Sämmtliche Obrigkeiten werden zur strengsten Handhabung dieser Bestimmungen und unnachsichtlichen Bestrafung der Contravenienten hierdurch besonders angewiesen.

§ 4. Um hiernächst das Publicum vor größeren Verlusten zu bewahren und ihm Gelegenheit zu geben, die fraglichen Scheidemünzen zu verwerthen, ist die Königliche Münze zu Dresden ermächtigt worden, Oesterreichische Sechskreuzerstücke, welche ihr Franco Münzhaus angeboten werden, gegen Baarzahlung in Courant oder Cassenbillets zum Silberwerthe, wie er bei der Probe auskommt, bis zum 1sten Mai dieses Jahres in Beträgen von mindestens 100 Thalern anzunehmen.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14ten März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, bezeichneten Zeitschriften nach Maaßgabe der dort ertheilten Vorschrift abzudrucken.

Dresden, am 27sten März 1852.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.
von Friesen. Behr.

Demuth.

№ 29) Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17ten December 1837 betreffend;

vom 24sten März 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17ten December 1837 für nöthig gefunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

Zu Abschnitt A.

§ 1. Der zu Erlangung eines Anspruchs auf Entlassung mit Pension in § 1 a des Gesetzes vom 17ten December 1837 angenommene Zeitraum von vierzig Dienstjahren wird auf eine wirkliche Dienstzeit von fünf und vierzig Jahren festgesetzt. Zu § 1 des Gesetzes v. 17ten Decmbr. 1837.

§ 2. Statt der in § 2 des genannten Gesetzes vorgeschriebenen verschiedenartigen Normirung der jährlichen Pension ist letztere nach dem durchschnittlichen Betrage des in den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen Diensteinkommens zu berechnen und beträgt: Zu § 2 des genannten Gesetzes.

vom erfüllten zehnten bis mit dem erfüllten fünfzehnten Dienstjahre

$\frac{30}{100}$ Theile,

vom erfüllten fünfzehnten bis mit dem erfüllten sechszehnten Dienstjahre

$\frac{31}{100}$ Theile,

vom erfüllten sechszehnten bis mit dem erfüllten siebenzehnten Dienstjahre

$\frac{32}{100}$ Theile,

vom erfüllten siebenzehnten bis mit dem erfüllten achtzehnten Dienstjahre

$\frac{33}{100}$ Theile,

vom erfüllten achtzehnten bis mit dem erfüllten neunzehnten Dienstjahre

$\frac{34}{100}$ Theile,

vom erfüllten neunzehnten bis mit dem erfüllten zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{35}{100}$ Theile,

vom erfüllten zwanzigsten bis mit dem erfüllten ein und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{36}{100}$ Theile,

vom erfüllten ein und zwanzigsten bis mit dem erfüllten zwei und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{37}{100}$ Theile,

vom erfüllten zwei und zwanzigsten bis mit dem erfüllten drei und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{38}{100}$ Theile,

vom erfüllten drei und zwanzigsten bis mit dem erfüllten vier und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{39}{100}$ Theile,

vom erfüllten vier und zwanzigsten bis mit dem erfüllten fünf und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{40}{100}$ Theile,

vom erfüllten fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten sechs und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{41\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten sechs und zwanzigsten bis mit dem erfüllten sieben und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{43}{100}$ Theile,

vom erfüllten sieben und zwanzigsten bis mit dem erfüllten acht und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{44\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten acht und zwanzigsten bis mit dem erfüllten neun und zwanzigsten Dienstjahre

$\frac{46}{100}$ Theile,

vom erfüllten neun und zwanzigsten bis mit dem erfüllten dreißigsten Dienstjahre

$\frac{47\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten dreißigsten bis mit dem erfüllten ein und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{49}{100}$ Theile,

vom erfüllten ein und dreißigsten bis mit dem erfüllten zwei und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{50\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten zwei und dreißigsten bis mit dem erfüllten drei und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{52}{100}$ Theile,

vom erfüllten drei und dreißigsten bis mit dem erfüllten vier und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{53\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten vier und dreißigsten bis mit dem erfüllten fünf und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{55}{100}$ Theile,

vom erfüllten fünf und dreißigsten bis mit dem erfüllten sechs und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{57\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten sechs und dreißigsten bis mit dem erfüllten sieben und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{60}{100}$ Theile,

vom erfüllten sieben und dreißigsten bis mit dem erfüllten acht und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{62\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten acht und dreißigsten bis mit dem erfüllten neun und dreißigsten Dienstjahre

$\frac{65}{100}$ Theile,

vom erfüllten neun und dreißigsten bis mit dem erfüllten vierzigsten Dienstjahre

$\frac{67\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten vierzigsten bis mit dem erfüllten ein und vierzigsten Dienstjahre

$\frac{70}{100}$ Theile,

vom erfüllten ein und vierzigsten bis mit dem erfüllten zwei und vierzigsten Dienstjahre

$\frac{72\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten zwei und vierzigsten bis mit dem erfüllten drei und vierzigsten Dienstjahre

$\frac{75}{100}$ Theile,

vom erfüllten drei und vierzigsten bis mit dem erfüllten vier und vierzigsten Dienstjahre

$\frac{77\frac{1}{2}}{100}$ Theile,

vom erfüllten vier und vierzigsten bis mit dem erfüllten fünf und vierzigsten Dienstjahre und weiter

$\frac{80}{100}$ Theile

des in obiger Weise ermittelten Diensteinkommens.

Tritt die Pensionirung plötzlich in Folge eines unverschuldeten Unfalls im Dienste, oder einer Verwundung im Kriege ein, so wird der Ruhegehalt nach dem Diensteinkommen berechnet, das der Offizier ꝛc. zur Zeit seiner Entlassung bezogen hat.

Tritt dagegen bei einem in einer Commandostelle sich befindenden etatmäßigen Stabsoffizier allmählig, doch unverschuldet, eine so unzureichende Dienstfähigkeit hervor, daß seine Entfernung im Interesse des Dienstes nothwendig erscheint, so kann der König statt der Versetzung in Wartegeld (vergleiche §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 17ten December 1837) auch die Entlassung mit Pension verfügen und in einem solchen Falle statt der oben vorgeschriebenen fünfjährigen Durchschnittsberechnung ausnahmsweise eine dreijährige in Anwendung bringen lassen.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension darf die Summe von 2000 Thalern niemals übersteigen.

§ 3. Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thaler erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über acht Procent des durchschnittlichen Diensteinkommens (§ 2) betragen. Zu § 6 des genannten Gesetzes.

§ 4. Die in § 8 des Gesetzes vom 17ten December 1837 vorgeschriebene Berechnung der Pension nach dem zur Zeit der Entlassung, oder in den der Pensionirung zunächst vorhergegangenen zwei Jahren bezogenen Diensteinkommen tritt durch die Bestimmung in § 2 des gegenwärtigen Gesetzes außer Anwendung. Eben so kommt der daselbst bei Gehalten von 2500 Thalern angeordnete Abzug von 300 Thalern und beziehendlich 500 Thalern in Weg- Zu § 8 des genannten Gesetzes.

fall. Dagegen ist, insofern das nach der Bestimmung im Eingange des § 2 gegenwärtigen Gesetzes sich ergebende jährliche Diensteinkommen mehr als 2000 Thaler beträgt, der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen.

Zu § 9 des genannten Gesetzes.

§ 5. An die Stelle des der Berechnung der Dienstzeit Behufs der Pensionsansprüche zu Grunde zu legenden neunzehnten Lebensjahres tritt das begonnene ein und zwanzigste Lebensjahr.

Zu § 10 des genannten Gesetzes.

§ 6. Die in einer Militärbildungsanstalt verbrachte Zeit kommt in Beziehung auf Pensionsansprüche als Dienstzeit nicht weiter in Zurechnung.

Zu § 15 des genannten Gesetzes.

§ 7. Das zu einem auf Invalidität gegründeten Pensionsgesuche erforderliche Zeugniß des Militärarztes muß zugleich mit dem Gutachten des Generalstabsarztes versehen sein.

Zu § 16 des genannten Gesetzes.

§ 8. Das nach § 16 des Gesetzes vom 17ten December 1837 zu gewährende Wartegeld darf den Betrag von jährlich 2000 Thalern nicht übersteigen.

Zu § 18 des genannten Gesetzes.

§ 9. Gelangt ein Pensionär zur Wiederanstellung im Staatsdienste, so hat er sich eben so, wie wenn er in den Königlichen Hofdienst tritt, für die Dauer dieser Anstellung den Betrag des damit verbundenen Diensteinkommens auf die Pension in Anrechnung bringen zu lassen.

Zu § 26 des genannten Gesetzes.

§ 10. Die Schlußbestimmung des § 26 des Gesetzes vom 17ten December 1837:

„das hierbei zum Grunde zu legende Diensteinkommen der Offiziere und Militärärzte ist nach § 8 dieses Gesetzes festzustellen"

wird in Wegfall gebracht und der Schlußsatz in § 47 des Gesetzes vom 7ten März 1835 von den Worten an: „In Pension stehende Staatsdiener ꝛc." auch hinsichtlich des Militärs außer Anwendung gesetzt. Es bleiben daher die in Pension stehenden Offiziere ꝛc. den gesetzlichen Beiträgen zum Staatspensionsfonds auch dann unterworfen, wenn sie keine pensionsfähigen Frauen oder Kinder haben, oder auf die Pensionen für ihre Hinterlassenen verzichten wollen.

Zu Abschnitt B.

Zu § 27 des genannten Gesetzes.

§ 11. Sämmtliche bei den Brigaden, Regimentern und übrigen Abtheilungen der Armee in den Listen stehende Unteroffiziere und Soldaten (§ 14), auch wenn sie in administrativen Stellen verwendet werden, haben auf Pension Anspruch:

1) nach zurückgelegter fünf und dreißigjähriger wirklicher Dienstzeit in der ersten Abtheilung der activen Armee,
2) wegen überkommener Unfähigkeit zu fernerer Militärdienstleistung, vorausgesetzt, daß dieselbe bei einer militärischen Dienstverrichtung unmittelbar, oder in Folge derselben eingetreten und eine gänzliche, oder theilweise Erwerbsunfähigkeit damit verbunden ist.

Zu § 28 des genannten Gesetzes.

§ 12. In Beziehung auf Pensionsansprüche ist die Dienstunfähigkeit (Invalidität) nach zwei Graden zu beurtheilen.

§ 13. Als dem ersten Grade angehörend sind diejenigen zu betrachten, welche zur Dienstleistung als Soldaten und zur Sicherung ihres Unterhalts im bürgerlichen Leben ganz unfähig geworden. Zu §§ 29, 30, 31 des genannten Gesetzes.

Dem zweiten Grade gehören diejenigen an, welche zum Dienste als Soldaten nicht mehr geeignet, doch aber noch im Stande sind, sich einen wesentlichen Theil ihres Unterhalts im bürgerlichen Leben zu erwerben.

§ 14. Die Pension für die § 11 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen, welche entweder fünf und dreißig Jahre wirklich gedient haben, oder als Invaliden ersten Grades (§ 13) zu betrachten sind, besteht Zu § 32 des genannten Gesetzes.

1) für Unterärzte, Roßärzte, Regimentssecretäre, Wachmeister, Feldwebel und Oberfeuerwerker in monatlich zwölf Thalern,
2) für Portepeejunker, Stabstrompeter, Stabssignalisten der Artillerie und Bataillonssignalisten in monatlich zehn Thalern,
3) für Stabs-, Brigade-, Regiments- und Bataillonsfouriere, Wirthschafts-, Schwadrons- und Compagniefouriere, Gerichtsschreiber, Stabswachmeister, Fahnenträger, Unterwachmeister, Feuerwerker, Sergeanten und Profose in monatlich acht Thalern,
4) für Oberjäger, Corporale, Trompeter und Brigadesignalisten in monatlich sechs Thalern,
5) für Vicecorporale, Handwerker, Oberpioniere, Oberpontoniere, Obercanoniere, Signalisten, Zimmerleute und sämmtliche Soldaten aller Waffen in monatlich vier Thalern.

Diejenigen, welche vor dem Feinde, oder unmittelbar im Dienste einen Arm, eine Hand, einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren haben, erhalten in den Classen 1, 2, 3 und 4 eine monatliche Pensionserhöhung von zwei Thalern, in der Classe 5 eine dergleichen von drei Thalern.

§ 15. Die Pensionen für Invaliden zweiten Grades richten sich zwar auch nach den § 14 näher bezeichneten Festsetzungen, es wird jedoch nach dem Verhältnisse der ferneren Erwerbsfähigkeit im bürgerlichen Leben ein Abzug von $\frac{1}{3}$ bis zur Hälfte stattfinden. Zu § 33 des genannten Gesetzes.

§ 16. Militärpersonen, welche zwar zum Militärdienste nicht mehr brauchbar sind (§ 13), bei dem Rücktritte ins bürgerliche Leben aber ihren nothwendigen Lebensunterhalt sich zu erwerben, durch die Unbrauchbarkeit zum Militärdienste nicht behindert werden, haben auf Pension keinen Anspruch. Auf selbige finden nur die Bestimmungen in § 36 des Gesetzes vom 17ten December 1837 wegen Verabreichung einer Gratification Anwendung. Zu § 36 des genannten Gesetzes.

§ 17. Entfernung aus dem Militärdienste in Gemäßheit der §§ 10, 11 und 43 des Militärstrafgesetzbuchs vom 5ten April 1838 hat den Verlust jedes Pensionsanspruchs zur Folge. Auch verliert der pensionirte Unteroffizier und Soldat seinen Ruhegehalt in den § 23 des Gesetzes vom 17ten December 1837 angegebenen Fällen. Zu § 43 des genannten Gesetzes.

Zu § 44 des genannten Gesetzes.

§ 18. Hinterlassenen von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer oder Väter im Dienste geblieben, oder erwiesenermaaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der § 14 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in drei Thalern, dagegen für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgeführten Militärpersonen auf dieselbe Zeit in zwei Thalern und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre in einem Thaler.

§ 19. Hinsichtlich der Nichtberechtigung zu einer Unterstützung, sowie der Endschaft und des Verlustes derselben kommen die einschlagenden Bestimmungen in §§ 39, 45 und 46 des Gesetzes vom 7ten März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in Anwendung.

§ 20. Die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 17ten December 1837 werden hiermit aufgehoben.

§ 21. Dieses Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Militärpersonen aller Grade anwendbar. Nur die in §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen machen hiervon eine Ausnahme. Dieselben finden blos Anwendung auf Militärpersonen, welche seit dem 15ten October 1848 neu angestellt sind, auf früher angestellte aber, insoweit ihnen seit dem 15ten October 1848 ein höheres Diensteinkommen zu Theil worden ist, rücksichtlich des Betrags, um welchen ihr dermaliges Einkommen das frühere übersteigt.

Alle diejenigen, welche nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in den Militärdienst eintreten, sowie die schon jetzt Eingetretenen und zwar letztere rücksichtlich des höheren Gehalts, welcher ihnen von jetzt an zu Theil wird, haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der jetzt in Bezug auf Pension und Wartegeld bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne besonderen Vorbehalt Seiten der anstellenden Behörde zu unterwerfen.

Unser Ministerium des Kriegs ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, den 24sten März 1852.

Friedrich August.

(LS) Bernhard Rabenhorst.

Letzte Absendung: am 2ten April 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
7tes Stück vom Jahre 1852.

№ 30) Verordnung,

den Beitritt der Königlich Hannöverschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, sowie des Senats der freien Stadt Bremen zu dem Staatsvertrage vom 15ten Juli 1851 wegen Uebernahme von Auszuweisenden betreffend;

vom 20sten April 1852.

Nachdem neuerlich auch die Königlich Hannöversche und die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung, sowie der Senat der freien Stadt Bremen dem zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15ten Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, für das Königreich Sachsen durch Verordnung vom 9ten December 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 407) publicirten Staatsvertrage dergestalt beigetreten sind, daß dieser Vertrag den genannten Staaten gegenüber mit dem 1sten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll, so wird dieß, und daß von diesem Tage an die zwischen dem diesseitigen Staate und dem Königreiche Hannover, sowie mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in Betreff desselben Gegenstandes bisher bestandenen Conventionen (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1839, Seite 184 und 206) außer Kraft treten, andurch bekannt gemacht. Es hat auch von dem erwähnten Zeitpunkte an auf die Angehörigen der gedachten drei Staaten die Verordnung vom 5ten Februar dieses Jahres, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852, Seite 18) Anwendung zu leiden.

Dresden, am 20sten April 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 27sten April 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8tes Stück vom Jahre 1852.

№ 31) Bekanntmachung,

die Branntwein- und Uebergangssteuer von Branntwein im Großherzogthume Baden betreffend;

vom 26sten April 1852.

Nachdem die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthume Baden neu geregelt und damit eine Erhöhung der Steuer verbunden worden, ist auch die Erhebung einer nach letzterer bemessenen Uebergangssteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten in das Großherzogthum Baden einzuführenden Branntwein; dagegen eine theilweise Rückvergütung der Steuer von dem in diesem Großherzogthume bereiteten und in andere Zollvereinsländer ausgehenden Branntwein, vom 1sten Mai dieses Jahres ab, angeordnet worden.

Die Uebergangssteuer beträgt für die Badische Ohm Branntwein einen Gulden und Vierzig Kreuzer, und bei Weingeist (Spiritus) drei Gulden.

Ist der in das Großherzogthum Baden einzuführende Branntwein oder Weingeist von einem Uebergangsscheine begleitet, und letzterer an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet, so ist die Uebergangssteuer an den Steuererheber bei gedachter Stelle, in allen anderen Fällen aber an den Steuererheber im ersten Badischen Orte, welchen der Transport auf seinem Wege berührt, zu entrichten.

Von der Badischen Grenze bis zum Bestimmungsorte dient im ersten Falle der Uebergangsschein, im letztern die zu empfangende Steuerquittung als Legitimationsausweis für den Transport.

Die Steuervergütung für den aus dem Großherzogthume Baden ausgeführten Branntwein oder Weingeist ist nach der Uebergangssteuer bemessen und besteht in der Hälfte der letztern.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten April 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

Letzte Absendung: am 29sten April 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1852.

№ 32) Verordnung,

die Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine, einerseits, und Belgien, andererseits, betreffend;

vom 29sten April 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

bringen, nachdem von den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit dem Königreiche Belgien unter dem 18ten Februar dieses Jahres eine Additionalconvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1sten September 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, 1stes Stück, Nummer 1, Seite 2) abgeschlossen worden, dieselbe hiermit in der Beilage ⊙ zur öffentlichen Kenntniß.

Darnach haben sich denn Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt.

Geschehen zu Dresden, am 29sten April 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Convention Additionnelle

du 18. Février 1852

au Traité de commerce et de navigation du 1er Septembre 1844 entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Belgique d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg-, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe,

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarz-

les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz et de Reuss-Schleitz; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part,

continuant à être animés du désir de conserver les rapports d'amitié entre les États du Zoll-Verein et la Belgique, et voulant pour leurs rélations commerciales déterminer dès à présent un régime de transition jusqu'à l'époque où il sera possible de négocier sur des bases larges et permanentes, ont nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Othon Baron de Manteuffel, Président du Conseil des Ministres, Ministre d'État et des affaires étrangères, etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Jean-Baptiste Nothomb, son Ministre d'État, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près S. M. le Roi de Prusse, etc. etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Le traité du 1er Septembre 1844, ainsi que la convention pour la répression de la fraude du 26. Juin 1846, sont main-

burg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c. &c.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staats-Minister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen &c. &c.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846,

tenus en vigueur jusqu'au 1er Janvier 1854 sous les clauses, conditions et modifications suivantes.

Article 2.

Le pavillon des États du Zoll-Verein jouira, à l'importation par mer en Belgique des marchandises de toute espèce, du régime accordé au pavillon de la Grande-Bretagne par le traité du 27. Octobre 1851, ou à lui accorder à l'aveuir. Seront également étendues aux importations provenant des ports du Zoll-Verein toutes les abolitions du droit extraordinaire de provenance, accordées à la Grande-Bretagne par le dit traité, ou que la Belgique pourrait accorder ultérieurement aux provenances des entrepôts Britanniques.

Il est convenu en outre que le sel gemme brut (Steinsalz) originaire du Zoll-Verein sera, lors de son importation en Belgique, soit par le Rhin et l'Escaut, ou le Rhin et la Meuse, sous pavillon d'un des États du Zoll-Verein, soit par le chemin de fer belge-rhénan, également reçu au droit de 1 fr. 40 centimes par 100 Kilogrammes, sauf les mesures à prendre par l'administration belge pour prévenir la fraude. Les conditions réglementaires imposées aux navires belges seront également applicables aux navires du Zoll-Verein.

Article 3.

Les navires belges seront affranchis du droit extraordinaire de pavillon, men-

werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zoll-Vereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zoll-Vereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differential-Zölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus Britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zoll-Verein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zoll-Vereins-Staaten, oder aber auf der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der Belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die Belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zoll-Vereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die Belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages

tionné à l'article séparé, qui fait suite à l'article 5 du traité du 1er Septembre 1844.

Les marchandises de toute espèce sans distinction d'origine, importées dans les ports belges, et de là réexpédiées dans le Zoll-Verein par la voie du chemin de fer belge-rhénan ou des eaux intérieures des Pays-Bas ou de la Meuse, seront admises dans le Zoll-Verein aux mêmes droits, que si elles étaient directement importées dans un port du Zoll-Verein sous pavillon du Zoll-Verein.

Article 4.

Par extension de l'article 18 du traité du 1er Septembre, la prohibition qui frappe encore en Belgique le transit de quelques articles est levée sur les chemins de fer de l'État; sauf en ce qui concerne la poudre à tirer et les fers, et l'expédition vers la France des fils et tissus de lin et de la houille.

Les fers venant du Zoll-Verein par le chemin de fer belge-rhénan ou par le Rhin et l'Escaut ou par le Rhin et la Meuse pour rentrer dans le Zoll-Verein par un port du Zoll-Verein ou par un port de l'Ems, du Weser ou de l'Elbe, seront admis à transiter par la Belgique, en exemption de tout droit, sans préjudice des mesures de contrôle à prendre de commun accord.

Pour ce qui regarde les marchandises soumises à l'accise, les expéditeurs auront à se conformer aux mesures prescrites ou à prescrire par l'administration belge pour empêcher la fraude de l'accise.

vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach Belgischen Häfen gebracht und von dort auf der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn oder auf den Niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zoll-Verein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zoll-Verein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zoll-Vereins unter der Flagge eines der Zoll-Vereins-Staaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zoll-Verein auf der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingehet, um über einen Hafen des Zoll-Vereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zoll-Verein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maaßregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die Belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Article 5.

L'article 17 du traité du 1er Septembre est remplacé par les dispositions suivantes:

Le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, aux droits suivants par quintal (Zoll-Zentner):

1) pour toutes les marchandises qui se dirigent, par le territoire du Zoll-Verein, de la Belgique vers la France, de la Belgique vers les Pays-Bas, et de la Belgique vers la Belgique; ou vice versa, un demi silbergros;
2) pour toutes les marchandises qui de la frontière belge se dirigent, sur la rive gauche du Rhin, vers un des ports de ce fleuve, ou vice versa, un demi silbergros;
3) pour toutes les marchandises qui, arrivées à Cologne par le chemin de fer belge-rhénan, sont exportées:
   a) par le Rhin, le Mein, le Canal du Danube et du Mein, et le Danube, ou vice versa, un demi silbergros;
   b) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui ensuite, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre Neubourg et Mittenwald, ou vice versa, $7\frac{5}{7}$ fenins;
   c) par le Rhin vers Bieberich, Mayence, un port rhénan plus en amont, ou vers un port du Mein et du Neckar, et qui, transportées par terre, traversent la ligne de frontière entre

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zoll-Vereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der Belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3) für alle Waaren, welche auf der Rheinisch-Belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
   b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, $7\frac{5}{7}$ Pfennigen;
   c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur

Mittenwald et le Danube, ou vice versa, trois silbergros;

4) pour toutes les marchandises qui suivent des directions autres que celles indiquées plus haut et qui, sans néanmoins franchir la ligne de l'Oder, traversent le territoire du Zoll-Verein, cinq silbergros.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant de la Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein.

Article 6.

Est réduite de moitié la faveur différentielle accordée à la Belgique par les §§ a. et b. de l'article 19 du traité du 1er Septembre pour les fers désignés sous les Litt. A. et B. au tarif du Zoll-Verein et importés dans les États du Zoll-Verein, soit par la frontière de terre entre les deux pays, soit par le bureau d'Emmerich par la voie de la Meuse et du canal de Bois-le-Duc ou par l'Escaut et les eaux intérieures.

Article 7.

L'arrangement arrêté sous la date du 26. Juin 1816 en exécution de l'article 34 du traité des limites du même jour continuera à être observé.

Les semences, autres que graines oléagineuses, originaires du Zoll-Verein, seront admises en Belgique à la moitié du droit d'entrée actuellement en vigueur.

Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zoll-Vereins durchgeführt werden, fünf Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zoll-Vereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§ a. und b. des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zoll-Vereins bezeichnete und in die Staaten des Zoll-Vereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zoll-Verein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangs-Abgabe zugelassen werden.

Article 8.

Dès que le Gouvernement Belge, en vertu de la loi du 20. Décembre 1851, aura assuré l'exécution du chemin de fer du Luxembourg-Belge, le Gouvernement Prussien de son côté s'occupera des moyens propres à favoriser le prolongement du chemin de fer de Sarrebrück à la frontière du Grand-Duché de Luxembourg; et s'il y a lieu, les deux Gouvernements s'entendront pour obtenir du Gouvernement Grand-Ducal la jonction dans le Grand-Duché.

On s'entendra de même par rapport aux droits de transit à réduire sur la dite route.

Article 9.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de dénoncer la présente convention quatre mois avant la fin de l'année 1852; en ce cas le traité du 1er Septembre 1844 et la présente convention seraient mis hors de vigueur le 31. Décembre 1852.

La présente convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin le 31. Mars au plus tard.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 18. Février 1852.

Manteuffel. Nothomb.

(L. S.) (L. S.)

Artikel 8.

Sobald die Belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die Preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maaßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

Manteuffel. Nothomb.

(L. S.) (L. S.)

Die vorstehende Convention ist ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden erfolgt.

Letzte Absendung: am 14ten Mai 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10tes Stück vom Jahre 1852.

№ 33) Verordnung,

die Einträge der Brandcatasternummern auf den Folien in den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend;

vom 26sten April 1852.

Es ist Zweifel darüber entstanden, ob dann, wenn nach Eröffnung des Grund- und Hypothekenbuchs für einen Ort ein neues Brandcataster für denselben aufgestellt und darin die Gebäude mit anderen Nummern bezeichnet werden, als unter welchen sie in dem früheren Cataster aufgeführt waren, die Grund- und Hypothekenbehörden davon Kenntniß nehmen und auf welche Weise sie die in Rubrik I. der Folien nach Vorschrift § 169 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, verlautbarten Brandcatasternummern mit dem Inhalte der neuen Cataster in Uebereinstimmung bringen sollen.

Da nun aber, im Interesse des Raumes in den Grund- und Hypothekenbüchern, von Einträgen, die nichts Wesentliches enthalten und sich, möglicher Weise, in kürzeren Zwischenräumen wiederholen können, abzusehen ist, da ferner einem Theile der Grund- und Hypothekenbehörden die Gelegenheit, von den Veränderungen in den Brandcatasternummern Kenntniß zu erlangen, nicht gegeben ist und da endlich die bei Aufstellung eines Foliums in Rubrik I. mitbemerkten Brandcatasternummern insofern keinen Anlaß zu Zweifeln und Irrungen geben können, als es sich von selbst versteht, daß die dort eingetragenen Nummern nicht einem Cataster entsprechen können, welches zur Zeit der Aufstellung des betreffenden Foliums für den fraglichen Ort noch nicht vorhanden war, die auf jedem Folium im Grund- und Hypothekenbuche ersichtliche Uebertragsbemerkung aber über den Zeitpunkt, zu welchem das Folium aufgestellt worden ist, Auskunft ertheilt; so hat das Justizministerium, auf Grund der Ermächtigung in § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 entschieden,

daß die Grund- und Hypothekenbehörden wegen einer bei der Brandcatastration etwa vorkommenden veränderten Nummernbezeichnung der Gebäude in den Grund- und

Hypothekenbüchern keine Bemerkung zu machen haben und daher deshalb weder neue Einträge auf den Folien bewirken, noch auf sonstige Weise mit den eingetragenen früheren Brandcatasternummern eine Veränderung vornehmen sollen.

Diese Entscheidung wird, der gesetzlichen Vorschrift zufolge, hierdurch zur Nachachtung für sämmtliche Grund- und Hypothekenbehörden bekannt gemacht.

Dresden, am 26sten April 1852.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Manitius.

№ 34) Gesetz,

die Aufhebung des Gesetzes wegen der Wahlen der Gemeindevertreter vom 17ten November 1848 betreffend;

vom 11ten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend, vom 17ten November 1848 wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die in § 2 und 5 des nur gedachten Gesetzes außer Kraft gesetzten §§ der allgemeinen Städteordnung vom 2ten Februar 1832, sowie des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 9ten December 1837, ingleichen der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 treten hiermit allenthalben wieder in Wirksamkeit.

§ 3. Es sind auch in allen Orten, in welchen auf Grund des in § 1 aufgehobenen Gesetzes die Stadtverordneten, Bürgerausschüsse oder Gemeinderathsmitglieder durch unmittelbare Wahl aller Stimmberechtigten ernannt worden sind, diese Collegien aufzulösen und durch Wahlen, welche in Gemäßheit der bis zu Erlaß des Gesetzes vom 17ten November 1848 gültig gewesenen Gesetzesvorschriften bewerkstelligt werden, zu erneuern.

Dagegen hat es in denjenigen Orten, deren Gemeindevertretung schon vor dem ebengedachten Zeitpunkte ohne Vermittelung von Wahlmännern bestellt worden ist, bei der durch die allgemeine Städteordnung und Landgemeindeordnung vorgeschriebenen theilweisen Erneuerung dieser Gemeindevertretung sein Bewenden.

§ 4. Für den künftigen Wechsel der nach § 3 jetzt zu erwählenden Stadtverordneten und Mitglieder der größeren Bürgerausschüsse oder Gemeinderäthe, sowie ihrer Ersatzmänner ist die Bestimmung in § 8 des Gesetzes, die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2ten Februar 1832 und in § 23 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 zur Anwendung zu bringen.

§ 5. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 11ten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 35) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai dieses Jahres, die Wahlen der Gemeindevertreter betreffend;

vom 11ten Mai 1852.

Zu Ausführung des über die Wahlen der Gemeindevertreter unter heutigem Tage erlassenen Gesetzes wird, beziehendlich in Gemäßheit des deßhalb gestellten ständischen Antrags, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. In allen Städten, auf welche § 3 des Gesetzes Anwendung leidet, einschließlich derjenigen, in welchen die Landgemeindeordnung eingeführt ist, ist zu den daselbst vorgeschriebenen Neuwahlen sofort zu verschreiten, wogegen diese in den Landgemeinden bis zum November laufenden Jahres ausgesetzt bleiben.

§ 2. Nach erfolgter Neuwahl sind die auf Grund des Gesetzes vom 17ten November 1848 gebildeten Gemeindevertretungen, welche bis dahin in Wirksamkeit zu bleiben haben, aufzulösen.

§ 3. Für den in § 124 der allgemeinen Städteordnung und § II. des Erläuterungsgesetzes zu derselben vom 9ten December 1837, sowie in § 44 der Landgemeindeordnung bestimmten Wechsel ist die dort gedachte ein- und beziehendlich zweijährige Periode in allen Fällen erst von Beginn des Jahres 1853 an zu berechnen, dergestalt, daß die nächste Ergänzungswahl, je nachdem dafür ein einjähriger oder aber ein zweijähriger Turnus vorgeschrieben ist, erstern Falles bei Ablauf des Jahres 1853, letztern Falles bei Ablauf des Jahres 1854 stattzufinden hat.

§ 4. Die durch das Gesetz vom 17ten November 1848 außer Kraft gesetzten §§ 10 und 11 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 werden hiermit dergestalt wieder hergestellt, daß den § 11 enthaltenen Vorschriften sowohl bei den durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten, als bei künftigen Wahlen wiederum nachzugehen ist.

Hiernach haben sich alle Stadträthe, Gemeindeobrigkeiten und wen es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 11ten Mai 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

№ 36) Verordnung,

die § 7 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 in Betreff der Oberlausitz vorbehaltene Bestimmung betreffend;

vom 8ten Mai 1852.

In § 7 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, welches in allen seinen übrigen Bestimmungen auch in der Oberlausitz sofort mit seiner Bekanntmachung vollständig in Wirksamkeit getreten, ist nur die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die in § 4 unter b und f genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen sollen, einer besondern Verordnung vorbehalten worden.

Nachdem nun mit den Oberlausitzer Provincialständen deßhalb die nöthigen Verhandlungen gepflogen worden sind, so wird mit Rücksicht auf die von denselben hierbei abgegebenen Erklärungen mit Allerhöchster Genehmigung nunmehr bestimmt, daß die in § 4 unter b und f des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen mit dem

31sten December 1852

in der Oberlausitz in Wegfall kommen.

Dresden, den 8ten Mai 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 37) Berichtigung.

In dem zwischen dem Zollvereine und der Ottomannischen Pforte im vorigen Jahre vereinbarten, Seite 331 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1851 abgedruckten neuen Zolltarife ist ein bei posit. 21 der Einfuhr: „europäische Nadeln" vorgekommener Irrthum dahin zu berichtigen, daß es daselbst in der vorletzten Spalte statt: „5000 Stück"

„50000 Stück"

heißen muß.

Dresden, den 12ten Mai 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 38) Gesetz

zu theilweiser Abänderung der Vorschriften in § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 22sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben die Vorschriften in § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, theilweise abzuändern für dienlich erachtet und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Wenn bei Abtrennungen von Grundstücken die Contrahenten darüber einig sind, daß von den auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen, bleibenden Lasten und Beschwerungen ein verhältnißmäßiger Theil auf das Trennstück nicht repartirt, letzteres vielmehr von diesen Reallasten befreit bleiben soll, so bedarf es der Beibringung der Einwilligung der Realberechtigten dazu nicht, vielmehr kann diese, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, sobald nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Berechtigten hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der Abtrennung, wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Reallast oder des abzutrennenden Grundstücks, offenbar nicht entstehen kann.

§ 2. Zu dieser Ergänzung der Einwilligung der Berechtigten ist bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtigt.

§ 3. Die vom Richter ergänzte Einwilligung des Berechtigten in die Unterlassung der Repartition einer solchen Reallast gilt als Aufgebung des fraglichen Rechts an dem abzutrennenden Grundstücke.

§ 4. Auf Ablösungsrenten leidet jedoch die in § 1 ertheilte Ermächtigung keine Anwendung; vielmehr bewendet es in Ansehung derselben bei dem, was in § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843 vorgeschrieben ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) D. Ferdinand Zschinsky.

№ 39) Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1851 bis 1852;

vom 24sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach Maaßgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen siebenten ordentlichen Landtags eröffnen Wir den getreuen Ständen nach Vorschrift § 119 der Verfassungsurkunde Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 6ten December vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

betrifft, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1) einiger Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 31sten Januar dieses Jahres, bei dessen weiterer Ausführung der in der Beilage zur ständischen Schrift vom 27sten Januar dieses Jahres zu § 2 gestellte Antrag wegen thunlichster Beibehaltung der zeitherigen Classification der Beitragspflicht der Fleischer nach großen und Mittelstädten einer- und kleinen Städten und plattem Lande andererseits die gewünschte Berücksichtigung finden wird,

2) Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1852, 1853 und 1854 durch die Bekanntmachung vom 10ten März dieses Jahres, und wird im Uebrigen von der Ermächtigung wegen Zuweisung der in der ständischen Schrift vom 17ten März dieses Jahres bemerkten Gelder an den Reserve- und Vorschußfond bei der Brandversicherungscasse Gebrauch gemacht werden,

3) des revidirten Disciplinarregulativs für die Communalgarde durch Verordnung vom 14ten Mai vorigen Jahres, wozu mittelst ständischer Schrift vom 1sten März dieses Jahres nachträgliche Genehmigung ertheilt worden ist,

4) der Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17ten December 1837 durch das in Gemäßheit des Antrages in der ständischen Schrift vom 5ten März dieses Jahres erlassene Gesetz vom 24sten desselben Monats;

b) durch besondere Decrete, in welchen Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind, in Betreff

1) des Staatsbudgets der Jahre 1852, 1853 und 1854 durch das Decret vom 19ten dieses Monats, Inhalts dessen auch demnächst zu Erlassung des Finanzgesetzes für die instehende Bewilligungsperiode verschritten werden wird,

2) der Abänderung von § 161 der Landtagsordnung durch das Decret vom 13ten Februar dieses Jahres,

3) des Aufwandes der Präsidenten der Kammern durch das Decret vom 25sten Februar dieses Jahres,

4) der Vorberathung der Entwürfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des revidirten Strafgesetzbuches, eines Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und einer Strafproceßordnung, sowie der Entwürfe des revidirten Militärstrafgesetzbuches und einer Militärstrafproceßordnung, endlich der Gesetze über einige andere damit im Zusammenhange stehenden Gegenstände durch das Decret vom 15ten dieses Monats.

Rücksichtlich derjenigen Vorlagen dagegen, in Bezug auf welche

B. es Unserer Entschließung annoch bedarf,

geben Wir diese in Folgendem:

1) Es wird das Gesetz wegen Abänderung eines Theiles der Vorschriften in § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 28sten April dieses Jahres erlassen, und

2) ein Gleiches unter Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 29sten April dieses Jahres beantragten Abänderungen mit dem Gesetze, die Schlachtsteuer, sowie die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend, geschehen, auch den hierüber gestellten besondern Anträgen entsprechend, das Erforderliche in Obacht genommen werden.

3) Es soll in Folge der in der ständischen Schrift vom 19ten dieses Monats ertheilten Zustimmung die Allerhöchste Declaration, die Erbverwandlung der Lehne betreffend, und das Gesetz wegen Abänderung einer lehnsgesetzlichen Bestimmung, unter Beachtung der in Bezug auf dasselbe gestellten Anträge, zur Publication gelangen. Auch werden Wir, dem in nurerwähnter ständischen Schrift ausgesprochenen Antrage Statt gebend, die betreffenden Behörden anweisen lassen, eintretenden Falles der Ueberweisung von Allodificationscanons, welche erst nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 übernommen worden sind, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

4) Anlangend die ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter, so haben Wir den darunter befindlichen Staatsdienern die Genehmigung zur Annahme der Wahl ertheilt.

5) Müssen Wir auch dahin gestellt sein lassen, ob bei der Sorgfalt und Genauigkeit, womit die Aufstellung des in Beziehung auf die Richtigkeit des Zahlenwerks bereits durch die betreffenden Unterlagen zur Genüge festgestellten und controlirten Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 erfolgt und die Uebersichtlichkeit seines Zusammenhanges mit den einzelnen Theilen zu erleichtern versucht worden ist, zu dessen Prüfung ein so langer Zeitraum, wie ihn die getreuen Stände vor Augen gehabt zu haben scheinen, überhaupt für

erforderlich zu achten, so können Wir doch geschehen lassen, daß nach dem Antrage in der ständischen Schrift vom 13ten dieses Monats die Berathung des nurgedachten Rechenschaftsberichts ausnahmsweise auf dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage zur Erledigung gebracht werde. Wir werden daher dem letztern eine besondere Eröffnung hierüber, in welcher, der Druckkostenersparniß halber, lediglich auf den bereits in den Acten des jetzt zu verabschiedenden Landtags befindlichen Abdruck des fraglichen Rechenschaftsberichts hingewiesen werden soll, zugehen lassen und übrigens dafür Sorge tragen, daß künftig, wie dieß früher jederzeit geschehen, der betreffende Rechenschaftsbericht gleichzeitig mit dem Budget und möglichst bald nach Eröffnung des Landtags zur Vorlage komme.

6) Im Einlaute mit der ständischen Erklärung vom 17ten dieses Monats erachten Wir eine Abänderung der § 18 der Instruction des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden in der Art für angemessen, daß die planmäßige Ausloosung der zu tilgenden Staatsschulden jedesmal beziehendlich am oder vor dem 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October des betreffenden Jahres vorzunehmen, der Tag derselben aber kurz vor dessen Eintritt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sei.

7) Wegen Eröffnung einer vierprocentigen Staatsanleihe zunächst für den Zweck der Umwandlung der noch ungetilgten Staatsschuld vom Jahre 1844 und der in gleicher Eigenschaft übernommenen Prioritätsanleihe der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft wird das mit den getreuen Ständen berathene Gesetz in Kurzem erlassen, auch den von ihnen hierbei in der Schrift vom 17ten dieses Monats ausgesprochenen Ermächtigungen gemäß das weiter Erforderliche in Obacht genommen werden.

8) In Bezug auf die wegen der Zoll-, Schifffahrts- und Handels-Verhältnisse den getreuen Ständen seiner Zeit zugegangenen Eröffnungen haben Wir die von ihnen in der Schrift vom 21sten dieses Monats abgegebenen Erklärungen mit Befriedigung entgegengenommen.

9) Es wird das Gesetz wegen Aufhebung des die Wahlen der Gemeindevertreter betreffenden Gesetzes vom 17ten November 1848 publicirt, auch in Gemäßheit des von den getreuen Ständen bei Erklärung ihrer Zustimmung in der Schrift vom 17ten März dieses Jahres gestellten Antrags das Erforderliche verfügt werden, nicht minder die Publication der Gesetze

10) zu Ergänzung des Gesetzes vom 24sten April 1851 über die Pensionen der Civilstaatsdiener, sowie

11) die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen und

12) einige Zusätze zum Heimathsgesetze vom 26sten November 1834, ingleichen zum Erläuterungsgesetze vom 12ten October 1840 betreffend, unter Berücksichtigung der in den ständischen Schriften vom 27sten und 28sten vorigen Monats dazu gestellten Anträge und geäußerten Wünsche demnächst erfolgen.

13) Die aus dem Nothstandsfond des Jahres 1848 noch vorhandenen Außenstände sollen, soweit sie eingehen, der von den getreuen Ständen in der Schrift vom 19ten dieses Monats ertheilten Ermächtigung gemäß mit den von den freiwilligen Beiträgen aus dem Jahre 1848 übrig gebliebenen Summen vereinigt und gemeinschaftlich als ein Unterstützungsfond für beschäftigungslose Zeiten verwaltet, über die stattgehabten Verwendungen aber wird den getreuen Ständen seiner Zeit Mittheilung gemacht werden.

14) Wir wollen das Expropriationsgesetz für einige Eisenbahnanlagen in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 21sten dieses Monats, sowie

15) das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9ten November 1848 betreffend, mit den in der ständischen Schrift vom 21sten dieses Monats enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Publication bringen, auch die in nurgedachter Schrift gestellten Anträge, soweit thunlich, berücksichtigen.

16) Die in der ständischen Schrift vom 13ten dieses Monats ausgesprochene Bewilligung von 18,000 Thlr. — — zum Bau der Entbindungsschule bei der Universität Leipzig nehmen Wir an und werden sie der Bestimmung gemäß verwenden lassen.

17) Das Provincialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz wird in Uebereinstimmung mit der Erklärung der getreuen Stände in der Schrift vom 18ten dieses Monats alsbald publicirt werden.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Petitionen

betrifft, so hat

1) die mittelst ständischer Schrift vom 4ten März dieses Jahres an Uns gelangte Petition des Grafen von Schall-Riaucour bezüglich der Vertheilung der Reallasten bei Grundstücksabtrennungen durch Vorlegung des obengedachten Gesetzentwurfs wegen Abänderung § 59 des Gesetzes vom 6ten November 1843 ihre Erledigung gefunden.

2) Wir werden auf den Antrag in der ständischen Schrift vom 21sten dieses Monats die Petition mehrerer Mitglieder der zweiten Kammer, Eduards von Polenz und Genossen, nicht minder die Petition der Gemeinden zu Tharand, Somsdorf und Umgegend der zur Berathung der Justiz- und Verwaltungsorganisationsgesetze niedergesetzten Deputation nach deren Zusammentritte als Unterlagen für die Prüfung dieser Gesetzentwürfe zustellen lassen.

3) Auf den von den getreuen Ständen in der Schrift vom 14ten dieses Monats gestellten Antrag wird der Entwurf einer definitiven Landtagsordnung bearbeitet und, wenn irgend möglich, den für mehrere andere Gesetzvorlagen einzuberufenden Zwischendeputationen vorge-

legt, hierbei auch die beantragte Abänderung der § 152 der bis jetzt provisorisch angenommenen Landtagsordnung sorgfältig erwogen und nach Befinden berücksichtigt werden.

4) Dem in Bezug auf den wegen Beachtung der Armenstiftung im Augustusbade bei Radeberg in der ständischen Schrift vom 7ten dieses Monats gestellten Antrage werden Wir entsprechen.

5) Die durch ständische Schrift vom 21sten dieses Monats abgegebene Petition des kaufmännischen Vereins zu Chemnitz wegen Einführung von Handelsgerichten, Musterschutz u. s. w. wird, soweit sich die darin gestellten Anträge bei näherer Prüfung überhaupt zur Berücksichtigung geeignet erweisen, bei den Gesetzgebungsarbeiten über Civilproceß und Gewerbeordnung zur Erledigung gelangen.

6) Der in Folge der Petition Christian Carl Spörls an Uns gelangte ständische Antrag vom 21sten dieses Monats soll erwogen werden.

Endlich werden Wir

7) auf den in der ständischen Schrift vom 21sten dieses Monats gestellten Antrag durch die Ministerien des Cultus, der Justiz und des Innern in gemeinschaftliche Berathung ziehen lassen, welche Maaßregeln erforderlich sind, um dem immer mehr um sich greifenden Sittenverderbnisse entgegenzuwirken und wird sodann der nächsten ordentlichen Ständeversammlung von dem Ergebnisse Mittheilung zugehen.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 24sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS)

D. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.
Bernhard Rabenhorst.
Richard Freiherr von Friesen.
Johann Heinrich August Behr.

№ 40) Verordnung,

die Erweiterung des Paßkartenrayons betreffend;

vom 17ten Mai 1852.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Lippe der Uebereinkunft beigetreten ist, welche besage der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 30sten December 1850, 30sten April und 29sten September 1851, sowie vom 26sten Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851 Seite 1, 99, 355 und vom Jahre 1852 Seite 10) wegen Legitimation der Reisenden durch Paßkarten zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen besteht, so wird solches, und daß demnach die in der erstgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen jener Uebereinkunft in allen Punkten nunmehr auch auf das Fürstenthum Lippe Anwendung zu leiden haben, und insonderheit die von den dort zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimationen angesehen werden sollen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 17ten Mai 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 29sten Mai 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11tes Stück vom Jahre 1852.

№ 41) Bekanntmachung,

die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den im Abschnitt I, Abtheilung III des Vereinszolltarifs verzeichneten Straßen betreffend;

vom 26sten Mai 1852.

Das Finanzministerium bringt andurch, unter Beziehung auf die unter dem 28sten Juli 1851 aus dem Gesammtministerium, bezüglich der Abänderungen im Vereinszolltarife, ergangene Verordnung (Seite 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), zur öffentlichen Kenntniß, daß, neuerlicher Beschlußnahme zufolge, der unter Nummer 7 im I. Abschnitt der dritten Abtheilung des, nach der Verordnung vom 4ten November 1848 (Seite 199 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848), bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Vereinszolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 angeordnete Durchgangszollsatz von fünf Neugroschen vom Centner bis auf Weiteres auch auf rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren Anwendung finden soll.

Dresden, am 26sten Mai 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

№ 42) Gesetz,

die Eröffnung einer anderweiten vierprocentigen Staatsanleihe betreffend;

vom 1sten Juni 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

finden Uns bewogen, mit Hinblick auf die beabsichtigte Tilgung sowohl der im Jahre 1844 nach Höhe von vier Millionen Thalern creirten Staatsschuld, als der nach Höhe von zwei Millionen Thalern übernommenen Prioritätsanleihe der vormaligen Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft, eine neue Staatsanleihe eröffnen zu lassen und beschließen demnach, unter Beistimmung Unserer getreuen Stände, andurch wie folgt:

§ 1. Es ist eine Nominalsumme von

Fünf Millionen Acht Hundert und Fünfzig Tausend Thaler

in neuen vierprocentigen Staatsschuldencassenscheinen mit

1,850,000 Thaler in Abschnitten	Serie	I.	à 500 Thaler
4,000,000 " " "	"	II.	" 100 "

auszufertigen und auszugeben.

§ 2. Die Ausfertigung derselben erfolgt durch den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, die Ausgabe hingegen durch das Finanzministerium.

§ 3. Sie sind unterm Tage des 1sten Juli 1852 auszustellen; die Auszahlung der von der nämlichen Zeit ab beginnenden Zinsen nach jährlich 4 vom Hundert findet in den Halbjahrsterminen am 2ten Januar und 1sten Juli bei der Staatsschuldencasse Statt.

Jeder Staatsschuldencassenschein wird zu dem Ende mit einem Talon und dazu gehörigen Zinscoupons versehen sein.

§ 4. Nach Ablauf von fünf Jahren wird diese neue Anleihe in den § 3 gedachten Zinsterminen, nach vorausgegangener halbjähriger Ausloosung, allmählig zurückgezahlt und damit zum Termin 2ten Juli 1857 der Anfang gemacht.

Als halbjähriger Mindestbetrag der Tilgung wird hiermit Ein halbes Procent der ursprünglichen Emissionssumme festgesetzt. Es kann auch der planmäßige Tilgungsbetrag mehrerer Halbjahrstermine einer und derselben Finanzperiode nach Befinden auf Einmal ausgelooft und demgemäß früher zur Abzahlung gebracht werden.

Im Uebrigen bleibt vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit eine höhere Tilgung entweder im Verloosungswege oder im Wege des Ankaufs aus freier Hand eintreten zu lassen, sondern auch unter Einhaltung halbjähriger Aufkündigung an einem der mehrerwähnten beiden Zinstermine die ganze Anleiheschuld, oder auch nur eine Serie derselben, zurückzuzahlen.

§ 5. Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel werden der Staatsschuldencasse zur gehörigen Zeit aus den bereitesten Staatseinkünften in der gesetzlichen Landeswährung angewiesen werden.

§ 6. Für die pünktliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist: Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben: der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden, verantwortlich.

§ 7. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 auszugebenden neuen, zu 3 Procent zinsbaren landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammer-Creditcassenscheinen ertheilten Vorschriften, leiden auf die, dem gegenwärtigen Gesetze gemäß, ausgefertigten 4 procentigen Staatsschuldencassenscheine, ingleichen auf die dazu gehörigen Talons und Coupons, durchgängig ebenfalls Anwendung.

§ 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist beziehendlich Unser Finanzministerium und der Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

№ 43) Bekanntmachung,

die zum Behufe der Contrasignatur der neuen 4procentigen Staatsschuldencassenscheine dem Staatsschuldenbuchhalter Vermann gewährte Aushülfe betreffend;

vom 1sten Juni 1852.

Da für angemessen befunden worden, den bei der Staatsschuldenbuchhalterei angestellten Calculator

Carl Gottlob Weber

aushülfsweise dem Buchhalter Vermann beizugeben, um an des Letztern Statt abwechselnd der Contrasignatur der dem Gesetze vom heutigen Tage gemäß zu creirenden neuen vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine und Talons sich mit zu unterziehen, so wird Solches, nach § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834, zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 1sten Juni 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Geuder.

№ 44) Finanzgesetz

auf die Jahre 1852, 1853 und 1854;

vom 27sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, in Folge der über das Staatsbudget der Jahre 1852, 1853 und 1854 mit Unsern getreuen Ständen gepflogenen Berathung, mit deren Beistimmung, das darauf zu gründende Finanzgesetz in Nachstehendem zu erlassen, Uns bewogen.

§ 1. Für den ordentlichen Staatshaushalt wird die laufende Einnahme und Ausgabe während der gedachten Verwilligungsperiode budgetmäßig auf die Summe von

Acht Millionen Zweimal Hundert Ein und Achtzig Tausend Sieben Hundert Acht und Zwanzig (8,281,728) Thaler — —

festgestellt, zur Verwendung für außerordentliche Staatszwecke hingegen noch überdieß ein Gesammtbetrag von

Einer Million Sieben Hundert Vier und Zwanzig Tausend (1,724,000) Thaler — — hiermit festgesetzt.

§ 2. Zu Deckung des laufenden Aufwands für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen für jedes der 3 Jahre 1852, 1853 und 1854 durchgehends den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

a) an ordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) die Grundsteuer nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit,
bb) die Gewerbe- und Personalsteuer,
cc) der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren,
dd) der Elbzoll,
ee) die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein,
ff) die Biermalzsteuer,
gg) die Weinsteuer für inländischen Wein,
hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabakblättern,
ii) die Uebergangssteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak,
kk) die Rübenzuckersteuer,
ll) die Schlachtsteuer,
mm) die Stempelsteuer,

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit,
bb) einer dergleichen nach Höhe eines vollen Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer,
cc) die geordneten Zuschläge zur Schlacht- und Stempelsteuer.

§ 3. Die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der § 2 sub b. aa und bb gedachten außerordentlichen Steuern bleibt Unserm Finanzministerium überlassen.

§ 4. Alle sonstige Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, haben vorschriftmäßig fortzubestehen.

§ 5. Die zu Verwendung für außerordentliche Staatszwecke (§ 1) erforderlichen Geldmittel sind aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und Cassenbeständen zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

№ 45) Verordnung,

die Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 betreffend;

vom 27sten Mai 1852.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Behufs der Ausführung des Finanzgesetzes auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 vom 27sten dieses Monats, durch dessen Erlassung nunmehr Unsere Verordnung vom 15ten December vorigen Jahres, die im Jahre 1852 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend, ihre Erledigung gefunden, beschlossen und verordnen andurch wie folgt:

§ 1. An Grundsteuern, einschließlich des außerordentlichen Zuschlags, sind in jedem der Jahre 1852, 1853 und 1854 überhaupt Eilf Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar:

Drei Pfennige den 1sten Februar,
Drei Pfennige, einschließlich Eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten Mai,
Zwei Pfennige den 1sten August und
Drei Pfennige, einschließlich eines Pfennigs als Zuschlag, den 1sten November.

§ 2. Von der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer sind in jedem der Jahre 1852, 1853 und 1854 fällig:

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag, den 15ten April,

ein voller Jahresbetrag, einschließlich eines halben Jahresbetrags als Zuschlag,
den 15ten October.

Es bleibt jedoch nachgelassen, die den 15ten April und 15ten October fällig werdenden Zuschläge erst vier Wochen später und längstens

den 15ten Mai, beziehendlich den 15ten November

abzuführen.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten (vergl. § 4 des Gesetzes vom 24sten December 1845, Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) sind daher in den Jahren 1852, 1853 und 1854 die vorstehend bestimmten Termine, beziehendlich der 15te April und 15te October zum Anhalten zu nehmen und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Verordnung vom 23sten April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1852 bis mit 1854 insoweit eine Abänderung.

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen an Ausländer ist außer dem ordentlichen Gewerbesteuersatze (vergl. § 19 der vorgedachten Verordnung) ein gleich hoher Betrag als außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und, daß solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerscheine mit den Worten:

„Hierüber ... Thlr. .... Ngr. .... Pf. Zuschlag nach dem Finanzgesetz vom
27sten Mai 1852 erhalten

N. N. Einnehmer."

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B. C. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24sten December 1845 gedachten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittungen der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben.

§ 4. Als Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der außerordentlichen Zuschläge zur Grundsteuer auf die Jahre 1852, 1853 und 1854 werden, und zwar von der baaren Einnahme hiermit bewilligt:

- ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,
- ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 bis 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung ꝛc. der ordentlichen Grundsteuern beziehen,
- ein und ein halbes Procent den sämmtlichen Steuergemeinden in den übrigen kleinen Städten und auf dem platten Lande.

Die Feststellung der Einnehmergebühren für die außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern erfolgt durch besondere Verordnungen.

§ 5. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat in den Jahren 1852,

1853 und 1854, wie § 45 der obgedachten Verordnung vom 23sten April 1850 bestimmt ist, hinwiederum lediglich in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Letzte Absendung: am 7ten Juni 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1852.

№ 46) Gesetz,
die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend;

vom 25sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben eine Revision der Gesetzgebung bezüglich der Schlachtsteuer und Fleischübergangs- (Verbrauchs-) Abgabe im Allgemeinen für angemessen befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, hierdurch wie folgt:

I. Schlachtsteuer. 1) Betrag.

§ 1. Für alles Vieh, welches zum Verkauf (zur Bank) oder zum Hausverbrauch geschlachtet werden soll, möge dasselbe erkauft oder in eigener Wirthschaft erzeugt und aufgezogen worden sein, mit alleiniger Ausnahme der Lämmer, der Span- oder Saugferkel unter sechs Wochen, der Ziegen und der Ziegenböcke, ist vom 1sten Juli 1852 ab die Schlachtsteuer, einschließlich des darunter begriffenen außerordentlichen Zuschlags, sowohl in Städten, als auf dem platten Lande, bis auf Weiteres, nach den im beigefügten Tarife unter A 1—7 vorgeschriebenen Sätzen und zusätzlichen Bestimmungen zu erheben. A.

2) Anmeldung und Versteuerung.

§ 2. Diejenigen, welche für eigne Rechnung schlachten oder schlachten lassen, sei es zum Verkauf oder zum Hausverbrauch, haben diese Steuer vor erfolgter Tödtung des Viehes an die Schlachtsteuereinnahme ihres Wohn- oder desjenigen Orts, wohin sie deshalb gewiesen sind, oder bei den außerhalb des Einnahmebezirks nothwendig gewordenen Tödtungen, bei der zuständigen Einnahme zu entrichten.

3) Haftung für die Anmeldung und Steuer.

§ 3. Außer dem Abgabepflichtigen haften für richtige Anmeldung des zu schlachtenden Viehes und pünktliche Entrichtung der Schlachtsteuer

a) die Kuttler oder Aufseher in den Schlachthöfen (Kuttelhöfen) und
b) die Lohnschlächter beim Hausschlachten.

§ 4. Soweit die Höhe des Steuersatzes von dem Gewicht des Schlachtstückes abhängig ist, liegt dem Steuerpflichtigen ob, den Gewichtsbetrag bei der betreffenden Schlachtsteuereinnahme anzumelden oder, Falls derselbe über diesen Betrag in Zweifel sein sollte, auf amtliche Gewichtsermittelung anzutragen, zu welchem Zweck das Schlachtstück in ausgeschlachtetem Zustande, einschließlich der Kleinodien, und stets auf Kosten des Steuerpflichtigen zu verwiegen ist.

4) Steuervergünstigung beim Nothschlachten.

§ 5. Von solchen Viehstücken, welche wegen innerer Erkrankung oder äußerer Verletzung geschlachtet werden müssen, oder deren Tödtung durch Blitzschlag oder andere Unfälle herbeigeführt worden, ist, Falls das Fleisch noch genießbar, nur die Hälfte der Tarifsätze zu erlegen.

Bankfleischer können auf diese Steuerermäßigung keinen Anspruch machen.

Bei Ungenießbarkeit des Fleisches findet völlige Steuerbefreiung Statt.

In beiden Fällen ist nachgelassen, die Anmeldung bei der Schlachtsteuereinnahme unter Beibringung genügender Nachweisung des Nothschlachtens oder der Tödtung durch Unfälle binnen 24 Stunden nach erfolgter Tödtung des Viehes zu bewirken.

5) Zurückerstattung erlegter Schlachtsteuer.

§ 6. Erlegte Schlachtsteuern werden nur dann zurückerstattet, wenn sie ohne dazu vorhandene Verbindlichkeit bezahlt worden sind, und der Betheiligte sich bei dem Hauptsteuer- oder Zollamt des Bezirks innerhalb Jahresfrist, von dem Zeitpunkt der erfolgten Abgabenentrichtung an gerechnet, mit dem gehörig zu bescheinigenden Restitutionsanspruche meldet.

Die eben bestimmte einjährige Verjährungsfrist findet auch im umgekehrten Falle gegen den Staatsfiskus in der Weise Statt, daß Nachzahlungen zu wenig erlegter Schlachtsteuern nur innerhalb dieser, vom Tage der bewirkten Steuerentrichtung an zurechnenden Frist vom Abgabepflichtigen gefordert werden können.

Vorstehende Bestimmungen leiden jedoch auf hinterzogene Gefälle, ingleichen auf die Vertretungsverbindlichkeit der Steuerbeamten gegen den Staatsfiskus keine Anwendung.

II. Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke.
1) Betrag.

§ 7. Vom 1sten Juli 1852 ab ist die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke bis auf Weiteres nach der Bestimmung unter **B** des beigefügten Tarifs zu entrichten.

B.

2) Abgabepflichtigkeit.

§ 8. Diese Abgabe hat der Einbringer des Fleischwerks, oder, Falls letzterer nur als Waarenführer zu betrachten, der Empfänger des erstern zu erlegen.

3) Erhebungsstelle.

§ 9. Erhoben wird die Abgabe durch die Schlachtsteuereinnahme an dem Bestimmungsorte des Fleischwerks, oder an demjenigen Orte, an welchen der Empfänger der Schlachtsteuerentrichtung halber gewiesen ist.

Sie kann indeß auch bei der Schlachtsteuereinnahme des ersten, vom Einbringer im Inlande betretenen Ortes entrichtet werden.

An Orten, wo wegen der Schlachtsteuer die Thorcontrole oder eine ähnliche Einrichtung besteht, muß dergleichen steuerbares, zollvereinsländisches Fleischwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe im Orte verbleiben, oder nur durchgeführt werden soll, sofort an der diesfalls beauftragten Controlestelle des Eingangs angemeldet und bezettelt werden.

§ 10. Die Bestimmungen § 6 in Bezug auf Zurückerstattung der Schlachtsteuer finden auch hierbei Anwendung. 4) Zurückerstattung erlegter Uebergangsabgabe.

§ 11. Der Fleischübergangssteuer unterliegt dasjenige Fleischwerk nicht, welches seinem Ursprunge oder seiner Bestimmung zu Folge, dem Grenz-, Ein- oder Durchgangszolle unterworfen ist. 5) Befreiung vereinsausländischen Fleischwerks.

§ 12. Hinterziehungen der Schlachtsteuer werden durch die im Steuerstrafgesetz vom 4ten April 1838, § 3 d bezeichneten Handlungen, Hinterziehungen der Fleischverbrauchs- oder Uebergangssteuer durch die im Zollstrafgesetz vom 3ten April 1838, § 1—5 angedeuteten Handlungen begangen. III. Abgabehinterziehungsfälle.

§ 13. Dergleichen Hinterziehungen, ingleichen begangene Ordnungswidrigkeiten, sind bezüglich der Schlachtsteuer nach den im ersteren Gesetz und bezüglich der Uebergangssteuer nach den im angezogenen Zollstrafgesetz getroffenen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen. IV. Strafbestimmungen.

§ 14. Aufgehoben werden dagegen vom 1sten Juli 1852 ab: V. Aufgehobene Vorschriften.

a) das Gesetz über Entrichtung der Schlachtsteuer vom 4ten October 1834 (S. 213 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834)

und

b) das die Schlachtsteuer und Verbrauchsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffende Gesetz vom 13ten September 1850 mit dem dazu gehörigen Tarif; (S. 221 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850).

§ 15. Das Finanzministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 25sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Tarif.

A.

Schlachtsteuer.

Benennung der Schlachtstücke.	Steuersätze der Stücke.					
	Beim Bankschlachten und zum Verkauf.			Beim Hausschlachten.		
	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1) für einen Ochsen von 400 Pfund und darüber						
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz	7	—	—			
b) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande	6	—	—	4	—	—
2) für einen Ochsen unter 400 Pfund	4	—	—			
3) für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber) bei einem Gewichte von 200 Pfund und darüber	3	—	—			
4) für dergleichen Stücke bei einem Gewichte unter 200 Pfund	1	15	—	1	15	—
5) für ein Kalb	—	10	—	—	7	—
6) für ein Schwein	1	10	—	—	15	—
7) für ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps . .	—	10	—	—	5	—

Anmerkung. Unter den vorstehenden Tarifsätzen ist gegenwärtig die ordentliche Steuer mit $\frac{3}{5}$, der außerordentliche Zuschlag mit $\frac{2}{5}$ enthalten.

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Gast- und Speisewirthe, ingleichen Diejenigen, welche, ohne gerade Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch ganz oder theilweise an Andere verkaufen, sowie endlich mehrere Personen, welche zusammen schlachten, haben die Schlachtsteuer nach den Verkaufs- oder Banksätzen, und zwar in letzterem Falle unter solidarischer Verpflichtung, zu erlegen.

b) Als Stiere im steuerlichen Sinne sind Rinder männlichen Geschlechts so lange anzusehen, als bei ihnen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist.

c) Als Kälber (im Gegensatz der Kalben und Stiere) werden die in einem Alter von höchstens acht Wochen geschlachteten und bis dahin gesäugten jungen Thiere verstanden.

d) Span- oder Saugferkel bleiben steuerfrei, wenn sie in einem Alter unter sechs Wochen geschlachtet werden.

e) Lämmer bleiben so lange steuerfrei, als sie noch die beiden mittelsten Lammzähne haben.

B.

Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

Von frischem, geräuchertem, gepökeltem oder sonst wie zubereitetem Fleische der Rinder, Kälber, Schweine und des Schafviehes; von Fett (einschließlich des Insełts, jedoch ausschließlich des eingeschmolzenen Fettes von Rind- und Schafvieh, sowie der nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten) und Kleinodien solchen Viehes; von Würsten aller Art: für das Zollpfund fünf Pfennige.

№ 47) Provinzialstatut

über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz;

vom 26sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, nach erfolgter Zustimmung der Oberlausitzer Provinzialstände und nachdem die allgemeine Ständeversammlung die nach § 7 der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17ten November 1834 (Gesetzsammlung vom Jahre 1834, Seite 482) erforderliche Erklärung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Gesetze, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30sten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 140) enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Königlich Sächsischen Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirke Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirke befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht

nach Analogie der im § 4 des gedachten Gesetzes den Consistorialbehörden ertheilten Ermächtigung durch das Localstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird.

Urkundlich haben Wir dieses Provinzialstatut eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) **Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.**

Letzte Absendung: am 9ten Juni 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13tes Stück vom Jahre 1852.

№ 48) Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9ten November 1848 betreffend;

vom 3ten Juni 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, einige Bestimmungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9ten November 1848 abzuändern, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

(Zu § 4 des Gesetzes vom 9ten November 1848.)

§ 1. Die Vorschrift in § 4 des Gesetzes vom 9ten November 1848, nach welcher die durch die §§ 58 und 67 des Gesetzes vom 1sten August 1846 nachgelassene Stellvertretung nicht weiter für zulässig erklärt worden, wird aufgehoben. An deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Stellvertretung in Friedenszeiten.

§ 2. Stellvertretung findet Statt in der activen Armee, so lange Letztere auf dem Friedensfuße steht. Auf die in der Dienst- und Kriegsreserve stehenden Mannschaften leidet dieselbe keine Anwendung.

§ 3. Während die active Armee auf dem Friedensfuße sich befindet, kann jeder junge Mann, welcher das zu Erfüllung der Militärpflicht gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht hat, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern durch einen Andern sich vertreten lassen.

§ 4. Derselbe hat sein dießfallsiges Gesuch

a) wenn er sich der Untersuchung der Diensttüchtigkeit nicht unterwerfen will, noch vor dem Eintritte derselben an dem zu seiner persönlichen Stellung anberaumten Tage, außerdem

b) unmittelbar nach erfolgter Tüchtigkeitsuntersuchung, und spätestens bis zum achten Tage einschließlich nach dem Reclamationstermine, bei Verlust des Rechts auf Stellvertretung, bei der Bezirksrekrutirungscommission, und beziehendlich der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen, und gleichzeitig die Einstandssumme zu erlegen.

§ 5. Gleiches Recht (§ 3) steht zu

a) den mit Frist zurückgestellten Studirenden und Zöglingen der § 10 des Gesetzes vom 1sten August 1846 und § 11 des Gesetzes vom 9ten November 1848 benannten Anstalten, sowie den nach erlangter Tüchtigkeit aus der Dienstreserve in die active Armee zu versetzenden Mannschaften in der vorstehend (§ 4) angegebenen Maaße,

b) Nachgestellten, welche der Hinterziehung der Militärpflicht sich nicht schuldig gemacht haben, binnen der nächsten acht Tage nach erfolgter Tüchtigkeitserklärung, oder, wenn wegen unterlassener rechtzeitiger Stellung noch Erörterungen anzustellen sind, binnen achttägiger Frist von Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, mittelst welcher sie von dem Verdachte absichtlicher Hinterziehung der Militärpflicht freigesprochen worden,

c) denjenigen, welche auf Befreiung von der Militärpflicht Anspruch gemacht haben, oder deren definitive Ueberweisung wegen noch unentschiedener Tüchtigkeit, oder Würdigkeit nicht sofort hat erfolgen können, binnen der nächsten acht Tage nach Bekanntmachung der ihre vorgeschützten Befreiungsgründe verwerfenden, oder ihre Tüchtigkeit, oder Würdigkeit zum Militärdienste anerkennenden Entscheidung.

Die Verabsäumung dieser Fristen hat ebenfalls den Verlust des Rechts, sich vertreten zu lassen, zur Folge.

§ 6. Vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums ein junger Mann auf sein Ansuchen zu der Stellvertretung (§ 3) zugelassen werden:

aa) wegen Auswanderung,

bb) wegen beabsichtigten Eintretens in den Militärdienst eines andern deutschen Bundesstaats,

cc) wegen des Eingehens auf einen Lebensplan, der ihn auf längere Zeit aus dem Vaterlande entfernen würde.

Zu Erlangung der dießfallsigen Genehmigung ist in dem Falle unter

aa) über das von der betreffenden Polizeibehörde eingeleitete Auswanderungsverfahren, in dem Falle unter

bb) über die ertheilte Zusage zur Aufnahme in den Militärdienst des jenseitigen Staats, und in dem unter

cc) über den Grund des zeitweiligen Aufenthalts außerhalb des Vaterlandes, den Ort und die Dauer desselben,

ausreichender Nachweis beizubringen.

§ 7. Wird von dem Kriegsministerium die nachgesuchte Zulassung zur Stellvertretung genehmigt, so ist die erlegte Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen, und bei der Rekrutirung desjenigen Jahres, in welchem der Einsteller in das militärpflichtige Alter getreten, zur Verwendung zu bringen.

§ 8. Ein Soldat kann nur ausnahmsweise, und blos dann um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen (§ 3), nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung in der activen Armee wichtige Vortheile verlieren, oder für ihn ein wesentlicher Nachtheil entstehen würde.

Wird sein Gesuch bewilligt, so hat derselbe die § 3 bestimmte Einstandssumme unverkürzt zu erlegen, dafern er vor Ablauf der ersten drei Dienstjahre in der activen Armee von der Stellvertretung Gebrauch macht. Geschieht Letzteres nach Ablauf dieser Zeit innerhalb der folgenden drei Jahre, so ist nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen.

§ 9. Der Einsteller erlangt durch Erlegung der Einstandssumme auch Befreiung von dem Dienste in der Kriegsreserve, ohne daß deshalb sein Einsteher zu mehr, als zu Erfüllung seiner eignen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Es gehen daher auf Letzteren nur diejenigen Verbindlichkeiten über, welche sein Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee zu erfüllen gehabt haben würde.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einsteher gut gedient, so soll auch ihm Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

§ 10. Die von dem Einsteller erlegte Einstandssumme (§ 3) wird zu dem von dem Kriegsministerium zu verwaltenden Stellvertretungsfonds genommen, und dem Einsteher nach Höhe des ihm überwiesenen Betrags mit vier vom Hundert jährlich verzinst, bei Beendigung der von ihm übernommenen Stellvertretung aber baar ausgezahlt. Ein weiterer Anspruch steht dem Einsteher der übernommenen Stellvertretung halber nicht zu.

§ 11. Das Kriegsministerium wird gegen Erlegung der festgesetzten Einstandssumme (§§ 3 und 8) die erforderlichen Einsteher ermitteln, und solche zunächst aus der Classe derjenigen geeigneten Unteroffiziere und Soldaten wählen, welche ihre gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee mit dem Schlusse des laufenden Jahres beendigen, und als Einsteher fortzudienen wünschen. Sollte die Zahl derselben nicht ausreichen, um das Bedürfniß zu decken, so werden andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen werden, und insbesondere Kriegsreservisten Berücksichtigung finden, die sich dazu melden.

§ 12. Der Stellvertretungsfonds ist lediglich zu Verschaffung von Einstehern bestimmt; von den sich dabei ergebenden Ueberschüssen ist jedoch ein Reservefonds zu bilden, aus welchem der Verwaltungsaufwand und die etwaigen Verluste, sowie die Einstandssummen in den § 5 c des Gesetzes vom 1sten August 1846 gedachten Fällen zu decken sind.

§ 13. Wenn ein Einsteher wegen Untüchtigkeit, Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande (§ 5 b des Gesetzes vom 1sten August 1846) oder Unbrauchbarkeit im Dienste vor Beendigung der übernommenen Stellvertretung entlassen werden muß, so wird ihm die Einstandssumme auf die zurückgelegte Dienstzeit ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds genommen.

§ 14. Wird ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen, so gebührt demselben von der für ihn deponirten Einstandssumme so viel, als er bis zu dem Tage seiner Entlassung verdient hat.

Wenn ihm dagegen seine Entlassung aus einem der § 8 angegebenen Gründe bewilligt wird, so hat er auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre austritt. Erfolgt sein Austritt nach Ablauf der ersten drei Jahre, so gebührt ihm die Hälfte derselben.

Der in jedem der angegebenen Fälle von der Einstandssumme innezulassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

§ 15. Durch Desertion und Entfernung aus der Armee wegen Unwürdigkeit geht der Anspruch auf die Einstandssumme verloren und es fließt dieselbe nebst den noch unerhobenen Zinsen ganz zum Stellvertretungsfonds.

§ 16. Bei dem Tode des Einstehers erhalten dessen Erben von der Einstandssumme so viel, als auf die von ihm zurückgelegte Dienstzeit kommt. Der Rest fällt dem Stellvertretungsfonds anheim.

Stellvertretung in Kriegszeiten.

§ 17. Von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, bis zu dem erfolgten Rücktritte derselben auf den Friedensfuß, ist die in den §§ 2, 3, 6, 8 und 11 erwähnte Art der Stellvertretung nicht statthaft, es tritt jedoch immittelst für die § 3 bezeichneten Militärpflichtigen, sowie für die zum Dienste in der activen Armee berufenen Mannschaften der Dienst- und Kriegsreserve Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft ein. Es sollen jedoch, so weit möglich, auch dann bei dem Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um für die Mannschaften der activen Armee die gesuchten Stellvertreter nachzuweisen.

§ 18. Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung der letztgedachten Art sind in der in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Weise anzubringen und an die dort angegebenen Fristen, sowie die für deren Verabsäumung angedrohten Nachtheile gebunden.

Bei Kriegsreservisten tritt eine Ausnahme insofern ein, als diesen gestattet ist, binnen acht Tagen, von dem Tage des anbefohlnen Eintreffens bei ihrer Truppenabtheilung an gerechnet, um Zulassung zur Stellvertretung nachzusuchen.

Zugleich mit den dießfallsigen Gesuchen sind die Einstandsverträge einzureichen, und die darinnen festgesetzten Einstandssummen baar zu erlegen.

§ 19. Der von dem Einsteller im Wege freier Uebereinkunft selbst zu ermittelnde Einsteher muß folgende Eigenschaften haben. Er muß

a) Sächsischer Staatsangehöriger,

b) völlig dienstüchtig, und

c) unverheirathet, oder kinderloser Wittwer sein.

Bei Verheiratheten, oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten,

d) er muß das 20ste Lebensjahr erfüllt, und darf das 32ste Lebensjahr nicht überschritten haben,

e) er muß seiner Militärpflicht Genüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt haben, auch

f) durch obrigkeitliches Zeugniß seine gute Aufführung, sowie, wenn er bereits im Militär gedient hat, seine gute Dienstleistung durch ehrenvollen Abschied nachweisen.

Hat ein Einsteher, welcher bereits im Militär gedient, den vorstehend unter f erforderten Nachweis vollständig beigebracht, so kann derselbe nach Ermessen des Kriegsministeriums auch ausnahmsweise zur Stellvertretung zugelassen werden, wenn er das 36ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil zu vertreten, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen müßte.

§ 20. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler, und bei einem der Dienst- und Kriegsreserve angehörenden Einsteller wenigstens 100 Thaler betragen. Dieselbe wird, wenn dem Einsteher der Eintritt bewilligt worden, einstweilen zu dem Stellvertretungsfonds genommen, daselbst mit verwaltet, mit Vier vom Hundert jährlich verzinset, und nach beendigter Dienstzeit dem Einsteher ausgezahlt.

§ 21. Der Einsteller, welcher den § 3 bezeichneten Militärpflichtigen angehört, wird durch die vorstehend (§ 20) bezeichnete Annahme der von ihm erlegten Einstandssumme auch von dem Dienste in der Kriegsreserve befreit, gleichwohl hat der Einsteher nur diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche dem Einsteller in Beziehung auf den Dienst in der activen Armee obliegen.

§ 22. Der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredete Einstandsvertrag muß vor der Einreichung bei der Aushebungsbehörde (§ 18) gerichtlich vollzogen werden, und kann nach erfolgter Annahme des erlegten Einstandsgeldes durch beider Theile Einwilligung ohne Zustimmung des Kriegsministeriums nicht zur Auflösung gebracht werden.

§ 23. Dem der Aushebungsbehörde zu überreichenden Einstandsvertrage muß
a) der Nachweis darüber beigefügt sein, daß der Einsteher den im § 19 unter **a, c, d, e, f** vorgeschriebenen Erfordernissen wirklich entspricht.

Derselbe muß ferner
b) die Dienstverpflichtung des Einstehers,
c) die Zeitdauer derselben,
d) den Betrag der Einstandssumme und
e) das Versprechen des Einstehers zu Uebernahme und pünktlicher Erfüllung der unter **b** und **c** gedachten Verpflichtungen enthalten.

Besondere Uebereinkommen neben dem schriftlichen Einstandsvertrage und geheime Bedingungen sind nicht gestattet, und haben keine verbindende Kraft.

§ 24. Dem von der Aushebungsbehörde zur Annahme nicht geeignet erachteten Einsteher steht eben so, wie dem Einsteller, binnen achttägiger Frist, von Bekanntmachung der zurückweisenden Bescheidung an gerechnet, Beschwerdeführung bei dem Kriegsministerium offen. Bei der darauf ertheilten Entscheidung hat es zu bewenden.

§ 25. Durch Desertion und Entfernung aus der Armee, welche wegen Unwürdigkeit, oder wegen einer durch Selbstverstümmelung herbeigeführten Untüchtigkeit verfügt wird, verliert der Einsteher jeden Anspruch auf das Einstandsgeld und die noch unerhobenen Zinsen, der Einsteller dagegen ist gegen Rückempfang der ganzen Einstandssumme verpflichtet, binnen ihm zu bestimmender Frist einen andern Mann einzustellen, oder die noch übrige Zeit selbst abzudienen.

§ 26. Wenn der Einsteher wegen sich herausstellender Untüchtigkeit, oder Unbrauchbarkeit im Dienste vor Beendigung der übernommenen Stellvertretung entlassen werden muß, so erhält er von der Einstandssumme so viel ausgezahlt, als auf die von ihm wirklich geleistete Dienstzeit kommt, und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds, für den Einsteller aber entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

§ 27. Stirbt der Einsteher während der Dienstzeit, oder muß er wegen in Folge des Dienstes überkommener Untüchtigkeit entlassen werden, so bleibt die Militärpflicht des Einstellers gleichfalls aufgehoben.

§ 28. Die Einstandssumme fällt dem Einsteher zu, wenn er wegen im Dienste überkommener Untüchtigkeit entlassen wird, und seinen Erben, wenn er während der Dienstzeit stirbt. Hinterläßt er eine Wittwe, oder Kinder, welchen nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes eine Unterstützung zu gewähren ist, oder steht ihm selbst wegen der überkommenen Invalidität ein gesetzlicher Anspruch auf Pension zu, so wird in beiden Fällen an seine Erben, und beziehendlich an ihn selbst von der Einstandssumme nur so viel verabfolgt, als auf die zurückgelegte Dienstzeit kommt, der Rest aber zum Pensionsfonds abgegeben.

Bestimmungen, welche auf beide Arten der Stellvertretung sich beziehen.

§ 29. Während der Dienstzeit des Einstehers kann die Einstandssumme (§§ 3 und 20) an Andere nicht abgetreten, auch weder mit Beschlag belegt, noch in dieselbe die Hülfe vollstreckt werden.

§ 30. Der Eintritt eines Bruders für den andern ist gestattet, wenn der Eintretende

a) den gesetzlichen Erfordernissen für den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst entspricht, und in Beziehung auf die § 17 bezeichnete Stellvertretung die § 19 angegebenen Eigenschaften besitzt, und

b) dafern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet, sofort selbst einzutreten, sobald jener in seiner Altersclasse zu Ableistung seiner Militärpflicht in den Dienst berufen werden sollte.

§ 31. Die in § 5 des Gesetzes vom 9ten November 1848 angeordnete Theilung der activen Armee in zwei Abtheilungen kommt nicht weiter in Anwendung. Es treten daher auch die damit in Verbindung stehenden Vorschriften in den §§ 6, 7, 8 und 9 des gedachten Gesetzes außer Wirksamkeit; nur diejenigen Mannschaften sind noch danach zu behandeln, welche vor dem Erscheinen gegenwärtigen Gesetzes bereits in die zweite Abtheilung der activen Armee versetzt worden. (Zu § 5 bis mit 9 des genannten Gesetzes.)

§ 32. Die in § 10 des Gesetzes vom 9ten November 1848 bezeichneten Ernährer hülfsbedürftiger Familien sind, wenn die Verhältnisse, welche ihre Befreiung bedingten, während der gesetzlichen sechsjährigen Dienstzeit sich erledigen, statt in die erste und beziehendlich zweite Abtheilung, in die active Armee einzustellen. (Zu § 10 des genannten Gesetzes.)

§ 33. Den im zweiten Abschnitte des § 11 des Gesetzes vom 9ten November 1848 und § 10 des Gesetzes vom 1sten August 1846 bezeichneten Studirenden und Zöglingen der daselbst benannten Bildungsanstalten, welche von der ihnen zu gewährenden Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit erklären, bleibt blos nachgelassen, statt der Truppengattung, die Infanterieabtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. (Zu § 11 des genannten Gesetzes.)

§ 34. Der § 12 des Gesetzes vom 9ten November 1848, wonach die Kriegsreserve als ein besonderer Truppenkörper behandelt werden soll, wird außer Kraft gesetzt, dagegen erlangt § 25 des Gesetzes vom 1sten August 1846 wieder unveränderte Annahme. (Zu § 12 des genannten Gesetzes.)

§ 35. In die Dienstreserve sind außer den § 14 des Gesetzes vom 9ten November 1848 unter a und b aufgeführten Mannschaften noch zu versetzen: (Zu § 14 des genannten Gesetzes.)

die in § 11 des nurgedachten Gesetzes und § 10 des Gesetzes vom 1sten August 1846 bezeichneten Studirenden und Zöglinge der daselbst benannten Bildungsanstalten in

der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die active Armee, oder den Gebrauch der Stellvertretung (§ 5a) noch nicht entschieden haben, und

die § 10 des Gesetzes vom 9ten November 1848 erwähnten Ernährer hülfsbedürftiger Familien, während die Verhältnisse, durch welche ihre Befreiung bedingt worden, bestehen.

Sie sind jedoch nur der in § 17 des nurerwähnten Gesetzes angeordneten Controle, nicht aber zugleich der daselbst vorgeschriebenen Tüchtigkeitsuntersuchung, auch nicht den § 15 a und b desselben Gesetzes angegebenen Verpflichtungen der übrigen Dienstreservisten unterworfen.

(Zu § 21 des genannten Gesetzes.) **§ 36.** An die Stelle der in § 21 des Gesetzes vom 9ten November 1848 während des Friedensstandes nachgelassenen Versetzung der daselbst bezeichneten Ernährer hülfsbedürftiger Familien aus der ersten Abtheilung der activen Armee in die zweite tritt künftig die Versetzung aus der activen Armee in die Kriegsreserve.

(Zu § 22 des genannten Gesetzes.) **§ 37.** In Folge der vorstehenden Bestimmungen (§ 2 fg.) über Statthaftigkeit der Stellvertretung tritt auch die nach §§ 18 und 78 des Gesetzes vom 1sten August 1846 den Unwürdigen auferlegte Verpflichtung zur Einstandsgelderzahlung wieder in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Kriegsministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen, und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Bernhard Rabenhorst.

№ 49) Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über Militärpflicht vom 9ten November 1848 betreffend;

vom 4ten Juni 1852.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 3ten Juni dieses Jahres Folgendes verordnet:

Zu § 3 und 4 des Gesetzes. **§ 1.** Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung sind von Militärpflichtigen während der Dauer einer Rekrutirung und bis zum Ablaufe des Reclamationstermins bei der Bezirksrekrutirungscommission, nach dem Reclamationstermine bei der Bezirksamtshauptmannschaft anzubringen. Eben daselbst erfolgt auch die Erlegung des Einstandsgeldes.

§ 2. An dieselben Behörden sind die § 5 des Gesetzes unter a, b und c bezeichneten Militärpflichtigen mit Anbringung ihrer Stellvertretungsgesuche gewiesen. Zu § 5.

§ 3. Da die in § 5 a erwähnten Studirenden und Zöglinge die ihnen in § 10 des beigedruckten Gesetzes vom 1sten August 1846 zugestandene Vergünstigung der Zurückstellung und nachträglichen Erklärung noch ferner genießen, so werden sie in Beziehung auf Stellvertretung bei dem Ablaufe der Zurückstellungsfrist so behandelt, als ob sie sich zum ersten Male stellten. Dasselbe Verfahren tritt bei denjenigen Dienstreservisten ein, welche bei späterem Tüchtigkeitsbefunde und darnach erfolgender Zutheilung zur activen Armee wegen des Gebrauchs der Stellvertretung sich zu erklären haben.

§ 4. Gesuche um Zulassung zur Stellvertretung vor dem Eintritte in das militärpflichtige Alter sind bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen, und von dieser, so weit nöthig, nach vorgängiger Erörterung, mittelst gutachtlichen Berichts dem Kriegsministerium zur Entschließung darauf anzuzeigen. Zu § 6 und 7.

Die Erlegung des Einstandsgeldes erfolgt bei der Bezirksamtshauptmannschaft, jedoch erst dann, wenn das von ihr dem Kriegsministerium vorgetragene Stellvertretungsgesuch von Letzterem genehmigt worden ist.

§ 5. Soldaten, welche in den § 8 des Gesetzes bezeichneten Fällen um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nachsuchen, haben ihre dießfallsigen Gesuche auf dem Dienstwege bei der ihnen zunächst vorgesetzten Commandobehörde anzubringen, bei dieser auch, im Falle der Genehmigung durch das Kriegsministerium, das Einstandsgeld zu erlegen. Zu § 8.

§ 6. Ueber diejenigen Militärpflichtigen, welche bei einer Rekrutirung von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben, sind von den Bezirksamtshauptmannschaften nach dem Schema unter A Listen anzufertigen, solche nach Ablauf der für die Zulassung zur Stellvertretung bestehenden gesetzlichen Frist zu schließen, und binnen der nächsten acht Tage an das Kriegsministerium einzusenden.

§ 7. Die Einrechnung der bei den vorgedachten Behörden eingezahlten Einstandsgelder zum Stellvertretungsfonds erfolgt nach besonderer Anordnung des Kriegsministeriums. Zu § 9 und 10.

Jeder Einsteller erhält nach bewirkter Bezahlung der Einstandssumme einen nach dem Schema unter B ausgestellten Befreiungsschein, beziehendlich einen Militärabschied, und wird dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden.

§ 8. Die Einstandssummen werden in zinsbaren Staatspapieren bei der Hauptstaatscasse niedergelegt.

§ 9. Die verfallenen Zinsen werden zu Anfange der Monate April und October jeden Jahres durch Vermittelung der Wirthschaftsverwaltungen auf namentliche, von den Partheicommandanten signirte, nach dem Schema unter C in Form von Quittungen ausgestellte Ver-

zeichnisse der bei den Brigaden und Regimentern ꝛc. befindlichen Einsteher, zu sofortiger Vertheilung unter die Interessenten an die betreffenden Commandobehörden abgegeben.

Zu § 11. **§ 10.** Zum Behufe der Ermittelung der erforderlichen Einsteher haben diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, ingleichen Kriegsreservisten, welche eine Stellvertretung zu übernehmen wünschen, bei ihren Commandobehörden bis zum 16ten November jeden Jahres sich zu melden, Letztere aber die darüber nach dem Schema unter **D** anzufertigenden Listen bis zum 30sten gedachten Monats bei dem Kriegsministerium einzureichen.

Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem Schlusse des Jahres sich endigt, sowie Kriegsreservisten, welche im Laufe des Jahres wieder Aufnahme in der activen Armee finden, ist nachgelassen, ihre Einstehergesuche auch früher anzubringen.

§ 11. Bei den zu Einstehern sich anmeldenden Mannschaften sind besonders folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

a) sie müssen gesund und zum Dienste im Felde tüchtig sein,

b) sie müssen gut gedient haben und, was die Kriegsreservisten anlangt, außerdem ihre gute Aufführung seit dem Uebertritte in die Kriegsreserve durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts nachweisen, auch müssen

c) wenn sie Familienväter sind, ihre Verhältnisse von der Art sein, daß sie auf keine Weise für den Dienst Nachtheil herbeiführen.

Bei Unteroffizieren und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Militärpersonen, welchen Dienstleistungen übertragen sind, die eine minder körperliche Tüchtigkeit zulässig machen, und deren Beibehaltung vortheilhaft für den Dienst ist, können Ausnahmen von der Bestimmung unter **a** stattfinden. Die Commandobehörden sind für die Richtigkeit der über die Aufführung und Brauchbarkeit solcher Soldaten abzugebenden Gutachten verantwortlich.

§ 12. Unteroffiziere, Trompeter, Signalisten, Zimmerleute ꝛc., welche als vorzüglich brauchbar erkannt sind, können, sofern dienstliche Rücksichten es gestatten, als Einsteher ferner in ihren Graden bleiben. Es können aber auch Unteroffiziere, Vicecorporale, Obercanoniere ꝛc., ohne daß es als eine Zurücksetzung betrachtet werden kann, auf ihre bisherigen Grade verzichten, und blos in der Eigenschaft als Soldaten Stellvertretungen annehmen.

§ 13. Die als Einsteher fortdienenden Mannschaften sind, so weit thunlich, bei den Truppenabtheilungen zu lassen, bei denen sie zeither gestanden haben.

§ 14. Ueber die zu dem Stellvertretungsfonds fließenden Einstandsgelder und die Verwendung derselben werden nach dem Schlusse jeden Jahres summarische Zusammenstellungen erfolgen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu § 18. **§ 15.** Mannschaften der Kriegsreserve, auf welche die Stellvertretung in Kriegszeiten Anwendung findet, haben ihr Gesuch um Zulassung zu derselben auf dem Dienstwege bei der

ihnen zunächst vorgesetzten Commandobehörde anzubringen, und gleichzeitig bei selbiger den Einstandsvertrag zur Weiterbeförderung an das Kriegsministerium einzureichen.

Bei derselben Behörde ist von ihnen das Einstandsgeld zu erlegen.

§ 16. Zu der in § 22 des Gesetzes angeordneten gerichtlichen Vollziehung des Einstandsvertrags ist es ausreichend, wenn der Einsteller und der Einsteher sich zu dessen Inhalte und Unterschriften vor Gericht bekannt haben. Insoweit unter den Contrahenten Unmündige sich befinden, ist von den betreffenden Gerichtsbehörden auf deren Bevormundung Bedacht zu nehmen. Zu § 22.

Dresden, den 4ten Juni 1852.

Kriegs-Ministerium.
Rabenhorst.

Eckelmann.

A.

Verzeichniß

derjenigen Militärpflichtigen, welche bei der Rekrutirung des Jahres 18 . . von der Stellvertretung Gebrauch gemacht haben.

Nummer fortlaufende.	Nummer der Bezirksliste.	Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	Gestellungs- Ort.	Anmerkung.

Anmerkung. Die Mannschaften, welche vor der Tüchtigkeitsuntersuchung das Einstandsgeld bezahlt haben, sind zuerst unter a, die übrigen unter b aufzuführen.

B.

Befreiungsschein.

Dem N. N.

gebürtig aus N. N.

wird hiermit bescheinigt, daß er sich bei der Rekrutirung des Jahres 18 . . vor der Rekrutirungscommission gestellt, die zu Erlangung eines Stellvertreters erforderliche Summe von

Zwei Hundert Thalern

an unterzeichnete Commission richtig bezahlt hat, und dadurch seiner Verpflichtung zum Militärdienste entbunden worden ist.

N. den ten N. 18..

(Amtshauptmannschaftlicher Stempel.)

Rekrutirungscommission
N. N.
Amtshauptmann.

C.

Verzeichniß

der

innengenannten Stellvertretern des N. N. Regiments (N. Bataillons ꝛc.) von den für selbige deponirten

Einstandscapitalien

auf mitbemerkten Zeitraum gebührenden

Zinsen.

Laufende Nummer.	Stab, Schwadron, Batterie, Compagnie.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Termin der Zinsenberechnung.	Betrag der Zinsen. Thlr.	Ngr.	Pf.
				A. Von bereits verdienten und innegelassenen			
.	1ste			vom 1sten	3	.	.
.	3te			b/m. . . . 18 . .	1	15	.
			ꝛc. ꝛc.				
			Sa.	.. Thlr. .. Ngr. .. Pf.			
.	2te			desgleichen.	1	15	.
.	4te				1	15	.
			ꝛc. ꝛc.				
			Sa.	.. Thlr. .. Ngr. .. Pf.			
				B. Von noch nicht verdienten			
1.	Stab.			vom 1sten	3	.	.
2.	1ste			b/m.	3	.	.
3.	3te			18 . .	3	.	.
			ꝛc. ꝛc.				
			Sa.	.. Thlr. .. Ngr. .. Pf.			
1.	1ste			desgleichen.	1	15	.
2.	"				1	15	.
			ꝛc. ꝛc.				
			Sa.	.. Thlr. .. Ngr. .. Pf.			

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Jahr des Eintritts als Einsteher.	Auf wie viel Jahre.	Anmerkung.
Capitalien.		
18 . .	6	
18 . .	3	
18 . .	3	
"	"	
Capitalien.		
18 . .	6	
"	"	
"	"	
18 . .	3	
"	3	

Anmerkungen.

1) Die Mannschaft wird in beiden Abschnitten in der Reihenfolge der Eintrittsjahre, und bei gleichen Eintrittsterminen in der Reihenfolge der Compagnienummern aufgeführt.
2) Die Zinsen werden für jedes Eintrittsjahr besonders aufsummirt, und diese Summen in die Wiederholung übergetragen.
3) Versetzungen, Entlassungen, Detentionen in Strafanstalten, Sterbefälle, Desertionen und sonstige Veränderungen sind bei jedem Manne, wo sie vorkommen, in der Anmerkungsrubrik genau zu bemerken.

Wiederholung.

Thlr	Ngr.	Pf.		
.	.	.	für Mann 18 . . eingetreten	**A.** Von bereits verdienten und innegelassenen Capitalien.
.	.	.	„ „ 18 . . „	
.	.	.	„ „ 18 . . „	
			rc. rc.	
.	.	.	für Mann 18 . . eingetreten	**B.** Von noch nicht verdienten Capitalien.
.	.	.	„ „ 18 . . „	
.	.	.	„ „ 18 . . „	
.	.	.	„ „ 18 . . „	
			rc. rc.	
.	.	.	Summa.	

N. N. den ten N. 18 . .

N. N.
Oberster.
(Bataillonscommandant.)

Daß vorstehende Summe von

. . . . . Thalern . . . Ngr. . . Pf.

zur weiteren Auszahlung an die genannten Empfänger aus dem Stellvertretungsfonds der Armee richtig an mich bezahlt worden ist, wird hiermit quittirend bescheinigt

N. N. den ten N. 18 . .

Der Commandant des N. N. Regiments (N. Bataillons rc.)
N. N.
Oberster.
rc. rc.

D.

Verzeichniß

derjenigen Mannschaften des . . . ., welche sich als Stellvertreter gemeldet haben.

Stab und Compagnie rc.	Grad.	Vor- und Zunamen.	Alter		Dienstzeit.		Geburtsort.	Gutachten des Arztes, ob der Mann zum Kriegsdienste tüchtig sei.
			bis Ende December 18 . .					
			Jahr.	Monate.	Jahr.	Monate.		
							A. zu	6jähriger
							B. zu	3jähriger

Gutachten des Schwadrons- (Compagnie- ꝛc.) Commandanten über die Aufführung und Brauchbarkeit des Mannes, und ob seine Beibehaltung wünschenswerth ist, oder nicht.	Anmerkungen.
Stellvertretung.	
Stellvertretung.	

Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Umänderung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 für nöthig erachtet und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Erster Theil.

Erstes Capitel.

Verpflichtung zum Militärdienste.

§ 1. Mit Erlangung der Staatsangehörigkeit in hiesigen Landen nimmt die Verbindlichkeit zum Königlich Sächsischen Militärdienste ihren Anfang und es erhält jeder Militärpflichtige, unter vorausgesetzter Befähigung, durch seinen Eintritt in die Armee gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben.

Diese Verbindlichkeit erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern, oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unter Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in einen fremden Staat auswandern.

Auch können derselben diejenigen Militärpflichtigen durch Dispensation enthoben werden, welche als älternlose Söhne oder nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre mit ihren Aeltern entweder in solche Staaten auswandern, wo in dieser Hinsicht gleiche gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, oder bei erwiesener Mittellosigkeit zu Erlegung der gesetzlichen Einstandssumme unter Umständen auswandern, die nach landespolizeilichen Rücksichten eine solche Ausnahme rechtfertigen.

In allen diesen Fällen tritt aber jene Verpflichtung wieder in Kraft, wenn dergleichen Individuen vor erfülltem 26sten Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, daselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen und immittelst in einem anderen Staate ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben.

§ 2. Der Zeitpunkt der Erfüllung dieser Pflicht tritt für jeden Einzelnen mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres ein, in welchem er sein 20stes Lebensjahr zurücklegt.

§ 3. Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf sechs Jahre in der activen Armee und auf drei Jahre in der Kriegsreserve festgesetzt.

Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1sten Januar des auf jede Rekrutirung folgenden Jahres, für die in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zu der anderen freiwillig Eintretenden oder Nachgestellten mit dem Tage, an welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind und es erfolgt hiermit zugleich der Eintritt in den Militärstand.

Ersatzmannschaften sind ebenfalls von der Zeit des erfolgten Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörig zu betrachten, ihre Dienstzeit wird jedoch, obwohl sie später eintreten müssen, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung folgenden Jahres an gerechnet.

§ 4. Während des Kriegszustandes — welcher mit eintretender Mobilmachung als begonnen und nach dem Wiedereinrücken in die Friedensgarnisonen als beendigt anzusehen ist — findet keine Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit Statt. Sollten jedoch Verhältnisse diese ausnahmsweise zulassen, so sind stets diejenigen Mannschaften zuerst zu verabschieden, welche am längsten gedient haben.

Zweites Capitel.

Gesetzliche Befreiungen.

§ 5. Von der Verpflichtung in der Armee zu dienen sind befreit:

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in Folge bundesgesetzlicher Beschlüsse, sowie

der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Declarationsurkunde vom 18ten Februar 1846, die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels geschlossene Uebereinkunft betreffend;

b) die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müßten, insofern letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet;

c) der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat.

In beiden Fällen muß jedoch dieser Verlust während der Dienstzeit eingetreten sein.

Für solchergestalt Befreiete sollen jedesmal, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Eintritte in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter aus den beim Stellvertretungsfonds etwa vorhandenen Ueberschüssen oder, im Falle diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bezahlt werden.

§ 6. Die § 5 b gedachten Individuen sind gleichfalls mit zur Loosung zu ziehen. Trifft sie das Loos zum sofortigen Eintritte in die Armee oder zum Ersatze, so sollen sie zwar davon befreit bleiben, jedoch wenn die Verhältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, zum Dienste in der activen Armee und beziehendlich zum Ersatze eingestellt werden, wenn aber jene Verhältnisse erst nach dieser Zeit aufhören, in die Dienstreserve versetzt und daselbst derjenigen Jahresclasse zugetheilt werden, welcher sie unter Anrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören.

Es wird ihnen aber in beiden Fällen die Zeit, während welcher sie befreit geblieben sind, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihnen die Befreiung bewirkten, nicht willkührlich von ihnen aufgegeben worden sind.

Ziehen sie eine die Eintritts- oder Ersatznummern übersteigende Nummer, oder werden mindertüchtig zum Militärdienste gefunden, so sind sie sofort in die Dienstreserve zu versetzen.

§ 7. Will ein Militärpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dieß bis zum Tage vor der Looszíehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, zu bewirken.

Wird dieser Befreiungsgrund von der Rekrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dieß aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Looszíehung und, wenn ihm die Verwerfung des angeführten Befreiungsgrundes später bekannt gemacht worden, längstens vor dem Beginnen des Looszíehungsgeschäfts der Commission zu erklären. Zur weiteren Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach der Looszíehung beginnt.

§ 8. Wird auf selbigen von der Kreisdirection abfällig entschieden, so ist der betheiligte Militärpflichtige berechtigt, bei der Oberrekrutirungsbehörde binnen einer Frist von drei Wochen Beschwerde zu führen. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem ihm die Entscheidung der Kreisdirection bekannt gemacht worden.

Gegen die Entscheidung der Oberrekrutirungsbehörde findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§ 9. An die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Fristbestimmungen sind auch Reclamations- und Recursanbringen, sowie Beschwerden der Aeltern, Vormünder, oder sonstigen Angehörigen des Militärpflichtigen gebunden.

§ 10. Hiernächst soll es zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste den auf der Landes- oder einer auswärtigen Universität, auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forstacademie und der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Tharandt, auf einer der Academien der bildenden Künste, der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, auf einer der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, oder einem der Gymnasien oder Lyceen des Landes und auf einem inländischen Schullehrerseminar studirenden jungen Leuten, welche ihren Cursus begonnen haben und über untadelhaftes Betragen und Fleiß, sowie über hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich aus-

weisen können, nachgelassen sein, erst nach Ablauf des 22sten Lebensjahres sich über ihren Eintritt in die Armee oder ihre Stellvertretung (§ 58) zu entscheiden. Sie sind jedoch in diesem Falle bis zu dem gedachten Zeitpunkte in die Dienstreserve, in welcher sie die höchsten Loosnummern erhalten sollen, zu stellen, ohne daß ihnen diese zwei Jahre künftig als Dienstzeit angerechnet werden können.

Uebrigens bleibt es den Rekrutirungscommissionen nachgelassen, in einzelnen Fällen die obgedachte Entscheidungsfrist bis nach Ablauf des vierundzwanzigsten Lebensjahres des Betheiligten zu verlängern.

Ueber den wegen ihres Eintritts in die Armee oder des Gebrauchs der Stellvertretung gefaßten Entschluß haben dergleichen Individuen in dem Jahre, in welchem die ihnen gestattete Frist abläuft, längstens am Tage vor der Loosziehung bei der betreffenden Rekrutirungscommission sich zu erklären, wenn auch im einzelnen Falle der Ablauf des 22sten oder des 24sten Lebensjahres erst nach dem Loosziehungstage erfolgen sollte.

Hat ein solcher Militärpflichtiger die Erklärungsfrist verabsäumt, so ist ihm einstweilen ein Ersatzmann zu bestellen, und er aufzufordern, binnen drei Wochen die rückständige Erklärung abzugeben. Kommt er innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so ist er seines Wahlrechts verlustig und, dafern er noch tüchtig, in die Armee einzustellen.

Drittes Capitel.

Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee.

§ 11. Die Unfähigkeit zum persönlichen Dienste in der Armee entspringt:
a) aus Untüchtigkeit,
b) aus Unwürdigkeit.

§ 12. Als untüchtig zum Dienste in der Armee sind zu betrachten diejenigen, welche
a) nicht wenigstens 67 Zoll Dresdner Maaß messen und
b) zu Ertragung der Beschwerden des Waffendienstes nicht geeignet gefunden werden.

§ 13. Unwürdig in der vaterländischen Armee zu dienen sind diejenigen, welche
a) Zuchthausstrafe, oder
b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben;
c) als Vagabonden anzusehen oder wegen wiederholter verbrecherischer Handlungen und nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten moralischen Verdorbenheit der allgemeinen Achtung und des öffentlichen Vertrauens verlustig zu achten sind.

§ 14. In den unter b und c gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Rekrutirungscommission überlassen, nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Individuums auszusprechen.

§ 15. Befindet sich ein dergleichen Individuum während der Dauer der Rekrutirung noch in einer Criminaluntersuchung, oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Unwürdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder der Erledigung der Anstandsursachen überhaupt auszusetzen. Es haben jedoch an dieser Entscheidung außer dem Amtshauptmanne auch der im Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militärcommissar Theil zu nehmen.

§ 16. Gegen Entscheidungen, durch welche Unwürdigkeit ausgesprochen worden, steht die Recursergreifung an die Kreisdirection binnen 14 Tagen und die Beschwerdeführung an die Oberrekrutirungsbehörde binnen 3 Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, offen.

§ 17. Die wegen Unwürdigkeit zum Dienste in der Armee nicht geeigneten Militärpflichtigen sind dessenungeachtet, sofern sie körperlich tüchtig befunden werden, mit zur Loosung zu ziehen.

§ 18. Trifft einen derselben das Loos zum Eintritte in den Militärdienst, so ist derselbe verpflichtet, die zu Einstellung eines Einstehers § 58 festgesetzte Summe zu bezahlen. Ist er dieß wegen

Unvermögen nicht im Stande, so hat er die Schuld nach und nach an den Stellvertretungsfonds abzutragen.

Die betreffende Ortsobrigkeit hat darüber zu wachen, daß solches auf jede thunliche Weise zur Ausführung gebracht werde.

Viertes Capitel.

Bestand und Bildung der Armee.

§ 19. Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve.

§ 20. Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den desfallsigen Bestimmungen des deutschen Bundes.

Dieselbe wird gebildet aus der bereits dienenden und der von Zeit zu Zeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ergänzung hinzugekommenen Mannschaft.

§ 21. Die Ergänzung der activen Armee erfolgt

a) durch Aushebung,

b) durch freiwilligen Eintritt.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung und den freiwilligen Eintritt in die Armee sind im 6ten und 7ten Capitel enthalten.

§ 23. Die Kriegsreserve wird gebildet aus den Mannschaften, welche ihre gesetzliche sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben.

Sofort nach Beendigung dieser sechsjährigen, oder durch übernommene Stellvertretung oder freiwilliges Fortdienen (§ 55) verlängerten Dienstzeit in der activen Armee erfolgt der Uebertritt aus der letzteren in die erstere.

§ 24. Die Kriegsreserve ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zu deren Verstärkung zu dienen. Sie ist von da an, gleich der activen Armee, nach Maaßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste sowohl im Felde, als im Lande zu verwenden.

§ 25. Während die active Armee auf dem Friedensetat sich befindet, werden die Mannschaften der Kriegsreserve fortwährend in einem bestimmten militärischen Verbande gehalten, sie bleiben jedoch ständig beurlaubt und werden nur in jedem Jahre vierzehn Tage lang zur Uebung in dem Waffendienste von dem Urlaube eingezogen.

§ 26. Im Friedensstande sind dieselben an Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältnisse hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militärgebührnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

§ 27. Den militärischen Gerichtsstand behalten sie nur

a) in Betreff der sowohl während der Beurlaubung, als während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militärverbrechen;

b) wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.

In allen anderen vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind insoweit auch nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 28. Die Civilgerichte bleiben in den nach vorstehenden Bestimmungen vor sie gehörenden Rechtssachen der Kriegsreservemannschaften auch während deren zeitweiliger Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung competent, sie haben jedoch wegen Behändigung einer Verfügung an selbige, sowie überhaupt in den einen Aufschub nicht leidenden Angelegenheiten das betreffende Kriegsgericht zu requiriren.

Auch können während dieser Zeit die Kriegsgerichte in Fällen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorgängige Requisition richterliche Handlungen vornehmen.

§ 29. Sobald die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden, tritt auch hinsichtlich der zum activen Dienste einberufenen Kriegsreserve die kriegsgerichtliche Competenz in demselben Umfange ein, wie bei den Mannschaften der activen Armee. Von den zu dieser Zeit gegen Kriegsreservemannschaften vor Civilgerichten bereits anhängigen Rechtssachen sind Strafsachen bei dem betreffenden Kriegsgerichte fortzustellen.

§ 30. Neben der Kriegsreserve besteht die Dienstreserve.

§ 31. Sie dient von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, sowohl zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes.

Unter Nichtstreitenden sind die Mannschaften begriffen, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei und den Sanitätsanstalten der Armee zugetheilt werden.

§ 32. Zu derselben gehören
- a) diejenigen Mannschaften, welche zwar zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig, zu anderen militärischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet worden sind;
- b) die bei den vorhergehenden Rekrutirungen freigelooste Mannschaft;
- c) die § 10 des Gesetzes erwähnten Mannschaften in der Zeit, wo sie sich über ihren Eintritt in die Armee, oder ihre Stellvertretung noch nicht entschieden haben;
- d) die § 6 des Gesetzes gedachten Ernährer unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen.

Die sub b, c und d gedachten Mannschaften sind zunächst zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes, die sub a erwähnten Mannschaften aber, insofern sie nicht immittelst tüchtig geworden sind, zur Ergänzung des Contingents an Nichtstreitenden zu verwenden.

§ 33. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert sechs Jahre. Ausnahmen hiervon können nur insoweit eintreten, als solche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen.

§ 34. Der sechsjährige Zeitraum wird berechnet
- a) bei denjenigen Mannschaften, welche bei einer Rekrutirung zur Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1sten Januar des auf die Rekrutirung zunächst folgenden Jahres;
- b) bei denen, welchen in der Zwischenzeit von einer Rekrutirung zur anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, an welchem ihnen ihre Versetzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

§ 35. Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee soll dergestalt erfolgen, daß die Mannschaft der letzten Altersclasse zuerst, bei einem weiteren Bedarfe die der vorletzten Classe u. s. w. nach der Reihefolge, welche die Loosnummern und hinsichtlich der Mindertüchtigen (§ 32 a) der Tag der Geburt an die Hand geben, verwendet wird. Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Dienstreserve nur unter der im folgenden Paragraphen angegebenen Controle zu halten, einer weiteren Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen aber nicht unterworfen.

§ 36. Die Mannschaften, welche zur Dienstreserve gehören, haben sich in den ersten drei Jahren alljährlich an dem durch Verordnung bestimmten Tage und Orte, unter Vorzeigung der Geburts- oder Gestellscheine, persönlich anzumelden, oder bei dringender Abhaltung durch Beauftragte anmelden zu lassen und über ihren Aufenthalt Auskunft zu geben.

Fünftes Capitel.

Behörden für das Rekrutirungsgeschäft.

§ 37. Die obere Leitung der Rekrutirung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung zu der Armee ist dem Kriegsministerium überlassen.

Außerdem besteht eine Oberrekrutirungsbehörde, welche aus einem Staatsminister und aus Räthen des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet wird; jedoch ist dabei darauf Rück-

sicht zu nehmen, daß wenigstens die eine Hälfte stets aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern zusammengesetzt sei.

§ 38. Diese Behörde bildet die obere Reclamationsinstanz in Rekrutirungs- und Stellvertretungsangelegenheiten.

§ 39. Die Kreisdirectionen bilden die mittlere Reclamationsinstanz in allen das Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. An sie haben die Rekrutirungscommissionen in allen vorkommenden Fällen Bericht zu erstatten.

§ 40. Bei ihnen sind auch zunächst alle Beschwerden über das Verfahren in Rekrutirungssachen anzubringen.

§ 41. In jedem Rekrutirungsbezirke tritt einige Zeit vor der Aushebung eine Rekrutirungscommission zusammen, welche aus

a) dem Amtshauptmanne des Bezirks,
b) einem Offizier der Armee und
c) aus einem richterlich befähigten Beamten des Bezirks

besteht.

In den Schönburgschen Receßherrschaften tritt an die Stelle des Amtshauptmanns der Vorstand der Gesammtcanzlei.

§ 42. Derselben sind hiernächst ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben, welche die Diensttüchtigkeit der Mannschaft gemeinschaftlich zu untersuchen haben.

§ 43. Die Geschäfte der Rekrutirungscommission bestehen in

a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen,
b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, sowie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militärpflichtigen,
c) Leitung des Loosziehungsgeschäfts,
d) Prüfung der angebrachten Stellvertretungsgesuche und
e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

§ 44. Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militär- und Dienstreserve-Pflichtigen ob. Sie haben den Rekrutirungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- und Gestellungsversäumnisse der Militärpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet insoweit die nach § 20 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 unter A den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.

Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, soweit nöthig, der ihnen nach § 12 der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 zugewiesenen Organe.

Sechstes Capitel.

Aushebung.

§ 45. Die § 2 des Gesetzes bezeichnete Mannschaft hat sich, bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, an demjenigen Tage, welcher zur Anmeldung der Militärpflichtigen durch Verordnung angesetzt wird, bei der Localbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Aufzeichnung entweder persönlich anzumelden, oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte anmelden zu lassen, sodann aber vor der Bezirksrekrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Dienste in der Armee persönlich zu stellen.

§ 46. Der jedesmal zur Ergänzung der Armee erforderliche Bedarf wird nach Quoten, im

Verhältnisse zu der Zahl der der Loosziehung zu unterwerfenden Mannschaft, auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke vertheilt.

§ 47. Zwischen der dienstüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks entscheidet das Loos.

§ 48. In nachstehenden Fällen sind für die zum sofortigen Eintritte in die Armee ausgesetzten Rekruten Ersatzmänner zu bestimmen:

a) bei Krankheit und Abwesenheit,
b) bei noch unentschiedener Unwürdigkeit oder vorbehaltener Entscheidung der Kreisdirection,
c) für diejenigen, deren Einstellung von der Entscheidung des Medicinaldirectoriums abhängig ist,
d) für solche Rekruten, welche wegen vor oder bei der Ausarbeitung sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

Zu letztgedachtem Behufe sind bei jeder Rekrutirung sechs Procent der Totalquote zu bestimmen und auf sämmtliche Rekrutirungsbezirke quotenmäßig zu vertheilen.

§ 49. Wenn in vorstehenden Fällen ein Ersatz erforderlich wird, so ist derselbe durch diejenigen hierzu bei der Aushebung zu bestimmenden Mannschaften zu bewerkstelligen, welche die nächsten Loosnummern nach der die Quote erfüllenden Zahl gezogen haben, dergestalt, daß die niedrigste Nummer zuerst eingestellt wird.

§ 50. Sobald dagegen die Nothwendigkeit der Bereithaltung eines Ersatzmannes aufhört, so ist allemal derjenige unter dieser zum Ersatze bestimmten Mannschaft, welcher die höhere Loosnummer gezogen hat, in die Dienstreserve zu stellen.

§ 51. Die Dauer dieser Bereithaltung wird in den § 48 a und d bezeichneten Fällen auf sechs Monate, in den Fällen b und c aber bis zum Eingange der Entscheidung festgesetzt.

Siebentes Capitel.

Freiwilliger Eintritt.

§ 52. Jeder Staatsangehörige kann, wenn er

a) nicht über 26 Jahr alt ist,
b) sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat,
c) nach den Vorschriften des dritten Capitels für dienstüchtig zu erachten,
d) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist und
e) wenn er noch unter väterlicher Gewalt, oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht, oder unmündig ist, die Einwilligung seines Vaters, des Dienst- oder Lehrherrn oder Vormundes, auch
f) über die vorstehend bedungene Einwilligung, sowie über seine gute Aufführung ein Zeugniß von seiner Ortsobrigkeit beibringt,

auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden.

§ 53. Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffenpflicht noch nicht Gnüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer dreijährigen dergleichen in der Kriegsreserve verbindlich machen.

§ 54. Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Rekrutirung zur Loosziehung ausgesetzt sind, jedoch unter Verzichtung darauf sich zum freiwilligen Eintritte in die Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der gewählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

§ 55. Auch diejenigen Soldaten, deren sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fortdienen, wenn sie
a) noch vollkommen dienstüchtig sind und
b) gut gedient haben.

§ 56. Eben so können die schon verabschiedeten Soldaten wieder in den Dienst eintreten, wenn bei ihnen die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Voraussetzungen stattfinden und überdieß dieselben
a) noch nicht über ein Jahr entlassen und noch nicht über 32 Jahr alt sind, auch
b) den Bedingungen § 52 unter d und e Gnüge leisten.

§ 57. Die in den §§ 55 und 56 erwähnten Personen müssen sich auf eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet werden.

Achtes Capitel.

Stellvertretung.

§ 58. Jeder, der das zur Leistung der Militärpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Dienstüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen anderen, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern im 14Thalerfuße vertreten lassen. Hat er sich dessen vor der Untersuchung der Dienstüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen und, wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen.

Ein Soldat kann während schon angetretener Dienstzeit um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nur ausnahmsweise und blos dann nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung im Militär wichtige Vortheile verlieren, oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde.

Ein solcher Soldat hat ebenfalls die in diesem Paragraphen bestimmte Einstandssumme zu erlegen, wenn er vor Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf jener Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einsteher übernimmt dieselben Verbindlichkeiten, welche der Einsteller zu erfüllen gehabt haben würde.

Auf die in der Kriegs- und Dienstreserve stehenden Mannschaften findet im Frieden die Stellvertretung keine Anwendung.

§ 59. Der Einsteller wird durch Erlegung der Einstandssumme auch vom Dienste in der Kriegsreserve befreit, und zwar ohne daß sein Einsteher deshalb zu mehr, als zu Erfüllung seiner eigenen Kriegsreservepflicht verbindlich wird.

Hat jedoch ein Soldat nach beendigter eigner sechsjähriger Dienstzeit in der activen Armee noch sechs Jahre lang in derselben als Einsteher gut gedient, so soll ihm ebenfalls Befreiung von der Kriegsreserve zu Theil werden.

§ 60. Derjenige, welcher sich vertreten zu lassen wünscht, muß sein desfallsiges Gesuch,
a) wenn er sich der Untersuchung der Dienstüchtigkeit nicht unterwerfen will, an dem zur persönlichen Gestellung vor der Commission anberaumten Tage,
b) außerdem aber am Tage der Loosziehung, oder spätestens binnen der darauf folgenden acht Tage,

bei der Rekrutirungscommission anbringen.

Zu gleicher Zeit muß er auch das Einstandsquantum, über welches die Commission zu quittiren hat, in ungetrennter Summe an selbige bezahlen.

§ 61. Wenn ein Individuum durch das Eingehen auf einen Lebensplan, der dasselbe aus dem Vaterlande entfernen würde, wünscht, vor Erfüllung des 20sten Lebensjahres seiner Militärpflicht

Gnüge zu leisten, so hat ein solcher junger Mann, im Falle der von dem Kriegsministerium zu ertheilenden Genehmigung, die § 58 bestimmte Einstandssumme einzuzahlen.

Bei der Rekrutirung desjenigen Jahres, in welchem derselbe das 20ste Lebensjahr zurücklegt, wird für ihn geloost und, wenn das Loos ihn zur Einstellung bestimmt, ein Einsteher für ihn angenommen, im entgegengesetzten Falle aber das Einstandsquantum zum Stellvertretungsfonds gezogen.

§ 62. Das Kriegsministerium wird in Friedenszeiten gegen Erlegung der § 58 gedachten Summe die erforderlichen Einsteher ermitteln und werden solche zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen genommen, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in der activen Armee entweder schon beendigt haben, oder mit Ablaufe des Jahres beendigen und als Einsteher fortzudienen wünschen. Nur wenn die Zahl derselben nicht ausreichen sollte, werden andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen und es können dabei insbesondere Kriegsreservemannschaften Berücksichtigung finden, welche ihre dreijährige Dienstzeit als solche beendigt haben, oder mit dem Ablaufe des Jahres beendigen und sich dazu melden.

§ 63. Wenn ein Einsteher wegen Untüchtigkeit oder des nach § 5 b eintretenden Grundes der Unentbehrlichkeit oder wegen Unwürdigkeit entlassen werden muß, soll demselben die Einstandssumme auf die Zeit des von ihm wirklich geleisteten Dienstes ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds gezogen werden.

§ 64. Wenn ein Soldat, während er als Stellvertreter dient, wegen einer Anstellung im öffentlichen Dienste entlassen wird, so gebührt ihm von der für ihn deponirten Einstandssumme soviel, als er bis mit dem Tage, an welchem er seine Entlassung erhält, verdient hat.

Wird ihm dagegen seine Entlassung aus einem der § 58 erwähnten Gründe bewilligt, so hat derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme keinen Anspruch, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt; tritt er aber nach Ablauf der ersten drei Jahre aus, so hat er auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen.

Der in jedem der vorgedachten Fälle von der Einstandssumme inne zu lassende Theil fließt in den Stellvertretungsfonds.

§ 65. Durch die Desertion macht der Einsteher sich jedes Anspruchs auf die Einstandssumme verlustig und soll diese ganz zu besagtem Fonds gezogen werden.

§ 66. Der Stellvertretungsfonds ist einzig und allein zu Verschaffung von Einstehern bestimmt. Die Verwendung der in denselben fließenden Gelder, sowie die Namen der Einsteller und Einsteher und die für letztere deponirten Einstandssummen sollen nach jeder Aushebung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die bei diesem Fonds sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen, soweit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, bei jeder Rekrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche von der Gesammtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen sind, verwendet werden. (Vergl. jedoch § 5 sub c.)

§ 67. In Kriegszeiten findet, weil während derselben ausgediente Soldaten nicht entlassen werden, statt der § 58 erwähnten Art der Stellvertretung die Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft sowohl für die Mannschaften der activen Armee, als für die der Kriegs- und Dienstreserve Statt. Es sollen jedoch auch dann beim Kriegsministerium geeignete Veranstaltungen getroffen werden, um, soweit möglich, für erstere die gesuchten Stellvertreter zu verschaffen.

Für die der freien Uebereinkunft überlassene Stellvertretung im Kriege werden nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

A. Von dem Stellvertreter werden folgende Eigenschaften verlangt. Er muß

a) Staatsangehöriger,

b) völlig diensttüchtig, sowie

c) nicht unter 20, und nicht über 30 Jahr alt sein; Leute, welche vorher im Militär dienten, können angenommen werden, wenn sie noch nicht über 36 Jahr alt und ehrenvoll entlassen worden sind.

Ferner muß derselbe

d) nachweisen, seiner Militärpflicht Gnüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegsreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt zu haben,

e) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten;

f) ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Ortsobrigkeit, sowie, wenn er bereits im Militär diente, überdieß noch einen sein gutes Verhalten während der früheren Dienstzeit nachweisenden Abschied beibringen.

B. Die Obrigkeiten sind für die Glaubwürdigkeit der von ihnen Vorstehendem zufolge auszustellenden Zeugnisse verantwortlich und gehalten, jeden Nachtheil, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte, zu vertreten.

C. Wenn derjenige, welcher sich vertreten lassen will, einen Mann einstellt, der zur Dienstreserve gehört, so ist ersterer, wenn der Einsteher selbst zum activen Dienste aufgerufen werden sollte, zur Erfüllung seiner Militärpflicht aufs Neue verbunden.

Der Einsteher erhält in diesem Falle von der Einstandssumme nur soviel, als auf die Zeit kommt, die er wirklich gedient hat, den Rest aber der Einsteller.

D. Die Einstandssumme muß mindestens 200 Thaler — — und bei einem der Kriegsreserve angehörenden Einsteller mindestens 100 Thaler — — nach der § 58 enthaltenen näheren Bestimmung betragen und ist ebenfalls zu deponiren. Erst nach Erlegung derselben kann der Einsteller den Befreiungsschein erhalten, in welchem für den unter C. gedachten Fall der dort vorgeschriebene Vorbehalt auszudrücken ist.

E. Die abzuschließenden Verträge sind als Privatübereinkunft zu betrachten.

Sie müssen jedoch gerichtlich abgeschlossen werden und außer der Bemerkung, daß den Contrahenten alle Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Stellvertretung bekannt sind, auch noch das ausdrückliche Versprechen des Einstehers enthalten: im Kriege wie im Frieden die Pflichten des Einstellers vollständig zu übernehmen. Keine Verabredung ist gültig, durch welche etwas Anderes festgestellt wird und ebensowenig kann die zwischen beiden Theilen etwa stattgefundene Auflösung des Vertrags den Einsteher von den übernommenen Verpflichtungen entbinden.

F. Stirbt der Einsteher während seiner Dienstzeit, so bleibt die Militärpflicht des Einstellers aufgehoben. Stirbt aber der Einsteller, während sein Einsteher noch dient, so hat letzterer dessenungeachtet die Dienstzeit zu vollenden.

G. Wird der Einsteher wegen Untüchtigkeit entlassen, so erhält derselbe die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfonds. Ist diese Untüchtigkeit als unmittelbare Folge des Kriegsdienstes zu betrachten und ist der Soldat dadurch in seinem ferneren Erwerbe bleibend behindert, so ist ihm nach dießfalls angestellter Erörterung die ganze Einstandssumme zuzubilligen.

Für den Einsteller entsteht durch eine solche Entlassung keine weitere Verbindlichkeit.

H. Wenn dagegen der Einsteher wegen Unwürdigkeit in Abgang zu bringen ist, oder wenn derselbe desertirt, so soll der Einsteller von der Einstandssumme denjenigen Theil zurückerhalten, welcher auf die Zeit kommt, die der Ausgeschlossene oder Deserteur noch zu dienen gehabt haben würde, ist jedoch zu Einstellung eines anderen Mannes oder zum Selbstdienen auf gedachte Zeit verpflichtet.

§ 68. Bei dem Tode jedes Einstehers erhalten seine Erben von der Einstandssumme soviel, als auf die Zeit kommt, welche der Verstorbene bis zu seinem Tode diente, ausgenommen in dem Falle, wenn bei der der freien Uebereinkunft überlassenen Stellvertretung im Kriege der Tod als unmittelbare Folge erhaltener Wunden oder einer während der Dauer des Kriegs überkommenen Krankheit zu betrachten ist, in welchem Falle dessen Wittwe und Kinder nach den Grundsätzen des Gnadengenusses und, in deren Ermangelung, dessen Aeltern die volle Einstandssumme erhalten.

Die Ueberschüsse fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 69. Die Einstandssumme soll mit drei vom Hundert verzinst werden.

Der Einsteher hat während seiner Dienstzeit diese Zinsen zu genießen und das Capital selbst ist demselben bei seiner Verabschiedung baar zu überantworten.

§ 70. Gegen den Einsteller steht ihm in keinem Falle ein weiterer Anspruch auf Entschädigung oder Unterstützung zu.

§ 71. Die Einstandssumme kann während der Dienstzeit weder an Andere abgetreten, noch von Anderen mit Beschlag belegt werden.

§ 72. Der Eintritt eines Bruders für den anderen ist gestattet, wenn der Eintretende

a) den § 52 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht und

b) dafern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet, sofort für sich selbst einzutreten, wenn jenen in seiner Altersclasse das Loos zum Eintritte in den Dienst treffen sollte.

Neuntes Capitel.

Maaßregeln gegen Hinterziehung der Militärpflicht und dabei eintretende Strafen.

§ 73. Kein junger Mann darf in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter erreicht, seinen Aufenthaltsort, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Orts, wohin er sich wenden will, verändern.

In besonders dringenden Fällen ist jedoch der Ortsobrigkeit, nach vorhergegangener Vernehmung mit dem Amtshauptmanne und von selbigem erhaltener Genehmigung, nachgelassen, einem solchen jungen Manne auch in dem erwähnten Jahre einen Paß ins Ausland, jedoch nur bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine und unter Beobachtung der sonst besonders gegebenen Vorschriften zu ertheilen.

Wünscht ein auf einer fremden Universität Studirender von der § 10 zugestandenen Erlaubniß späterer Erklärung über Erfüllung seiner Militärpflicht Gebrauch zu machen, so hat er die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Auslande bei der Oberrekrutirungsbehörde nachzusuchen.

§ 74. Diejenige Mannschaft, welche an dem dazu bestimmten Tage aufgezeichnet und welcher der darauf folgende Gestellungstermin bekannt gemacht worden ist, darf sich bis zum Eintritte des letzteren, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Localbehörde, von welcher sie aufgezeichnet wurde, nicht aus ihrem Wohnorte und ohne Erlaubniß des Amtshauptmanns nicht aus dem Rekrutirungsbezirke entfernen.

Diese Mannschaft kommt jedenfalls in dem Bezirke zur Aushebung, in welchem sie aufgezeichnet worden ist.

§ 75. Diejenigen Mannschaften, welche unterlassen haben, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei den Localbehörden anzumelden, ohne sich über die Gründe ihrer Abhaltung vollständig rechtfertigen zu können, sind mit Gefängniß oder Handarbeit bis acht Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

§ 76. Gleiche Strafe trifft auch die zur Dienstreserve gehörigen oder nach § 5 b gesetzlich befreiten Mannschaften, welche sich der angeordneten Anmeldung und Nachweisung bei den Localbehörden entziehen.

§ 77. Alle diejenigen, welche an dem zur Aushebung bestimmten Termine vor der Rekrutirungscommission sich nicht stellen und über die Gründe ihrer Abwesenheit sich nicht genügend ausweisen konnen, sollen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden, als Ausgetretene angesehen, wenn sie zu erlangen sind, aufgegriffen und, dafern sie dienstfähig befunden werden und das 30ste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Looszziehungsrechts verlustig geachtet und zu einer neunjährigen Dienstzeit in der activen Armee und dreijährigen Kriegsreservepflicht eingestellt werden.

§ 78. Ein Ausgetretener, welcher zum Dienste in der activen Armee untüchtig oder mindertüchtig, oder bei vorhandener Tüchtigkeit seines Alters halber unfähig befunden wird, ist mit Gefängniß oder Handarbeit von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu bestrafen und überdieß im Falle der Mindertüchtigkeit zur Dienstreserve zu versetzen. Dieselbe Strafe und außerdem die Verpflichtung

zur Einstandsgelderzahlung (§ 18), jedoch ohne Loosziehung, tritt ein, wenn ein Ausgetretener bei seiner Wiedererlangung zwar tüchtig und fähig, jedoch unwürdig zum Dienste befunden wird.

§ 79. Wenn ein Militärpflichtiger im Aushebungstermine vor der Rekrutirungscommission sich gestellt hat, und von derselben mit der Verpflichtung zur Loosziehung wieder entlassen worden ist, in dem Loosziehungstermine aber nicht erscheint, oder überhaupt der Loosziehung sich entzieht, so hat für denselben ebenso, wie für jeden zur Loosung ausgesetzten Abwesenden ein Mitglied der Commission zu loosen.

§ 80. Nach beendigter Rekrutirung sind wegen der nicht erschienenen und als strafbare Abwesende zu betrachtenden Militärpflichtigen von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß sie in einem anderen Rekrutirungsbezirke ihrer Militärpflicht nicht Gnüge geleistet haben und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat vom 19ten März 1831 publicirten Cartelconvention begriffen ist, oder mit welchem eine dergleichen Convention besteht, so sind sie daselbst zu reclamiren.

§ 81. Bleibt jedoch der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige mittelst öffentlicher Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, unter Einräumung einer doppelten Sächsischen Frist, Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie außerdem nach Ablauf dieser Frist als Ausgetretene werden betrachtet und hinsichtlich ihres Vermögens den Deserteurs gleichgeachtet werden.

§ 82. Jeder Militärpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt oder ein Verbrechen begangen hat, soll, wenn im Laufe der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergiebt, daß er dadurch sich dem Kriegsdienste zu entziehen beabsichtigte und derselbe zu diesem Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, zu einer doppelten Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Verpflichtung zur Kriegsreserve eingestellt werden.

§ 83. Wird dagegen ein solcher Mann zum Militärdienste untüchtig befunden, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 144, dafern er schon vor der Verstümmelung untüchtig gewesen ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten, war er aber vorher tüchtig, oder wird er für unwürdig erachtet, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre belegt werden, und in den beiden letzten Fällen außerdem noch die zu Verschaffung eines Stellvertreters gesetzlich bestimmte Einstandssumme zu entrichten verbunden sein. Bei Unvermögen tritt die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 84. Sollte bei der angestellten Untersuchung der Ausgetretene sich vollständig zu rechtfertigen vermögen, so ist derselbe zur Anmeldung und Gestellung bei der nächsten Rekrutirung verbindlich zu machen, bis dahin aber der in den §§ 73 und 74 geordneten Controle zu unterwerfen.

§ 85. Erklärt er sich aber seine Militärpflicht sofort erfüllen zu wollen, so ist derselbe zur ärztlichen Untersuchung ans Militär abzugeben und, wenn er diensttüchtig befunden wird, zur gesetzlichen Dienstzeit einzustellen.

§ 86. Ausgetretene (§ 77) sollen hinsichtlich ihres Vermögens nach Verfluß eines Jahres von dem Tage an gerechnet, wo sie sich zur Aushebung persönlich hätten stellen sollen, den Deserteurs gleich behandelt werden.

§ 87. Jeder Militärpflichtige, welcher irgend Jemand in der Absicht, vom Kriegsdienste befreit zu bleiben, durch Bestechung, oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse, oder sonst für sich zu gewinnen gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht worden und derselbe zum Dienste tüchtig ist, ohne Weiteres zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht eingestellt, wenn er jedoch untüchtig befunden wird, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 88. Kein junger Mann soll, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Gnüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste aufgenommen werden.

§ 89. Die selbstständige Niederlassung an einem Orte nach den gesetzlichen Vorschriften über das Heimathsrecht ist nicht eher zu gestatten, als bis das betreffende Individuum seiner Militärpflicht Gnüge geleistet hat.

§ 90. Jeder, welcher durch Bestechung irgend Jemand zu gewinnen oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse zu bewegen gesucht hat, um einen Mann seiner Militärpflicht zu entziehen, soll, wenn die Absicht auch nicht erreicht worden ist, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

§ 91. Wer auf eine andere Weise die Hinterziehung der Militärpflicht eines Mannes absichtlich befördert oder zu befördern gesucht hat und nicht den desfallsigen besonderen Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen ist, soll zu einer dem Grade des Verbrechens angemessenen Gefängnißstrafe verurtheilt werden, insofern er sich nicht dabei eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches durch die bestehenden Gesetze mit einer noch härteren Strafe bedroht ist.

§ 92. Alle diejenigen, welche durch Versäumniß ihrer Amtsobliegenheiten unabsichtlich zur Hinterziehung der Militärpflicht beigetragen haben, sind mit einer nach Verhältniß der Größe oder Wiederholung der Vernachlässigung von einem bis auf zwanzig Thaler ansteigenden Geldstrafe zu belegen.

§ 93. Die Ausflucht, die in diesem Gesetze in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht enthaltenen Bestimmungen nicht gekannt zu haben, kann in keinem Falle berücksichtigt werden.

§ 94. Die wegen beabsichtigter Bestechung angebotenen oder gegebenen Geschenke fließen in den Stellvertretungsfonds.

§ 95. Keine der in diesem Capitel angedroheten Gefängnißstrafen, mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 75 und 76 erwähnten Fälle, darf in Geldbuße verwandelt werden.

Zweiter Theil.

Zehntes Capitel.

Entlassung aus der Armee.

§ 96. Die Entlassung geschieht ehrenvoll durch Verabschiedung, nicht ehrenvoll durch Entfernung.

§ 97. Die Verabschiedung tritt ein:

A. wegen abgelaufener Dienstzeit,
B. wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien,
C. wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit,
D. wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

A.

Wegen abgelaufener Dienstzeit.

§ 98. Die Entlassung erfolgt, wenn die § 3 für die Mannschaften der activen Armee und der Kriegsreserve bestimmte gesetzliche oder gesetzlich verlängerte Dienstzeit erfüllt ist, mit Ausnahme des § 4 gedachten Falles.

B.

Wegen Erhaltung hülfsbedürftiger Familien.

§ 99. Soldaten, deren Familien während ihrer Dienstzeit in die § 5b bezeichnete Lage kommen, sollen auf ihr Ansuchen entlassen, jedoch unter die nach § 6 erforderliche Controle gestellt werden.

Wenn jedoch die Verhältnisse, welche die Entlassung des Soldaten zur Folge hatten, sich vor seinem zurückgelegten 26sten Lebensjahre erledigen, hat derselbe die Zeit, welche bei seiner Entlassung an Erfüllung der gesetzlichen sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee noch fehlte, in letzterer nachzudienen. Tritt diese Veränderung erst nach zurückgelegtem 26sten Lebensjahre ein, so ist derselbe sofort in die Kriegsreserve zu versetzen.

Hierbei wird ihm jedoch in der § 6 bestimmten Maaße die Zeit, während welcher er befreit

geblieben ist, an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, sofern nicht die Verhältnisse, welche seine Entlassung bewirkten, von ihm willkührlich aufgegeben worden sind.

C.

Wegen Einstellung eines Einstehers für die noch übrige Dienstzeit.

§ 100. Bei dieser Art der Entlassung treten die § 58 enthaltenen Bestimmungen ein.

D.

Wegen völliger Dienstuntüchtigkeit.

§ 101. Wenn ein Soldat während seiner Dienstzeit völlig untüchtig und die Untüchtigkeit durch die dem Medicinaldirectorio der Armee zu übertragende Untersuchung bestätiget worden ist, soll derselbe sogleich entlassen und auch der Verpflichtung zur Kriegsreserve entbunden werden.

§ 102. Entfernung aus der Armee tritt wegen schlechter Aufführung, oder wegen verbrecherischer Handlungen ein. Im ersten Falle nach der Entscheidung des Kriegsministeriums auf vorhergegangenen Antrag der obersten Commandobehörde, im zweiten Falle, wenn das begangene Verbrechen nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die Ausschließung aus dem Militärstande zur Folge hat. In beiden Fällen hat der Entfernte, wenn er nach dem Ermessen des Kriegsministeriums in Gemäßheit § 13 sub b und c für unwürdig zum Dienste in der Armee zu achten ist, das Einstandsquantum (§ 58) zu erlegen, welches jedoch nach Maaßgabe der bereits zurückgelegten Dienstzeit verhältnißmäßig vermindert werden soll. Auch tritt in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit die § 18 enthaltene Bestimmung ein.

§ 103. In beiden § 102 gedachten Fällen ist der Soldat mittelst eines Entlaßscheins, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß, von der Truppenabtheilung zu entlassen.

Eilftes Capitel.

Vortheile und Begünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können.

§ 104. Diejenigen Mannschaften, welche nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit in der activen Armee aus selbiger ausscheiden, haben auf nachfolgende Begünstigungen Anspruch:

a) Diejenigen, welche als Lehrlinge einer zunftmäßigen Kunst oder eines Handwerks durch ihre Einstellung in die Armee verhindert worden sind, ihre Lehrzeit auszuhalten, sollen auf ihr Ansuchen unentgeldlich zum Gesellen aufgenommen werden, sofern sie nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften dazu tüchtig sind,

b) diejenigen, welche durch Erfüllung ihrer Militärpflicht abgehalten wurden, als Gesellen ihre Wanderschaft zu vollenden, sind von den Wanderjahren dispensirt.

§ 105. Mannschaften, welche wegen unmittelbar durch den Dienst entstandener Invalidität entlassen werden, sollen nach den dießfallsigen Bestimmungen zu einer Pension ausgesetzt werden.

Dergleichen Mannschaften genießen jedenfalls die im nachstehenden § enthaltenen Begünstigungen.

§ 106. Soldaten, welche wegen eingetretenen Kriegszustandes nicht entlassen werden konnten und über ihre gesetzliche Dienstzeit hinaus gut gedient haben, sollen, außer den § 104 aufgeführten Begünstigungen, annoch folgende zu Theil werden:

a) es ist ihnen gestattet, wenn sie auch das Meisterrecht nicht erlangt haben, ein Handwerk, eine Kunst, oder ein Gewerbe jedoch unter nachstehenden Beschränkungen zu treiben:

  aa) sie dürfen weder ein Handwerksschild aushängen, noch Gesellen und Lehrlinge halten;

  bb) es ist ihnen nur erlaubt, ihre Eheweiber und diejenigen ihrer Kinder zu zunftmäßigen Arbeiten zu ziehen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

  cc) sie dürfen nur die von ihnen selbst gefertigten Gegenstände auf Märkten zum Verkaufe bringen. In Bezug auf den Hausirhandel sind sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen;

b) dieselben erhalten, statt der bisherigen Personen- und Gewerbesteuerbefreiung, eine nach dem Ermessen des Kriegsministeriums zu bestimmende, bis zu 20 Thlr. — — ansteigende Gratification.

§ 107. Ueberdieß haben auch noch die beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits verabschiedeten, oder noch dienenden Mannschaften Anspruch auf die § 106 sub a angeführten Vortheile und Begünstigungen, wenn sie während ihrer gesetzlichen Dienstzeit entweder einem Feldzuge beigewohnt haben, oder zu Unteroffizieren avancirt sind. Auch sollen dieselben nach erfolgter freiwilliger Dienstverlängerung über die gesetzliche Zeit, wenn sie bereits 16 Jahre lang, jedoch nicht als Stellvertreter, in der Armee gedient haben, auf ihr Ansuchen das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich, aber nur an dem Wohnorte, welchen sie nach ihrer Entlassung gewählt haben, erhalten.

Die Fertigung eines Meisterstücks liegt ihnen jedoch ebenfalls ob.

Nächstdem genießen diese Mannschaften nach 16jähriger Dienstzeit, so lange sie unangesessen sind, auch noch die Befreiung von allen persönlichen Communalleistungen, sowie in der Oberlausitz von den Hausgenossendiensten, sofern erstere nicht außerordentliche Leistungen oder Anlagen sind.

Außerdem sollen den in diesem § erwähnten Mannschaften die von ihnen zu entrichtenden Personal- und Gewerbesteuerbeiträge, jedoch nur bis zu den zeitherigen und, in Betreff der bisher genossenen Befreiungen von den Nahrungsquatembern, nach einem, in Verhältniß zu anderen gleichartigen Gewerbsgenossen auszumittelnden Betrage zurückerstattet und selbige, wenn zugleich die § 106 ausgesprochene Bedingung eintritt, statt vorstehender Wiedererstattung die § 106 sub b bestimmte Gratification gewährt erhalten.

§ 108. Einsteher, wenn selbige nicht, ehe sie sich für einen Anderen einstellten, ihre eigne gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee ausdienten, haben auf die § 104 aufgeführten Befreiungen keinen Anspruch.

Zwölftes Capitel.

Schlußbestimmungen.

§ 109. Alle Dienstgeschäfte in Rekrutirungsangelegenheiten sind unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen amtlichen Zeugnisse stempelsteuer- und kostenfrei zu ertheilen.

§ 110. Das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 wird hiermit aufgehoben. Es sind jedoch den Bestimmungen desselben diejenigen Mannschaften noch unterworfen und danach zu behandeln, welche bei dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits in der Kriegsreserve stehen.

§ 111. Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 1sten August 1846.

Friedrich August.

(L. S.) Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Gesetz vom 9ten November 1848, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 betreffend.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

Durch die Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der derzeitigen Bevölkerung zu vermehren, ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auf eine Verstärkung der Sächsischen Armee Bedacht zu nehmen.

Die zu Ausführung dieser Maaßregel nöthigen Vorbereitungen und Einrichtungen machen die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 erforderlich.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die diensttüchtige Mannschaft einer jeden Altersclasse ist zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen.

Es findet daher die in § 46 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 angeordnete Vertheilung derselben nach Quoten auf die einzelnen amtshauptmannschaftlichen Bezirke nicht weiter Statt.

§ 2. Eben so kommt die Vorschrift in § 47 dieses Gesetzes, daß zwischen der diensttüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks das Loos entscheidet, außer Anwendung.

§ 3. An die Stelle des nach vorstehender Anordnung ausfallenden Loosziehungstages, welcher in Gemäßheit § 7 des gedachten Gesetzes als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen gilt, tritt ein besonders festzusetzender Reclamationstermin, der als Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen zu betrachten ist.

Hierzu ist in jedem Rekrutirungsbezirke der dritte Tag nach beendigtem Aushebungsgeschäfte anzuberaumen.

§ 4. Die durch §§ 58 und 67 des Gesetzes vom 1sten August 1846 nachgelassene Stellvertretung ist weiter nicht zulässig.

Es bleiben jedoch die gegenwärtig in der Armee dienenden Einsteher in ihren Rechten und übernommenen Verpflichtungen, auch werden die bei dem Stellvertretungsfonds vorhandenen disponibeln Einstandsgelder ihrer Bestimmung gemäß noch verwendet.

Außerdem bleibt es den mit Frist zurückgestellten Studirenden (vergleiche § 10 des Gesetzes vom 1sten August 1846), sowie denjenigen zur bisherigen Dienstreserve gehörigen Mannschaften, welche bei der nach § 18 vorzunehmenden Untersuchung tüchtig befunden worden, und daher nunmehr der Kriegsreserve zuzutheilen sind, unbenommen, von der nach § 58 des Gesetzes vom 1sten August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich derjenigen Dienstreservisten aus den Jahren 1847, 1846, 1845, 1844 und 1843, welche, als mindertüchtig befunden, der neuen Dienstreserve zufallen, bewendet es bei den im angezogenen Gesetze § 67 enthaltenen Bestimmungen.

§ 5. Die active Armee wird in zwei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung umfaßt das 1ste, 2te und 3te, die zweite Abtheilung das 4te, 5te und 6te Dienstjahr.

§ 6. Der Uebertritt aus der ersten Abtheilung in die zweite erfolgt nach Maaßgabe der Dienstverhältnisse bei den einzelnen Truppenabtheilungen alsbald nach Vollendung des dritten Dienstjahres. Der erste Uebergang von einer Abtheilung zur andern kann jedoch nur nach und nach und in der Ausdehnung erfolgen, daß dadurch die erste Abtheilung nicht unter den Bestand von 12,000 Mann gebracht wird. Es kann daher in jedem der zunächst folgenden drei Jahre nur eine Altersclasse und zwar jedes Mal die dem Dienstalter nach älteste in die zweite Abtheilung übertreten.

Eben so können diejenigen Mannschaften, welche mit dem Ablaufe des Jahres 1848 ihre gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee vollenden, dafern nicht inzwischen alle Truppenabtheilungen in

die Friedensgarnisonen zurückgekehrt sind, nur nach und nach, wie die in diesem Jahre für die erste Abtheilung der activen Armee ausgehobenen neuen Mannschaften nach erfolgter Einübung den erforderlichen Ersatz gewähren, in die Kriegsreserve übertreten. Es wird ihnen aber dieses längere Verbleiben in der activen Armee an ihrer Kriegsreservepflicht angerechnet.

§ 7. Die Mannschaften der zweiten Abtheilung werden zwar fortwährend in militärischem Verbande gehalten, jedoch so lange die active Armee auf dem Friedensetat steht, wenn nicht besondere Umstände eine Verstärkung der ersten Abtheilung oder eines Theils derselben durch selbige nöthig machen, ständig beurlaubt und nur in jedem Jahre vier Wochen lang zur Uebung in dem Waffendienste eingezogen und, so weit thunlich, mit den Mannschaften der ersten Abtheilung in Cantonnements vereinigt.

§ 8. Sie genießen während des bezeichneten Friedensstandes (§ 7) hinsichtlich der Etablirung eines eigenen Hausstandes und des Gerichtsstandes dieselben Vortheile, welche nach den §§ 26, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 1sten August 1846 den Mannschaften der Kriegsreserve zugesichert sind, können aber daraus einen gültigen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht nicht ableiten.

§ 9. Während des Kriegszustandes kommt jeder Unterschied zwischen beiden Abtheilungen in Wegfall.

§ 10. Wenn bei den § 5b und 6 des Gesetzes gedachten, für tüchtig erkannten Individuen die Verhältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, so sind dieselben zum Dienste in der ersten Abtheilung der activen Armee, dafern aber jene Verhältnisse erst während der nächstfolgenden drei Jahre aufhören, in die zweite Abtheilung derselben einzustellen.

§ 11. Die in § 10 des Gesetzes zu Begünstigung der Wissenschaften und Künste nachgelassene Fristbewilligung ist auch auf die auf der technischen Bildungsanstalt zu Dresden, der Handelslehranstalt zu Leipzig, den Gewerbschulen des Landes oder einer ähnlichen Bildungsanstalt des Auslandes befindlichen militärpflichtigen Zöglinge zu erstrecken.

Macht eins von den hier und in § 10 des Gesetzes bezeichneten Individuen von der gedachten Fristbewilligung keinen Gebrauch, sondern erklärt sich zum sofortigen Eintritte in den Militärdienst bereit, so soll ihm frei stehen, die Truppengattung zu benennen, bei welcher es eintreten will. Bei dieser ist dasselbe alsdann einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung seiner Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen.

§ 12. Während die active Armee auf dem Friedensetat sich befindet, ist die Kriegsreserve als ein für sich bestehender Truppenkörper in einem bestimmten militärischen Verbande zu halten und die Mannschaft derselben zu der ihr gesetzlich obliegenden jährlichen Uebung in Cantonnements zusammenzuziehen.

§ 13. Hinsichtlich der Verwendung der Kriegsreserve während des Kriegszustandes bewendet es zwar bei den Bestimmungen in § 24 des Gesetzes, es ist jedoch, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf deren Verwendung zunächst im Lande Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Zu der Dienstreserve sollen künftig diejenigen Mannschaften gehören, welche

a) zwar zu dem Dienste in der Linie nicht sofort vollkommen tüchtig, zu andern militärischen Dienstleistungen jedoch brauchbar erachtet werden,
b) bei übrigens befundener Tüchtigkeit nur eine Körperlänge von 66½ bis zu 67 Zoll Dresdner Maaß haben und daher gleich den Mannschaften unter a für mindertüchtig zu erklären sind.

§ 15. Sie ist dazu bestimmt, um

a) von der Zeit an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, zur Ergänzung derselben an Nichtstreitenden, sowie
b) zur Ergänzung und zum Ersatze des bei der activen Armee sowohl im Frieden, als während des Kriegszustandes entstehenden Mangels und Abgangs an streitbarer Mannschaft zu dienen.

Die Einstellung der Dienstreserve in die Armee erfolgt in Gemäßheit von § 35 des Gesetzes vom 1sten August 1846 nach Altersclassen in der Reihefolge, welche der Tag der Geburt an die Hand giebt. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

§ 16. Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert drei Jahre.

§ 17. Während der Dauer dieser Verpflichtung sind die Mannschaften derselben unter Controle zu halten und haben sich in jedem der ersten beiden Jahre während der Rekrutirung vor der Bezirks-Rekrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zur anderweiten Untersuchung ihrer Fähigkeit zum Militärdienste unter Vorzeigung ihrer Geburts- oder Gestellscheine persönlich zu stellen.

Die dabei untüchtig Befundenen werden ihrer Militärpflicht entlassen, die anderweit für mindertüchtig Erklärten zu dem § 15 a angegebenen Zwecke ferner unter Controle behalten, die tüchtig und maaßgerecht Befundenen endlich zu der § 15 b bezeichneten Ergänzung und Ersatzleistung ausgesetzt und deshalb ebenfalls unter Controle gestellt.

§ 18. Die Mannschaften aus den Altersclassen der Jahre 1847, 1846, 1845, 1844 und 1843, welche gegenwärtig noch zur Dienstreserve gehören, haben sich ebenfalls einer anderweiten Untersuchung ihrer Diensttüchtigkeit zu unterwerfen und hierzu auf ergangene öffentliche Aufforderung bei Vermeidung der für den Unterlassungsfall im 9ten Capitel des Gesetzes angedrohten Strafen vor der Bezirks-Rekrutirungscommission an dem von derselben bestimmten Tage und Orte zu stellen. Die in Folge dieser Untersuchung zum Militärdienste untüchtig Befundenen werden ihrer Militärpflicht entlassen, die für mindertüchtig Erklärten dagegen der nach § 15 a zu bildenden Dienstreserve, die Tüchtigen der Kriegsreserve auf die Dauer ihrer Reservepflicht zugetheilt.

§ 19. Es bleibt die bisherige Anmeldungsverpflichtung der zur Dienstreserve (§ 15 a) versetzten minder Tüchtigen unverändert, die der Kriegsreserve zugetheilten Mannschaften sind dagegen zuvörderst für den Dienst der Truppen zu Fuß einzuüben und erst nach dessen Erfolge der Kriegsreserve einzuverleiben und haben dann mit selbiger gleiche Verpflichtungen.

§ 20. Die in §§ 87 und 90 des Gesetzes angedrohten Gefängniß- und Handarbeitsstrafen werden hiermit aufgehoben und treten dafür die in § 317 des Criminalgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen ein.

§ 21. Während des Kriegszustandes findet eine Entlassung aus dem § 5 b des Gesetzes angegebenen Grunde weder bei der activen Armee, noch bei der Kriegs- und Dienstreserve Statt. Im Frieden kann selbige nur bei der ersten Abtheilung der activen Armee eintreten. Mannschaften dieser Abtheilung, deren Familien in die § 5 b des Gesetzes bezeichnete Lage kommen, sind in die zweite Abtheilung zu versetzen.

§ 22. Alle den vorstehend enthaltenen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 1sten August 1846 werden hiermit aufgehoben.

Unser Ministerium des Kriegs ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten November 1848.

Friedrich August.

(L. S.) Carl Friedrich August Treusch von Buttlar.

№ 50) Declaration,

die Erbverwandlung der Lehne betreffend;

vom 3ten Juni 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben in Beziehung auf die Erbverwandlung derjenigen Lehne, worüber Wir die Oberlehnsherrlichkeit auszuüben haben, nachdem die durch Unsere Declaration vom 22sten Februar 1834 (Seite 68 der Gesetzsammlung) bekannt gemachten erleichternden Bestimmungen bereits in Betreff des Capitals, durch dessen Zahlung der Allodificationscanon zu jeder Zeit abgelöst werden kann, und welches in § 3 der gedachten Declaration auf den 25fachen Betrag bestimmt war, durch Herabsetzung auf den 20fachen Betrag in § 17 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15ten Mai 1851, zu Gunsten der Erbverwandlungen abgeändert worden sind, noch nachstehende weitere Erleichterungen eintreten zu lassen beschlossen:

I. Bei den von nun an stattfindenden Erbverwandlungen, — die Wir, wie bisher, auf Ansuchen der Vasallen, dafern sie die Zustimmung der Betheiligten, soweit diese nöthig ist, beibringen, zu bewilligen keinen Anstand nehmen werden, — soll der für die Erbverwandlung zu übernehmende jährliche Canon betragen:

1) rücksichtlich der bei dem Appellationsgerichte zu Dresden zu Lehn gehenden Güter und Rechte, sowie rücksichtlich der bei dem Appellationsgerichte zu Budissin zu Lehn gehenden, nicht im Markgrafthume Oberlausitz, sondern in dem kreisländischen Theile des Bezirks dieses Appellationsgerichts gelegenen Güter, und zwar:

a) bei solchen Mannlehnen, worüber dem Vasallen keine freiere Verfügung gestattet ist, als das Lehnrecht bestimmt,

Zehn Neugroschen,

b) bei anderen Lehnen

Fünf Neugroschen,

2) rücksichtlich der bei dem Appellationsgerichte zu Budissin zu Lehn gehenden Oberlausitzer Güter, ingleichen der bei Königlichen Untergerichten zu Lehn gehenden Güter

Drei Neugroschen

von jedem Tausend Thaler des vollen Werths, wie dieser bei lehnsherrlichen Consensertheilungen angenommen wird.

II. Auch die Erbverwandlung solcher Lehne, die auf dem Falle stehen, wollen Wir fortan auf Ansuchen der Vasallen dergestalt bewilligen, daß dafür ein Canon vom fünffachen Betrage des vorstehend unter I, 1 a bemerkten zu übernehmen ist.

Wie jedoch vorstehende Bestimmungen auf bereits verwilligte Erbverwandlungen eben so wenig Einfluß haben, als den Bestimmungen der Declaration vom 22sten Februar 1834 ein solcher Einfluß nach § 5 gedachter Declaration eingeräumt worden ist, so behält es auch im Uebrigen, was die den Vasallen gestattete Wahl zwischen Uebernahme des Canons und sofortiger Bezahlung des entsprechenden Ablösungscapitals, die bei Erbverwandlungen zu entrichtenden Sporteln und die Lehnsverhältnisse der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgschen Receßherrschaften betrifft, bei demjenigen sein Bewenden, was die Declaration vom 22sten Februar 1834, §§ 3, 4, 6 hierüber besagt.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben zu Dresden, den 3ten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.

№ 51). Gesetz,
die Abänderung einiger lehnsgesetzlicher Vorschriften betreffend;
vom 3ten Juni 1852.

Wir, Friedrich August von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Die Vorschrift des Torgauer Ausschreibens vom 8ten Mai 1583, tit. „Welchergestalt die Agnaten,“ § „damit nun solcher Unmündigen halber,“ und § „da aber auch die Unmündigen,“ (Cod. Aug. Tom. I pag. 152) soll künftig auf Erbverwandlungen von Lehnen nicht angewendet werden, daher das Vorhandensein und die Einwilligung zwei näherer, oder vier gleich naher, volljähriger Mitbelehnten, sowie letztern Falls noch überdem zwei anderer Agnaten oder Cognaten, nicht erforderlich sein, damit für unmündige Mitbelehnte nach Beschaffenheit der Umstände die Einwilligung des Vormundes in die Erbverwandlung und das obervormundschaftliche Decret dazu gültig ertheilt werden könne.

§ 2. Bei einer Erbverwandlung ist künftig zu der Urkunde, worin sie zugestanden wird, an Stempel nur Zehn Neugroschen von jedem Hundert Thaler des vollen Werths, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird, zu verwenden, auch hiervon ein Stempelzuschlag, vergl. Gesetz, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 13ten September 1850, § 1, nicht zu erheben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3ten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.

№ 52) Verordnung,

die Bekanntmachungen von Zwangsversteigerungen betreffend;

vom 4ten Juni 1852.

Das Justizministerium findet sich veranlaßt, in Betreff der gerichtlichen Bekanntmachungen bevorstehender Zwangsversteigerungen Folgendes zu verordnen:

I. Die nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen in dem Proceßverfahren betreffend, vom 27sten October 1834, § III durch die Leipziger Zeitung und ein inländisches Provinzial- oder Localblatt zu veröffentlichenden Bekanntmachungen bevorstehender Zwangsversteigerungen müssen, um dem Zwecke zu entsprechen, dergestalt gefaßt sein, daß die zu versteigernden Grundstücke darin deutlich genug bezeichnet sind, um von andern mit Sicherheit unterschieden werden zu können. Hierzu ist aber weder die Bezeichnung eines Grundstücks seiner Gattung nach, noch die Angabe des Orts, wo es gelegen, noch die Angabe des Namens des Besitzers in allen Fällen ausreichend, wenn nicht zugleich die Nummer, unter welcher das Grundstück im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen steht — Grundbuchsnummer — vergl. § 153 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, §§ 51, 52 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, genannt wird.

Es ist daher — was bisher nicht selten zu vermissen gewesen, — außer den erwähnten übrigen Angaben vornehmlich auch die Angabe der Grundbuchsnummern der zu versteigernden Grundstücke in die gerichtlichen Bekanntmachungen bevorstehender Zwangsversteigerungen aufzunehmen.

II. Obwohl in den Proceßgesetzen eine specielle Benachrichtigung bekannter Gläubiger von bevorstehenden Zwangsversteigerungen neben der öffentlichen Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist, so erscheint eine solche specielle Benachrichtigung doch nicht unangemessen in Ansehung der hypothekarischen Gläubiger, insoweit sie diesen ohne besondere Schwierigkeit und ohne erheblichen Kostenaufwand geschehen kann.

Es haben daher künftig die Gerichte, von denen Zwangsversteigerungen, es sei im Concurse oder außerhalb des Concurses, vorgenommen werden, denjenigen in der dritten Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs, gemäß § 177 des angeführten Gesetzes vom 6ten November 1843, eingetragenen Gläubigern, deren Forderungen von der Art sind, daß die deshalb bestehenden Hypotheken durch die Zwangsversteigerung erlöschen, vergl. § 104 fg. des nämlichen Gesetzes, insoweit die gegenwärtigen Inhaber dieser Forderungen nach Person und Aufenthalt bekannt sind, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung und dem dazu anberaumten Termine Nachricht zu geben, und mag solches bei denen, welche am Orte des Gerichts (oder in dessen nächster Nähe) wohnhaft oder durch daselbst wohnhafte Bevollmächtigte vertreten sind, mittelst besondern Erlasses, beziehendlich in Form eines Umlaufs, bei den übrigen, auswärtigen aber blos mittelst directer Uebersendung einer Abschrift oder eines abschriftlichen Auszugs des Subhastationspatents durch die Post geschehen, ohne daß solchenfalls die Vorschriften der Verordnung, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betreffend, vom 1sten October 1846, beobachtet zu werden brauchen.

Für diese Benachrichtigungen passirt, ohne Unterschied, ob sie nur an eine oder an mehrere, und ob im letztern Falle an eine größere oder geringere Mehrzahl von Personen zu richten gewesen, überhaupt, mithin nur einfach zu liquidiren, die in der revidirten Taxordnung von 1840, Cap. I, tit. I unter Nr. 110 bestimmte Gebühr von 15 bis 20 Neugroschen. Die Copialien wegen der durch die Post übersendeten Abschriften oder abschriftlichen Auszüge sind den solchergestalt benachrichtigten Gläubigern als Separatkosten in Rechnung zu stellen.

Die Nichtbeobachtung der vorstehend unter I und II enthaltenen Vorschriften zieht in jedem Falle eine Geldstrafe von Fünf Thalern nach sich.

Dresden, am 4ten Juni 1852.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky. Manitius.

№ 53) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen getroffenen Uebereinkunft;

vom 7ten Juni 1852.

Mit der Regierung des Herzogthums Anhalt-Dessau und des Herzogthums Anhalt-Köthen ist in Verfolg der deshalb eingeleiteten Verhandlungen eine Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen nach Inhalt der nachstehenden Ministerialerklärung vom

7ten April 1852, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthen'schen Gesammt-Staatsministeriums vom 30sten desselben Monats ausgewechselt worden ist, zum Abschlusse gekommen, und wird solche mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 7ten Juni 1852.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky. Manitius.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthen'schen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Art. 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen in Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

Art. 2. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der im andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Art. 3. Wenn ein Angehöriger des einen Staates im Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist, und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben, dafern zur Vollendung der angefangenen Untersuchung das persönliche Erscheinen des Inculpaten vor dem Untersuchungsgerichte erforderlich werden sollte, derselbe auf Requisition vor letzteres sistirt, in jedem Falle aber das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vollziehung des Erkenntnisses des ausländischen Gerichts im Falle der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen.

In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 11 zu ersetzen.

Art. 4. Hat der Angehörige des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Angehörige vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Angehörigen des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel.

Art. 5. Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit es die Gesetze seines Landes gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Art. 6. Angehörige des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst die Staatsangehörigkeit erworben zu haben, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 7. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Angehörige sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage

Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Art. 8. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 9. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Angehörigen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütigung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 10. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen. In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

Art. 11. Untersuchungskosten, mit Einschluß der Vertheidigungskosten, welche von dem zu Folge der Bestimmungen dieser Uebereinkunft competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 12. In allen Strafsachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 13. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 14. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung in Strafsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eignes

Vermögen besitze. Ist in Straffällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden; so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu stellen.

Art. 15. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 16. Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1sten Juni 1852 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieser zwölf Jahre keine Kündigung von der einen oder der andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen.

Dresden, am 7ten April 1852.

Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) **Dr. Zschinsky. Frhr. von Beust.**

№ 54) Gesetz,

die Abtretung von Grundeigenthum für innenbenannte Eisenbahnanlagen betreffend;

vom 2ten Juni 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben zum Behuf der Anlegung mehrerer im Vorhaben begriffener, in hiesigen Landen anzulegender, nachstehend beschriebener Eisenbahnen beschlossen, und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums unterm 3ten Juli 1835 publicirte Gesetz und beziehendlich, insoweit die in §§ 7 und 8 desselben enthaltenen Bestimmungen durch das Gesetz vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, das Gesetz vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und das Gesetz vom 30sten November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, Abänderungen erlitten haben, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze sind auch auf den Bau

1) einer von dem Bahnhofe zu Zwickau bis nach Cainsdorf zu führenden Eisenbahn und der zur Verbindung der seitwärts dieser Bahn auf dem rechten und linken Muldenufer gelegenen Kohlengruben mit solcher anzulegenden Zweigbahnen,

2) einer von Zittau bis zur Sächsisch-Böhmischen Grenze in der Richtung nach Reichenberg zu führenden Eisenbahn,

3) einer Eisenbahn zwischen Dresden und Tharandt und der erforderlichen Zweigbahnen, um mit der Ersteren die Kohlengruben sowohl im Plauenschen Grunde als in der Nähe desselben und bei Hänichen in Verbindung zu setzen, und

4) auf die in Folge der Verbindung der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn nothwendig gewordene Erweiterung des zu Dresden befindlichen Bahnhofs der Letzteren anzuwenden.

§ 2. Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1—4 aufgeführten Unternehmungen wird durch Verordnung bekannt gemacht werden.

§ 3. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, den 2ten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Letzte Absendung: am 21sten Juni 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14tes Stück vom Jahre 1852.

№ 55) Verordnung,

die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes vom 25sten Mai 1852 betreffend;

vom 29sten Mai 1852.

Zu Ausführung des die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffenden Gesetzes vom 25sten Mai 1852 wird hiermit Folgendes verordnet:

I. Schlachtsteuer.
1) Anmeldung der Schlachtstücke.

§ 1. Ein Jeder, welcher nach § 2 des gedachten Gesetzes zu Erlegung der Schlachtsteuer verbunden ist, hat die dießfallsige Anmeldung noch vor der Tödtung eines Schlachtstücks bei der betreffenden Erhebungsstelle (vergl. unten § 47) zu bewirken.

§ 2. Diese Meldung besteht in richtiger, vollständiger und beziehendlich tarifgemäßer Angabe:

a) des Namens des Steuerpflichtigen, oder, wo ein Zusammenschlachten von Seiten mehrerer Theilhaber stattfindet, der Namen sämmtlicher Theilnehmer;
b) der Viehgattung und der Anzahl der Schlachtstücke;
c) des Tags, an welchem und der Vor- oder Nachmittagsstunde, von welcher an geschlachtet werden soll, (vergl. unten § 21) sowie des Zeitpunkts, zu welchem das angemeldete Stück im ausgeschlachteten Zustande beziehendlich zur Verwiegung bereit liegen wird; (vergl. § 4)
d) derjenigen Umstände, von welchen die Entrichtung der für das Bank- oder für das Hausschlachten geordneten Steuersätze abhängig ist, (z. B. beabsichtigter Verkauf des Fleischwerks, Betrieb der Gast- und Speisewirthschaft, Hausverbrauch rc.); endlich
e) der dem betreffenden Steuersatze zum Grunde liegenden Gewichtsgrenze, in dem § 3 vorausgesetzten Falle.

§ 3. Bei Anmeldung von Schlachtstücken, für welche verschiedene, von dem Gewichtsbetrage abhängige Tarifsätze bestehen, liegt dem Steuerpflichtigen nach § 4 des Gesetzes ob,

entweder das Gewicht der Stücke selbst anzumelden oder auf amtliche Gewichtsermittelung anzutragen.

Es bedarf im erstern Falle keiner speciellen Gewichtsangabe; vielmehr genügt es, wenn die Anmeldung so abgegeben wird, daß darauf die Classification des Schlachtstücks unter den höhern oder niedrigeren Tarifsatz begründet werden kann, (die Declaration kann daher z. B. so lauten: ein Ochse von 400 Pfund oder über 400 Pfund, eine Kuh, Kalbe, Ferse, Stier, Saamenrind unter 200 Pfund).

Auf Grund dieser Anmeldung hat die tarifmäßige Vernehmung zu erfolgen.

Wird dagegen vom Steuerpflichtigen auf amtliche Gewichtsermittelung angetragen, so hat derselbe zwar sofort den höhern Steuersatz zu erlegen, doch bleibt ihm die Restitution der etwa zu viel erlegten Steuer vorbehalten.

Erfolgt auf Grund einer in obbemerkter Weise bewirkten generellen Gewichtsanmeldung die Entrichtung des niedrigeren Tarifsatzes, oder wird vom Steuerpflichtigen neben vorläufiger Erlegung des höhern Satzes auf amtliche Gewichtsermittelung angetragen, so ist der dem Steuerpflichtigen nach § 6 auszuhändigende Schlachtschein zugleich mit einem besonderen Gewichtsbescheinigungsformulare (Muster C), worin seiner Zeit das Ergebniß der wirklich stattgefundenen Verwiegung eingetragen werden muß, zu versehen.

Von der einmal gewählten Anmeldungsmodalität (generelle Gewichtsangabe und nach Maaßgabe derselben Erlegung des höhern oder des niedrigeren Steuersatzes, oder Antrag auf amtliche Gewichtsermittelung) darf späterhin nicht zu einer andern übergegangen werden, und es ist der Steuerpflichtige die einmal abgegebene Declaration in jeder Beziehung zu vertreten schuldig.

Die in Folge einer Gewichtsanmeldung von 400, beziehendlich 200 Pfund und darüber, ohne Antrag auf amtliche Gewichtsermittelung stattgefundene Erhebung des höhern Tarifsatzes macht jede Nachverwiegung überflüssig, auch kann nach einer solchen Steuerentrichtung nie eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen werden.

§ 4. Von dem Steuerpflichtigen ist in den nach § 3 zu beurtheilenden Fällen der Zeitpunkt, zu welchem sich die betreffenden Schlachtstücke im ausgeschlachteten Zustande befinden werden, folglich die Gewichtsermittelung, sei diese beantragt oder nicht, vor sich gehen kann, gleichzeitig mit der Anmeldung genau zu bestimmen und sodann noch eine volle Stunde, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, auf die Ankunft eines Beamten zu warten.

Hat sich ein Steuerbeamter innerhalb jener Stundenfrist nicht eingefunden, so liegt dem Schlachtenden ob, die Abwägung des Schlachtstücks in Gegenwart zweier von ihm beizuschaffender, unverdächtiger Zeugen selbst vorzunehmen. Solchen Falls haben der Steuerpflichtige und beide Zeugen die nach Maaßgabe des Ergebnisses gehörig auszufüllende Gewichtsbescheinigung (Muster C) eigenhändig zu unterzeichnen; der Abgabepflichtige aber ist, bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafe, verbunden, diese sodann vom Schlachtscheine abzutrennende Gewichtsbescheinigung an die Schlachtsteuereinnahme seines Orts sofort zurückzugeben.

Die Prüfung einer vor Zeugen stattgefundenen Verwiegung steht den Aufsichtsbeamten jederzeit frei.

Unterläßt der Schlachtende die Ermittelung des Gewichts vor zwei Zeugen, so hat er von dem betreffenden Schlachtstücke unbedingt die Differenz des beziehendlich höhern Steuersatzes nachzuzahlen (vergl. unten § 22); auch findet, insofern dieser letztere von ihm bereits mit Vorbehalt der Restitution entrichtet gewesen, ein Anspruch auf Zurückerstattung schlechterdings nicht weiter Statt.

Wird dagegen die Gewichtsermittelung von den Beamten selbst bewirkt, so haben dieselben auch die erwähnte Bescheinigung selbst auszufüllen, zu vollziehen und nach vorgängiger Anerkennung von Seiten des Steuerpflichtigen durch Mitunterschrift, alsbald an die Ortseinnahme zu befördern. S. § 23.

§ 5. Der Steuerbetrag ist unmittelbar nach erfolgter Meldung vom Steuerpflichtigen zu erlegen. 2) Zahlungszeit des Steuerbetrags.

§ 6. Gegen Berichtigung des Schlachtsteuerbetrags erhält der Abgabepflichtige durch einen, von der Einnahme beziehendlich nach einem der unter **A**, **B** und **C** beigefügten Muster auszustellenden Schlachtschein die Erlaubniß, das oder die angemeldeten Stücke nach Eintritt des im Schlachtscheine bemerkten Zeitpunkts zu tödten. 3) Schlachtscheine: a) deren Zweck.

§ 7. Dieser Schein wird nicht eher, als entweder am Schlachttage selbst, oder an dem, letzterem nächstvorhergehenden Tage verabfolgt. b) Zeit der Ausstellung.

Nur dann, wenn dem Schlachttage Sonn- oder Feiertage unmittelbar vorausgehen, und das Geschäft des Schlachtens in den Frühstunden des hierzu bestimmten Tags begonnen werden soll, ist die Verabfolgung des Schlachtscheins auch Sonnabends und am Tage vor dem Feiertage ausnahmeweise gestattet. (vergl. § 48.)

§ 8. Der Schlachtschein ist nur für den angemeldeten Schlachttag gültig. c) Dauer der Gültigkeit.

Es ist daher, wenn mehrere Schlachttage hinter einander fallen, für jeden derselben ein besonderer Schlachtschein auszustellen.

§ 9. Jede eigenmächtige Verlegung des einmal angemeldeten und im Schlachtscheine ausgedrückten Schlachttags ist untersagt. d) Verlegung des Schlachttags.

Wird daher eine Verlegung des letztern nöthig, so hat der Abgabepflichtige, unter Angabe und, auf Erfordern, Nachweisung der Beweggründe, sowie mit Rückgabe des erhaltenen, noch mit dem ganzen Stempel versehenen Schlachtscheins (s. § 12) dem Schlachtsteuereinnehmer unverzüglich Anzeige davon zu machen.

§ 10. Auf die solchergestalt erfolgte Meldung und beziehendlich Nachweisung der Behinderungsursachen erhält der Steuerpflichtige für den anderweit gewählten Schlachttag einen neuen Schlachtschein ohne nochmalige Steuererlegung.

Jede fernere Verlegung des Schlachttags hingegen erfordert die Lösung eines neuen Schlachtscheins gegen Entrichtung des vollen Steuerbetrags.

e) Verbindlichkeiten der Lohnschlächter, Kuttler und Bankfleischer, hinsichtlich ausgestellter Schlachtscheine.

§ 11. Lohnschlächter dürfen das zum Schlachten für den Hausbedarf bestimmte Vieh nicht eher tödten, als bis sich der Inhaber des letztern durch Vorzeigung des gelösten Schlachtscheins über die erfolgte Meldung und Versteuerung ausgewiesen hat. (vergl. § 12.)

Auch sind die Aufseher der Schlachthöfe (Kuttler) verbunden, sich von den daselbst schlachtenden Fleischhauern die gelösten Scheine vorzeigen zu lassen und dürfen sie, bevor dieß geschehen ist, die Tödtung der betreffenden Schlachtstücke nicht gestatten.

§ 12. Bankfleischer haben von den erhaltenen, Lohnschlächter von den ihnen vorgezeigten Schlachtscheinen den auf letzteren in der obern linken Ecke ersichtlichen Stempel vor der Tödtung des Viehes, beziehendlich des ersten der auf dem Schlachtscheine verzeichneten Stücke, halb abzuschneiden.

In den Schlachthöfen liegt diese Verbindlichkeit den Kuttlern, und beim Hausschlachten den Inhabern des Viehes in dem Falle ob, wenn sie sich keines Lohnschlächters bedienen, vielmehr dem Geschäfte des Schlachtens selbst unterziehen.

f) mangelhafte Schlachtscheine.

§ 13. Schlachtscheine, welche Rasuren und Correcturen an solchen Stellen enthalten, wo sich die Nummer des Schlachtscheins, der Name des Steuerpflichtigen, die Stückzahl und Gattung des Schlachtviehes, der Steuerbetrag, Schlachttag und die Stunden-Angaben, Ort, Tag und Jahr der Ausstellung eingetragen finden, sind ungültig.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, einen mit dergleichen Mängeln ihm vom Einnehmer ausgehändigten Schein unverzüglich zurück zu geben und die Ausstellung eines fehlerfreien Scheins zu verlangen.

4) Quittungsbücher.

§ 14. Ueber den erlegten Steuerbetrag hat sich der Abgabenpflichtige vom Einnehmer quittiren zu lassen, und, dafern er Bankfleischer, Gast- oder Speisewirth ist, zu diesem Behufe ein besonderes Quittungsbuch anzuschaffen, welches gehörig gebunden, mit einem Faden durchzogen und mit Blattzahlen versehen sein muß.

Dasselbe ist vor dem Gebrauche dem Hauptsteuer- oder Zollamte des Bezirks zu überreichen, damit dieses den Faden auf der letzten Blattseite ansiegle, die Blattanzahl bemerke und auf der ersten Seite den vollständigen Namen und Wohnort des Inhabers eintrage.

§ 15. Die Schlachtsteuereinnahmen sind verbunden, die Abgabepflichtigen über die von letzteren entrichteten Steuerbeträge in diese Bücher zu quittiren.

§ 16. Kein Steuerpflichtiger darf sein Quittungsbuch auf der Einnahme zurücklassen. Letzterer liegt vielmehr ob, die in § 15 erwähnte Quittung gleichzeitig mit dem Schlachtscheine auszustellen und mit diesem auch das Quittungsbuch seinem Inhaber zurückzugeben.

§ 17. Den zur Classe der Bankfleischer, Gast- oder Speisewirthe nicht gehörigen, jedoch zu Entrichtung der Verkaufs- oder Banksätze verpflichteten Personen, ingleichen denjenigen, welche nur für den eigenen Hausverbrauch schlachten, bleibt überlassen, ob sie sich ähn-

licher Quittungsbücher zum Nachweis bewirkter Versteuerung ihres Schlachtviehes bedienen wollen.

In diesem Falle sind die, §§ 14 — 16 ertheilten Vorschriften sowohl von ihnen, wie von den Einnahmebeamten, zu beobachten.

§ 18. Falls jedoch die im vorhergehenden § bezeichneten Personen besondere Quittungsbücher nicht besäßen, haben sie sich über den entrichteten Schlachtsteuerbetrag vom Einnehmer nach Maaßgabe des dem Muster **B** beigedruckten Formulars besonders gehörig quittiren zu lassen und beziehendlich die empfangene Quittung zu ihrem Gebrauche von dem Schlachtscheine abzuschneiden.

5) Aufbewahrung der Schlachtscheine, Quittungsbücher und Quittungen.

§ 19. Schlachtscheine, Quittungsbücher und Quittungen sind von dem Abgabepflichtigen sorgfältig, und, was die ersteren betrifft, mindestens ein Jahr lang, aufzubewahren, dafern sie ihm von einem Steuerbeamten nicht früher wieder abgefordert werden. An denjenigen Einnehmer jedoch, welcher den betreffenden Schlachtschein auszustellen gehabt oder ausgestellt hat, darf die Rückgabe desselben unter keinem Vorwande weder unmittelbar noch mittelbar erfolgen.

6) Vorzeigung der Schlachtstücke und Zeit der Tödtung.

§ 20. Der Abgabepflichtige ist verbunden, das zu schlachtende oder bereits ausgeschlachtete Stück den revidirenden Steuerbeamten unweigerlich vorzuzeigen.

§ 21. Die Tödtung des gemeldeten Viehes ist an dem bezeichneten Schlachttage überhaupt nur innerhalb der Stunden

a) von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr während der Monate October bis mit März, und

b) von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr während der Monate April bis mit September

gestattet.

7) besondere Controlevorschriften: a) Nachverwiegung.

§ 22. Ist das Gewicht eines zur Bank oder zum Verkaufe angemeldeten Schlachtstücks vom Steuerpflichtigen nach § 3 ohne Antrag auf amtliche Ermittelung, folglich unter eigener Vertretung, selbst bestimmt und auf Grund dieser Bestimmung der beziehendlich niedrigere Tariffsatz erhoben worden, so hat, wenn bei der vorschriftmäßigen Gewichtsermittelung oder bei deren Prüfung (s. § 4) ein den höhern Steuersatz bedingendes Gewicht von beziehendlich 400 Pfund und darüber (bei Ochsen) oder 200 Pfund und darüber (bei den übrigen Gattungen des Rindviehes Tarif **A** 3) befunden wird, jedenfalls der betreffende höhere Tariffsatz und Nachzahlung des fehlenden Schlachtsteuerbetrags einzutreten.

Beträgt aber das ermittelte Gewicht

a) bei von Fleischhauern zum Schlachten angemeldeten Ochsen mehr als 420 Pfund, bei den übrigen Gattungen des Rindviehes Tarif **A** 3 mehr als 210 Pfund,

b) bei Schlachtstücken, welche von andern, nach Maaßgabe der zusätzlichen Bestimmung **a** des Tarifs **A** zu Erlegung der Steuer nach den Verkaufs- oder Banksätzen verbundenen Per-

sonen angemeldet worden sind, bei Ochsen mehr als 432 Pfund, bei den übrigen Gattungen des Rindviehes Tarif A 3 mehr als 216 Pfund,

so hat der Abgabepflichtige, nach § 3 d des Steuerstrafgesetzes vom 4ten April 1838, die Strafe der Gefällehinterziehung verwirkt und es ist deshalb das Strafverfahren wider denselben einzuleiten.

§ 23. Den nachwiegenden Steuerbeamten liegt ob, die Ergebnisse der Nachverwiegung sorgfältig in die bei dem Schlachtscheine befindliche Gewichtsbescheinigung einzutragen und letztere, in der § 4 vorgezeichneten Maaße vollzogen, sofort an die Ortsschlachtsteuereinnahme, Falls aber eine strafbare Gewichtsdifferenz gefunden worden sein sollte, mit Anzeige alsbald auf dem geordneten Dienstwege an das Bezirks-Hauptsteuer- oder Zollamt zu befördern.

Letztere Verpflichtung liegt im Falle der Verwiegung in Gegenwart zweier Zeugen dem Schlachtsteuereinnehmer ob.

b) steueramtliche Aufsicht über die Schlachträume.

§ 24. Ein Jeder, welcher das Viehschlachten gewerbmäßig betreiben will, ist verbunden, die Zahl und Lage seiner Schlacht- und sonstigen, zur Aufbewahrung des Fleischwerks dienenden Räume, soweit es nicht schon geschehen ist, mittels doppelten, nach dem Muster **D** einzurichtenden Verzeichnisses, von welchem ihm zwei Exemplare zu diesem Behufe durch die Schlachtsteuereinnahme seines Orts unentgeldlich ausgehändigt werden, vor dem wirklichen Beginne des Gewerbebetriebs bei dem Hauptsteuer- oder Zollamte des Bezirks zu melden und diesem Verzeichnisse ein obrigkeitliches Zeugniß, daß er zum Gewerbebetriebe befugt sei, beizulegen.

In gleicher Weise ist jede mit diesen Gewerbslocalen künftig vorzunehmende Veränderung dem Hauptamte anzuzeigen.

§ 25. Die Betreibung des Gewerbes und die Aufbewahrung des Fleischwerks ist dem Steuerpflichtigen bei Vermeidung der in dem Steuerstrafgesetze vom 4ten April 1838, §§ 16 und 18 angedrohten Strafen nur in den solchergestalt angezeigten, fortwährend unter steueramtlicher Aufsicht stehenden Räumen gestattet.

§ 26. An Orten, wo sich Schlachthöfe (Kuttelhöfe) befinden, sind die Aufseher derselben (Kuttler) oder, in deren Ermangelung, die Obermeister der Fleischerinnung daselbst, verbunden, die in dergleichen Anstalten zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, mittels des, § 24 gedachten doppelten Verzeichnisses, dem Hauptsteuer- oder Zollamte anzumelden.

Die steueramtliche Aufsicht erstreckt sich demnach auch über die angemeldeten Schlachträume in den Kuttelhöfen.

§ 27. Ein Exemplar des eingereichten Verzeichnisses ist, nachdem es vom Hauptsteuer- oder Zollamte auf den Grund amtlicher Besichtigung der angemeldeten Betriebsräume mit dem Visa versehen und abgestempelt worden, dem Aussteller zurückzugeben und von letzte-

rem in dem Gewerbebetriebslocale aufzubewahren, auch den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 28. Der Schlächter und beziehendlich der Aufseher eines Schlachthofes sind verbunden, den Steuerbeamten den Eintritt in die angezeigten Betriebsräume und die Revision derselben an den angemeldeten Schlachttagen zu jeder Stunde, außerdem aber nur in folgenden Tagesstunden: c) Revisionen.

a) in den Monaten October bis mit März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

b) in den Monaten April bis mit September von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr,

unweigerlich zu gestatten oder von seinen Angehörigen oder Gewerbsgehülfen gestatten zu lassen.

§ 29. Gast- und Speisewirthe, ingleichen Diejenigen, welche, auch ohne Bankschlächter zu sein, das aus den Schlachtstücken gewonnene Fleisch an Andere verkaufen, ferner Alle, welche nur für den eigenen Hausbedarf steuerbares Vieh schlachten, haben ebenfalls zu gestatten oder durch die Ihrigen gestatten zu lassen, daß an den bestimmten Schlachttagen von den Steuerbeamten bei ihnen revidirt und durch Besichtigung der Schlachtstücke, sowie durch Prüfung der vorzuzeigenden Schlachtscheine von der richtigen Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung genommen werde.

Dergleichen Revisionen sind von den Steuerbeamten nur in den § 28 bezeichneten Tagesstunden vorzunehmen.

§ 30. Bei amtlichen Revisionen in den Schlachträumen und in den Behausungen der Steuerpflichtigen haben sich letztere mit Ruhe und Bescheidenheit gegen die in Ausübung ihres Berufs begriffenen Beamten zu benehmen und diesen die zur Beförderung des Revisionsgeschäfts gereichenden Hülfsdienste entweder selbst zu leisten, oder durch ihre Angehörigen, Gewerksgehülfen oder Dienstboten leisten zu lassen.

§ 31. Bei entstandenem Verdachte begangener Schlachtsteuerhinterziehung sind die Steuerbeamten befugt, unter Zuziehung eines Gemeinde- oder Gerichtsbeamten, die Behausung des Abgabepflichtigen auch außerhalb der angemeldeten Schlachttage, und zwar zu jeder Zeit nach dem muthmaaßlich verborgenen Fleischwerke förmlich zu durchsuchen. d) Haussuchungen.

Dergleichen Haussuchungen sind jedoch nicht über den eigentlichen Zweck auszudehnen.

§ 32. Die Tödtung der steuerfrei bleibenden Sauglämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Span- oder Saugferkel bedarf zwar der Anmeldung nicht; sie ist jedoch ebenfalls an die in § 21 angegebenen Tageszeiten gebunden und nur in erweislichen Nothschlagsfällen eine binnen 24 Stunden der betreffenden Hebestelle vorschriftmäßig anzumeldende Ausnahme gestattet. e) in Betreff der steuerfreien Schlachtviehgattungen.

Auch haben Bankfleischer hinsichtlich dieser Stücke ebenfalls die in den §§ 24, 25 und 28 enthaltenen Controlevorschriften zu befolgen.

f) Fleischtransportcontrole.

§ 33. Jeder Transport von aus dem Inlande abstammendem steuerbaren Fleischwerke aller Art, Fett oder Wurst, in frischem sowohl, als in geräuchertem, gepöckeltem und eingesalzenem oder in irgend einem andern Zustande, mag der Transport von Bankfleischern oder anderen Personen unternommen werden, mag ferner dazu ein vorausgegangenes Kauf- oder ein Tauschgeschäft, eine Bestellung, oder auch die Absicht des Hausirvertriebs Anlaß gegeben haben, darf nur in Begleitung eines Ausweises über die erfolgte Versteuerung, sowie über die Bestimmung des Fleischwerks stattfinden.

Die als derartige Ausweise geltenden Transportscheine (Muster E) sind bei der Schlachtsteuereinnahme desjenigen Orts, wo der Absender oder ursprüngliche Fleischeigenthümer wohnt, mithin überhaupt da, von wo aus der Transport begonnen wird, zu entnehmen. Sie müssen sich fortwährend im Besitze des Transportanten befinden und den, den Transport unterwegs oder im Empfangsorte revidirenden, oder auch über den Bezug des Fleischwerks nachträgliche Auskunft verlangenden Aufsichts- und Controlebeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Thorcontrole.

§ 34. Für Orte, deren Schlachtverkehr von größerer Bedeutung ist, bleibt vorbehalten, eine besondere Schlachtsteuercontrole anzuordnen und die näheren Vorschriften für diese Controle durch besondere Verordnung zu verfügen.

8) Nothschlachten. a) Nothschlagszeugnisse.

§ 35. Wird die in § 5 des Gesetzes für Nothschlagfälle zugestandene Steuerermäßigung, beziehendlich Steuerbefreiung, von dem Abgabepflichtigen in Anspruch genommen, so hat der Betheiligte über die nähern Umstände und Gründe, welche für die begehrte Steuervergünstigung sprechen, eine Bescheinigung beizubringen.

Dergleichen Bescheinigungen können von den Ortspolizeibehörden, Dorfrichtern, examinirten Thierärzten oder in Städten von einem Obermeister der Fleischerinnung ausgestellt werden; sie sind jedoch nur dann als gültig anzuerkennen, wenn der Aussteller sich von der bescheinigten Thatsache selbst überzeugt und dieß ausdrücklich versichert hat.

Auch ist zu Begründung völliger Steuerfreiheit der Nachweis erforderlich, daß die gesammte Fleischmenge des getödteten Thieres vergraben oder der Genuß derselben in anderer Weise unmöglich gemacht worden ist.

b) Meldung an die Polizeibehörde.

§ 36. In Fällen, wo, der Anmeldung zufolge, Vieh wegen innerer Erkrankung geschlachtet werden mußte, sind die Steuerbeamten verpflichtet, die Ortspolizeibehörde davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Diese Verpflichtung fällt nur dann weg, wenn das vorliegende Nothschlagszeugniß von der Ortspolizeibehörde selbst oder auch dem Ortsrichter ausgestellt oder daraus ersichtlich ist, daß die Meldung schon geschehen sei.

9) Gewichtsermittelungen.

§ 37. Jede Ermittelung des Gewichts eines der im Tarife A unter 1 bis 4 bezeichneten Schlachtstücke, möge dieselbe beantragt oder in Folge einer den beziehendlich niedrigeren

Steuersatz begründenden Gewichtsdeclaration des Steuerpflichtigen vorzunehmen sein, darf erst dann stattfinden, wenn sich das Vieh im ausgeschlachteten Zustande befindet (§§ 3, 4).

Die Ermittelung erstreckt sich auf:

1) das Fleisch sammt Fett und Knochen,
2) das Inselt (Darmfett) und die sogenannten Kleinodien;

auch ist das ausgeschlachtete Stück bei der amtswegen oder vor Zeugen vorzunehmenden Verwiegung stets, bei der im 3ten Alinea des § 4 vorbehaltenen nachträglichen Gewichtsprüfung aber, insoweit möglich, vollständig und unzerschnitten auf die Waage zu bringen.

§ 38. Zu den Kleinodien werden bei den im Tarife A unter 1 bis 4 aufgeführten Rindern gerechnet:

der Kopf, die Lunge, die Leber, das Herz, die Kaldauen, die Flecke, der Magen und die Füße.

Dafern der Steuerpflichtige auf die besondere Verwiegung des Inselts und der Kleinodien nicht ausdrücklich anträgt, als worüber er vor dem Beginne der Abwägung jedesmal zu befragen, ist das Gewicht dieser Theile zu

vier und zwanzig Procent

des für Fleisch, Fett und Knochen (§ 37 1) ermittelten Gewichts anzunehmen und dem letztern, behufs der Feststellung des steuerbaren Gesammtgewichts, hinzuzurechnen.

Erreicht daher das bereits ermittelte Gewicht des Fleisches sammt Fett und Knochen bei Ochsen 323 Zollpfund, bei Kühen, Kalben, Fersen, Stieren und Saamenrindern 162 Zollpfund, so hat in diesem Falle der beziehendlich höhere Steuersatz einzutreten.

§ 39. Ein Jeder, welcher Vieh gewerbsmäßig zur Bank oder zum Verkaufe schlachtet, ist in der Regel verbunden, in seinem Gewerbslocale eine richtige Waage mit so viel geaichten Zollgewichtsstücken aufzustellen, als zur Abwägung eines größeren Stücks erforderlich ist.

Von dieser Verbindlichkeit können die Hauptämter unter der Voraussetzung Dispensation ertheilen, daß sich der um letztere nachsuchende Steuerpflichtige ein und für allemal zu Erlegung der höheren Steuersätze von den nach dem Gewichtsbetrage verschieden tarifirten Schlachtstücken bereit erklärt und verpflichtet.

Bis auf Weiteres bleibt jedoch den eingangsgedachten Steuerpflichtigen, wie bisher, auch ferner nachgelassen, zu den amtlichen oder vor Zeugen stattfindenden Verwiegungen sich einer fremden, oder Mehreren gemeinschaftlichen, oder auch in einem andern Orte aufgestellten Waage zu bedienen.

Der Transport des Fleischwerks zur Waage hat indessen lediglich auf Kosten und Gefahr des Steuerpflichtigen zu geschehen und muß der Ort der Verwiegung sofort bei der Anmeldung genau bezeichnet und sowohl im Schlachtscheine, als im Heberegister der betreffenden Einnahme, angemerkt werden.

Unrichtige Waagen oder Gewichte sind von den Steuerbeamten ohne Weiteres wegzunehmen und der Polizeibehörde mit einer mündlichen oder schriftlichen Anzeige zur weiteren Verfügung zu übergeben.

II. Fleischverbrauchs- oder Uebergangsabgabe.
1) Anmeldung.
a) des eingebrachten Fleischwerks,

§ 40. Jeder, der Fleisch oder Fleischwaaren, ingleichen Speck, Schmeer, Fett oder Kleinodien von im Tarife unter **B** verzeichnetem Schlachtviehe, soweit letzteres der hierländischen Schlachtsteuer unterliegt, aus anderen Zollvereinsstaaten nach Sachsen einführt, ist verbunden, sofort nach der Ankunft des Fleischwerks am Bestimmungsorte sich bei der Schlachtsteuereinnahme daselbst zu melden, derselben die Abstammung, Gattung und Gewichtsbetrag des steuerbaren Gegenstandes anzuzeigen und letztern zur Revision vorzulegen.

Dieselbe Verpflichtung trifft die Postverwaltung, sowie die Verwaltung der Staats- und Privat-Eisenbahnen hinsichtlich des mit den Staatsposten oder auf den Eisenbahnen eingehenden Fleischwerks.

b) des durchgehenden.

§ 41. Um dem durch das Königreich Sachsen transitirenden vereinsländischen Fleischwerke die Uebergangssteuerfreiheit auch ferner zu sichern, werden die nöthigen Controlemaaßregeln, insoweit dieß noch erforderlich, im Verordnungswege getroffen werden.

§ 42. Bevor den in § 40 ertheilten Vorschriften Gnüge geleistet ist, darf weder die Verpackung geöffnet oder verändert, noch von dem in unverpacktem Zustande eingebrachten Fleischwerke etwas verkauft oder verbraucht werden.

§ 43. Der in § 33 angeordneten Transportcontrole sind zwar die Einbringer zollvereinsländischen Fleischwerks nicht unterworfen; sie haben jedoch dem Steueraufsichtspersonale, auf Nachfrage, über Ursprungs- und Bestimmungsort des von ihnen transportirten Fleischwerks gnügende Auskunft zu ertheilen und bleibt ihnen daher überlassen, sich entweder vor dem Betreten des diesseitigen Staatsgebiets mit einer über die nurgedachten Punkte Aufschluß gebenden obrigkeitlichen oder mindestens ortsgerichtlichen Ursprungsbescheinigung zu versehen, oder das von ihnen transportirte Fleischwerk sofort bei der Schlachtsteuereinnahme des ersten, im Inlande betretenen Orts mit der Verbrauchsabgabe zu verrechten und die solchenfalls empfangene Quittung als ferneren Transportausweis zu benutzen.

2) Zahlungszeit des Steuerbetrags.

§ 44. Die Abgabe selbst ist unmittelbar nach erfolgter Meldung und Revision an die Schlachtsteuereinnahme abzuführen und dem Steuerpflichtigen Quittung nach dem Muster **F** darüber zu ertheilen.

3) Feststellung desselben.

§ 45. Die amtliche Revision des zur Versteuerung angemeldeten Fleischwerks beschränkt sich auf die Gewichtsermittelung des letztern.

Wenn sich der steuerbare Gegenstand in einer Verpackung befindet, so ist, dafern der Inhalt der letzteren lediglich in übergangssteuerpflichtigem Fleischwerke besteht, nicht gestattet, dieselbe bei der Versteuerung vom Gewichtsbetrage in Abzug zu bringen; sind jedoch noch andere

Artikel damit verpackt, so kann der Einbringer auf Nettogewichtsermittelung des steuerpflichtigen Fleischwerks antragen. Dagegen soll aber auch bei frischem Fleischwerke in verpacktem Zustande ein etwaiges Uebergewicht von fünf vom Hundert und darunter nicht weiter berücksichtigt werden.

§ 46. Die Vorräthe derjenigen Personen, welche regelmäßig mit fremdem Fleischwerke Handel treiben, können, gleich den Fleischgewölben und Verkaufsläden der Bankfleischer, von Zeit zu Zeit, namentlich im Falle entstandenen Verdachts einer Abgabeverkürzung, durch die Steuerbeamten untersucht werden. 4) Haussuchungen.

§ 47. Die Erhebung der Schlachtsteuer und Fleischübergangsabgabe erfolgt an den Orten, wo sich ein Steuer- oder Zollamt befindet, durch letzteres. III. Erhebung der Abgaben. 1) Erhebungsstellen.

In den übrigen Ortschaften, sowie da, wo sich nach administrativem Ermessen das Bedürfniß zeigt, werden besondere Schlachtsteuereinnehmer bestellt.

§ 48. Die Dienststunden bei den Haupt- und Nebenämtern sind bereits in der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 § 90 und in der Biersteuerverordnung von demselben Tage und Jahre § 53 bestimmt worden, und es haben sich die bei diesen Aemtern angestellten Beamten eben so, wie die Steuerpflichtigen, auch rücksichtlich der Schlachtsteuer und Fleischübergangsabgabe hiernach zu richten. 2) Dienststunden.

Dagegen haben sich die im zweiten Absatze des § 47 gegenwärtiger Verordnung gedachten Schlachtsteuereinnehmer nur in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr und, mit gänzlicher Ausnahme der Sonn- und Feiertage, den vorkommenden Dienstgeschäften und Abfertigungen der Steuerpflichtigen zu unterziehen.

§ 49. Den Steuerbeamten liegt ob, sich gegen Abgabepflichtige und Personen, mit welchen sie in dienstliche Berührung kommen, bescheiden und anständig zu benehmen und in dieser Beziehung zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung zu geben, sowie jede Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse streng zu vermeiden. 3) Verhalten der Beamten gegen Abgabepflichtige.

Dagegen versieht man sich zu den Steuerpflichtigen, daß auch sie ein anständiges Benehmen gegen die Beamten beobachten werden.

§ 50. Alles steuerbare Vieh, dessen Tödtung nach Eintritt des neuen Schlachtsteuertarifs, also am 1sten Juli 1852 oder später erfolgt, ist auch dann nach diesem Tarife zu versteuern, wenn die Anmeldung und die Lösung des Schlachtscheins noch im Juni dieses Jahres bewirkt worden ist. IV. Uebergangsbestimmung

§ 51. Vom 1sten Juli 1852 ab sind aufgehoben: V. Aufgehobene Vorschriften.

a) die Verordnung, die Schlachtsteuer betreffend, vom 4ten October 1834 (Seite 218 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834),

b) die Verordnung, die Verbrauchsabgabe vom vereinsländischen, im Einzelnen ein-

gebrachten Fleischwerke betreffend, vom 29sten October 1834 (Seite 233 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834),

c) die Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 13ten September 1850, die Schlachtsteuer, ingleichen die Verbrauchsabgabe vom zollvereinsländischen Fleischwerke betreffend, vom 28sten September 1850 (Seite 246 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850),

sowie alle sonstigen bisherigen Erlasse, soweit sie mit den in dem Gesetze vom 25sten dieses Monats und in der vorstehenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche stehen.

Dresden, am 29sten Mai 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Schäfer.

A. Muster zu einem Schlachtscheine

für Bankschlächter, Gast- und Speisewirthe, sowie für Zusammenschlachtende.

L. S. A. № 46.

Vorzeiger dieses Scheines, der Bankschlächter Johann Carl Winkler von hier, meldet heute bei unterzeichneter Einnahmestelle nachfolgende Viehstücken zur Versteuerung nach den Banksätzen an:

1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.	8.	9.
Benennung der Schlachtstücke.	declarirtes Gewicht.	die Steuer ist entrichtet mit:			Monat und Tag der Schlachtung.	Beginn der Schlachtzeit.		Stunde, zu welcher die angemeldeten Viehstücke im ausgeschlachteten Zustande bereit liegen sollen.		Schlachtraum.
						Vormittags.	Nachmittags.	Vormittags.	Nachmittags.	
	Zollpfunde.	Thlr.	Ng.	Pf.		Uhr.	Uhr.			
1) einen Ochsen	über 400	7	–		21 Janr	8	–	—	2	Kuttelhof
2) ein Schwein		1	10	–	desgl	10	–		2	1
3) zwei Kälber	–	–	20	—	desgl	10			2	1
Summa		9								

Benennung der Mitschlachtenden: Bei dem Ochsen die Bankschlächter Ernst Seidt und Friedrich Küchler allhier, Jeder nach einem Viertheil.

Die Schlachtung erfolgt, laut der Anmeldung des Steuerpflichtigen, durch ihn selbst.

Leipzig, den zwanzigsten Januar Eintausend achthundert zwei und fünfzig.

Die Schlachtsteuer-Einnahme.

Richter, Einnehmer.

Nach § 19 der Schlachtsteuerverordnung vom 29sten Mai 1852 ist vorliegender Schein vom Inhaber mindestens ein Jahr lang, von Zeit der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren, insofern er nicht schon während dieses Zeitraums durch einen sich deshalb einfindenden Steueraufsichtsbeamten abgefordert wird; niemals aber darf der Schein an denjenigen Einnehmer zurückgegeben werden, welcher denselben auszustellen gehabt oder ausgestellt hat.

B. Muster zu einem Schlachtscheine

für

diejenigen, welche zum eignen Hausverbrauch schlachten.

(Blaues Papier.)

L.S. № 9.

Vorzeiger dieses Scheines, der Gutsbesitzer Thomas Müller allhier meldet heute bei unterzeichneter Einnahmestelle zur Versteuerung für den Hausverbrauch an:

1) eine Kuh: Schlachtsteuerbetrag: 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf.
2) [illegible] — 15 —

Sa. 2 Thlr. — Ngr. — Pf.

Dem Obengenannten wird hiermit gestattet, vorbemerkte Stück[illegible] an dem hierzu bestimmten Tage, den ein und zwanzigsten dieses Monats, Vormittags von 5 Uhr an, in seinem [illegible] Gute Nr. 75 zu schlachten.

Die Schlachtung erfolgt, laut der Anmeldung des Steuerpflichtigen, durch [illegible]

[illegible], den zwanzigsten Januar Eintausend achthundert zwei und fünfzig.

Die Schlachtsteuer-Einnahme.

[illegible]

Nach § 19 der Schlachtsteuerverordnung vom 29sten Mai 1852 ist vorliegender Schein vom Inhaber mindestens ein Jahr lang, von Zeit der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren; insofern er nicht schon während dieses Zeitraums durch einen sich deshalb einfindenden Steueraufsichtsbeamten abgefordert wird; niemals aber darf der Schein an denjenigen Einnehmer zurückgegeben werden, welcher denselben auszustellen gehabt oder ausgestellt hat.

Schlachtsteuer-Quittung.

[illegible] Thaler Ngr. — Pf. Schlachtsteuer für d[illegible] unter heutigem Tage, laut Schlachtscheins B. Nr. [illegible] von d[illegible] angemeldeten Schlachtstück[illegible] sind von Letzterem gehörig entrichtet worden, worüber ihm diese Quittung ertheilt wird.

[illegible], den [illegible] 185[2].

Die Schlachtsteuer-Einnahme.

[illegible]

C 1. Muster zu einem Schlachtscheine
für Bankschlächter, Gast- und Speisewirthe, sowie für Zusammenschlachtende.

(Violettes Papier.)

L. S.

Vorzeiger dieses Scheines, der Bankschlächter Gottlieb Wilhelm Rothe von hier, meldet heute bei unterzeichneter Einnahmestelle, ohne / mit Antrag auf amtliche Ermittelung des Gewichts, nachfolgende Viehstücke zur Versteuerung nach den Banksätzen an:

1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Benennung der Schlachtstücke.	declarirtes Gewicht.	die Steuer ist entrichtet mit			Monat und Tag der Schlachtung.	Beginn der Schlachtzeit.		Zeit zur Verwiegung.			Schlachtraum.
						Vormittags.	Nachmittags.	Monat und Tag.	Stunde.		
									Vormittags.	Nachmittags.	
	Zollpfunde.	Thlr.	Ng.	Pf.		Uhr.	Uhr.				
einen Ochsen	unter 400	4	—	—	21 Jan.	—	5	22 Jan.	6	—	Kuttelhof
					oder beziehendlich						
einen Ochsen	—	7			21 Jan.		5	22 Jan.	6		Kuttelhof
Summa		4 7		—							

Benennung der Mitschlachtenden:

Die Schlachtung erfolgt, laut der Anmeldung des Steuerpflichtigen, durch [illegible] den [illegible] Eintausend achthundert [illegible] und fünfzig.

Die Schlachtsteuer-Einnahme.

[illegible], Einnehmer.

Nach § 19 der Schlachtsteuerverordnung vom 29sten Mai 1852 ist vorliegender Schein vom Inhaber mindestens ein Jahr lang, von Zeit der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren, insofern er nicht schon während dieses Zeitraums durch einen, sich deshalb einfindenden Steueraufsichtsbeamten abgefordert wird; niemals aber darf der Schein an denjenigen Einnehmer zurückgegeben werden, welcher denselben auszustellen gehabt oder ausgestellt hat.

C 2. Muster zu einer Gewichtsbescheinigung.

Gewichtsbescheinigung

zu dem, für den Bankschlächter Gottlieb Wilhelm Rothe allhier, unterm ein und zwanzigsten Januar 1852 ausgestellten Schlachtscheine C, Nr. 47 gehörig.

Bei der von unterzeichnetem Beamten heutigen Tages, ohne / auf Antrag des Steuerpflichtigen, unternommenen Gewichtsermittelung hat sich Folgendes ergeben:

1.	2.	3.		4.		5.	6.
Benennung der zu verwiegenden Schlachtstücke.	Gewicht des Fleisches, sammt den Knochen, mit Einschluß des Fettes (Insetts) und der sogenannten Kleinodien.	Es ist daher auf die erlegte Steuer				Buchungs-Nachweis über nacherhobene Steuer	
		nachzuzahlen:		zu restituiren:		im Heberegister unter der laufenden Nummer.	Datum.
	Zollpfunde.	Thlr	Ng	Thlr	Ng.		
Ein Ochse	415	3		–	–	54	am drei und zwanzigsten Januar 1832. Richter, Einnehmer
	(oder beziehendlich						
Ein Ochse	395			3	–	–	

Leipzig, den zwei und zwanzigsten Januar Eintausend achthundert zwei und fünfzig.

Unterschrift des Beamten:
Schütze, Steueraufseher.

Unterschrift des Steuerpflichtigen:
Gottlieb Wilhelm Rothe.

D.

Verzeichniß der Gewerbsräume.

Straße. Hausnummer.	Der Gewerbsräume №	Lage.	Bestimmung.	Anmerkung.
Reichsstraße 17	1.	rechts im Erdgeschoß des Hintergebäudes	eine Schlachtkammer zu kleinem Vieh.	
	2	im Erdgeschoß des Vordergebäudes linker Hand vom Eingange, die Fenster nach dem Hofe gehend	eine Fleischkammer.	
	3.	im Erdgeschoß des Vordergebäudes, rechts	ein Fleischgewölbe.	
	4.	im Hofe, dem Vorderhause gegenüber	ein Schlachtraum zu großen Stücken	
	5	unter dem Vordergebäude, Eingang bei der Treppe	ein Keller, in welchem zeitweise Fleisch aufbewahrt wird.	
	6	unter dem Hintergebäude	einer dergl	

Unterzeichneter versichert pflichtmäßig, daß bis jetzt, außer den vorstehend verzeichneten, keine anderen Räume zum Schlachten und zur Aufbewahrung des Fleisches benutzt worden sind, noch künftig ohne Vorwissen und Genehmigung der Steuerbehörde werden benutzt werden.

Zu dessen Bekräftigung ist von ihm dieses Verzeichniß eigenhändig vollzogen und sein gewöhnliches Siegel beigedruckt worden.

Leipzig, den 30sten Juli 1852.

L. S. Gottlob Wilde, Fleischermeister.

E. Muster zu einem Fleischtransportscheine.

L. S.

Transportbescheinigung № 12.

Königl. Sächs. Schlachtsteuer-Einnahme zu
Falkenbach.

Heute, den 3ten Juli 1852
meldet der Bankschlächter Friedrich Weber
zu Schönbrunn,

12 Pfund frisches Rindfleisch,
8 " " Kalbfleisch

zum Transport nach Frohnau
für den Gasthofsbesitzer Müller.

Diese Bescheinigung ist gültig bis
heute Nach- / morgen Vor- } Mittag fünf / neun } Uhr.

Das zu transportirende Fleisch ist vorgelegt worden.

N. N.
Schlachtsteuer-Einnehmer.

F. Muster zur Quittung über erlegte Fleischverbrauchs- oder Uebergangsabgabe.

Quittung.

L. S.

№ 10 des Heberegisters.

Ein Thaler 5 Ngr. — Pf. Uebergangssteuer für siebzig Pfund vereinsländisches Fleischwerk, angeblich für den Fleischwaarenhändler Glaser in Leipzig bestimmt, sind heute von dem Fuhrmann Apel aus Hof gehörig entrichtet worden, worüber diese Quittung ertheilt wird.

Plauen, den 21sten Januar 1852.

Die Schlachtsteuer-Einnahme.
N. N. Einnehmer.

Letzte Absendung: am 21sten Juni 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1852.

№ 56) Gesetz
zu Ergänzung des Gesetzes vom 24sten April 1851, die Pensionen der Civilstaatsdiener betreffend;
vom 29sten Mai 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Beseitigung eines bei Anwendung des Gesetzes vom 24sten April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7ten März 1835 betreffend, hervorgetretenen Zweifels eine Ergänzung des erstgenannten Gesetzes durch eine zusätzliche Bestimmung für nöthig befunden, und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Bei solchen Dienern, welche sich zu dem Zeitpunkte ihrer Pensionirung noch nicht fünf Jahre hindurch in dem Genusse eines Gehaltes befinden, ist zum Behufe der Durchschnittsberechnung blos derjenige Zeitraum in Anschlag zu bringen, während dessen ein Gehaltsbezug wirklich stattgefunden hat.

§ 2. Vorstehende Bestimmung ist auch auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes, aber seit Publication des Gesetzes vom 24sten April 1851 vorgekommenen Pensionirungsfälle in Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 29sten Mai 1852.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 57) Verordnung,

den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und den Niederlanden andererseits, betreffend;

vom 9ten Juni 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

bringen den, Inhalts der Beilage ⊙, zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits, am 31sten December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Unsere Regierung zugleich auch der zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels unter dem 11ten Juli vorigen Jahres abgeschlossenen, sub D ebenfalls mit angefügten Uebereinkunft beigetreten ist.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die solches angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt.

Geschehen zu Dresden, am 9ten Juni 1852.

Friedrich August.

(LS) Johann Heinrich August Behr.

Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et les Pays-Bas d'autre part. Du 31. Décembre 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg-, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe, et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zoll-Verein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe et la Couronne de Württemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Électorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les États formant l'Association de douanes et de commerce de Thüringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et Saxe-Cobourg et Go-

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, —

tha, les Principautés de Schwarzbourg-Roudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf; le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part,

désirant étendre les relations commerciales entre les États du Zoll-Verein et les Pays-Bas, sont convenus d'entrer en négociation et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
Le Comte de Koenigsmarck, Son conseiller intime actuel, grand-maître héréditaire de la cour, chambellan, chevalier de l'ordre de l'aigle rouge seconde classe avec l'étoile et de l'ordre de St. Jean de Prusse, grand-croix de l'ordre de la couronne de chêne, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
le Sieur Herman van Sonsbeeck, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, grand-croix de l'ordre de l'étoile polaire de Suède, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et de St. Lazare de Sardaigne, grand-croix de l'ordre du sauveur de la Grèce, Son Ministre des affaires étrangères;

des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

le Sieur Pierre Philippe van Bosse, commandeur de l'ordre du lion néerlandais, chevalier de seconde classe de l'ordre de St^e. Anne de Russie, grand-croix de l'ordre de St. Maurice et St. Lazare de Sardaigne, Son Ministre des finances, et

le Sieur Charles Ferdinand Pahud, chevalier de l'ordre du lion néerlandais, Son Ministre des colonies,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les navires du Zoll-Verein qui entreront sur lest ou chargés dans les ports des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les navires Néerlandais qui entreront sur lest ou chargés dans les ports du Zoll-Verein, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de balisage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt ou à d'autres droits ou charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, autres ou plus considérables que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Aus-

nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Partie.

Les marchandises importées dans les ports du Zoll-Verein ou des Pays-Bas par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie, pourront y être destinées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayant cause, le tout aux mêmes conditions et sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres de cette nature plus forts que ceux auxquels sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article 3.

Les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, importées de quelque pays que ce soit, par navires du Zoll-Verein dans les ports des Pays-Bas ou par navires Néerlandais dans les ports du Zoll-Verein, de même les marchandises de toute espèce, sans distinction d'origine, exportées, pour quelque destination que ce soit, des ports des Pays-Bas par navires du Zoll-Verein ou des ports du Zoll-Verein par navires Néer-

gange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausge-

landais ne paieront dans les ports respectifs d'autres ni de plus forts droits d'entrée ou de sortie, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir, que si l'importation ou l'exportation avait lieu par navires nationaux.

führt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Article 4.

Les exemtions, primes, restitutions de droit ou autres faveurs ou avantages de ce genre qui sont ou qui pourraient à l'avenir être accordés dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes aux navires nationaux ou à leurs cargaisons, soit pour l'entrée soit pour la sortie ou pour le transit, seront également accordés tant aux navires de l'autre Partie qu'à leurs cargaisons, sans égard du pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent, ou pour lequel le navires ou leurs cargaisons sont destinés.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent pas à l'exemtion du droit de tonnage et d'autres faveurs spéciales de même nature dont jouissent dans chaque État les navires employés à la pèche nationale.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Article 5.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, hâvres et bassins, et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leur équipage et leur chargement, il est convenu qu'il ne

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und kein

sera accordé aux navires nationaux aucun privilège ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des deux Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport aussi, leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article 6.

Les navires du Zoll-Verein entrant dans un des ports de Päys-Bas et les navires Néerlandais entrant dans un des ports du Zoll-Verein, et qui ne voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlemens des États respectifs, conserver à léur bord la partie de leur cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer, pour cette partie de la cargaison aucun droit de douane, sauf les frais de surveillance.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Article 7.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y paieront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargemens et rechargemens motivés

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der

par le besoin de réparer les bâtimens, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Article 8.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes dans les États de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour les personnes que pour le navire et sa cargaison.

Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient tenus en pareil cas.

Les marchandises sauvées ne seront soumises à aucun droit, à moins qu'elles ne soient livrées à la consommation.

Article 9.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs États respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leur nom ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maaßregeln wegen der Bergung sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Article 10.

Les stipulations qui précèdent (articles 1—9.) s'appliquent également à la navigation maritime, à la navigation fluviale et à la navigation de toutes les voies d'eau navigables, appartenant aux Hautes Parties contractantes, soit naturelles, soit artificielles, fleuves, rivières, canaux, chenaux ou de quelque autre espèce ou dénomination que se soit, sans exception aucune et dans quelque direction que ce soit.

L'assimilation des pavillons respectifs avec le pavillon national pour la navigation sur toutes les voies d'eau mentionnées ci-dessus, s'applique expressément au droit de naviguer sur ces voies d'eau et aux droits ou péages à acquitter par les navires, soit pour cette navigation même, soit dans les ports sur les dites voies d'eau, sans aucun égard à la nature des navires, que ce soient des navires de mer ou de rivière, que les premiers (navires de mer) soient considérés ou non comme des bâtimens du Rhin, conduits par un navigateur à patente, enfin sans égard au pays, d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons soient destinés.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9.) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Article 11.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes se conformeront respectivement, en ce qui concerne l'exercice du cabotage, au lois qui régissent actuellement ou qui pourront régir par la suite cette matière dans chacun

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertra-

des États des deux Hautes Parties contractantes.

genden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Article 12.

La nationalité des bâtimens sera admise de part et d'autre d'après les lois et règlemens particuliers à chaque pays, au moyen de titres et patentes délivrés par les autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Article 13.

Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation dans le pays de l'autre. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée du registre du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documens officiels, que les individus réclamés faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront détenus dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des consuls jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Desserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Frei-

heit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du consul, qu'après que le tribunal qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement, et que celui-ci ait eu son effet.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Il est entendu que les marins, sujets du pays où la désertion a lieu sont excéptés des dispositions qui précèdent.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Article 14.

I. Les cargaisons des bâtimens Néerlandais jouiront d'une entière franchise des droits déterminés par le XVI[e] et le XVII[e] article supplémentaire à convention de Mayence du 31 mars 1831 :

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation, à la remonte toutefois à l'exception des objets d'origine notoirement non-allemande ;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre ;

c) pour l'importation, que les droits de douane soient acquittés lors de l'importation à la frontière ou seulement à l'endroit du déchargement, d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus

la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des États du Zoll-Verein;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au-dessus de Coblence, soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand-Duchés de Bade, de Hesse et de Luxembourg, dans le Duché de Nassau, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire du Zoll-Verein et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Dans tous les autres cas les cargaisons des bâtimens Néerlandais ne payeront les droits déterminés par le XVI^e^ article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831 que d'après le tarif réduit ci-annexé.

einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Il est bien entendu toutefois que les marchandises qui actuellement sont passibles du quart ou du vingtième du droit déterminé par le XVI^e article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831, ou qui sont libres de tout droit, jouiront de ces avantages sur bâtimens Néerlandais; et on est convenu expressément que le quart et le vingtième s'appliquent également aux cargaisons des bâtimens Néerlandais pour les marchandises qui viennent d'être ajoutées à la classe imposée au quart, savoir: Baies de nerprun, Quercitron, Saflor, Aloës, Noix de Galle, Sumac, Bois de teinture en bûches, Tartre et Salpêtre et à la classe imposée au vingtième, savoir: les harengs. On est convenu en outre, que le déclassement du soufre, des chardons-cardières, des garances et de la garancine, qui n'a été admis jusqu'ici que pour la navigation descendante, s'appliquera de même à la navigation remontante.

IV. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B.* annexé à la convention de Mayence du 31 mars 1831 pour la navigation intérieure entre Coblence et Emmerick, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

Article 15.

Les bateliers Néerlandais qui veulent transiter directement d'Emmerick à Coblence ou vice-versa, auront la faculté

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen,

de payer d'avance le total des droits à acquitter, savoir à Coblence s'ils descendent, et à Emmerick s'ils remontent le Rhin.

Article 16.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront dans les Pays-Bas de la franchise entière:

1) des droits déterminés par le XVI[e] et le XVII[e] article supplémentaire à la convention de Mayence du 31 mars 1831;
2) du droit de reconnaissance réglé par le tarif *B*. annexé à la même convention;
3) du droit fixe établi d'après l'article IV et l'annexe *A*. de la convention de Mayence précitée pour le passage par le territoire des Pays-Bas depuis Krimpen et Gorcum jusqu'à la pleine mer et vice-versa;
4) du droit fixe perçu pour le passage entre la Belgique et le Rhin par les eaux dites intermédiaires indiquées à l'article 2 du règlement d'Anvers du 20 Mai 1843, savoir: par toutes les voies navigables communiquant de l'Escaut occidental au Rhin, y compris le Sloe, l'Escaut oriental et la Meuse;
5) du droit de navigation sur la Meuse et l'Yssel, enfin:
6) de tout autre droit ou péage qui existerait actuellement ou qui serait établi à l'avenir soit sur les eaux auxquel-

den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831. festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2. des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843. bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern,

les s'appliquent les droits mentionnés sous les N^{os} 1 à 5 du présent article, soit sur toutes les autres voies navigables situées sur le territoire des Pays-Bas, ainsi que les unes et les autres sont désignées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Les bâtimens du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons jouiront de la franchise entière stipulée ci-dessus quelque soit le lieu de leur départ, de leur provenance ou de leur destination, et quelque soit la direction dans laquelle le transport se fasse, dans tous les cas, et nommément:

a) que les marchandises passent par les Pays-Bas en transit direct soit qu'elles viennent du Rhin pour entrer en mer ou pour aller en Belgique, soit qu'elles viennent de la mer ou de la Belgique pour aller au Rhin ou dans une autre direction quelconque;

b) que les marchandises viennent du Rhin, de la mer ou de la Belgique pour être déchargées ou transbordées dans les Pays-Bas, et quelle que soit leur déstination ultérieure;

c) que les marchandises soient chargées dans les Pays-Bas et quelles passent soit à un autre endroit situé dans les Pays-Bas, soit au Rhin, soit à la pleine mer, soit en Belgique.

Article 17.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à réduire dès-à-présent de cinquante pour cent le taux actuel des droits d'écluses et de ponts prélevés actuellement sur

für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum

les navires qui passent le canal entre Gorcum et Vianen, dit Zederik Kanaal.

Le gouvernement Néerlandais s'engage également à diminuer autant que possible les droits de ponts, d'écluses, de port et tous les autres droits et péages, prélevés actuellement sur les navires qui passent par les canaux et rivières de Vreeswyk à Amsterdam ou vice-versa, aussitôt qu'il se sera entendu à cet effet avec les autorités locales qui perçoivent ces droits.

Article 18.

Les taxes de pilotage actuellement existantes sur le Rhin Néerlandais, le Waal et le Leck entre Lobith, Dordrecht et Rotterdam ou bien Amsterdam seront réduits de cinquante pour cent. Il ne sera perçu sur le territoire fluvial rhénan sus-mentionné aucun droit de balisage ni de bouée.

Article 19.

Les navires du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin à la pleine mer ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, assurés par la convention de Mayence du 31 mars 1831 aux navires faisant partie de la navigation rhénane et à leur cargaisons transitant du Rhin à la pleine mer ou vice-versa par les voies désignées à l'article 3 de la dite convention.

De même les navires et les trains de

und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3. der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße

bois du Zoll-Verein, sans distinction aucune, auront le droit de choisir telle voie qu'il leur plaira pour traverser les Pays-Bas du Rhin en Belgique ou vice-versa. Non-obstant l'abolition du droit fixe, ils jouiront à leur passage de tous les avantages et de toutes les facilités, soit de douane soit autres, mentionnés dans le règlement d'Anvers du 20 mai 1843 relatif à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin.

Article 20.

Les navires uniquement chargés de houille continueront à jouir, aux conditions actuellement existantes, des facilités qui leur sont accordées, par rapport à la faculté de déclarer leurs chargemens au premier bureau à l'entrée à Lobith, suivant l'échelle de jaugeage dont ils sont pourvus aux termes de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

Article 21.

Seront exempts du droit de patente ainsi que de tout autre droit personnel, à raison de leur profession, les bateliers respectifs pour tous les voyages qu'ils feront entre le territoire du Zoll-Verein et celui des Pays-Bas, soit chargés ou sur lest.

En ce qui concerne la navigation à l'intérieur, il a été convenu que les bateliers du Zoll-Verein ne paieront dans les Pays-Bas par année qu'un droit de 20 Cents par tonneau d'un mètre cube (sauf 28 pour cent additionnels), et que les bateliers Néerlandais ne paieront au ma-

des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr

ximum dans chacun des États du Zoll-Verein que le droit de patente existant actuellement dans ces États.

Ne sera pas considéré comme navigation à l'intérieur le transport soit des marchandises que les bateliers apportent du territoire du Zoll-Verein aux Pays-Bas ou vice-versa pour un ou pour différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage, soit des marchandises que les bateliers retournants exportent d'un ou de différents endroits de l'autre pays situés dans le cours de leur voyage.

Les dispositions qui précèdent s'appliquent également aux bateaux à vapeur.

Il est bien entendu du reste que les dispositions qui précèdent s'appliquent, sans exception, à toutes les voies d'eau indiquées à l'alinéa 1 de l'article 10.

Article 22.

Pour écarter, autant que possible, tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin et des autres voies navigables, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront, l'une et l'autre, à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douane.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays, ainsi que leurs cargaisons aux exemtions ou diminutions relatives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu'Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs cargaisons.

als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Article 23.

Dans le but d'éloigner le plutôt possible les obstacles que l'état des rivières offre à la navigation, et spécialement entre Cologne et Dordrecht et Rotterdam, les Gouvernemens respectifs s'engagent mutuellement, chaque Gouvernement pour la partie du Rhin qui parcourt son territoire, d'en faire rectifier le cours et approfondir le chenal, de manière à assurer autant que faire se peut par travaux d'art, dans toutes les saisons, aux bâtimens chargés un tirant d'eau suffisant.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in soweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Article 24.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes, en ce sens que les mêmes facilités, securité et protection dont jouissent les nationaux, sont garanties des deux parts. En conséquence les sujets respectifs ne paieront point à raison de leur commerce ou de leur industrie, dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux Hautes Parties contractantes, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident ou séjournent temporairement, des droits, taxes ou impôts autres ou plus élevés que ceux qui se percevront sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs, dont jouiront en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des deux Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Pour ce qui regarde les fabricans et

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handel-

les marchands de l'un des États des Hautes Parties contractantes, ainsi que leurs commis voyageurs qui font dans l'autre État des achats pour les besoins de leur industrie et y recueillent des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, on est convenu de ce qui suit:

Les sujets de l'un des États du Zoll-Verein, qui voyagent dans les Pays-Bas, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison du Zoll-Verein, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 12 florins (sauf 28 pour cent additionnels) par année au maximum. — Par réciprocité les sujets Néerlandais qui voyagent dans le Zoll-Verein, soit pour leur propre compte, soit pour le compte d'une maison Néerlandaise, ne paieront, à raison de leur commerce, d'autres droits qu'un droit de patente de 8 thalers par année au maximum dans chaque État du Zoll-Verein.

Il est toutefois bien entendu que dans tous les cas, où dans l'un ou l'autre des États du Zoll-Verein le droit légal de patente actuellement existant pour les sujets Néerlandais est moins de 8 thalers, ce droit ne pourra pas être augmenté.

treibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiederung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Article 25.

Le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par les territoires ci-après désignés du Zoll-Verein, sera soumis, au maximum, à un droit d'un demi Silbergros par quintal (Zoll-Zentner):

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

a) pour toutes les marchandises qui entrent par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, et qui de Cologne ou de quelque port du Rhin au-dessous de Cologne sortent du Zoll-Verein sur le Rhin, soit en amont soit en aval;

b) pour toutes les marchandises qui entrent sur le Rhin par Emmerick ou Neubourg, et qui de Cologne ou d'un autre port du Rhin au dessous de Cologne sont exportées par terre sur la frontière entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas;

c) pour toutes les marchandises qui, touchant le territoire du Zoll-Verein sont expédiées des Pays-Bas pour la Belgique, de la Belgique pour les Pays-Bas et des Pays-Bas pour les Pays-Bas.

Il est convenu en outre, que le transit des marchandises venant des Pays-Bas ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein, ne sera pas soumis à des conditions plus onéreuses et ne payera d'autres ni de plus forts droits de transit, que le transit des marchandises venant de Belgique ou y allant, passant par le territoire du Zoll-Verein. Toutefois il est bien entendu, que cette disposition n'est applicable qu'aux mêmes modes de transport et qu'en conséquence elle s'appliquera au transit par le chemin de fer à établir entre le Zoll-Verein et les Pays-Bas, aussitôt que ce chemin de fer sera achevé.

Il s'entend du reste, que dans tous les cas précités il sera perçu des mar-

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine anderen oder höheren Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein

chandises transportées sur le Rhin, outre le droit de transit, le droit de navigation du Rhin, en tant que la perception de ce droit sera encore permise aux termes de ce traité.

Article 26.

La franchise de tout droit de transit par les Pays-Bas est assurée pour toutes les marchandises ou objets de commerce, sans distinction d'origine, venant des États du Zoll-Verein ou y allant, quelque soit le pays de leur provenance ou de leur destination.

Cette disposition s'applique, sans distinction aucune, à toute sorte de voie ou de moyen de transport employé pour le transit par les Pays-Bas.

Article 27.

Le gouvernement Néerlandais s'engage à construire ou à faire construire à Rotterdam aux bords de la Meuse un entrepôt franc, accessible aux navires, dans l'enceinte duquel les marchandises de toute espèce venant du Zoll-Verein ou y allant, soit qu'elles passent par les Pays-Bas ou qu'elles soient destinées ultérieurement à la consommation intérieure, peuvent être chargées, déchargées, transbordées, provisoirement deposées, emmagasinées ou manipulées, sans être pesées ni examinées en détail et sans être assujetties à d'autres formalités que celles rigoureusement réquises pour la répression de la fraude.

Cet entrepôt franc sera établi aussi près que possible de la station du chemin de fer de Rotterdam à Utrecht et relié à

verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden;

cette station par une voie ferrée; il sera exécuté de manière à être au plus tard mis à la disposition du commerce, lorsque ledit chemin de fer sera mis en exploitation.

Il ne sera perçu des droits de magasinage, de quai, de grue autres ni de plus forts que ceux fixés par l'article 69 de la convention de Mayence du 31 mars 1831.

mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Article 28.

Les produits de la pêche Néerlandaise et les produits de toute espèce des Colonies Néerlandaises, importés dans le Zoll-Verein, que l'importation ait lieu directement des dites Colonies ou par l'intermédiaire des ports et places de commerce des Pays-Bas, par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée du Zoll-Verein sur ces objets, soit générale, soit en faveur d'une autre nation quelconque s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires des Colonies Néerlandaises.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonieen oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonieen Anwendung finden.

Article 29.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés dans les Pays-Bas, que l'importation ait lieu par mer, sur les fleuves, canaux ou autres eaux intérieures, ou par

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnenge-

terre, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute réduction des droits d'entrée des Pays-Bas sur ces objets, soit générale soit en faveur d'une autre nation quelconque, s'appliquera à l'instant même de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein.

Article 30.

Les sujets des États du Zoll-Verein jouiront dans les Colonies Néerlandaises de toutes les faveurs qui sont ou qui seront accordées aux sujets de tout autre État européen, le plus favorisé.

Article 31.

Les navires du Zoll-Verein ainsi que leurs cargaisons seront traités dans les colonies Néerlandaises sur le même pied que les navires nationaux et leurs cargaisons, sans égard au pays d'où les navires ou leurs cargaisons viennent ou pour lequel les navires ou leurs cargaisons sont destinés:

1) par rapport aux droits pesant sur la coque des navires à leur entrée, pendant leur séjour ou à leur sortie, nommément tous ceux qui sont désignés à l'article 1 du présent traité;
2) par rapport à la faculté d'importer et d'exporter des produits et objets de

wässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den Niederländischen Kolonieen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-

commerce, conformément à l'article 2 du présent traité;

3) par rapport aux droits quelconques, imposés actuellement ou à imposer à l'avenir aux produits et objets de commerce importés ou exportés conformément à l'article 3 du présent traité. De même les stipulations contenues dans les articles 4 à 9 s'appliqueront au commerce et à la navigation avec les colonies Néerlandaises ou vice-versa.

Le cabotage dans les colonies demeure réservé aux navires Néerlandais.

Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;

3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonieen oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonieen bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Article 32.

Les produits de toute espèce du sol et de l'industrie des États du Zoll-Verein importés, de quelque pays que ce soit, dans les Colonies Néerlandaises, ne seront assujettis à d'autres ni de plus forts droits que ceux qui sont ou qui seront imposés à l'avenir sur les produits similaires de toute autre nation, la plus favorisée. Toute faveur accordée à cet égard ainsi que par rapport à l'exportation des produits coloniaux ou autres, soit pour le commerce en général soit à quelque autre nation en particulier, sera acquise, à l'instant même de plein droit et sans équivalent, au Zoll-Verein.

Il est fait exception à cette règle seulement en ce qui concerne les faveurs spéciales, accordées ou à accorder par la suite aux nations asiatiques pour l'impor-

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonieen eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ih-

tation des produits de leur sol et de leur industrie ou pour leurs exportations.

En outre le Gouvernement Néerlandais s'engage:

a) à assimiler dans ses Colonies des Indes Occidentales tous les produits du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux produits du sol et de l'industrie des Pays-Bas, quand ils seront importés dans les Colonies par navires Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national;

b) en ce qui concerne les Colonies des Indes Orientales, les produits ci-après énumérés du sol et de l'industrie du Zoll-Verein, transitant par les Pays-Bas, chargés dans un port des Pays-Bas sur un bâtiment Néerlandais ou du Zoll-Verein ou sous tout autre pavillon assimilé au pavillon national et importés en droiture d'un port des Pays-Bas dans un port situé aux Indes Orientales Néerlandaises, ne paieront dans ces colonies que les droits fixés par le tarif actuellement en vigueur pour l'importation directe des Pays-Bas de ces objets, savoir:

	ad valorem
Bois et marchandises en bois, à l'exception de futailles	6 pCt.

res Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Fässern....	6 pCt.

	ad valorem		ad valorem
Bougies de spermaceti, de composition etc. le Kilogr. 12 Cents;		Lichte, Spermaceti-, Kompositionen- rc. das Kilogr. 12 Cents;	
Comestibles, à l'exception de ceux spécialement désignés au tarif..........	12 pCt.	Eßwaaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 pCt.
Drogueries et médicamens	6 „	Droguerien und Apothekerwaaren ....:....................	6 „
Eaux minérales en cruches ou en bouteilles, les cent cruches ou bouteilles 6 florins;		Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Etoffes en soie y compris les velours..................	6 „	Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete	6 „
Matèriaux pour la construction et l'armement des navires, à l'exception de cordage et de toile à voiles..............	6 „	Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk und Segeltuch.........	6 „
Mercerie, y compris la bijouterie fausse et verroterie..........................	6 „	Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren.................	6 „
Poudre et armes à feu.....	6 „	Pulver und Feuergewehre....	6 „
Quincaillerie (Galanterie-Waaren)	12 „	Galanteriewaaren	12 „
Savon	6 „	Seife..............................	6 „
Tabac tant en feuilles que préparé le Kilogr. 8 Cents;		Taback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;	
Tous les objets non énumérés au tarif d'importation en vigueur aux Indes orientales, produits de l'Europe, de l'Amérique ou du cap de Bonne Espérance........	6 „	alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind...	6 „

Toute réduction ultérieure par rapport à ces objets, faite en faveur des provenances des Pays-Bas sera acquise à l'instant même, de plein droit et sans équivalent aux produits similaires du sol et de l'industrie du Zoll-Verein aux mêmes conditions que celles énoncées ci-dessus sous b.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Article 33.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelque autre État des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Article 34.

Il sera loisible à tout État de l'Allemagne qui fera partie du Zoll-Verein, d'adhérer au présent traité.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Article 35.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1 janvier 1854, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur, à partir du 1 janvier 1854, pendant douze

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar

mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Article 36.

Le présent traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernements respectifs, et les ratifications en seront échangées à la Haye dans l'espace de trois mois, à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut Il sera publié de suite après l'échange des ratifications, et immédiatement mis à exécution.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le trente-un (31) décembre, l'an de grâce mil huit-cent cinquante-un (1851).

Koenigsmark.
(L.S.)
van Sonsbeeck.
(L.S.)
van Bosse.
(L.S.)
Pahud.
(L.S.)

1854 an noch zwölf Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

Königsmark.
(L.S.)
van Sonsbeeck.
(L.S.)
van Bosse.
(L.S.)
Pahud.
(L.S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag bewirkt worden.

T a r i f.

Tarif spécial

des

droits de navigation du Rhin qui seront perçus sur la distance depuis la **Lauter** jusqu'à **Emmerich**, pour les objets transportés sous pavillon de l'un des États Riverains allemands, ou sous pavillon Néerlandais.

№ d'ordre.	pour la distance. de	à	en descendant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.	en montant au bureau de	Cent.	Déc. Mill.
	A. pour toutes marchandises passibles de la totalité du droit.							
1.	La Lauter	Neubourg	Neubourg	—	23	Neubourg	—	35
2.	Neubourg	Mannheim	Neubourg	11	76	Mannheim	17	68
3.	Mannheim	Mayence	Mannheim	16	67	Mayence	17	50
4.	Mayence	Caub	Mayence	10	—	Caub	10	02
5.	Caub	Coblence	Caub	6	83	Coblence	8	12
6.	Coblence	Andernach	Coblence	2	23	Andernach	3	35
7.	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8.	Linz	Cologne	Linz	6	02	Cologne	9	06
9.	Cologne	Düsseldorf	Cologne	5	82	Düsseldorf	8	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12.	Wesel	à la frontière entre la Prusse et les Pays-Bas près de Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. pour des marchandises imposées à la totalité du droit, lorsqu'elles quittent le Rhin pour entrer dans la Lahn.							
13.	Caub	La Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14.	La Lahn	Coblence	—	—	—	Coblenz	1	03

Tarif

über

die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines Deutschen Rheinuferstaates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungsnummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1.	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2.	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3.	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4.	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5.	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6.	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7.	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8.	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9.	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10.	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11.	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12.	Wesel	zur Niederländ. Preuß. Grenze bei Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13.	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14.	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant la répression de la fraude. Du 11. juillet 1851.

Sa Majesté le Roi de Prusse d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas d'autre part, voulant prendre des mesures réciproques pour réprimer efficacement la fraude en matière des droits d'entrée, de sortie et accises, qui pourra se commettre sur les frontières limitrophes de leurs États respectifs, ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
Le Sieur George Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes, et conseiller intime supérieur des finances, à Cologne, chevalier de l'ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, 2e classe, avec la feuille de chêne, chevalier de l'ordre Royal du mérite civil de Saxe, commandeur de l'ordre Royal Belge de Léopold et commandeur de l'ordre Royal et Grand-ducal de la couronne de chêne de Luxembourg,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:
Le Sieur Iman Boeye, Son conseiller d'État en service extraordinaire, commandeur de Son ordre du

Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Se. Majestät der König von Preußen einerseits, und Se. Majestät der König der Niederlande andererseits, haben, in der Absicht, gegenseitig Maaßregeln zu treffen, um die an den Nachbargrenzen Ihrer Staaten etwa stattfindenden Beeinträchtigungen der Eingangs-, Ausgangs- und Accise-Abgaben wirksam unterdrücken zu können, zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimer Ober-Finanzrath zu Köln, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone,

und

Se. Majestät der König der Niederlande:
den Herrn Iman Boeye, Allerhöchst Ihren Staatsrath im außerordentlichen Dienst, Kommandeur Ihres Löwen-

Lion Néerlandais, chevalier de l'ordre Impérial de St. Wladimir de Russie 3e classe, commandeur de l'ordre Royal de Constantin des deux Siciles avec l'étoile,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich Neapolitanischen Konstantin-Ordens mit dem Stern,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Les parties contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à réprimer de commun accord la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative et leur législation respective.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Article 2.

Cet engagement s'applique, non seulement aux marchandises étrangères non acquittées, c'est à dire qui transitent, soit directement, soit par entrepôts à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre, mais aussi aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui sont passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un État dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den anderen Staat verboten ist.

Article 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des États contractans, aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce à l'égard des-

Artikel 3.

Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Thei-

quels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou probibés dans l'autre État.

Les dépôts de marchandises étrangères nonacquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agens des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes, les approvisionnemens de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est à dire les besoins du commerce pour la consommation locale du pays où ils existent. Le café ne pourra se trouver dans aucun emballage fait dans le but manifeste d'en opérer le transport frauduleux.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnemens sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis de la part des agens des douanes, dans les limites de la loi, à une surveillance spéciale propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

les verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen, Verkehrs nicht überschreiten. Beim Kaffee soll keine Verpackung geduldet werden, welche offenbar auf den Schleichhandel berechnet ist.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit als es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

Article 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie, qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

En conséquence, les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agens des douanes et des contributions et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation a lieu. Si cette justification est fait valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passeport régulier, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente qui les fera ramener à la frontière conformément aux lois du pays.

Article 5.

Tout transport de marchandises y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des États contractans dans l'autre, ne pourra avoir lieu qu'après le lever et avant le coucher du soleil par les bureaux et routes désignés pour l'exportation, et sera couvert du document requis par la loi pour

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theiles, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des anderen kontrahirenden Theiles zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Päffen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waarentransporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des anderen übergehen, dürfen nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang über die für den Ausgang bestimmten Zollämter und Straßen stattfinden, und müssen mit der für die Cirkulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein,

circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre État, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par les règlemens en vigueur pour les transports.

Article 6.

Tout transport de marchandises circulant sur le territoire réservé ou destiné à l'exportation, devant, d'après la législation Prussienne, être couvert de documens de douanes pour justifier cette circulation ou exportation, et semblable disposition n'étant pas généralement prescrite par la loi de douanes Néerlandaise, les Hautes Parties contractantes sont convenues qu'à titre de réciprocité, il sera dérogé aux dispositions des articles 143 et 161 de la loi générale des Pays-Bas du 26 Août 1822, en ce qui concerne le café, de telle manière que l'exportation de cette denrée par la frontière limitrophe de la Prusse, ainsi que la circulation intérieure de cette denrée sur le même territoire dans les limites déterminées à l'article 177 de la loi précitée, devra, pour les quantités dépassant quatre livres des Pays-Bas, être couverte d'un passavant, lequel, après que la déclaration en sera fait suivant l'article 120 de la même loi, sera délivré par le receveur le plus prochain du lieu de l'enlèvement et indiquera, outre la quantité à transporter, le lieu de la destination intérieure ou le bureau d'exportation, la route à

worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des anderen Staates und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Mit Rücksicht darauf, daß nach der Preußischen Gesetzgebung jeder im Grenzbezirk stattfindende oder zur Ausfuhr bestimmte Waarentransport Behufs der Legitimation im Grenzbezirke mit einer Bezettelung versehen sein muß, nach der Niederländischen Zollgesetzgebung aber eine solche Bezettelung nicht allgemein vorgeschrieben ist, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß in Erwiederung dessen die Bestimmungen der Artikel 143. und 161. des Niederländischen allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822. hinsichtlich des Kaffees dahin abgeändert werden sollen, daß dieser Handelsartikel Behufs des Ausgangs über die Preußische Nachbargrenze, sowie Behufs der inneren Cirkulation desselben auf dem gedachten Gebiete, innerhalb der im Artikel 177. des eben erwähnten Gesetzes festgesetzten Grenzen, für Mengen über vier Niederländische Pfunde mit einem Begleitschein versehen sein muß, welcher auf Grund einer zufolge des Artikels 120. desselben Gesetzes erfolgten Deklaration von dem dem Orte der Entnahme zunächst befindlichen Erhebungsbeamten ausgestellt werden und außer der Menge des Waaren-Transportes, den inländischen Bestimmungsort oder das Ausgangszollamt, die einzuhaltende Straße, sowie die Frist, innerhalb welcher der Trans-

suivre ainsi que le délai en déans duquel le transport ou l'exportation devra être effectué. Tout transport non justifié de la manière prescrite sera saisi par les employés des douanes, et les peines prononcées par les lois des Pays-Bas contre l'exportation ou la tentative d'exportation frauduleuse y seront applicables.

port oder die Ausfuhr stattzufinden hat, angeben soll. Alle in vorgedachter Art nicht legitimirten Transporte sollen von den Zollbeamten in Beschlag genommen und auf dieselben die in den Niederländischen Gesetzen gegen die unerlaubte Ausfuhr oder gegen deren Versuch ausgesprochenen Strafen zur Anwendung gebracht werden.

Article 7.

L'administration Prussienne ne permettra la sortie par la frontière limitrophe des Pays-Bas, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accises, que par les bureaux et le routes de douanes (Zoll-Strassen) désignés dans l'annexe *A*.

De même l'administration des Pays-Bas ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de la Prusse, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accises, que par les bureaux et les routes de douanes (heerebanen) désignés dans l'annexe *B*.

Le transport de ces marchandises, à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière, et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra de part et d'autre se faire que par les routes autorisées à cet effet et qui débouchent sur les routes de douanes (Zoll-Strassen) (heerebanen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises dont parlent les

Artikel 7.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Nachbargrenze der Niederlande, wird Seitens der Preußischen Verwaltung nur über die in der Anlage A. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Preußens, Seitens der Niederländischen Verwaltung nur über die in der Anlage aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen (heerebanen) gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab bis zur Grenze in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangsämtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraße (heerebanen) der Eingangsämter ausmünden, stattfinden.

Die Transporte der in den beiden ersten

deux premiers alinéas du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs employés du dernier bureau de sortie de l'État d'où elles viennent jusqu'au prèmier bureau de douanes dans l'autre État. Les documens relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondant. Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre État, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée.

Dans ce cas cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documens et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés de l'un État, auxquels il sera adjoint, jusqu'à la frontière, un ou plusieurs employés de l'État où elle n'a pu être admise.

Quand le transport se fait par le Rhin, l'escorte des marchandises du dernier bureau de sortie de l'un État jusqu'au premier bureau d'entrée de l'autre État, pourra être remplacée par l'apposition, sans frais pour le commerce, de plombs ou de scellés sur le collis ou sur le bâteau, ou bien par le maintien de ceux qui s'y trouvent déjà appliqués. Ces plombs ou scellés ne pourront être enle-

Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im anderen Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangszollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangszollamtes, der Eintritt in den anderen Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangszollamte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des anderen Staates — von Seite der letzteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Wenn der Transport auf dem Rhein erfolgt, so kann die Begleitung der Waaren von dem Ausgangszollamt des einen bis zum Eingangszollamt des anderen Staates durch die Verbleiung oder Versiegelung der Colli oder des Schiffes, — jedoch ohne, daß dem Handel dadurch Kosten erwachsen — oder auch durch die Beibehaltung der bereits angelegten Bleie oder Siegel ersetzt werden. Diese Bleie oder Siegel dürfen nur von den Beamten des Ein-

vés que par les employés au premier bureau d'entrée de l'autre État, qui renverront sans délai et munis de leur visa les documens au dernier bureau de sortie.

gangszollamtes des anderen Staates abgenommen werden, welche die Bezettelungen, mit ihrem Visa versehen, unverweilt an das Ausgangszollamt zurückzusenden haben.

Article 8.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe. Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immédiatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Artikel 8.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangsamtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Deklaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Article 9.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes, de dépôts et approvisionnemens mentionnés à l'art. 3, les infractions aux mesures de surveillance prescrites et le transport des marchandises destinées à l'exportation de l'un État dans l'autre, sans les documens mentionnés aux art. 5 et 7, après le coucher et avant le lever du soleil, ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documens, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'État où l'infraction a été commise.

Si, hors le cas de force majeure, l'exportation des marchandises dont parle le

Artikel 9.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Controlemaaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiet in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 7. erwähnten Bezettelungen, nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 7., Absatz 4., gedachten Waaren, abgesehen vom Ein-

4° alinéa de l'art. 7, était différée nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la saisie en sera provisoirement déclarée et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

tritt einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Article 10.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes, et les autres autorités compétentes dans les deux États se prêteront mutuellement et en toute circonstance, l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions de douanes, tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces États.

Par contravention des douanes on entend nonseulement la fraude des droits d'entrée, de sortie ou de transit, établis dans les États contractans, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque État, et à la prohibition des objets dont ces États se sont réservé le monopole, tels que, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objets d'un monopole, cessera ses effets lorsque le Gouvernement de l'État intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée de ces marchandises sous certaines conditions.

Artikel 10.

Die Zoll- und Steuer-, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zollkontraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zollkontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staats die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Article 11.

Les fonctionnaires et employés dé-

Artikel 11.

Die im vorstehenden Artikel genannten

signés à l'article précédent, sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des États contractans, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Article 12.

En cas de poursuite de fraudeurs ou de recherche de traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus sont expressément autorisés à pénétrer à la frontière limitrophe sur le territoire de l'autre État, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet État, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils seront tenus aussi de signaler réciproquement dans le délai le plus court les tentatives et le faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre État.

Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance sur les frontières limitrophes, un régistre dans lequel ces communications seront inscrites. Si les renseignemens reçus révèlent l'existence de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre État, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites se-

Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zollkontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von Demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 12.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen kontrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den anderen kontrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichtsstation ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waarenniederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maaßregeln sofort den Be-

ront immédiatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'État intéressé.

Article 13.

Le concours des fonctionnaires des deux États pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 10, consiste notamment à réunir les divers élémens de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise.

Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des États pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude à la réquisition de leurs chefs, faite de la part des fonctionnaires compétens de l'autre État, soit devant ces fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'État auquel ils appartiennent.

Article 14.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement chaque semaine un extrait des régistres de douanes, certifié exact par le receveur et faisant connaître l'espèce et la quantité des marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits des douanes ou d'accises à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères

hörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 13.

Der im Artikel 10. erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zollkontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 14.

Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuerabschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete

acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci-dessus, passant d'un État dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre au bureau correspondant de l'autre État, inspection des régistres des documens de transport et d'exportation.

Article 15.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se concerter sur un régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer qui sera établi entre les deux pays, offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, de manière que les articles 5 et 7 (4e alinéa) et 14 (1er alinéa) ne soient pas applicables aux marchandises importées, exportées ou transitant par ce railway, et présentant les mêmes facilités au service international qui sont accordées au chemin de fer entre la Prusse et la Belgique.

Article 16.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux États contractans seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage et à se réunir de tems à autre pour se communiquer leurs observations et renseignemens sur les mouvemens de la fraude et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

des einen in dasjenige des anderen der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von dem daselbst geführten Register über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 15.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, sich über eine Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der zwischen den beiden Ländern herzustellenden Eisenbahn zu verständigen, welche alle erforderliche Sicherheit gegen den Schleichhandel darbietet, dergestalt, daß die Artikel 5. und 7. (Absatz 4.) und 14. (Absatz 1.) auf die mittelst dieses Schienenweges erfolgende Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr keine Anwendung finden, und welche dem internationalen Verkehr dieselben Erleichterungen gewährt, die für die Eisenbahn zwischen Preußen und Belgien bewilligt worden sind.

Artikel 16.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die oberen Zollbeamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammentreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Article 17.

Il sera loisible à chacun des États qui font ou feront partie de l'association douanière Allemande, d'adhérer aux dispositions de la présente convention.

Article 18.

La présente convention sera mise à exécution un mois après l'échange des ratifications, et restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an mil huit cent soixante six, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une, ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, la convention sera maintenu pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Article 19.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à La Haye, dans l'espace de six mois à dater du jour de sa signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé cette convention et y ont apposé leurs cachets.

Arrêtée et faite en double à La Haye, le 11 Juillet 1851.

Helmentag. (LS) Boeye. (LS)

Artikel 17.

Es soll jedem der gegenwärtig oder in Zukunft an dem Deutschen Zollverein Theil nehmenden Staaten freistehen, sich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuschließen.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden, und in Kraft bleiben bis zum Ende des Jahres Ein tausend acht hundert sechs und sechszig, und wenn sechs Monate vor dem Ablauf dieser Frist weder der eine noch der andere der hohen kontrahirenden Theile mittelst einer offiziellen Erklärung die Absicht angekündigt haben sollte, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen, soll die Uebereinkunft ein Jahr über diese Frist hinaus und so weiter von Jahr zu Jahr aufrecht erhalten werden.

Artikel 19.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen im Haag innerhalb sechs Monate, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt im Haag am 11. Juli 1851.

Helmentag. (LS) Boeye. (LS)

É t a t.

É t

des bureaux de douanes des Pays-Bas situés à la frontière de la Prusse, qui sont temps les routes autorisées

Désignation des Provinces.	Désignation des Bureaux.	Attributions.
Le Limbourg	Vaals	Exportation avec décharge de l'accise [1]); transit [2])
	Sittard	Transit
	Posterholt	Transit de chaux non éteinte, exportation de sel avec décharge concessionnée spécialement à la V^ve^ Thyssen, Saunière et Roërmond
	Roërmond	Exportation avec décharge de l'accise, transit
	Kivit	Transit
	Swalmen	Transit
	Tegelen	Transit
Venlo	la barrière de Cologne (Lindenboom) près de Venlo	Exportation sous décharge de l'accise, et transit
Venlo	la barrière de Wesel (Veendaal) près de Venlo	id. id.
	Arçen	Transit
	Well	Transit
	Hekkens	Transit
La Guéldre	Beek	Exportation sous décharge de l'accise; transit
	Lobith	Exportation sous décharge de l'accise, avec inclusion de boissons fortes, du savon, et de la tourbe et à l'exclusion du sel; transit avec inclusion du sel
	Babberik	Exportation sous décharge de l'accise, avec inclusion des boissons fortes et du savon et à l'exclusion du sel; transit
	S'Heerenberg	Exportation sous décharge de l'accise; transit
	Kyfhütte	Transit de fils de coton non tors et non teints
	Kotten	Transit des objets non soumis à l'accise
	Holterhoek	Transit des objets non soumis à l'accise
	Oldenkotte	Exportation sous décharge de l'accise du vin et du sucre; transit
L'Overyssel	Glanebrugge	Exportation sous décharge de l'accise avec inclusion du savon et à l'exclusion du sel et du sucre [3])

Observations.

[1]) Sous le terme général „exportations sous décharge de l'accise" ne sont pas compris les exportations des boissons fortes, du savon et de la tourbe qui exigent une mention spéciale

[2]) Le transit est général à la seule exception du sel.

[3]) Néanmoins l'exportation de sucre sous décharge de l'accise pourra avoir lieu par ce bureau sur une autorisation spéciale du Directeur, qui devra être renouvellée pour chaque expédition.

a t **A.**

ouverts au transit et à l'exportation avec décharge des droits, indiquant en même et les bureaux correspondants.

Routes autorisées.	Bureaux Correspondants de la Prusse.
la route de Maastricht à Aix la Chapelle	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Vaelserquartier.
la route de Sittard à Geilenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Wehr.
la route de Roërmond par Kapel, Melik et Odilienberg à Heinsberg	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Karken.
la route de Roërmond par Herkenbosch et Kivit à Wassenberg	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à Rothenbach, — et Wassenberg (Haupt-Zoll-Amt).
la route de Roërmond par Swalmen à Brüggen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe an der Schwalme.
la route par Steyl à Kaldenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Heydenendt.
la route de Venlo à Kaldenkirchen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à Schwanenhaus (Haupt-Zoll-Amt); — et Kaldenkirchen.
la route de Venlo par Straëlen à Geldern	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Dammerbruch.
la route par Straëlen à Kempen	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Lingsfort.
la route à Weeze	— — —
la route par Grunewald à Cleve	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Grunewald.
la route par Wyler à Cleve	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe et Ansage-Amt à Wyler; — et Cranenburg (Haupt-Zoll-Amt).
la digue de Spyk et le Rhin	le Ansage-Amt à Spyker-Faehre; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route d'Arnhem à Emmerich	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe et Ansage-Amt Elten; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route par Bergerdyk à Emmerich	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à S'Heerenbergerbrücke; — et Emmerich (Haupt-Zoll-Amt).
la route d'Aalten à Bochold	les Neben-Zoll-Aemter de II. Classe à Kreuz-Kapelle et à Syderwyk; — et Bochold et Anholt (Neben-Zoll-Aemter de I. Classe).
la route de Winterswyk à Borken	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe à Kotten.
la route de Groenlo et d'Eibergen à Coesfeld	le Neben-Zoll-Amt de I. Classe à Vreden.
id. id.	les Neben-Zoll-Aemter de II. Classe et Ansage-Aemter à Oldenkotte et à Zwillbroek; — et Vreden (Neben-Zoll-Amt de I. Classe).
la route d'Enschedé à Münster	le Neben-Zoll-Amt de II. Classe et Ansage-Amt à Glanerbrück; — et Gronau (Neben-Zoll-Amt de I. Classe).

B.

Verzeichniß

derjenigen Preußischen Zollämter an der Niederländischen Grenze, über welche die Durchfuhr und die Ausfuhr fremder unverzollter Waaren nur erfolgen kann, sowie der Zollstraßen und der gegenüberliegenden Niederländischen Zollämter.

Provinz.	Zollämter.	Abfertigungs-Befugnisse.	Zollstraßen.	Gegenüberliegende Niederländische Zollstellen.
Rheinprovinz.	Aachen (Hauptzollamt.)	Unbeschränkte Abfertigungsbefugnisse.	Die Straße von Maastricht nach Aachen über das Zollamt von Vaalserquartier.	Vaals.
	Wassenberg (desgl.)	desgl.	Die Straße von Roermond nach Wassenberg über das Zollamt von Rothenbach.	Kivit.
	Kaldenkirchen (desgl.)	desgl.	Die Straße von Venlo nach Kaldenkirchen über das Zollamt von Schwanenhaus.	Die Zollstelle von Cöln (Lindenboom) bei Venlo.
	Cranenburg (desgl.)	desgl.	Die Straße von Nymwegen nach Cranenburg über das Zollamt von Wyler	Beek.
	Emmerich (desgl.)	desgl.	a. (auf dem Rhein) die Straße von Nymwegen und Arnheim nach Emmerich über das Zollamt von Spykerfähre.	Lobith.
			b. (zu Lande) die Straße von Arnheim nach Emmerich über das Zollamt von Elten.	Babberik.
Westphalen.	Vreden, Zollamt I. Klasse.	Durchfuhr über die Hauptzollämter von Emmerich, Wesel, Coesfeld, Rheine und Münster und Ausfuhr unverzollter einheimischer Waaren und von aus fremden Garnen fabrizirten Baumwollengeweben.	Die Straße von Zütphen nach Vreden über die Zollämter von Zwillbroek und Oldenkott.	Holsterhoek und Oldenkott.
	Gronau, Zollamt I. Klasse.	Durchfuhr mittelst der Königl. Posten und Ausfuhr unverzollter aus fremden Garnen fabrizirter Baumwollengewebe.	Die Straße von Zwolle und Deventer nach Gronau über das Zollamt von Glanebrücke.	Glanebrücke.

№ 58) Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 6ten Mai 1852.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von den Ministerien der Justiz und des Innern der anliegende fernerweite Nachtrag zu dem mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 confirmirten Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Ansuchen des Directoriums des letzteren bestätigt und darüber gegenwärtiges

Decret

unter Vollziehung durch die Vorstände beider Ministerien ausgefertigt worden.

Dresden, den 6ten Mai 1852.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

(LS) Dr. Zschinsky. v. Friesen.

Demuth.

Zusatz

zu dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen

und zwar

Zu § 4.

„Auch solche Güter, welche in dem Flurbezirke einer Stadt liegen und entweder ausschließlich oder doch zugleich zur Land- und Forstwirthschaft benutzt werden (Stadtgüter) sollen beitrittsfähig sein, dafern bei ihnen die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowie alle diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche nach dem Statute und dessen Nachträgen zur Beitrittsfähigkeit der Bauergüter vorausgesetzt werden. Es sind aber bei der Berechnung des Hypothekenwerthes solcher Güter von den Gebäuden nur diejenigen nach ihren Steuereinheiten in Betracht zu ziehen, welche bei der Abschätzung des Steuerwerthes nach der Grund-

fläche des Bodens verwerthet worden sind (vergl. die § 25 des Statuts angezogene Geschäftsanweisung § 131, 132, 135), obschon der Verein das Pfandrecht an dem ganzen Grundstücke ohne Ausnahme, mithin auch an denjenigen Gebäuden erwirbt, welche nach dem Miethertrage abgeschätzt sind. Dem Antrage ist ein beglaubigter Auszug aus dem Flurbuche beizufügen."

Leipzig, am 5ten April 1852.

Erbländischer ritterschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen.

(L. S.) Frhr. von Friesen,

z. Z. Vorsitzender.

Dr. Mothes, Syndic.

Letzte Absendung: am 6ten Juli 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1852.

№ 59) Verordnung,

den revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrag betreffend;

vom 17ten Juni 1852.

Nachdem die, mittelst Verordnung des Finanzministeriums, die Posttaxordnung und den deutsch-österreichischen Postverein betreffend, vom 13ten Juni 1850 veröffentlichten „Vertragsbestimmungen für den deutsch-österreichischen Postverein" bei der ersten deutschen Postconferenz eine Revision und Vervollständigung erfahren haben; so werden dieselben in ihrer nunmehrigen,

vom 1sten Juli dieses Jahres an

innerhalb des ganzen deutsch-österreichischen Postvereinsgebietes zur Geltung kommenden Fassung mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung in der Anlage unter ⊙ andurch bekannt gemacht.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirkes, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 17ten Juni 1852.

Finanz-Ministerium.

Für den beurlaubten Minister:

Dr. Zschinsky.

Opelt.

Bestimmungen

des revidirten deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3. Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7. Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt. Entfernungs-Maaß.

Art. 8. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit das Zoll-Pfund (500 französische Grammen). Vereinsgewicht.

Art. 9. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein. Münzwährung.

Art. 10. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. Abrechnung.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11. Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Art. 12. Unter Vereinscorrespondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinscorrespondenz) als auch die Wechselcorrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereinscorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13. Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstcorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14. Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{8}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16. Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung		
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 Kr.	Convent.-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.
" " 20 " "	2 " " 6 "	
über 20 " "	3 " " 9 "	

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19. Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzband-sendungen.

Art. 22. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austarirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Recommandirte Briefe.

Art. 24. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein. Ersatzleistung.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 26. Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden. Bestellung durch Expressen.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Art. 27. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert. Portofreiheiten.

Art. 28. Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem

Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30. Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33. Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit **Poste restante** bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung dar-

über in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. **34.** Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. **35.** Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Art. **36.** Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig forterheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Gränzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgränzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Gränzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrags den letzteren von der Gränzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Gränzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maaßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Portoermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Portoermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Gränzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staaate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser

Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereinspostverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem andern Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45. Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thaler 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thaler Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49. Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. Conv.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Gränzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Gränzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 55. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56. Für die Tarirung der Fahrpostsendungen werden Gränzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 58. Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Art. 60. Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

	10	Meilen	3	Kreuzer	oder 1	Sgr.
über 10 bis	20	„	6	„	„ 2	„
und über	20	„	9	„	„ 3	„

angenommen.

Fahrposttarif.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 61. Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Werthdeclaration.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgränzpostanstalt.

Art. 62. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene, oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden

Garantie.

bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63. Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahr-

posterpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltare der Fahrpost belegt.

Art. 64. Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet. Baare Einzahlungen.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimalfahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Art. 65. Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstare selbstständig berechnet. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 66. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimalfrachttare zu unterziehen.

Art. 67. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transports durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72. Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73. Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereines sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76. Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1sten April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

№ 60) Verordnung,

die Herabsetzung der Gebühren bei Postvorschüssen und bei Einzahlungen betreffend;

vom 18ten Juni 1852.

Nachdem in den Artikeln 63 und 64 der, mittelst Verordnung des Finanzministeriums, den revidirten deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag betreffend, vom 17ten l. Mts. veröffentlichten Bestimmungen nurgedachten Vertrags die Gebühren für Postvorschüsse (Nachnahmen) und für baare Einzahlungen anderweit und zwar fast durchgängig niedriger wie diejenigen Gebührensätze festgestellt worden sind, welche solchenfalls in Gemäßheit der Posttaxordnung vom 13ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1850, Seite 154) für das Königreich Sachsen und für das Herzogthum Sachsen-Altenburg gelten; so hat mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium beschlossen, die Vortheile der für den Vereinsverkehr geltenden billigeren Gebührensätze auch dem diesseitigen inneren Verkehre zu Theil werden zu lassen.

Demgemäß werden

vom 1sten Juli dieses Jahres an

die Bestimmungen der §§ 36 und 37 der Posttaxordnung vom 13ten Juni 1850, soweit dieselben sich auf die Höhe der Procura- und Einzahlungsgebühren beziehen, hiermit aufgehoben und von demselben Zeitpunkte an diese Gebührensätze dahin festgestellt, daß

1) für Postvorschüsse (Nachnahmesendungen), außer dem gewöhnlichen Porto, eine Gebühr von 1 Ngr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Ngr. erhoben, bei Retoursendungen jedoch die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt, sowie daß

2) bei den im § 37 der Posttaxordnung gedachten Baarzahlungen an Gebühren als Minimum 1 Ngr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Ngr. erhoben wird, auch bei Retoursendungen die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht stattfindet.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirkes, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 18ten Juni 1852.

Finanz-Ministerium.

Für den beurlaubten Minister:

Dr. Zschinsky.

Opelt.

Letzte Absendung: am 28sten Juni 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1852.

№ 61) Verordnung,
das Verfahren bei gewissen Vergehungen der in öffentlichen Pflichten stehenden Personen betreffend;

vom 25sten Juni 1852.

Da die in der Verordnung vom 27sten April 1838 unter V (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) angezogene Bestimmung im Artikel 326 des Criminalgesetzbuchs nicht blos auf Staatsdiener, sondern auf alle in öffentlichen Pflichten stehende Personen sich bezieht, so werden sämmtliche Criminalgerichte hierdurch angewiesen, die Vorschrift der eingangsgedachten Verordnung bei allen in öffentlichen Pflichten stehenden Personen und namentlich auch bei Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern zu beobachten.

Dresden, den 25sten Juni 1852.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Fickelscherer.

№ 62) Verordnung,
die Ablösung der Erbzinsqualität betreffend;

vom 28sten Mai 1852.

Nach einer Anzeige der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ist von derselben neuerdings wahrgenommen worden, daß nicht blos die bei Ablösungen Betheiligten, sondern auch hier und da Behörden der Meinung sind:

es werde schon durch den Umstand allein, daß eine jährliche Geldabgabe auf dem damit belasteten Grundstücke unter dem Namen „Erbzins“ im Grund- und Hypo-

thekenbuche eingetragen ist, die rechtliche Eigenschaft dieses Grundstücks als eines Erbzinsgutes, im Gegensatze zu einem gewöhnlichen Zinsgrundstücke (schlechtem Zinsgute), begründet und erwiesen, und es habe daher Jeder, dessen Grundstück mit einem Erbzinse behaftet sei, die Erbzinseigenschaft desselben, nach den Bestimmungen § 82 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 und § 12 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15ten Mai 1851, durch Uebernahme eines Zuschlags von drei Procent zu dem Jahresbetrage des Erbzinses abzulösen.

Da diese Meinung nach den Bestimmungen der Const. 39, Part. II vom Jahre 1572 und den daraus abzuleitenden Rechtsgrundsätzen irrig ist, vielmehr Jeder, der die Erbzinsqualität eines Gutes behauptet, von welchem ihm ein Zins unter dem Namen „Erbzins" zu entrichten ist, diese Qualität, wenn sie bestritten wird, besonders zu erweisen hat, — insoweit ein solcher Beweis bei Ermangelung eines den Vorschriften des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen vom 6ten November 1843, § 15 Nr. 2 und § 169 entsprechenden Eintrags im Grund- und Hypothekenbuche gegenüber dem Besitzer des zinspflichtigen Gutes nach §§ 22 und 234 des angeführten Gesetzes einen Erfolg haben kann —: so haben die unterzeichneten Ministerien für nöthig erachtet, andurch hierauf aufmerksam zu machen, und zugleich alle Gerichtsbehörden und Specialcommissarien dahin anzuweisen, daß sie bei den von ihnen zu leitenden Verhandlungen über Ablösung sogenannter Erbzinsen, so oft dabei zugleich die Ablösung einer Erbzinsqualität des Grundstücks in Frage kommt, Vorstehendem gemäß die Betheiligten zu verständigen haben.

Dresden, den 28sten Mai 1852.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

Dr. Zschinsky. **von Friesen.**

Demuth.

№ 63) Verordnung,

die veränderte Bestimmung des Landeswaisenhauses zu Großhennersdorf betreffend;

vom 30sten Juni 1852.

Zur Erledigung eines hierauf gerichteten ständischen Antrags wird wegen veränderter Bestimmung der im Jahre 1838 versuchsweise errichteten Landeswaisenanstalt zu Großhennersdorf mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs vom Ministerium des Innern hierdurch Folgendes verordnet:

1. Die Verordnung, die Errichtung eines Waisenhauses zu Großhennersdorf betreffend, vom 18ten Januar 1838 (Seite 34 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) wird hiermit aufgehoben.

2. Die Landesanstalt zu Großhennersdorf hat fernerhin die ausschließliche Bestimmung einer Erziehungs- und Besserungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben, und zwar namentlich für solche, welche zeither auf Grund § 3 der Bekanntmachung vom 9ten September 1850 über die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf (Seite 223 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) in letzterer Anstalt Aufnahme gefunden haben.

3. Auf alle ferner zu verfügende Aufnahmen in die Anstalt zu Großhennersdorf leiden daher die Vorschriften der Verordnung vom 26sten Juli 1850, die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betreffend, (Seite 194 des Gesetz- und Verordnungsblattes von demselben Jahre) und der Bekanntmachung vom 9ten September 1850 Anwendung.

4. Die Bestimmung der Anstalt zu Bräunsdorf bleibt unverändert und die Anordnung darüber, in welche von beiden Anstalten ein aufzunehmender Knabe einzuliefern ist, dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Dresden, den 30sten Juni 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Weigel.

№ 64) Verordnung,

einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen der Ausübung der Jagd unterm 13ten Mai 1851 ergangenen Verordnung betreffend;

vom 28sten Juni 1852.

Die in Bezug auf die Ausübung der Jagd gemachten Erfahrungen lassen eine Ergänzung und weitere Ausführung einzelner Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Mai vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 139 fg.) als nothwendig erscheinen und es verordnet daher das Ministerium des Innern mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt:

1. Ein zur Beschießung eines Jagdbezirkes von den Grundstücksbesitzer nangestellter und von der Obrigkeit verpflichteter Jäger (§ 16 unter b der Verordnung vom 13ten Mai 1851) darf Andere an der ihm obliegenden Ausübung der Jagd nur bei Treibjagden Antheil

nehmen lassen und Treibjagden nur nach vorgängiger Anzeige bei der Ortsobrigkeit und mit deren Genehmigung veranstalten. Diese Genehmigung ist vor völliger Beendigung der Erndte sowie dann, wenn eine Ausrottung oder unverhältnißmäßige Verringerung des Wildstandes zu besorgen ist, oder sonst Bedenken irgend einer Art entgegen stehen, zu versagen, außerdem jedesmal schriftlich zu ertheilen.

2. Hat eine Ortspolizeibehörde nach Maaßgabe der Vorschriften im zweiten Satze des § 16 für die nächste Jagdzeit Bestimmungen wegen der Ausübung der Jagd zu treffen, so dürfen solche nur dahin gehen, die Ausübung der Jagd ruhen, oder die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundstücksbesitzer durch einen anzustellenden und zu verpflichtenden Jäger ausüben zu lassen.

3. Da den gemachten Wahrnehmungen zufolge die Verpachtungen der Jagden aus freier Hand, sowie die vorbehaltene Auswahl unter den Licitanten bei Jagdverpachtungen jeder Art nicht selten zu ungebührlicher Begünstigung einzelner und willkürlicher Ausschließung anderer Pachtbewerber, sowie zu Umgehungen der Verordnung vom 13ten Mai vorigen Jahres gemißbraucht worden sind und dadurch insbesondere auch wesentliche pecuniäre Nachtheile für die bei Fassung der Beschlüsse in der Minderheit gebliebenen jagdberechtigten Grundbesitzer herbeigeführt worden sind, nun aber zu bemerken gewesen ist, daß die Ortspolizeibehörden der ihnen nach § 16 unter d der Verordnung vom 13ten Mai 1851 unzweifelhaft obliegenden Verbindlichkeit, auch solchen Beschlüssen ihre Genehmigung zu versagen, welche nach § 16 unter a, b und c der angezogenen Verordnung zwar an sich zulässig sind, unter den obwaltenden besondern Verhältnissen aber eine Umgehung der bestehenden Vorschriften besorgen lassen, nicht immer gehörig nachgekommen sind, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

a) Die Ortspolizeibehörden haben Beschlüsse, welche dahin gehen, die Jagd aus freier Hand zu verpachten, in der Regel nicht, ausnahmsweise aber nur dann zu genehmigen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß unter den obwaltenden besondern Verhältnissen eine Verpachtung im Wege des Meistgebots unthunlich oder unzweckmäßig sein würde.

b) Dieselben haben ferner bei Jagdverpachtungen jeder Art, wenn die Jagdverpachter bei der vorbehaltenen Auswahl unter den Licitanten nicht den wählen, welcher das höchste Gebot gethan hat, diesen Beschluß nur dann zu genehmigen, wenn sie sich überzeugt haben, daß diese Wahl nicht nur an sich unbedenklich ist, sondern daß auch die Ausschließung des Meistbietenden auf genügenden Gründen beruht.

c) Den, unter Leitung der Obrigkeit vorzunehmenden Jagdverpachtungen im Wege des Meistgebots hat künftig stets eine von der Obrigkeit mindestens 8 Tage vor dem Termine zu erlassende Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte und ein Anschlag an den für derartige Veröffentlichungen im Orte bestimmten Stellen voranzugehen.

4. Diejenigen Jagdberechtigten, welche an der ihnen zustehenden Jagd Andere Antheil nehmen lassen, haben bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die Antheil nehmenden Schützen mit Jagdkarten versehen sind.

5. Ausländern, auch solchen, die keinen bestimmten Wohnort im Königreiche haben, ist, dafern ihnen keiner der in § 21 der Verordnung vom 13ten Mai 1851 erwähnten Ausschließungsgründe entgegensteht, die Ausstellung von Jagdkarten nicht zu versagen. Sie haben sich deshalb an eine der ihrem Wohnorte nächsten Sächsischen Polizeibehörden oder an die ihres temporären Aufenthalts in Sachsen zu wenden.

Die Gebühr für Ausstellung einer Jagdkarte an einen Ausländer, der keinen wesentlichen Wohnsitz in Sachsen hat, fließt ganz in die Staatscasse.

6. Die Ortspolizeibehörden haben die in die Staatscasse fließenden Gebühren für Jagdkarten im Laufe des Vierteljahres, in welchem dieselben ausgegeben worden sind und spätestens sofort nach dessen Ablauf an die Cassenverwaltung der Kreisdirection einzusenden und in den Lieferscheinen außer dem Geldbetrage auch die Nummern der dafür ausgestellten Jagdkarten anzugeben.

7. Die nach §§ 1 und 2 der Verordnung vom 13ten Mai vorigen Jahres zur Jagd auf ihren eignen Grundstücken Berechtigten sind von der Verbindlichkeit zur Lösung einer Jagdkarte auch insoweit befreit, als sie die Jagd auf Grundstücken ausüben, welche ihnen zur Herstellung eines zweckmäßigen Jagdbezirks, sei es gegen Ueberlassung der Jagd auf eigenem Grundstücke an die angrenzende Jagdgenossenschaft, oder gegen Gewährung einer Entschädigung an dieselbe, zur Bejagung überlassen worden sind.

8. Das Tödten und Fangen wilder Kaninchen während der Schon- und Hegezeit kann von der Bezirksamtshauptmannschaft auf Ansuchen der zur Ausübung der Jagd Berechtigten gestattet werden, sobald solches zur Abwendung von Nachtheilen, welche die Kaninchen den Holzpflanzungen und sonst verursachen, als angemessen sich darstellt.

9. Das Befugniß zum Tödten oder Einfangen wilder Vögel bildet einen Theil des Jagdrechts; es leiden daher alle Bestimmungen über die Ausübung der Jagd auch auf das Einfangen und Tödten von solchen Vögeln, insbesondere von Singvögeln ohne Ausnahme Anwendung.

10. Die Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit werden dahin erläutert, daß eine solche hinsichtlich aller Singvögel, auch insoweit letztere zu den Strichvögeln gehören, vom 1sten Februar bis letzten Juni jeden Jahres zu beobachten ist.

11. Das Zerstören der Nester, das Ausnehmen der Eier, oder Jungen wird für alle Arten von Vögeln mit Ausnahme der größeren Raubvögel hierdurch untersagt. Den Jagdberechtigten bleibt die Einsammlung von Kiebitzeiern nachgelassen.

12. Wildpret, auf welches die Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit Anwendung leiden, darf innerhalb derselben weder auf Märkten noch sonst in irgend einer Weise feil geboten werden. Diesem Verbote unterliegt auch das aus dem Auslande bezogene Wildpret.

13. Die Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Mai vorigen Jahres, insoweit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, bleiben allenthalben in Kraft; die Vorschriften in § 30 derselben leiden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung Anwendung.

14. Den polizeilichen Beamten wird die ihnen aufgetragene Aufsichtsführung auf die gehörige Befolgung der bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen, insbesondere der über die Führung von Jagdkarten hierdurch wiederholt zur Pflicht gemacht und es versieht sich das Ministerium des Innern zu sämmtlichen Polizeiobrigkeiten, daß sie die, gleichviel wie, zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen unnachsichtlich strafen und dadurch ihrer Seits dazu beitragen werden, die gedachten Bestimmungen allenthalben in volle Geltung zu bringen.

Insbesondere ist zu erwarten, daß die Ortspolizeibehörden bei Begutachtung der an sie gelangenden Gesuche um Ausstellung von Jagdkarten unter genauer Beobachtung der in § 21 der Verordnung vom 13ten Mai 1851 ertheilten Vorschriften strenger, als dieß hier und da seither geschehen, zu Werke gehen und hinsichtlich derjenigen Contraventionen, welche zugleich eine Verletzung der Jagdberechtigten enthalten, nicht, wie dieß seither häufig der Fall gewesen zu sein scheint, erst eine Aufforderung der Verletzten zum Einschreiten abwarten werden.

Obrigkeiten und Beamtete, welche in Verwaltung der Jagdpolizei sich nachlässig erweisen, sind von der betreffenden Kreisdirection zur Verantwortung zu ziehen und nach Befinden mit Ordnungsstrafen von Fünf bis zu Funfzig Thalern zu belegen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 28sten Juni 1852.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Demuth.

№ 65) Gesetz

über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen;

vom 2ten Juli 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben die Erlassung eines Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Sächsischen Unterthanenrechts beschlossen und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I.

Erwerbung des Unterthanenrechts.

§ 1. Das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen wird begründet: Erwerbungsgründe.

1) durch Geburt, Legitimation und Annahme an Kindesstatt (§ 2 — 4);
2) durch Verheirathung (§ 5);
3) durch Aufnahme (§ 6 — 14);
4) durch Uebertragung eines öffentlichen Amtes (§ 15).

§ 2. Durch Geburt wird das Sächsische Unterthanenrecht für alle Diejenigen begründet, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe geboren wurden, deren Mutter zu dem Zeitpunkte ihrer Geburt, diese möge im Inlande oder im Auslande erfolgt sein, dem Sächsischen Staate als Unterthan angehörte. 1) Geburt.

§ 3. Außer der Ehe geborne Kinder, deren Mutter zur Zeit der Geburt des fraglichen Kindes Ausländerin gewesen, deren Vater aber ein Sachse ist, werden, sobald sie durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirt worden sind, in Beziehung auf Unterthanenrecht so betrachtet, als ob sie ehelich geboren wären. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 4. Die Annahme eines Ausländers an Kindesstatt durch einen Sachsen, ingleichen seine ausdrückliche Legitimation gewährt für sich allein das Sächsische Unterthanenrecht noch nicht. Annahme an Kindesstatt und ausdrückliche Legitimation.

Das Ministerium des Innern kann jedoch diese Wirkung der Annahme an Kindesstatt, ingleichen einer nach Sächsischen Gesetzen erfolgten ausdrücklichen Legitimation in einzelnen Fällen beilegen, wenn entweder die Heimathsgemeinde des Adoptivvaters, beziehendlich des natürlichen Vaters des zu legitimirenden Kindes, ihre Einwilligung dazu erklärt hat oder im entgegengesetzten Falle die Gründe der verweigerten Einwilligung von Seiten des gedachten Ministeriums als völlig unerheblich befunden worden sind.

§ 5. Eine Ausländerin, die mit einem Sachsen eine nach Sächsischen Gesetzen gültige Ehe eingeht, erlangt mit der Verheirathung für ihre Person das Sächsische Unterthanenrecht. 2) Verheirathung.

§ 6. Die Erwerbung des Unterthanenrechts durch Aufnahme erfolgt durch eine von Unserem Ministerium des Innern oder die von demselben dazu im Allgemeinen mit Auftrag versehene Staatsbehörde ausgefertigte Verleihungsurkunde. 3) Aufnahme.

Der aufzunehmende Ausländer hat jedenfalls den in der Verfassungsurkunde § 139 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 7. Die Aufnahme kann nur solchen Ausländern bewilligt werden, welche einen bestimmten Ort des Landes als Niederlassungsort angeben und von der Gemeinde desselben, unter Beitritt der Gemeindeobrigkeit, die Zusicherung ausgewirkt haben, daß sie nach erfolgter Vorläufige Aufnahmezusicherung.

Verleihung des Unterthanenrechts durch die Staatsbehörde in den Gemeindeverband aufgenommen werden sollen.

Die Ertheilung dieser Zusicherung darf da, wo die betreffende Gemeinde mit anderen Gemeinden oder exemten Grundstücken zu einem Heimathsbezirke verbunden ist, nicht eher erfolgen, als bis die mitbetheiligten Gemeinden oder Grundbesitzer mit ihrer Erklärung und ihren etwaigen Widersprüchen gehört worden sind.

Ist dagegen der Niederlassungsort selbst ein zu einem Gemeindebezirke nicht gehöriges Grundstück, so ist die obige Zusicherung von den Vertretern und der Obrigkeit des betreffenden Heimathsbezirks auszuwirken und auf die Aufnahme in letzterem zu richten.

Wenn unter den verschiedenen Bestandtheilen des Heimathsbezirks kein Einverständniß zu erlangen ist, so entscheidet die Obrigkeit, beziehendlich die Regierungsbehörde.

Ein von der Obrigkeit bestätigter, die Aufnahmezusicherung versagender Beschluß der Gemeinde oder des Heimathsbezirks unterliegt auf eingewendeten Recurs des Betheiligten der Beurtheilung und Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde, welche jedoch nur dann eine abändernde Entscheidung ertheilen kann, wenn sie die von dem Aufzunehmenden zu führende Bescheinigung als den Bestimmungen im § 8 des Gesetzes genügend erkennt.

Erfordernisse der Aufnahme.

§ 8. Ausländer, welche um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachsuchen, haben sich

1) über ihre, nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath zu beurtheilende Dispositionsfähigkeit;

2) über ihre Unbescholtenheit;

3) über ihre zu Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit oder den Besitz anderer ausreichender Subsistenzmittel; endlich

4) wenn sie Angehörige deutscher Bundesstaaten sind, darüber auszuweisen, daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathsstaat noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

Dispensationen in Betreff der vorstehenden Erfordernisse können nur im Einverständnisse der Heimathsgemeinde von der Regierungsbehörde ertheilt werden.

Verpflichtung, die Aufnahme zu suchen.

§ 9. Jeder Ausländer, der im Königreiche

a) mit städtischen oder ländlichen Grundstücken, unter persönlicher Wohnsitznahme, sich ansässig machen,

oder der sich daselbst niederlassen will, um

b) in einer Stadt, in ein sonstiges, nach den Grundsätzen der allgemeinen Städteordnung die Gewinnung des Bürgerrechts bedingendes Verhältniß zu treten, oder

c) ein Gewerbe oder eine wissenschaftliche Berufsthätigkeit, womit in der Stadt die Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts verbunden sein würde, auf dem Lande auszuüben, oder endlich

d) ein lebenslängliches Communalamt oder ein, nicht auf Verleihung einer Staatsbehörde beruhendes Kirchen- oder Schulamt zu bekleiden,

ist verbunden, vor Ausführung seines Vorhabens um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachzusuchen.

Für die unter d benannten Personen kann die Aufnahme auch von der betreffenden Collatur- oder Anstellungsbehörde nachgesucht und ausgewirkt werden.

§ 10. Die Verpflichtung, die Aufnahme in den Unterthanenverband nachzusuchen, tritt nicht ein Fortsetzung.

a) bei im Auslande wohnenden Besitzern im Lande gelegener, unbewohnbarer Grundstücke, welche vom Auslande aus bewirthschaftet werden;

b) bei Ausländern, welche zum Besitze bewohnbarer städtischer oder ländlicher Grundstücke im Lande gelangen, ihren wesentlichen Wohnsitz aber im Auslande beibehalten und auf so lange als dieß der Fall ist;

c) bei Begründung eines Großhandels- oder Fabrikgeschäfts im Lande durch einen ausländischen, für die Person im Auslande wohnhaft bleibenden Unternehmer;

in den Fällen unter b und c unter der Voraussetzung, daß für die Erfüllung der auf dem Grundstücke oder dem Gewerbsunternehmen ruhenden staatsbürgerlichen Obliegenheiten durch Bestellung eines geeigneten inländischen Stellvertreters Fürsorge getroffen sei.

Ausländer dieser Classen (§ 10 a, b, c) nehmen an den Vortheilen und Pflichten des Staatsverbands nur insoweit Antheil, als die Natur ihres Besitz- oder Gewerbsverhältnisses es mit sich bringt, oder es sonst in gesetzlichen Bestimmungen begründet ist, und können namentlich politische Ehrenrechte in Sachsen nicht ausüben.

§ 11. Die Aufnahme eines Ausländers in das Unterthanenrecht erstreckt sich zugleich auf dessen Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, insoweit nicht einzelne derselben ausdrücklich ausgenommen werden. Wirkung der Aufnahme für die Ehefrau und Kinder.

Die Kinder, eheliche wie uneheliche, einer in den Unterthanenverband aufgenommenen Ausländerin bleiben Ausländer, so lange ihnen nicht das Unterthanenrecht von der Staatsbehörde ausdrücklich verliehen worden ist.

Angehörige deutscher Bundesstaaten haben den § 8 4 vorgeschriebenen Nachweis der Befreiung von der Militärpflicht auch hinsichtlich ihrer in der Aufnahmebewilligung begriffenen Söhne zu führen.

Schönburgische Receßherrschaften.

§ 12. Ausländern, welche sich innerhalb der Schönburgischen Receßherrschaften niederlassen wollen, wird die Aufnahmeurkunde (§ 6) nicht eher ausgestellt werden, als bis sie, nächst den übrigen Aufnahmebedingungen, die nach dem Abschnitte VIII, § 14 des Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835 erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Herrschaftsbesitzers beigebracht haben.

Aufnahme ausländischer Juden.

§ 13. Die Aufnahme ausländischer Juden in das Sächsische Unterthanenrecht ist nach dem Gesetze vom 16ten August 1838, jedoch mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß anstatt der im § 3 des gedachten Gesetzes erwähnten Erfordernisse des Mandats vom 13ten Mai 1831, denen der Aufzunehmende Gnüge zu leisten habe, auch bei Niederlassung ausländischer Juden die in § 8 gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen in Anwendung zu bringen sind.

Aufnahme wegen verhinderter Ausweisung.

§ 14. Der Aufnahme in das Unterthanenrecht gleich zu achten ist die Erklärung des Ministeriums des Innern, daß ein im Lande überhaupt nicht oder nicht mehr heimathsberechtigtes Individuum als staatsangehörig zu betrachten sei, weil es dem Auslande nicht zugewiesen werden könne.

Eine solche Erklärung kann entweder auf die Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Conventionen wegen Uebernahme der Ausgewiesenen oder auf andere thatsächliche Verhältnisse, welche der Ausweisung entgegenstehen, begründet werden.

Die Wirkung dieser Erklärung ist vermittelst eines ausdrücklichen Zusatzes auf die Zeitdauer zu beschränken, während welcher der thatsächliche Behinderungsgrund der Ausweisung fortbestehen werde, — ausgenommen in Fällen, wo die Beifügung eines solchen Vorbehalts im Voraus als unthunlich oder zwecklos erscheinen würde.

4) Uebertragung eines öffentlichen Amtes.

§ 15. Ausländer, denen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener eine Anstellung im Civilstaatsdienste zu Theil, ingleichen solche, denen ein öffentliches Kirchen- oder Lehramt von der Staatsbehörde übertragen wird, erlangen mit der Anstellung das Unterthanenrecht für sich, ihre Ehefrauen und ihre in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder.

Die Aufnahme eines Ausländers in den Sächsischen Militärdienst gewährt das Unterthanenrecht nur insofern, als es dem erstern entweder sofort bei seinem Eintritte in den Militärdienst, oder auch später durch eine vom Ministerium des Innern auf Antrag des Kriegsministeriums ausgefertigte Verleihungsurkunde ausdrücklich beigelegt wird.

Abschnitt II.

Verlust des Unterthanenrechts.

Erlöschungsgründe.

§ 16. Das Sächsische Unterthanenrecht geht verloren:
1) durch Entlassung (§ 17—19),

2) durch stillschweigende Entsagung (§ 20, 21),
3) durch Verheirathung (§ 22),
4) durch Ausspruch der Behörde (§ 23, 24).

1) Entlassung. Entlassungsurkunde.

§ 17. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist bei der Obrigkeit des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von Letzterer auszustellende, vom Ministerium des Innern oder der in dessen Auftrage handelnden Staatsbehörde zu bestätigende Entlassungsurkunde.

Mit dem Zeitpunkte der Aushändigung derselben erlischt für die darin begriffenen Personen die Eigenschaft als Sachse.

Bedingungen der Entlassung.

§ 18. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist an folgende Bedingungen gebunden, daß nämlich der darum Ansuchende

a) selbstständig sei, beziehendlich die Genehmigung der nach civilrechtlichen Grundsätzen zu Erklärungen für ihn berechtigten Personen beibringe, vergl. auch § 19 am Schlusse;

b) nach den Bestimmungen der Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht, der Militär- und Reservepflicht nicht unterliege oder davon Dispensation erlangt habe;

c) nicht erweislich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatpersonen behaftet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde;

d) auf Erfordern den Nachweis führen könne, daß er in dem Staate, in den er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Ehefrauen und Kinder.

§ 19. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Auswandernden.

Außereheliche unselbstständige Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter.

Bei bevormundeten Personen muß die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde hinzutreten.

2) Stillschweigende Entsagung.

§ 20. Ein Sachse, der

1) das Königreich verläßt, gleichzeitig oder später seinen hierländischen Wohnsitz aufgiebt und binnen eines Zeitraums von Zehn Jahren von seiner Entfernung an nicht wieder dahin zurückkehrt, ohne sich noch vor Ablauf dieser Frist die fortdauernde Anerkennung seines Sächsischen Unterthanenrechts gesichert zu haben, oder der

2) ohne vorher erlangte Genehmigung des Königs in den Civilstaatsdienst eines fremden Staats eintritt,

wird so angesehen, als ob er auf sein Unterthanenrecht stillschweigend Verzicht geleistet habe.

Rücksichtlich derjenigen Unserer Unterthanen, welche sich schon gegenwärtig außerhalb

des Königreichs aufhalten, läuft die unter 1 erwähnte zehnjährige Frist erst von Bekanntmachung dieses Gesetzes an.

Vorbehalt des Unterthanenrechts.

§ 21. Der Vorbehalt des Unterthanenrechts in dem § 20 unter 1 gedachten Falle kann nur durch einen, von der Obrigkeit des Heimathsorts des Abwesenden, nach vorgängigem Gehör der Heimathsgemeinde, ausgefertigten, von der competenten Staatsbehörde (§ 6) bestätigten Heimathsschein erfolgen und bleibt auf die in letzterem ausdrücklich bemerkte Zeitdauer beschränkt.

Bei denjenigen, welche das Königreich auf Grund eines Passes, Wanderbuchs oder einer ähnlichen Legitimation verlassen haben, ist die Dauer des im § 20 1 gedachten zehnjährigen Zeitraums erst von dem Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem die Gültigkeit der betreffenden Legitimationsurkunde abläuft.

3) Verheirathung.

§ 22. Eine Sächsin, die sich an einen Ausländer verheirathet, verliert mit dem Zeitpunkte der Vollziehung der Ehe das Sächsische Unterthanenrecht.

4) Ausspruch der Behörde. a) Wegen Ausweisung.

§ 23. Solche, denen nach der Schlußbestimmung im § 14 nur eine zeitweilige Anerkennung als Sächsische Staatsangehörige wegen Unthunlichkeit der Ausweisung zu Theil geworden ist, werden des dadurch erlangten Unterthanenrechts wiederum verlustig, sobald, nach Erledigung des Behinderungsgrundes, vom Ministerium des Innern ihre Ausweisung angeordnet oder, auf Antrag der Heimathsbehörde, genehmigt wird.

b) Wegen unterbliebener Rückkehr auf erfolgte Aufforderung.

§ 24. Sachsen, welche im Auslande außerhalb des Gebiets des deutschen Bundes sich aufhalten, können des Unterthanenrechts durch Beschluß des Ministeriums des Innern verlustig erklärt werden, wenn sie einer öffentlich erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Wirkung des Verlustes für die Familienangehörigen.

§ 25. Die Wirkung des Verlustes des Unterthanenrechts in Beziehung auf die Ehefrau und die ehelichen und beziehendlich außerehelichen Kinder der aus dem Unterthanenverbande Ausscheidenden ist auch in den Fällen der §§ 20, 22, 23 und 24 nach den im § 19 aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

§ 26. Alle älteren, die Aufnahme von Ausländern betreffenden Bestimmungen, insonderheit das Mandat vom 13ten Mai 1831, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handarbeit treiben wollen, betreffend, werden, insoweit gegenwärtiges Gesetz sie nicht ausdrücklich aufrecht erhält (§ 13), andurch aufgehoben.

Die auf Grund vorgedachter gesetzlicher Bestimmungen oder der neben denselben in Uebung gewesenen Rechtsgrundsätze bis zur Publication gegenwärtigen Gesetzes erworbenen Unterthanenrechte einzelner Individuen bleiben auch ferner bei Kräften. Zweifel, die sich in dieser Beziehung ergeben, gehören zur Entscheidung des Ministeriums des Innern.

§ 27. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 2ten Juli 1852.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

№ 66) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 2ten Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen betreffend;

vom 2ten Juli 1852.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage erlassenen Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

A. Zu Abschnitt I des Gesetzes.

§ 1. Bis auf Weiteres werden die Kreisdirectionen, eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, zur Ausfertigung der über die Aufnahme von Ausländern in den Unterthanenverband auszustellenden Verleihungsurkunden im Allgemeinen beauftragt. (Zu § 6.)

Dieselben haben sich für diese Urkunden des nachstehend unter A vorgezeichneten, nach Verschiedenheit der Fälle zu modificirenden Formulars zu bedienen.

§ 2. Die Aushändigung der Verleihungsurkunde an den Aufzunehmenden geschieht durch die Verwaltungsobrigkeit des erwählten Niederlassungsorts, darf jedoch nicht eher erfolgen, als bis der erstere den in der Verfassungsurkunde § 139 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Sollte der Ausländer, dem die Aufnahme für die Person zu Theil geworden ist, zu dem Zeitpunkte derselben das eidesmündige Alter noch nicht erreicht haben, so kann die Abnahme des Eides, der Verabfolgung der Verleihungsurkunde unbeschadet, zwar einstweilen ausgesetzt bleiben; sie ist aber solchen Falls längstens binnen drei Monaten nach Eintritt der Eidesmündigkeit nachzuholen, auch auf der Urkunde selbst das Nöthige deshalb vorzumerken und,

Falls die Anmeldung zur Eidesleistung bis zu Ablauf der Frist nicht erfolgt wäre, gegen den Säumigen mit den geeigneten Zwangsmitteln zu verfahren.

Mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde ist die Aufnahme als vollendet anzusehen.

(Zu §§ 7 u. 8.) **§ 3.** Die Leitung der Erörterungen und Verhandlungen, welche der Ertheilung der vorläufigen Aufnahmezusicherung (§ 7 des Gesetzes) voranzugehen haben, steht der Obrigkeit des beabsichtigten Niederlassungsorts zu. Alle Aufnahmegesuche von Ausländern sind daher an dieselbe zu richten oder, wenn sie an eine andere Behörde gelangt wären, dahin abzugeben.

§ 4. Der § 3 gedachten Obrigkeit liegt es ob, sich zunächst von dem Dasein der im § 8 des Gesetzes unter 1, 2 und 3 aufgestellten Aufnahmeerfordernisse Ueberzeugung zu verschaffen, die von dem Gesuchsteller zu dem Ende beizubringenden, nach Bedürfniß der Umstände zu vervollständigenden Zeugnisse und sonstigen Nachweise einzusehen und sorgfältig zu prüfen und dabei insbesondere den, die persönliche Erwerbsfähigkeit bedingenden, sowie den Vermögens-Verhältnissen desselben ihre eingehende Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 5. Die wegen der persönlichen Erwerbsfähigkeit anzustellenden Erörterungen haben in den Fällen, wo das Aufnahmegesuch die selbstständige Ausübung eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbsbetriebs oder die Errichtung eines Fabrikunternehmens bezweckt, allemal die Frage mit zu umfassen, ob und inwieweit der Aufzunehmende den für das betreffende Gewerbe nach allgemeiner oder örtlicher Verfassung bestehenden gewerbspolizeilichen Erfordernissen und Vorbedingungen bereits Genüge geleistet habe, oder zu genügen im Stande sei.

Bedarf es hierzu der Aufnahme in eine Innung nach vorher bestandener Meisterprüfung oder der Auswirkung einer Gewerbsconcession, die von einer andern, als der das Aufnahmeverfahren leitenden Behörde selbst zu ertheilen wäre, so kann das letztere, auch unerwartet der Erfüllung jener Bedingungen, zwar einstweilen seinen Fortgang haben; die schlüßlich zu ertheilende Aufnahmezusicherung ist jedoch solchenfalls als eine blos eventuelle, durch die Erledigung der gewerbspolizeilichen Voraussetzungen bedingte zu betrachten, auch die Ausfertigung und Aushändigung der Verleihungsurkunde bis dahin zu beanstanden.

§ 6. Das auf die im § 4 und 5 gedachte Weise gehörig vorbereitete Aufnahmegesuch hat die Obrigkeit, unter Beifügung der nöthigen Unterlagen, an die Gemeindevertretung des Orts der Niederlassung zur Beschlußfassung gelangen zu lassen.

Der gefaßte Beschluß unterliegt, er möge beifällig oder abfällig erfolgt sein, der obrigkeitlichen Bestätigung.

Sind beide Theile — Obrigkeit und Gemeindevertretung — in der Beurtheilung des Gesuchs übereinstimmender Ansicht, so ist, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder die vorläufige Zusicherung der Aufnahme mittels obrigkeitlicher Resolution actenkundig zu machen und sodann wegen Verleihung des Unterthanenrechts zur Oberbehörde Bericht zu erstatten, oder dem Gesuchsteller abfälliger Bescheid zu ertheilen.

Gehen dagegen der Obrigkeit wider den Gemeindebeschluß Bedenken bei, so hat sie dieselben der Gemeindevertretung schriftlich zu eröffnen und für den Fall, daß diese nichtsdestoweniger bei der vorher abgegebenen Erklärung stehen bliebe, die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen.

Den Gemeindevertretern, denen der Tag des Berichtsabganges jedesmal bekannt zu machen ist, steht es frei, ihre abweichende Ansicht in einer bei der Obrigkeit selbst oder bei der oberen Behörde einzureichenden Vorstellung zu rechtfertigen.

§ 7. In dem Falle, wo außer dem Niederlassungsorte selbst noch andere, mit diesem zu einem Heimathsbezirke verbundene Gemeinden, Rittergüter oder sonstige, vom Gemeindeverbande eximirte Grundstücke bei dem Aufnahmegesuche betheiligt sind und daher nach der Bestimmung im § 7 des Gesetzes Absatz 2 die Nothwendigkeit eintritt, die betreffenden Gemeindevertreter und Grundbesitzer vor Ertheilung der Aufnahmezusicherung mit ihrer Erklärung und ihren etwaigen Widersprüchen zu hören, sind die Vorschriften des § 6 unter nachstehenden Modificationen in Anwendung zu bringen.

Einer Befragung des Heimathsbezirks bedarf es auch in diesen Fällen dann überhaupt nicht, wenn der Antragsteller in Folge einer, von der Gemeindevertretung des Niederlassungsorts, unter Beitritt der Gemeindeobrigkeit beschlossenen Ablehnung des Aufnahmegesuchs sofort abfällig zu bescheiden war.

Ist dagegen die Erklärung der Gemeindevertretung in einem, dem Aufnahmegesuche günstigen Sinne erfolgt, oder glaubt die obrigkeitliche Behörde dem auf Ablehnung des Gesuchs gerichteten Gemeindebeschlusse nicht sofort beipflichten zu können, so hat sie ihre eigne Entschließung über die Bestätigung oder Nichtbestätigung des Gemeindebeschlusses auszusetzen und zunächst die Erklärung der übrigen Mitglieder des Heimathsbezirks und beziehendlich ihrer Vertreter unter Mittheilung des Ergebnisses der bisherigen Erörterungen zu erfordern und den Erfolg zu den Acten zu bemerken.

Legt sich hierbei ein Widerspruch der Ansichten zwischen der Gemeinde des Niederlassungsorts und den Interessenten des Heimathsbezirksverbandes oder einem Theile der letztern zu Tage, indem der eine Theil das Gesuch bewilligt, der andere dasselbe abgelehnt wissen will, so fällt die Streitfrage der obrigkeitlichen Entscheidung anheim.

Die Entscheidung, welche allemal zugleich die obrigkeitliche Entschließung über den Gemeindebeschluß (§ 6) in sich faßt, ist den Betheiligten bekannt zu machen.

Dem unterliegenden Theile steht es frei, binnen Zehn Tagen von der Bekanntmachung an Recurs an die Oberbehörde zu ergreifen. Erfolgt ein solcher binnen dieser Frist nicht, so ist der obrigkeitlichen Entscheidung nachzugehen.

Später eingehende Recurse sind nicht zu beachten.

Patrimonialobrigkeiten haben sich in den Fällen, wo der zur Entscheidung vorliegende Widerspruch von der Gerichtsherrschaft ausgeht, der eignen Entschließung zu enthalten, dieselbe vielmehr der Oberbehörde zu überlassen.

In gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn die Obrigkeit des Niederlassungsorts und diejenige, welcher die Leitung der Angelegenheiten des betreffenden Heimathsbezirks zusteht, verschiedene Behörden sein sollten.

Meinungsverschiedenheiten, welche sich zwischen den übereinstimmend abgegebenen Erklärungen der Gemeinde und des Heimathsbezirks einer Seits und der Ansicht der Obrigkeit anderer Seits ergeben sollten, sind, ohne Unterschied des Ressortverhältnisses, auf dem § 6 bezeichneten Wege durch Berichtserstattung an die Oberbehörde zur Erledigung zu bringen.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 4—7 sind mit den durch die Verhältnisse bedingten Modificationen auch in den Fällen anzuwenden, wo der Niederlassungsort ein Rittergut oder ein anderes, zu einem Gemeindebezirke nicht gehöriges Grundstück und daher die von dem Ausländer auszuwirkende vorläufige Zusicherung auf die Aufnahme in den Verband des Heimathsbezirks, anstatt in den Gemeindeverband zu richten ist.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt hier derjenigen Behörde, welcher die Leitung der Armenpflege im Heimathsbezirke obliegt. Ist diese Behörde ein Patrimonialgericht, so hat sie bei von einander abweichenden Erklärungen der einzelnen Bestandtheile des Heimathsbezirks die Entscheidung nicht selbst zu ertheilen, sondern der Oberbehörde zu überlassen.

§ 9. Der nach der Bestimmung im § 8 des Gesetzes sub No. 4 von Angehörigen deutscher Bundesstaaten, welche die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband suchen, zu erfordernde Ausweis darüber:

„daß ihrem Vorhaben weder hinsichtlich der Wehrpflichtigkeit gegen den bisherigen Heimathsstaat noch in anderer Beziehung ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe",

ist durch ein von der competenten Regierungsbehörde des betreffenden auswärtigen Staats oder doch unter deren Beglaubigung auszustellendes Zeugniß zu führen.

Zur Beibringung desselben ist jedoch der Ausländer nicht sofort bei der Anmeldung, sondern erst dann aufzufordern, wenn nach Beendigung der vorschriftmäßigen Erörterungen nicht nur über die eventuelle Aufnahmezusicherung Seiten der Gemeinde oder des Heimathsbezirks beifälliger Beschluß gefaßt worden ist, sondern auch die Kreisdirection beschlossen hat, den Ansucher nach vorgängiger Beibringung der fraglichen Bescheinigung in den Unterthanenverband aufzunehmen.

Befindet sich der Ansuchende gleich Anfangs im Besitze eines legal ausgefertigten Auswanderungsscheins oder wird von ihm im Laufe der Verhandlungen ein solcher producirt, so bedarf es einer weitern Bescheinigung nicht.

(Zu §§ 9, 10.) § 10. Die Eintragung des Ausländers, der ein bewohnbares städtisches oder ländliches Grundstück im Lande erworben hat, als Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch ist zwar um des mangelnden Nachweises seiner Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband willen nicht zu beanstanden; der erfolgten Eintragung ungeachtet aber ist einem solchen Besitzer die persönliche Niederlassung im Lande nicht zu gestatten, so lange er seine Aufnahme nicht

nachgewiesen hat. Mittlerweile findet die Bestimmung des nachfolgenden § 11 Anwendung. Zu diesem Behufe hat die Grund- und Hypothekenbehörde, wenn sie nicht zugleich selbst die Verwaltungsobrigkeit ist, letzterer von der geschehenen Eintragung längstens binnen acht Tagen bei Fünf Thaler Strafe Mittheilung zu machen.

§ 11. Die Verbindlichkeit des Ausländers zu Bestellung eines geeigneten inländischen Stellvertreters tritt in den im § 10 des Gesetzes unter b und c gedachten Fällen mit dem Zeitpunkte der Eigenthumsübertragung an dem betreffenden Grundstücke, beziehendlich der Eröffnung des Großhandels- oder Fabrikgeschäfts, in Kraft.

Die Verwaltungsobrigkeiten haben daher, sobald sie von einem derartigen Verhältnisse Kenntniß erhalten (§ 10), den Betheiligten zur alsbaldigen Präsentation eines Stellvertreters binnen bestimmter Frist aufzufordern und bei eintretender Säumniß mit den entsprechenden Zwangsmaaßregeln zu verfahren.

Ob der Stellvertreter als „geeignet" anzusehen sei, ist mit Rücksicht auf dessen Persönlichkeit und die sonst einschlagenden Verhältnisse von der Behörde zu beurtheilen.

§ 12. Jedem Inländer, der zum Behufe eines im Auslande zu nehmenden Aufenthalts oder zu anderen Zwecken einer Bescheinigung über ein nach den Bestimmungen im Abschnitte I des Gesetzes vom heutigen Tage, in Verbindung mit § 26, im Königreiche begründetes Unterthanenverhältniß bedarf, ist dieselbe von der Kreisdirection seines inländischen Wohnorts nach dem der gegenwärtigen Verordnung unter B beigedruckten Formulare zu ertheilen.

Diese Bescheinigungen können in den Fällen, wo das Fortkommen des Unterthanen im Auslande von der Beibringung eines förmlichen Heimaths r e v e r s e s bedingt sein sollte, mittelst eines besondern Zusatzes auf die Zusicherung erstreckt werden: daß der Inhaber, beziehendlich mit seiner Familie, im Königreiche Sachsen jeder Zeit oder während eines bestimmten Zeitraums wiederum werde aufgenommen werden.

Ob es bei Verabfolgung eines solchen Heimathsreverses zugleich des eventuellen Vorbehalts des Unterthanenrechts nach den Bestimmungen der §§ 20, 21 des Gesetzes und zu dem Ende des vorgängigen Gehörs der Heimathsgemeinde bedürfe, ist nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu beurtheilen.

B. Zu Abschnitt II des Gesetzes.

§ 13. Wer Behufs einer beabsichtigten Auswanderung aus dem Königreiche Sachsen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande nachsuchen will, hat sein Vorhaben bei der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts und, wenn er sich bereits im Auslande aufhält, bei der Obrigkeit des letzten, vor der Entfernung aus dem Lande inne gehabten Wohnorts anzuzeigen. Diese Anzeige ist, Falls sie irrthümlicher Weise an eine andere Behörde gelangt wäre, von dieser an die erstgenannte abzugeben. (Zu §§ 17, 18 und 19.)

Dieselbe kann mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen und soll regelmäßig enthalten:

1) Bezeichnung des Auswandernden nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Lebensalter;

2) Bezeichnung der mit zu entlassenden, sowie der etwa in dem Entlassungsgesuche nicht mit begriffenen Familienangehörigen nach Namen, Geschlecht und Lebensalter;

3) Angabe des Landes, wohin die Auswanderung erfolgen soll, sowie, soweit thunlich, des gewählten Niederlassungsorts.

Wollen unselbstständige, noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Personen die Entlassung nachsuchen, so ist die Anzeige von dem Vater oder für Bevormundete von dem Vormunde zu bewirken und darin zugleich die Einwilligung zur Ausführung des Vorhabens auszusprechen.

§ 14. Die von der Behörde (§ 13) anzustellenden Erörterungen haben sich über die gesammten persönlichen und Vermögens-Verhältnisse derer, welche die Entlassung nachsuchen, jedoch in beiderlei Hinsicht nicht weiter zu erstrecken, als erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob dem Gesuche Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder Privatpersonen entgegenstehen, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde (§ 29 der Verfassungsurkunde, verbunden mit § 18 des Gesetzes vom heutigen Tage).

Ist die erörternde Behörde nicht selbst zugleich die Gerichtsbehörde, vor welcher der um die Entlassung Ansuchende seinen persönlichen Gerichtsstand hat, so hat sie sich mit letzterer in Vernehmung zu setzen.

Ergeben sich in der einen oder der andern Beziehung Bedenken gegen die Auswanderung, so sind bis zu deren Beseitigung die zu einstweiliger Verhinderung des Vorhabens geeigneten Maaßregeln vorzukehren.

§ 15. Befinden sich unter den Auswandernden Bevormundete, so ist das betreffende Vormundschaftsgericht durch die § 13 gedachte Behörde von der beabsichtigten Auswanderung in Kenntniß zu setzen. Ersteres hat hierauf und zwar, wenn es von dem persönlichen Gerichte des Bevormundeten verschieden ist, unbeschadet der diesem nach § 13 und 14 obliegenden Cognition, das Interesse des Bevormundeten rücksichtlich der Auswanderung mit Zuziehung des Vormundes in Erwägung zu nehmen und, wenn es nach vorgängiger Erörterung der Umstände die Gestattung der Auswanderung für unbedenklich hält, an das vorgesetzte Appellationsgericht Bericht zu erstatten und dessen Genehmigung zu der Auswanderung mit Entlassung aus dem Unterthanenverbande und zu Aufhebung der hierländischen Vormundschaft, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch Ausländer wegen des Besitzes unbeweglicher Güter im Inlande zu bevormunden sind, einzuholen.

§ 16. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist in Beziehung auf die Entlassung aus

dem Unterthanenverbande nach den in § 1 des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 deshalb enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Hiernach sind unselbstständige Söhne mit ihren Aeltern oder uneheliche Söhne mit der Mutter vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre in einen fremden Staat auszuwandern durch die Militärpflicht nicht behindert.

Zu Erhaltung der nöthigen Ordnung im Rekrutirungswesen hat jedoch die das Auswanderungsverfahren leitende Behörde (§ 13) der Obrigkeit des Geburtsorts des betreffenden Militärpflichtigen, wenn sie dieß nicht zugleich selbst ist, von der Auswanderung Kenntniß zu geben, damit in den Geburtslisten das Nöthige bemerkt werden könne.

Dagegen bedürfen alle übrigen Militärpflichtigen, sowohl vor als nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre, zur Auswanderung einer ausdrücklichen Dispensation von Leistung der gesetzlichen Militärpflicht und ist ihnen so lange, bis eine solche bei dem Kriegsministerium nachgesucht und von diesem nach angestellter Erörterung ertheilt worden ist, die Ausführung ihres Vorhabens durch obrigkeitliches Verbot zu untersagen, auch in der geeigneten Weise thatsächlich dagegen einzuschreiten.

Dergleichen Dispensationsgesuche sind von der betreffenden Obrigkeit (§ 13) dem Kriegsministerium, unter Beifügung der über das eingeleitete Auswanderungsverfahren ergangenen Acten, mittelst Berichts anzuzeigen. Wird mit einem solchen Gesuche zugleich der Antrag auf Zulassung zur Stellvertretung verbunden, so ist der dießfallsige Bericht an die Bezirksamtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 17. Wer die § 13 — 16 gegebenen Vorschriften durch heimliche Auswanderung hinterzieht, verfällt einer durch Beschluß der competenten Polizeibehörde festzustellenden Ordnungsstrafe von 5 — 100 Thalern, welche je nach Umständen von dem im Lande zurückgelassenen oder dem Ausgewanderten später etwa zufallenden Vermögen einzuziehen ist und hat sich überdieß derjenigen Nachtheile zu gewärtigen, die mit den nach § 14 in das Ermessen der Behörden gestellten Sicherungsmaaßregeln für ihn verbunden sind.

Gegen Militärpflichtige, die sich durch heimliche Auswanderung der Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflichtigkeit entziehen, kommen außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 1sten August 1846, § 73 fg. in Anwendung.

§ 18. Die Behörde (§ 13) hat den im § 18 des Gesetzes sub d erwähnten Nachweis darüber, daß der die Entlassung nachsuchende Unterthan in dem Staate, in den er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde, von denjenigen, die eine Uebersiedelung innerhalb des deutschen Bundesgebiets bezwecken, unbedingt, bei Auswanderungen in andere Europäische Länder aber nach ihrem Ermessen dann zu erfordern, wenn die Verhältnisse des Auswanderungslustigen es zu Sicherstellung des hiesigen Staats gegen die mit einer späteren Rückkehr des erstern verbundenen Nachtheile als geboten erscheinen lassen.

Kann dieser Bedingung durch Beibringung einer von der competenten Behörde des betref-

fenden Staats ausgestellten oder bestätigten Aufnahmezusicherung nicht entsprochen werden, so ist bis zu Erledigung derselben die Entlassung aus dem Unterthanenverbande zu beanstanden, jedoch im Uebrigen dem Wegzuge, blos wegen des Mangels dieses Erfordernisses, kein thatsächliches Hinderniß entgegen zu stellen, insofern dazu nicht sonstige, in den Bestimmungen der §§ 14 — 16 beruhende Veranlassungen vorliegen sollten.

Bei Auswanderungen nach außereuropäischen Ländern haben die Behörden den im § 18 sub d des Gesetzes gedachten Nachweis bis auf Weiteres nicht zu erfordern.

§ 19. Wird die Genehmigung des Entlassungsgesuchs für unbedenklich gefunden, so hat die Behörde (§ 13) darüber eine Entlassungsurkunde nach dem Formulare unter C auszufertigen und, mit Beischluß der Acten, an die vorgesetzte Kreisdirection zur Bestätigung einzusenden.

(Zu § 21) **§ 20.** Heimathsscheine, welche nach § 21 des Gesetzes zu dem Zwecke nachgesucht und ertheilt werden, um dem Inhaber in den § 20 sub 1 gedachten Fällen den Vorbehalt seines hierländischen Unterthanenrechts zu sichern, sind nach dem Formulare unter D auszustellen und bedürfen der Bestätigung durch die vorgesetzte Kreisdirection.

Die Gültigkeitsdauer derselben ist in dem Scheine ausdrücklich zu bemerken und in der Regel nicht über einen fünfjährigen Zeitraum hinaus zu erstrecken; sie kann aber vor Ablauf dieser Frist unter denselben Voraussetzungen verlängert werden, an welche die erste Ausstellung geknüpft ist.

Wird von dem Betheiligten aus besondern Gründen um sofortige Ausstellung des Heimathsscheins auf einen längern als fünfjährigen Zeitraum oder auch auf unbestimmte Zeit nachgesucht, so ist dazu die Genehmigung der Kreisdirection einzuholen.

§ 21. Die Polizeibehörden haben künftig bei Ausstellung neuer Wanderbücher durch einen auf das Titelblatt zu bringenden Eintrag die Gültigkeit des erstern auf einen bestimmten, in der Regel nicht über 5 Jahre auszudehnenden Zeitraum vom Tage der Ausstellung an zu beschränken, wenn nicht der Eintritt der Militärpflichterfüllung eine Abkürzung dieses Zeitraums nöthig macht. Nach Verfluß der bestimmten Frist kann unter ähnlicher Zeitbeschränkung das Wanderbuch von der ausstellenden Behörde verlängert oder, wenn es vollgeschrieben sein sollte, ein neues ausgefertigt werden.

§ 22. Für alle durch das Gesetz vom heutigen Tage und gegenwärtige Verordnung veranlaßte Verhandlungen haben die betreffenden Behörden die taxmäßigen Gebühren in Ansatz zu bringen.

Die Gebühr für Ausfertigung der in §§ 1, 12 und 21 erwähnten Urkunden ist dabei nach dem auf den nachstehenden Formularen A, B und D bemerkten Satze von 2 Thlrn. — — und beziehendlich — 15 Ngr. — ausschließlich des Stempels zu berechnen.

Die Ausfertigung der Entlassungsurkunden (Formular C) erfolgt stempel- und kostenfrei.

§ 23. Die Verordnung der Landesregierung vom 23sten Juli 1822, die Ausstellung von Heimathsscheinen betreffend (Gesetzsammlung Seite 383), ingleichen die Verordnung vom 12ten August 1851, die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen und die dabei in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313), treten mit Publication gegenwärtiger Verordnung außer Wirksamkeit. Es bewendet jedoch auch ferner bei der im § 8 der letztgedachten Verordnung ausgesprochenen Aufhebung aller frühern, das Auswanderungswesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insonderheit des Mandats vom 6ten Februar 1830, ingleichen der Verordnung, die Anwendung des letzteren auf überseeische Auswanderungen betreffend, vom 1sten September 1832.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2ten Juli 1852.

Die Ministerien der Justiz, des Kriegs und des Innern.

Dr. Zschinsky, zugleich für den beurlaubten Minister des Kriegs.

von Friesen.

Eppendorf.

A.

Verleihungsurkunde.

Die Königliche Kreisdirection zu . . . . . als die vom Königlichen Ministerium des Innern nach § 6 des Gesetzes vom 2ten Juli 1852 dazu mit Auftrag versehene Staatsbehörde, erklärt hiermit, daß von ihr

Carl August Humpert aus Magdeburg im Königreiche Preußen

zum Behufe seiner Niederlassung als . . . . . . in der Stadt . . . . .
(auf dem von ihm erkauften Rittergute X. X. im Amtsbezirke . . . .)
zugleich mit seiner Ehefrau

Friederike Humpert geb. Ressel

und seinen Kindern

Emma Rosalie Humpert,
Adolf Humpert,
Friedrich Christian Humpert,

jedoch mit Ausschluß seines ältesten Sohnes

Carl Wilhelm Humpert

auf Grund der Bestimmungen in § 6 fg. des angezogenen Gesetzes in den Unterthanenverband des Königreichs Sachsen aufgenommen worden ist.

. . . . am . . . . 18 . .

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Gebühr 2 Thlr.

B.

Heimathsschein

für das Ausland.

Von der unterzeichneten Kreisdirection wird dem (der)

Johann Wilhelm Neumann, zeither Rittergutspachter zu . . . . . .
im Amtsbezirke . . . . . .

geboren zu . . . .

hierdurch bescheinigt, daß d[er/ie]selbe und zwar durch (Geburt) (Verheirathung) (Aufnahme) das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen besitzt, (auch daselbst nebst seiner Familie jeder Zeit [während eines Zeitraums von zehn Jahren zu jeder Zeit] wieder aufgenommen werden wird).

. . . . . . am . . . . . 18 . .

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Gebühr — 15 Ngr. —

C.

Entlassungsurkunde.

Der Stadtrath der Königlich Sächsischen Stadt . . . im Kreisdirections-bezirke . . . . . . bescheinigt hiermit, daß dem

Georg Ferdinand Reiser, Fabrikanten baumwollner Waaren, zeither wohnhaft zu . . . .

zum Behufe der von ihm beabsichtigten Niederlassung in der Stadt Augsburg im Königreiche Bayern, zugleich mit seiner Ehefrau

N. N. geb. . . . .

und seinen Kindern

N. N.
N. N.

jedoch mit Ausschluß seines der Kriegsdienstpflichtigkeit bereits unterliegenden Sohnes

N. N.

auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande des Königreichs Sachsen ertheilt worden ist.

. . . . . . den . . . . . . 18 . .

Der Stadtrath.

N. N.

Zur Bestätigung und Beglaubigung der vorstehenden, von dem Stadtrathe zu für

Georg Ferdinand Reiser

ausgestellten Entlassungsurkunde.

. . . . . . den . . . . . . 18 . .

Die Königliche Kreisdirection.

N. N.

Datum der Aushändigung:

. . . . . den . . . 18 . .

(Unterschrift des Stadtraths.)

(Unterschrift des Empfängers.)

D.

Heimathsschein

zum Behuf des Vorbehalts des Sächsischen Unterthanenrechts.

Die unterzeichnete Behörde erklärt andurch, daß der in der Stadt . . . . . heimathsangehörige

Carl Gustav Zimmermann, Lithograph,

welcher dermalen mit seiner Familie in Odessa in Rußland seinen Wohnsitz hat, Unterthan des Königreichs Sachsen ist und demselben dieses sein Unterthanenrecht noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom heutigen Tage an auch in dem Falle vorbehalten bleiben soll, wenn er bis dahin in sein Vaterland nicht zurückgekehrt und seit seiner Entfernung aus dem Königreiche ein längerer als zehnjähriger Zeitraum verstrichen wäre.

. . . . . . den . . . . . 18 . .

Der Stadtrath daselbst.

N. N.

Zur Bestätigung und Beglaubigung des vorstehenden, von dem Stadtrathe zu . . auf Grund und in Gemäßheit der §§ 20, 21 des Gesetzes vom 2ten Juli 1852 ausgestellten Zeugnisses.

. . . . . . den . . . . . 18 . .

Die Königlich Sächsische Kreisdirection.

Gebühr 2 Thlr.

№ 67) Gesetz,

einige Zusätze zum Heimathsgesetze vom 26sten November 1834, ingleichen zum Erläuterungsgesetze vom 12ten October 1840 betreffend;

vom 3ten Juli 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, um die auf Grund des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834, ingleichen des Erläuterungsgesetzes vom 12ten October 1840 bestehenden heimathsrechtlichen Grundsätze mit den Bestimmungen des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2ten Juli dieses Jahres in den erforderlichen Einklang zu setzen, einige Zusätze zu den erstgenannten beiden Gesetzen zu erlassen für nöthig befunden und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Kinder Sächsischer Aeltern, welche im Auslande geboren werden, erlangen, ohne Rücksicht auf Veranlassung und Beschaffenheit des Aufenthaltsverhältnisses der Aeltern, das Heimathsrecht an dem Orte, wo es dem Vater, oder, bei unehelichen Kindern, der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes zustand. Zu § 10 des Heimathsgesetzes und § 4 des Gesetzes vom 12ten October 1840.

§ 2. Ausländer, welche des Sächsischen Unterthanenrechts durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern theilhaftig werden (Gesetz vom 2ten Juli dieses Jahres § 3), ingleichen solche, denen bei ihrer ausdrücklichen Legitimation oder bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Sachsen das Sächsische Unterthanenrecht beigelegt wird (ebendaselbst § 4), sind an dem Orte für heimathsangehörig zu achten, wo der natürliche Vater zu dem Zeitpunkte seiner Verehelichung mit der Mutter des Legitimirten oder der erlangten Legitimation, beziehendlich der Adoptivvater zur Zeit der Adoption, das Heimathsrecht besitzt. Zu § 8 des Heimathsgesetzes.

§ 3. Die einem Ausländer nach § 7 des Gesetzes vom 2ten dieses Monats zu Theil gewordene Aufnahmezusicherung begründet mit dem Zeitpunkte der Ausstellung der Verleihungsurkunde über das Unterthanenrecht (ebendaselbst § 6) das Heimathsrecht an dem gewählten Niederlassungsorte für den Aufgenommenen selbst, dessen Ehefrau und die in der Aufnahme begriffenen Kinder (ebendaselbst § 11). Zu demselben §.

§ 4. Das Heimathsrecht Derjenigen, welchen das Sächsische Unterthanenrecht wegen verhinderter Ausweisung bleibend oder zeitweilig zugestanden wird (Gesetz vom 2ten dieses Monats § 14), ist im Allgemeinen nach § 9 des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 in Verbindung mit § 2 des Erläuterungsgesetzes vom 12ten October 1840 zu beurtheilen. Zu § 9 des Heimathsgesetzes und § 2 des Gesetzes vom 12ten October 1840.

Sind jedoch Personen, denen früher das Unterthanenrecht im Königreiche zustand, die aber desselben aus irgend einem Grunde verlustig geworden waren, unter Umständen zurück-

gekehrt, welche ihre Zurückweisung in das Ausland unthunlich machen, so tritt mit dem Zeitpunkte der vom Ministerium des Innern ihretwegen auszustellenden Erklärung (Gesetz vom 2ten dieses Monats § 14) die Heimathsangehörigkeit an demjenigen Orte für sie wieder in Wirksamkeit, wo sie dieselbe zuletzt vor der Aufgabe ihres Unterthanenrechts besessen haben.

Ebendaselbst finden die etwa im Auslande gebornen Kinder derselben ihre Heimath.

Zu § 9 des Heimathsgesetzes.

§ 5. Ausländer, denen bei Uebertragung eines öffentlichen Amtes das Unterthanenrecht zu Theil wird, erlangen für sich und ihre Angehörigen das Heimathsrecht an dem Orte, der ihnen bei dem Antritte ihres Amtes als Wohnort angewiesen wird.

Zu § 1 des Heimathsgesetzes.

§ 6. Mit dem Verluste des Unterthanenrechts hört auch das inländische Heimathsrecht des bisherigen Unterthanen auf, wirksam zu sein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten Juli 1852.

Friedrich August.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

Heimathsgesetz vom 26sten November 1834.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben die Erlassung eines neuen Gesetzes über die Heimathsangehörigkeit für nöthig befunden und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Heimathsangehörigkeiten jedes Staatsangehörigen in irgend einem Heimathsbezirke.

§ 1. Jeder Staatsangehörige des Königreichs Sachsen muß zu irgend einem Heimathsbezirk desselben in dem Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen.

Jedes Grundstück muß zu einem Heimathsbezirk gehören.

§ 2. Jedes Grundstück im Königreich Sachsen muß hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes zu einem Heimathsbezirk gehören.

Bildung der Heimathsbezirke.

§ 3. Jeder Gemeindebezirk ist in der Regel zugleich ein Heimathsbezirk. Einzeln liegende und solche andre Grundstücke, welche bis jetzt zu einer Gemeinde weder überhaupt, noch in besonderm Bezuge auf die Armenversorgung gehören, haben sich in letzterer Hinsicht einem Heimathsbezirke anzuschließen und sind widrigen Falls demselben, mittels Anordnung der obern Verwaltungsbehörde, zuzutheilen. Auch haben diese Behörden dahin, daß zwischen benachbarten, kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigen Falls, von Amts wegen solche Vereinigungen anzuordnen.

Verbindlichkeiten der Heimathsbezirke.

§ 4. Jeder Heimathsbezirk hat die Verbindlichkeit, seine Heimathsangehörigen, sobald sie unterkommenlos geworden sind, bei sich aufzunehmen und, in so weit sie es nicht durch eigene Anstrengung und durch Unterstützung der privatrechtlich dazu Verbundenen vermögen, ihnen Unterkommen und nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Armenversorgung im Heimathsbezirke beizutragen.

§ 5. Alle Besitzer und alle Bewohner der, zu einem Heimathsbezirke gehörigen, bewohnbaren Grundstücke sind verpflichtet, in so weit sie nicht selbst dazu unvermögend sind, zur Armenversorgung und daher auch zur Erfüllung der § 4 ausgedrückten Verbindlichkeit beizutragen und dabei mitzuwirken.

Gemeinschaftlichkeit der Armenversorgung in jedem Heimathsbezirk.

§ 6. In jedem Heimathsbezirk ist gemeinschaftliche Armenversorgung herzustellen und in Gemäßheit der gesetzlichen, insonderheit auch in dem Mandate vom 11ten April 1772. Kap. I. §§ 1 und 3 flg. enthaltenen Vorschriften und der, zu deren Ausführung zu erlassenden Verordnungen einzurichten.

Active und passive Wirkungen des Eintritts eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk.

§ 7. Durch den Eintritt eines Grundstücks in einen Heimathsbezirk und dessen Armenversorgungsverband werden die, auf demselben bereits haftenden Verbindlichkeiten zur Armenversorgung gemeinschaftliche des ganzen Bezirks. Dagegen tritt ein solches Grundstück mit seinem Besitzer und seinen Bewohnern zugleich in alle Verbindlichkeiten desselben ein.

Begründung der Heimathsangehörigkeit.

§ 8. Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte **heimathsangehörig**, an welchem

a) er zuletzt die Heimathsangehörigkeit
   1) durch ausdrückliche **Ertheilung**, oder
   2) durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, oder durch Gewinnung des Bürgerrechts erlangt hat; außerdem aber

b) an dem Orte, wo er geboren ist.

Ausdrückliche Ertheilung der Heimathsangehörigkeit steht der Ortsobrigkeit, aber nur unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Gemeinde des Heimaths- und Armenversorgungsbezirks (§ 3) zu.

Ansässigkeit und Bürgerrecht begründen ins Künftige die Heimathsangehörigkeit nicht mehr sofort, sondern erst nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums, während dessen Jemand, nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause oder des Bürgerrechts, am Orte gewohnt hat und ansässig oder Bürger geblieben ist.

Ausländer und Personen ohne nachweisliche Heimath.

§ 9. Wegen Derjenigen, welche, nach den Bestimmungen § 8, an keinem Orte des Inlandes eine Heimath haben, oder deren Heimath sich nicht ermitteln läßt, und welche gleichwohl einem andern Staate mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, trifft die § 4 gedachte Verbindlichkeit zunächst denjenigen Heimathsbezirk, wo dem Heimathlosen, nach den Bestimmungen der Mandate vom 13ten Mai 1831 und vom 10ten October 1826, Aufnahme zu Theil, oder die Verehelichung gestattet worden ist, außerdem denjenigen, wo derselbe entweder zuletzt wenigstens ein Jahr lang, oder, dafern sein Aufenthalt diese Dauer nirgends erreichte, **überhaupt zuletzt** sich aufgehalten hat.

Zufälliger Geburtsort.

§ 10. Ausgenommen von der Bestimmung § 8 unter b sind diejenigen Kinder irgendwo im Lande einheimischer Mütter, welche auf der Durchreise der Mutter, oder während eines andern zufälligen und vorübergehenden, mithin auch eines, durch ein Gesindedienstverhältniß, oder durch einstweilige, ihrer Entbindung halber gefundene Aufnahme bedingten Aufenthalts derselben, oder während ihrer Detention in einer Strafanstalt, oder in einem Gefängnisse, oder während eines, durch das Militärdienstverhältniß ihres Ehemannes veranlaßten Aufenthalts geboren sind.

Eheliche Kinder dieser Art haben ihre Heimath allda, wo ihr Vater die Heimath, und uneheliche da, wo sie ihre Mutter, und zwar Vater oder Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes, hatte.

Auf die, unter ähnlichen Umständen an einem Orte des Königreichs gebornen Kinder im Lande nirgends einheimischer Mütter sind die Bestimmungen des § 9 anzuwenden.

Ehefrauen.

§ 11. Ehefrauen theilen die Heimath ihrer Ehemänner.

Wittwen. § 12. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei.

Geschiedene Frauen. § 13. Durch Trennung, oder Nichtigkeitserklärung eines Eheverbandes, ingleichen durch lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette erlischt die § 11 gedachte Wirkung der Ehe und es tritt daher mit der Trennung der letztern diejenige Heimath der geschiedenen Ehefrau wieder ein, welche sie vor Eingehung der getrennten Ehe hatte.

Der älterlichen Pflege noch bedürfende Kinder. § 14. Bei Kindern noch lebender Aeltern, oder, in so fern diese verstorben sind, noch lebender Großältern, tritt die Heimathsangehörigkeit erst mit ihrem vollendeten 14ten Lebensjahre, oder, ausnahmsweise, mit demjenigen spätern Zeitpunkte in Wirksamkeit, mit welchem der älterlichen oder großälterlichen Pflege noch länger bedürftige Kinder, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, anfangen, dieser Pflege entbehren zu können, oder sobald es aus polizeilichen Gründen, und zwar vor oder nach dem 14ten Lebensjahre, nöthig wird, sie den Aeltern oder Großältern zu entnehmen.

Heimathsschein. § 15. Die Ortspolizeibehörde hat, auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathsschein) begründet die § 4 ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks.

Gründe zur Ausweisung. § 16. In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, in so fern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden, alle diejenigen, welche, oder deren Angehörige

a) während der Zeit des dermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder
b) gebettelt haben.

Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder, nachdem die Aeltern bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, die Kinder vom Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

Bedingungen der Aufnahme. § 17. Keinem sächsischen Staatsangehörigen ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern, als dem Heimathsorte, zu versagen, sobald er

a) einen Heimathsschein (§ 15) und
b) (Verhaltschein.) ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß innerhalb des letzten Jahres wider ihn weder der § 16 gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, (Verhaltschein),

beizubringen vermag.

Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens, oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehet.

Dienstloses Gesinde, arbeitslose Diener und Gesellen. Dagegen kann die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben.

Einstweiliges Unterkommen Schwangerer. Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. (Vergleiche § 10.)

In wie weit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

Aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene. § 18. Bei den aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen vertritt die Stelle des § 17 gedachten Zeugnisses ein Zeugniß des Directors der Anstalt, daß der Entlassene durch Beweise seiner Besserung sich des öffentlichen Vertrauens wieder würdig gemacht habe.

Wie Heimathsangehörigkeit künftig nicht mehr begründet werde. § 19. Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, in so fern sie nicht mit der, § 8 unter a 1 gedachten, ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der § 9 ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke, oder Ertheilung

des Bürgerrechts, dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen des Aufgenommenen am Orte stattgefunden hat, noch durch die, auf den Grund des Mandats vom 10ten October 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses behufs der Verehelichung, noch durch Unterstützung eines Hülfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer nach § 16 begründeten Ausweisung wird die § 4 bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung unter den § 16 ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen.

§ 20. Das Verfahren bei Ausweisungen und den Transporten in die Heimath, sowie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen wird durch Verordnung bestimmt werden. *Verfahren bei Ausweisungen.*

Unbegründete Weigerung oder Säumniß der Polizeibehörde oder Gemeinde des Heimathsortes rücksichtlich der Aufnahme, hat die Verbindlichkeit zum Ersatz des, zur nothdürftigen Unterstützung des auszuweisenden Hülfsbedürftigen erforderlich gewesenen Aufwandes von Zeit des Ansinnens an, zur Folge. (Vergleiche auch § 25.)

Dieselbe Verbindlichkeit trifft diejenigen Behörden oder Gemeinden, welche eine Ausweisung oder einen Transport nach einem andern Orte vor zugesagter Annahme veranstalten.

§ 21. Heimaths- und Armenversorgungsbezirke können entweder auf bestimmte Zeit oder auch zu jeder Zeit widerrufliche Vereinigungen dahin treffen, daß der Eine anstatt der, ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hülfsbedürftigen, dem Andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leiste. *Vereinigungen der Gemeinden über Unterhaltungsbeiträge.*

§ 22. In Fällen, wo ein dergleichen zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen oder zu Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, können die obern Polizeibehörden eine Einrichtung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit stattfindet, anordnen und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung dafür anhalten. *Anordnung von Unterhaltungsbeiträgen der Heimathsgemeinde.*

§ 23. Die durch Ausweisung herbeigeführte Trennung einer Familie entbindet die Mitglieder derselben nicht von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zur gegenseitigen Unterstützung und diese Verbindlichkeit kann auch von der Armenversorgungsgemeinde des Heimathsbezirks geltend gemacht werden, deren Fürsorge der Hülfsbedürftige anheim gefallen ist. *Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Unterstützung Hülfsbedürftiger.*

§ 24. Die sämmtlichen Kosten des Umzuges oder Transports eines, zu deren Bestreitung unvermögenden Auszuweisenden werden von demjenigen Heimathsbezirk, aus welchem derselbe ausgewiesen wird und von demjenigen, welcher ihn aufzunehmen hat, zu gleichen Theilen getragen. Findet der Schubtransport statt, so hat der Bezirk, wo die Ausweisung erfolgt, die Kosten des Transports bis zur ersten Schubstation und der aufnahmepflichtige Bezirk von der letzten Schubstation bis in die Heimath zu tragen. *Kosten des Umzuges oder Transports der Ausgewiesenen.*

§ 25. Alle Erörterungen und gegenseitigen Vernehmungen in den durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten haben die Behörden unentgeldlich und ohne Verwendung von Stempelimpost zu besorgen. *Kosten- und stempelfreies Expediren.*

Nur in Fällen unbegründeter Weigerungen, oder verschuldeter Säumnisse, oder gegründet befundener Beschwerden haben die obern Polizeibehörden auf Abstattung und, nach Befinden, auf Erstattung von Kosten zu erkennen.

§ 26. Für die stempelimpostfreie Ausfertigung der § 15 gedachten Heimathsscheine, ingleichen für die § 17 erwähnten Verhaltscheine ist mit Einschluß der Reinschreibegebühren — 6 Gr. — in Ansatz zu bringen, insofern die Empfänger zu deren Bezahlung vermögend sind. *Kosten für Ausfertigung der Heimathsscheine und der Verhaltscheine.*

§ 27. Bis zum 31sten December 1834 ist die Verbindlichkeit zur Aufnahme und Versorgung am Orte der Heimath nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen, und erst mit dem 1sten Januar *Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Wirkung tritt.*

1835 tritt gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit. Es soll jedoch Jedermann diejenige Heimathsangehörigkeit, welche er durch gewonnenes Bürgerrecht oder Ansässigkeit an einem Orte bis zum 31sten December 1834 bereits erlangt hatte, auch fernerhin behalten. Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz rücksichtlich der Beurtheilung der Heimathsangehörigkeit ohne Einfluß auf solche Fälle, in welchen die Nothwendigkeit, unterkommenlosen oder hülfsbedürftigen Personen, in Folge der zeither gültigen Bestimmungen oder ertheilter Entscheidung, Unterkommen oder Unterstützung zu gewähren, bis zu obgedachtem Zeitpunkt, wenn auch mit spätern Unterbrechungen, bereits eingetreten war.

Desgleichen können in Folge dieses Gesetzes nur diejenigen ausgewiesen werden, bei welchen einer der § 16 gedachten Ausweisungsgründe seit dem 1sten Januar 1835 eingetreten ist, indem alle hinter diesem Zeitpunkte liegenden Thatsachen dabei nicht in Betracht kommen.

Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

§ 28. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenlaufende gesetzliche Vorschriften, daher namentlich auch:

Cap. I. § 2 des Mandats vom 11ten April 1772,
das Generale vom 1sten Juli 1809 und das Oberamtspatent vom 22sten Juni 1809,
die Resolutio Gravaminum vom Jahre 1811, Seite 35 der IIIten Fortsetzung des Codicis Augustei 1ste Abtheilung

und

die Verordnung vom 23sten Mai 1822, Gesetzsammlung von 1822, Seite 365,

ingleichen

die Bestimmungen Kapitel I. § 2 des durch Oberamtspatent vom 2ten März 1731 publicirten Mandats vom 10ten Februar 1731, und
die Generalverordnung der Oberamtsregierung vom 13ten October 1823.

werden hiermit aufgehoben.

Abänderung einer Bestimmung in der Städteordnung.

§ 29. Was die allgemeine Städteordnung § 20 von „Personen, welche das Heimathsrecht in der Stadtgemeinde besitzen“, besagt, ist von nun an von jedem im Gemeindebezirke sich bleibend aufhaltenden, selbstständigen Einwohner zu verstehen.

Verordnungen zur Ausführung.

§ 30. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung der deshalb nöthigen Verordnungen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818 bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 26sten November 1834.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(LS) Hans Georg von Carlowitz.

Verordnung vom 26sten November 1834, die Ausführung des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 betreffend.

Mit allerhöchster und höchster Genehmigung wird zu Ausführung des, unter heutigem Tage erlassenen Heimathsgesetzes vorläufig Folgendes verordnet:

1) Die Heimathsscheine sind nach dem, unter ⊙ beigefügten Formulare auszufertigen und nicht nur zu besiegeln, sondern auch zu bestempeln. Zu §§ 8 und 15 des Gesetzes.

2) Die Ausstellung jedes Heimathsscheins ist unter fortlaufender und auf diesem selbst zu bemerkender Zahl in ein Register mit dem vollständigen Namen des Heimathsangehörigen, des Ortes und Tages seiner Geburt, dem Grunde und dem Tage der Ausstellung gleichlautend mit dem Scheine, einzutragen und dabei auf die Urkunden und Acten zu verweisen, in welchen die etwa nöthige nähere Auskunft enthalten ist.

3) Wer auf den Grund des Heimathsgesetzes § 8 unter a 1 oder 2 die Ausfertigung eines neuen Heimathsscheins verlangt, hat den vorigen der Behörde, welche den neuen ausstellt, auszuhändigen; die Behörde hat den alten Schein mit darauf gebrachter Ungültigkeitserklärung aufzubewahren.

4) Das Vorgeben, den Heimathsschein verloren zu haben, ist mit dem, den jedesmaligen Umständen angemessenen Grade von Genauigkeit zu prüfen und auf Kosten desjenigen, auf den der Schein gestellt war, in der leipziger Zeitung bekannt zu machen.

5) Personen der, § 9 des Gesetzes gedachten Art erhalten keinen Heimathsschein, sondern nur, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angeführte Gesetzstelle, ein Zeugniß entweder darüber: Zu § 9 des Gesetzes.

a) daß sie, nach den Bestimmungen des Mandats vom 13ten Mai 1831, Aufnahme am Orte gefunden haben, oder

b) daß ihnen daselbst, in Gemäßheit des Mandats vom 10ten October 1826, die Verehelichung gestattet worden sei, oder

c) daß auf den Grund ihres bisherigen Aufenthalts im Heimathsbezirke dieser die § 4 des Gesetzes ausgedrückte Verbindlichkeit anerkannt habe, oder in selbige durch eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde verurtheilt worden sei.

In Fällen der unter c gedachten Art ist in dem Zeugniß auf die Acten Bezug zu nehmen, in welchen das Anerkenntniß oder die Entscheidung sich befindet.

6) Ist späterhin ein solches Zeugniß an Personen der § 9 des Gesetzes gedachten Art in veränderter Maaße, oder auch wegen nachher, nach § 8 a 1 oder 2 erlangter Heimathsangehörigkeit ein Heimathsschein auszustellen, oder geben sie vor, das Zeugniß verloren zu haben, so treten die Bestimmungen §§ 3 und 4 dieser Verordnung analog ein.

7) Damit für die Zukunft der Nachweis der Heimathsangehörigkeit der innerhalb eines Heimathsbezirks gebornen Kinder gesichert und überhaupt über die Heimathsangehörigkeit-Verhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder, so wie insonderheit derjenigen, von denen im § 10 des Gesetzes die Rede ist, sogleich in den Kirchenbüchern das Erforderliche bemerkt werde, ergeht aus dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Verfügung. Zu § 10 des Gesetzes.

An denjenigen Orten aber, wo zeither schon die Anzeige der Geburten nicht blos an die Geistlichen, oder die mit Führung der Kirchenbücher beauftragten Personen, sondern auch an die Obrigkeiten geschehen, oder sonst in dieser Beziehung zweckmäßige Controlemaaßregeln bestanden haben, bewendet es auch fernerhin bei diesen Einrichtungen.

Uebrigens ist die Obrigkeit befugt, zu jeder Zeit die Einsicht in die Kirchenbücher zu verlangen und auf Abänderung etwa bemerkter Mängel anzutragen.

8) Bei allen solchen Geburten, welche im Sinne des § 10 des Gesetzes als nur zufällig am Orte erfolgt anzusehen sind, hat die Ortsobrigkeit, welcher daher, soviel die Dörfer anlangt, von den Localgerichtspersonen sofort davon Anzeige zu machen ist, die Heimathsangehörigkeit des Kindes zu erörtern und das Ergebniß zu seiner Zeit dem betreffenden Geistlichen zur Nachtragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

9) Ist der Heimathsschein der Aeltern eines ehelichen, oder der Mutter eines unehelichen, zufällig am Orte geborenen Kindes zu erlangen, so bedarf es weiterer Erörterungen nicht; sondern nur der Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift des Heimathsscheins bei den Acten und einer Registratur über die Art und den Anlaß des zufälligen Aufenthalts, während dessen die Geburt erfolgte. Entgegengesetzten Falls ist die Heimathsangehörigkeit der Aeltern des ehelichen, oder der Mutter des unehelichen Kindes, durch deren Befragung und sonstige Erkundigung, sowie durch Vernehmung mit der betreffenden Behörde des Ortes der angegebenen Heimath zu erörtern und festzustellen.

Zu §§ 17, 20 und 24. 10) Kann Jemandem, der die Ausstellung des § 17 des Gesetzes unter b erwähnten Verhaltscheins verlangt, nicht bezeugt werden, daß innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Ausstellung an zurückgerechnet, wider ihn weder der § 16 des Gesetzes gedachte, noch ein anderer polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei, so ist darin speciell auszudrücken, welche Gründe zur Ausweisung vorgekommen sind; es mag die Ausweisung übrigens wirklich erfolgt sein, oder nicht.

11) Die, die Polizei handhabenden Behörden sind für die, von ihnen ausgestellten Verhaltscheine verantwortlich und werden für jede wissentlich darin aufgenommene unrichtige, oder unvollständige Angabe nach Umständen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Thlr. — — belegt werden.

12) Jeder Auszuweisende ist unter Angabe des Grundes der beschlossenen Ausweisung und mit Einräumung einer, nach den Verhältnissen billig zu bemessenden Frist, zu bedeuten, daß er sich vom Orte hinwegbegebe und sich ein anderes Unterkommen selbst ermittele.

13) Erklärt er, daß er dieß zu thun außer Stande sei, so ist die Polizeibehörde seiner Heimath von der erfolgten Ausweisung und der, von dem Ausgewiesenen abgegebenen Erklärung sofort in Kenntniß zu setzen. Selbige hat hierauf längstens binnen acht Tagen von erlangter Kenntniß sich über ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme und Verschaffung eines nothdürftigen Unterkommens zu erklären.

14) Nach Ablauf der § 12 gedachten Frist, ist die Bedeutung, den Ort zu verlassen, mit Einräumung einer anderweiten Frist und nunmehr unter Androhung der Verhaftung und der darauf folgenden Transportirung nach der Heimath zu wiederholen.

15) Nach Ablauf dieser zweiten und letzten Frist (§ 14) ist nöthigen Falls mit der Verhaftung des Auszuweisenden und, sobald eine, die Aufnahme und Verschaffung des Unterkommens zusagende Erklärung der Heimathsbehörde eingegangen ist, mit der Transportirung zu verfahren.

16) Dem Ausgewiesenen ist bis zu seiner Entfernung und auf dem Transporte aus der Almosencasse alle diejenige Unterstützung zu gewähren, die er für sich und die Seinigen an nothdürftigem Unterhalt, Wohnung und Bekleidung und zur Fortschaffung unumgänglich nöthig hat und sich selbst zu verschaffen außer Stande ist. Erstattung des dießfallsigen Aufwandes von Seiten des Heimathsbezirks findet nur insoweit statt, als durch Weigerung oder Säumniß der Heimathsbehörde der Aufwand vermehrt worden ist.

17) Auf die Fortschaffung Ausgewiesener, insofern sie krank sind, leiden auch fernerhin die Bestimmungen der Verordnung vom 16ten Mai 1832, die Behandlung armer, auf der Reise begriffener Kranken betreffend, Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß die, nach § 6 der nurerwähnten Verordnung unzulässige Umspannung, bei dem Transport von Amt zu Amt (§ 18) stattfinden kann.

18) Dafern der Ort der Ausweisung von dem der Heimath weiter, als vier Meilen entfernt ist, steht es der, den Transport veranstaltenden Behörde frei, den Ausgewiesenen nach demjenigen Justizamte transportiren zu lassen, welches auf dem Wege nach der Heimath das nächste ist. Solchenfalls ist der sämmtliche, bis dahin erwachsende Aufwand vom Orte der Ausweisung zu tragen. Von da an erfolgt der weitere Transport auf Kosten der Staatscasse von Amt zu Amt und von der Almosencasse der Heimath sind nur die Kosten des Transports und der Verpflegung von dem letzten Stationsamte bis zur Heimath zu tragen. Es sind daher diejenigen ausweisenden, oder zur Aufnahme des Ausgewiesenen verbundenen Orte, an welchen sich ein Justizamt befindet, von der Bezahlung von Transportkosten, insofern der Transport durch die Aemter geschieht, frei. Ueber die in Transportfällen anderer Art nach § 24 des Gesetzes stattfindende Theilung der Umzugs- und Transportkosten haben sich die betreffenden Behörden des ausweisenden und des zur Aufnahme verpflichteten Ortes zu vernehmen.

19) Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften über den Schubtransport der als Vagabonden aufgegriffenen, oder aus dem Auslande zugeschobenen Personen nichts geändert.

20) Die Verordnungen vom 23sten Juli und 30sten August 1822 (Gesetzsammlung von 1822 S. 383 und 407) wegen Ausstellung von Heimathsscheinen an Inländer, welche sich in auswärtigen Staaten niederlassen wollen, bleiben nach wie vor in Kraft.

Dresden, den 26sten November 1834.

Ministerium des Innern.
von Carlowitz.

P.

Nummer 16.

Heimathsschein.

Johann Gottlob Schulz, geboren den **5ten Juli** Eintausend **Achthundert und Zwei**, hat auf den Grund des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 **§ 8 a 2** die Heimathsangehörigkeit in dem Heimathsbezirk **Gersdorf**.

Religion: **evangelisch-lutherisch.** Stand: **Schuhmacher.**

Namensunterschrift:

Steinbach, den **2ten März 1835.**

(Gerichtssiegel.) Von Steinsche Gerichte daselbst.

(Gerichtsstempel.)

Hartmann, G. V.

Gesetz vom 12ten October 1840, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, das unterm 26sten November 1834 publicirte Heimathsgesetz in einigen Punkten zu erläutern, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

ad § 8. 1. Die Bestimmung, daß diejenigen, welche an einem Orte das Bürgerrecht gewonnen haben, nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums heimathsangehörig werden, ist auch auf Orte, in denen kein Bürgerrecht besteht, und daher auch auf Dörfer hinsichtlich derjenigen Einwohner anzuwenden, welche daselbst nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9ten dieses Monats, sich als Dorfhandwerker oder Dorfkrämer niedergelassen haben.

ad § 9. 2. In den Fällen, wo die Heimathsangehörigkeit einer Person nach dem letzten Aufenthalte derselben innerhalb Landes festzustellen ist, hat die Beschaffenheit desselben und die Veranlassung dazu keinen Einfluß auf die § 4 des Heimathsgesetzes gedachte Verbindlichkeit des zur Aufnahme verpflichteten Heimathsbezirks.

ad § 10. 3. Die im § 10 des Heimathsgesetzes gedachte Ausnahme erstreckt sich nicht auf die Kinder verheiratheter Dienstboten oder anderer Privatbediensteter, als z. B. Revierförster, Gutsverwalter, ingleichen der Gemeindehirten, sowie verheiratheter Handwerksgesellen, Handlungsdiener und anderer in ähnlichen Verhältnissen stehender Personen, vorausgesetzt, daß die Aeltern oder wenigstens Eins von ihnen eine eigene selbstständige, von dem Haushalte des Dienst- oder Arbeitsherrn abgesonderte Wirthschaft haben, wenn auch der Aufenthaltsort eine ihnen angewiesene Dienstwohnung, z. B. ein Förster-, Gemeinde- oder Hirtenhaus sein sollte.

4. Die in demselben Paragraphen in den Worten: „ꝛc. welche auf der Durchreise der Mutter ꝛc. — veranlaßten Aufenthalts geboren sind" enthaltene Ausnahme ist auch auf außerhalb Landes während eines solchen Aufenthalts daselbst geborne Kinder Sächsischer Aeltern oder resp. außerehelicher Mütter anzuwenden.

ad § 25 und 26. 5. Die Vorschrift des § 25 wegen unentgeldlicher Besorgung der Heimathsangelegenheiten erstreckt sich nicht auf baare Verläge, außer dem Stempelpapiere, welche durch die der Ausstellung des Heimaths- oder Verhaltscheins vorausgehenden Erörterungen nöthig werden, namentlich nicht auf Postporto, Briefträgerlöhne und Copialien; es sollen jedoch letztere nur nach der Hälfte des gesetzlichen Satzes entrichtet werden. Wenn jedoch der Empfänger des Heimaths- oder Verhaltscheins zur Bezahlung solcher Verläge nicht vermögend ist, so sind letztere von der Heimathsbehörde selbst zu übertragen und auch auf Verlangen andern Behörden, deren Mitwirkung bei den Erörterungen über die Heimathsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen gewesen ist, zu vergüten.

ad § 27. 6. Die im § 27 des Heimathsgesetzes, verb. „Auch bleibt gegenwärtiges Gesetz ꝛc. — bereits eingetreten war" enthaltene Bestimmung ist nur auf solche Fälle anzuwenden, wenn das betreffende Individuum zu der Zeit, wo seine Heimathsangehörigkeit in Frage kommt, noch an demselben Orte sich wesentlich befindet, wo es früher unter den in § 27 dict. verb. gedachten Voraussetzungen Unterstützung erhalten hat.

7. Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle des § 27 begründen, sind die Gewährung unentgeldlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Aeltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemandem für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen.

8. Wenn das Bürgerrecht, welches Jemand in einer Stadt vor dem 31sten December 1834 erlangt hatte, nach § 27 des Heimathsgesetzes, die Heimathsangehörigkeit begründen soll, so ist in

Gemäßheit der früher vermöge Mandats vom 11ten April 1772, des Generalis vom 1sten Juli 1809 und des Oberamtspatents vom 22sten Juni 1809 bestandenen Grundsätze erforderlich, daß das betreffende Individuum nächst dem Besitze des Bürgerrechts sich auch an dem fraglichen Orte zwei volle Jahre ununterbrochen wesentlich aufgehalten habe, ohne Unterschied jedoch, ob diese zweijährige Frist erst mit Erlangung des Bürgerrechts begonnen habe, oder das letztere während dieser zwei Jahre erworben worden sei.

In Gemäßheit dieser Erläuterung sind im § 8 des Heimathsgesetzes und dessen letztem Satze die Worte: „ins Künftige" und „nicht mehr sofort, sondern" nicht weiter zu berücksichtigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen. Gegeben zu Dresden, den 12ten October 1840.

Friedrich August.

(L.S.) Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 68) Bekanntmachung

über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen;

vom 26sten Juni 1852.

Nachdem das unter den Zollvereinsstaaten über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen provisorisch vereinbarte allgemeine Regulativ, zugleich mit Hinweisung auf das wegen der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn ergangene provisorische Specialregulativ vom 26sten März 1851 und vorbehältlich fernerweiter besonderer Regulativsbestimmungen für jene oder eine andere Eisenbahn, unterm heutigen Tage erlassen worden ist, so wird der nachfolgende Auszug aus demselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten Juni 1852.

Finanz-Ministerium.

In Abwesenheit des Ministers:
von Weissenbach.

Schäfer.

Auszug

aus dem provisorischen allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Abfertigungsstellen.

1. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenzzollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung, in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zolldirectivbehörde bekannt gemacht.

Abfertigungsstunden.

2. Die in den §§ 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagiereffecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

Besondere Vorschriften über die Abfertigung. Eingang vom Auslande. Verladung der Güter.

3. Sämmtliche Frachtgüter und Passagiereffecten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Locomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

Abfertigung bei dem Grenzzollamte. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

4. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahnangestellten, abgeschlossen, und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

Abfertigung der Passagiereffecten.

5. Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu declariren, werden die Effecten derselben revidirt und, nach bewirkter

Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effecten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effecten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Declaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagiereffecten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effecten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reiseeffecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

Ausgang nach dem Auslande. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

6. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Declaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles stattfindet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

7. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

Transport im Inlande. Waaren im freien Verkehre.

8. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

9. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

10. Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Colloverschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

Strafen.

11. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung.

Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

Vorbehalt von Abänderungen.

12. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

№ 69) Verordnung,

den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 in Beziehung auf die Erweiterung des zu Dresden befindlichen Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend;

vom 8ten Juli 1852.

Nachdem in Folge der Verbindung der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Erweiterung des zu Dresden befindlichen Bahnhofs der Letzteren nothwendig und der von dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie im Einverständnisse mit dem Finanzministerium deshalb festgestellte Detailplan von dem Ministerium des Innern auf erfolgte Vorlegung genehmigt worden ist, so wird unter Bezugnahme auf das Gesetz, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbenannte Eisenbahnanlagen betreffend, vom 2ten Juni jetzigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 143) mit Genehmigung des während der Abwesenheit Sr. Königl. Majestät mit Allerhöchstem Auftrage versehenen Gesammtministeriums hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 2ten Juni 1852 tritt für die oben bezeichnete Erweiterung des Leipzig-Dresdner Bahnhofs zu Dresden mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

Die Vorschriften des Gesetzes wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums vom 3ten Juli 1835 und, insoweit Bestimmungen desselben durch das Gesetz vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, das Gesetz vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und das Gesetz vom 30sten November 1843, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, Abänderungen erlitten haben, die einschlagenden Vorschriften dieser spätern Gesetze leiden daher auch auf die Abtretung des zu der fraglichen Bahnhofserweiterung erforderlichen Grundeigenthums Anwendung.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Eisenbahnanlage zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

§ 3. Das zur Erweiterung der beabsichtigten Bahnhofsanlage erforderliche Terrain liegt innerhalb der Flur

der Stadt Dresden

und werden andere Fluren dadurch nicht berührt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 8ten Juli 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

№ 70) Verordnung,

die weitere Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 betreffend;

vom 29sten Juni 1852.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund der in § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851, die Ressortverhältnisse in Eisenbahn-, sowie in Berg- und Hütten-

angelegenheiten betreffend, enthaltenen Ermächtigung zur weiteren Ausführung der in § 8 verbunden mit § 9 unter II derselben Verordnung ertheilten Vorschrift beschlossen, die Ertheilung der nach § 306 des mittelst Verordnung vom 22sten Mai 1851 publicirten Gesetzes über den Regalbergbau zur Anlage der in § 296 und 297 ebendaselbst näher bezeichneten Gewerbsetablissements erforderlichen Erlaubniß den Kreisdirectionen, einer jeden innerhalb ihres Bezirks, zu übertragen. Hierdurch erledigen sich insoweit die seither wegen der Concessionirung von Eisenhütten und von den zur Verarbeitung des Eisens bestimmten Werken geltenden, in der Verordnung vom 6ten August 1844 eingeschärften Bestimmungen in allen denjenigen Landestheilen, in welchen das den Regalbergbau betreffende Gesetz vom 22sten Mai vorigen Jahres in Wirksamkeit getreten ist. Dagegen bewendet es hinsichtlich der Receßherrschaften der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und der Oberlausitz bis zu dem unter II der Verordnung vom 22sten Mai 1851 gedachten Zeitpunkte bei dem bezüglich der Concessionsertheilung zu Anlagen der gedachten Art bisher eingehaltenen Verfahren.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 29sten Juni 1852.

Ministerium des Innern.

von Friesen.

Demuth.

Letzte Absendung: am 21sten Juli 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
18tes Stück vom Jahre 1852.

№ 71) Verordnung,
die Herabsetzung des Stadtbriefporto in Dresden und Leipzig betreffend;
vom 10ten Juli 1852.

Mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung hat das Finanzministerium beschlossen, das Stadtbriefporto in den Städten Dresden und Leipzig für einen gewöhnlichen in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief von dem bisherigen Betrage von 6 Pfennigen auf den Betrag von

Fünf Pfennigen

vom 1sten August laufenden Jahres an herabzusetzen. Von demselben Zeitpunkte ab wird daher die dießfallsige Bestimmung in § 38 alinea 5 der durch Verordnung vom 13ten Juni 1850 publicirten „Posttarordnung für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg" (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 161) hiermit aufgehoben.

Die Postbehörden zu Dresden und Leipzig, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 10ten Juli 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr. Opelt.

№ 72) Verordnung,
die Bestimmung der Einnehmergebühren für die Erhebung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern auf das Jahr 1852 betreffend;
vom 23sten Juli 1852.

Die § 4 der Verordnung vom 27sten Mai d. J. Seite 91 des Gesetz- und Verordnungsblattes vorbehaltene Bestimmung der Einnehmergebühren für die Erhebung, Ablieferung und

Berechnung der außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuern wird hiermit auf das Jahr 1852 in Folgendem ertheilt.

§ 1. Von der baaren Einnahme werden an Einnehmergebühren bewilligt:

ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig, ingleichen den Steuergemeinden zu Waldenburg und Lichtewalde,

ein Procent den Mittelstädten, sowie den Steuergemeinden zu Hainsbach, Miltitz (im Steuerbezirke Meißen), Siebeneichen, Dittersbach und Kleinelbersdorf (im Steuerbezirke Hohnstein), Bärenclause, Wiederoda, Cainsdorf, Liebschwitz, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Niederlößnitz (im Steuerbezirke Zwickau), Schedewitz und Herrnhut,

zwei Procent den sämmtlichen übrigen kleinen Städten und Orten auf dem platten Lande.

§ 2. Die Berechnung dieser Einnehmergebühren, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben auf die außerordentlichen Zuschläge zu den Grund-, ingleichen Gewerbe- und Personalsteuern überhaupt, ist nach den dießfalls für das Jahr 1850 ertheilt gewesenen besonderen Vorschriften vom 18ten October und 14ten November 1850 zu bewirken.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten Juli 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Koelz.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 29sten Juni dieses Jahres, die weitere Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni 1851 betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 273, ist am Schlusse anstatt der Worte:

„bis zu dem unter II. der Verordnung vom u. s. w."

vielmehr zu lesen

„bis zu dem unter III. der Verordnung vom u. s. w."

Dresden, am 21sten Juli 1852.

Letzte Absendung: am 2ten August 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1852.

№ 73) Bekanntmachung,
die Einziehung des Uebergangssteueramtes in Ullitz und der Uebergangsstraße von Hof nach Plauen über Ullitz betreffend;

vom 2ten August 1852.

Nachdem das Finanzministerium, in Folge des seit Eröffnung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn und der zu Hof in Bayern errichteten diesseitigen Uebergangssteuerstelle verminderten Verkehrs über das Uebergangssteueramt in Ullitz, die Einziehung des zuletzt gedachten Amtes und der Uebergangsstraße von Hof nach Plauen über Ullitz vom 1sten September dieses Jahres an beschlossen hat, so wird dieß, unter Beziehung auf die Verordnung vom 27sten December 1841 § 8 und die Beilage C. im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1841, Seite 289 und 299, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten August 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr. Schäfer.

№ 74) Bekanntmachung,
den Betrieb der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn betreffend;

vom 16ten August 1852.

Mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung soll die Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung

am 1sten September dieses Jahres

feierlich eröffnet und am darauf folgenden Tage dem allgemeinen Personen- und Güterverkehre übergeben werden.

Von ersterem Tage an treten folgende Einrichtungen für den Bahnbetrieb in Wirksamkeit:

1. Die Direction und Hauptverwaltung der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn verbleibt zur Zeit und bis zu Vollendung der Bahnhofsbauten in Chemnitz, zu Döbeln, es hat jedoch für diese Zwischenzeit ein Mitglied der Direction seinen bleibenden Aufenthalt in Chemnitz zu nehmen.

2. Für den Stationsdienst bestehen
die Eisenbahnämter
Riesa und
Chemnitz,
die Eisenbahnverwaltungen
Döbeln,
Waldheim und
Mittweida,
die Eisenbahnexpeditionen
Stauchitz,
Ostrau und
Oberlichtenau.

Anhaltestellen, mit den für jede derselben bestimmten Befugnissen, sind bis auf Weiteres zu Seerhausen, Zschaitz, Limmritz, Schweikershain, Erlau und Altmittweida.

3. Die Maschinen- und Wagenverwaltung, ingleichen das Ingenieurbureau befindet sich zu Riesa; es bewendet jedoch bei der früher bereits getroffenen Bestimmung, wonach sich die Verwaltung der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn für größere mechanische Arbeiten der Hauptmaschinenwerkstätte in Dresden zu bedienen hat.

Die Eisenbahndirection zu Döbeln ist ermächtigt, die betreffenden Fahrpläne, Tarife und weiteren Bestimmungen für den Betrieb der Chemnitz-Riesaer Staatsbahn zu veröffentlichen.

Dresden, am 16ten August 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr. Opelt.

№ 75) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Oberbobritzsch; vom 31sten Juli 1852.

Das Gesammtministerium, während der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs mit Allerhöchstem Auftrage versehen, hat die nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer den Einlegern gegenüber von der Dorfgemeinde zu Oberbobritzsch zu vertretenden, für die unbemittel-

ten Einwohner dieses Dorfs und der Umgegend bestimmten Sparcasse ertheilt, auch das für diese Anstalt entworfene Regulativ unter Ertheilung der in §§ 13, 16, 17 und 18 enthaltenen Rechtsvergünstigungen dergestalt bestätigt, daß dessen Inhalte in allen Punkten genau nachzugehen ist.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Gesammtministeriums ausgefertigt.

Dresden, den 31sten Juli 1852.

Im Allerhöchsten Auftrage:

das Gesammtministerium.

(LS) Dr. Zschinsky.

Roßberg.

Regulativ

für die Sparcasse zu Oberbobritzsch.

ıc. ıc.

§ 13. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen mit Ausnahme des § 16 gedachten Falles unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Rückzahlungen von Einlagen.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich. Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch einen Andern entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

ıc. ıc.

§ 16. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist der Verlust dem Vorsteher der Sparcasse sobald als möglich anzuzeigen. Hierauf wird von der Sparcassenverwaltung der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in den Freiberger Localblättern und der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Ansprüche daran geltend zu machen, vor Ablauf dieser Frist aber Capital und Zinsen nicht ausgezahlt.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- und Einlagebüchern.

Wird das Buch von einem andern, als dem, welcher den Verlust angezeigt, vorgewiesen, so wird die Sache zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung an die Gerichtsbehörde über Oberbobritzsch übergeben. Außerdem hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs vor der gedachten Gerichtsbehörde eidlich zu bestärken, und es wird ihm sodann gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung u. s. w. erwachsenen Kosten ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorne Buch aber für ungültig erklärt und, daß solches geschehen, abermals in der vorangegebenen Weise öffentlich bekannt gemacht.

Unzulässigkeiten bei Verkümmerungen.

§ 17. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition in keinem Falle unterworfen, jedoch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftigkeit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 18. Gegen die in dieser Sparcassenordnung angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 76) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Eibenstock;

vom 9ten August 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Eibenstock beschlossene Errichtung einer für die minder bemittelten Einwohner dieses Orts und der Umgegend bestimmten, von der Stadtgemeinde zu Eibenstock den Einlegern gegenüber zu vertretenden Sparcasse genehmigt, auch das vorgelegte Regulativ einschließlich der in den §§ 12, 14, 15 und 16 enthaltenen Rechtsvergünstigungen mit der Wirkung bestätigt, daß dessen Inhalte in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 9ten August 1852.

Friedrich August.

LS

Dr. Ferdinand Zschinsky
zugleich für den Minister des Innern.

Sparcassenregulativ
für die Stadt Eibenstock.

ꝛc. ꝛc.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (siehe § 14), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs dem wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, *durchaus nicht verantwortlich*. Rückzahlung der Einlagen.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Verlust des Buchs.

Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt in dem Erzgebirgischen Anzeiger — den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb *dreier Monate* zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Landgericht abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Landgerichte allhier oder auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition, vor seiner Obrigkeit eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten

Expeditionstage bei der Rathsexpedition hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

Verkümmerung der Einlagebücher.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 26sten August 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
20stes Stück vom Jahre 1852.

№ 77) Verordnung,

den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend;

vom 26sten August 1852.

Unter Beziehung auf die den Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffende Verordnung vom 4ten März dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 27) wird hierdurch, mit Allerhöchster Genehmigung, bekannt gemacht, daß, in Folge einer weitern Vereinbarung unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten, die angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum letzten August dieses Jahres auch auf andere Mühlenfabrikate, namentlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse, ausgedehnt worden, und die Vergünstigung in dieser Ausdehnung die Zeit vom 5ten März (diesen Tag mit eingeschlossen), bis mit dem letzten September dieses Jahres umfassen soll.

Würde daher innerhalb des gedachten Zeitraums von den oben benannten Consumtionsartikeln Eingangszoll entrichtet worden sein, so wird, auf dießfallsigen Antrag und Nachweis bei der competenten Zoll- und Steuerbehörde, die Zurückerstattung des erlegten Betrags verfügt werden.

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbehörden und alle Betheiligte zu achten.

Dresden, am 26sten August 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr. Schäfer.

Letzte Absendung: am 2ten September 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
21stes Stück vom Jahre 1852.

№ 78) Bekanntmachung,
die Verlegung des Elbzollamts in Strehla nach Riesa betreffend;

vom 2ten September 1852.

Nach Artikel 16 der durch Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 5ten Februar 1822 (Gesetzsammlung vom Jahre 1822, Seite 93) publicirten Elbschifffahrtsacte vom 23sten Juni 1821, in Verbindung mit § 30 der durch Allerhöchste Verordnung vom 16ten November 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277) publicirten Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte, vom 13ten April 1844, bestehen in Sachsen Elbzollämter zu Schandau und Strehla, ingleichen eine beschränkte Elbzollabfertigungsstelle zu Schmilka.

Nachdem aber beschlossen worden ist, das Elbzollamt in Strehla nach Riesa zu verlegen und mit dem daselbst am 1sten October dieses Jahres zu eröffnenden Hauptsteueramte zu verbinden, dagegen die Manifeste über die in Strehla zur Ausschiffung gelangenden Ladungen bei dem dasigen Untersteueramte beglaubigen zu lassen, so wird solches für die betheiligten Behörden und Gewerbetreibenden zur Nachachtung anburch bekannt gemacht.

Dresden, am 2ten September 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Schäfer.

№ 79) Verordnung,

die Publication des über den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, von der deutschen Bundesversammlung am 24sten Juni 1852 gefaßten Beschlusses betreffend;

vom 4ten September 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer sechszehnten Sitzung vom 24sten Juni 1852 rücksichtlich des militärischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des § 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vom 11ten Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§ 1.

Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den, in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuercontraventionen zu rechnen.

§ 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

---

*) Der § 94 der Bundeskriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den, bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§ 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, das heißt: wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt, oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§ 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien, oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun, und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§ 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§ 6.

Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen — nicht militärischen — Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist

die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§ 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. Im letzteren Falle hat es bei den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung das Bewenden.

Auf Grund der Verfassungsurkunde § 89 haben Wir die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses hiermit verfügt, und zu dessen Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 4ten September 1852.

Friedrich August.

(LS) Bernhard Rabenhorst.

Letzte Absendung: am 18ten September 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
22stes Stück vom Jahre 1852.

№ 80) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Großröhrsdorf;

vom 8ten September 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer, für die minder bemittelten Einwohner von Großröhrsdorf und der Umgegend bestimmten und von der dasigen Gemeinde zu vertretenden Sparcasse zu Großröhrsdorf genehmigt und dem Uns vorgelegten Regulative für letztere, unter Bewilligung der in den §§ 13, 15, 20 und 21 enthaltenen Rechtsvergünstigungen, die nachgesuchte Bestätigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene

Bestätigungsdecret

ausfertigen und demselben Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 8ten September 1852.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Richard Freiherr von Friesen.

Entwurf eines Regulativs
für die Sparcasse zu Großröhrsdorf.

2c.

Rückzahlungen von Einlagen.

§ 13. Rückzahlungen erfolgen, mit Ausnahme des § 15 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Durch die darin erfolgte Abschreibung der Zinsen, oder theilweiser Capitalszahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals, durch die Rückgabe des Buchs, wird die Casse von allen weiteren Ansprüchen befreit, wie sie denn überhaupt nur für den in dem Buche nach Vorschrift § 6 und 11 eingezeichneten Betrag verantwortlich ist.

2c.

Verfahren bei verlorenen Einlage- und Quittungsbüchern.

§ 15. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem, wo möglich am nächsten Expeditionstage, während den bestimmten Expeditionsstunden dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen es ausgestellt ist, am Orte des Verlustes durch öffentlichen Anschlag, und in dem Wochenblatte für Pulsnitz und Radeberg und der Leipziger Zeitung bekannt machen, und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, dieselben, bei deren Verluste, binnen drei Monaten bei dem Cassirer anzumelden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen lassen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer vorgezeigt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an die Gerichtsbehörde über Großröhrsdorf abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende nach Verlauf jener drei Monate, wenn er zuvor vor Gericht sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung, oder ein neues Buch.

Das alte Buch wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen es ausgestellt ist, in der vorher bemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht.

2c.

Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dieses Regulativ.

§ 20. Gegen die in dieser Sparcassenordnung angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 21. Die in die Casse eingelegten Gelder nebst Zinsen können, außer dem in § 15 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden, doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden. Unzulässigkeit der Verkümmerung der Einlagen.

rc.

№ 81) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 20sten September 1852.

Zu Deckung des Bedarfs der römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen.

Dieselbe ist von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232) §§ 7, 8, 10, 11 und 13 bestimmten Sätzen, von welchen jedoch die in § 7 sub b, c und d bemerkten Sätze für diesesmal auf die Hälfte, mithin auf resp. $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- oder Personalsteuersatzes, hiermit herabgesetzt werden, zu zahlen, und es hat daher jeder Beitragspflichtige nach § 19 gedachter Verordnung den auf ihn fallenden Beitrag bis zum 1sten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1852 ausgesetzt.

Dresden, am 20sten September 1852.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister:

Dr. Hübel.

Schreyer.

№ 82) Verordnung,

die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 18ten September 1852.

In Gemäßheit der in Artikel 22 des Zollvereinsvertrags vom 30sten März 1833 enthaltenen Bestimmungen und der auf der siebenten Generalconferenz zu Karlsruhe im Jahre 1845 vereinbarten Grundsätze ist in diesem Jahre wiederum eine Volkszählung zu veranstalten und wird deshalb verordnet, wie folgt:

§ 1. Als Normaltermin für die Zählung ist

der dritte December 1852

dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beendigen ist, bei nothwendig werdender Fortsetzung der Arbeit an den folgenden Tagen aber immer genau diejenigen, welche am 3ten December aufzuzeichnen gewesen wären, einzutragen sind.

Zu zählen sind alle Personen, welche am 3ten December 1852 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2ten zum 3ten December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen.

Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2ten zum 3ten December zugebracht haben.

§ 2. Außer den Angaben über die Volkszahl in der früheren Weise, sollen dießmal auch für eine Statistik der Wohnplätze, Wohngebäude, Wohnungen und Versicherungen Materialien gesammelt werden, und enthalten daher die auszugebenden Listen auch die darauf bezüglichen Fragen.

§ 3. Die Ausführung der Zählung erfolgt dergestalt, daß an jede Haushaltung eine Haushaltungsliste nach dem Schema sub ⊙ gegeben wird, welches in Gemäßheit der darauf abgedruckten Erläuterungen von dem Vorstande der Haushaltung oder dem Familienhaupte ohne Zeitverlust auszufüllen ist.

Der Hausbesitzer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ihm übergebenen Listen an sämmtliche Haushaltungen der von ihm besessenen Gebäude bis zum Abend des 2ten December vertheilt werden, hat auf der einen Seite der ihm zugestellten Hausliste den Bestand seiner Haushaltung, sofern er im Hause wohnt, gleich andern Hausbewohnern einzutragen, die Haushaltungslisten den 4ten December wieder einzusammeln, durchzugehen, für Berichtigung etwaiger Irrthümer in den Einträgen, welche ihm auffallen, zu sorgen, sodann auf der andern Seite der Hausliste (Schema sub ℌ) die Fragen in Bezug auf die Gebäude in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen zu beantworten, die Controltabelle auszufüllen und das Ganze mit seinem Namen zu unterzeichnen.

An die Stelle der Besitzer treten da, wo diese abwesend sind, oder die Verwaltung bestimmten Personen übertragen haben, beziehendlich die Administratoren und Pächter, und haben in diesem Falle letztere Alles das zu erfüllen, was den Hausbesitzern oben vorgeschrieben ist, bei der Unterschrift der Hausliste sich aber als Administratoren oder Pächter zu bezeichnen. Bei öffentlichen Gebäuden erfolgt die Ausfüllung durch die verwaltende Behörde.

Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande, wie Erziehungsanstalten, Versorgungs-, Heil- und Strafanstalten, Casernen, Armenhäuser, Gasthäuser u. s. w. werden den Behörden

besondere, umfänglichere Listen von sonst gleicher Einrichtung zugefertigt, welche an die Administratoren oder Besitzer zur Ausfüllung zu geben sind.

§ 4. Die erforderlichen Listen werden von dem statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte Dresden und Leipzig den betreffenden Polizeibehörden direct, im Uebrigen den Amtshauptmannschaften und der Gesammtcanzlei zu Glauchau in Ortspaketen zugestellt und sind letztere von denselben an die Ortsbehörden zu vertheilen. Jedem Ortspakete wird ein Formular für die Specification beigelegt, in welchem nach Brandcatasternummern für jedes Haus der nach dem Ergebnisse der vorigen Zählung erforderliche Bedarf an Haushaltungslisten vorgetragen ist. Die Vertheilung der Listen an die Ortsbehörden hat dergestalt zu erfolgen, daß die letztern noch im Stande sind, bis zum 30sten November die Vertheilung an die Hausbesitzer zu beendigen, auch etwa erforderliche Nachsendungen noch rechtzeitig vom statistischen Bureau verlangt werden können.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen nach § 4 zugefertigten Listen an die Hausbesitzer dergestalt zu vertheilen, daß auf jedes Gebäude oder jeden Gebäudecomplex (auf jede Brandcatasternummer) eine Hausliste und die muthmaaßlich erforderliche Anzahl von Haushaltungslisten kommt, welche letztere in die erstere eingelegt werden. Die Vertheilung hat durch zuverlässige Organe dergestalt zu erfolgen, daß bis zum 30sten November die Listen sämmtlich in den Händen der Hausbesitzer, beziehendlich Administratoren oder Pächter (§ 3) sind.

Vom 4ten December ab sind die Listen mit thunlichster Beschleunigung wieder einzusammeln.

§ 6. Die Ortsbehörden haben die eingesammelten Listen nicht zu Ortslisten zu vereinigen, aber sie durchzugehen und etwaige Unrichtigkeiten in denselben zu verbessern.

§ 7. Hierauf sind die Hauslisten nach den Catasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungslisten gehörig einzulegen, die Zahl der erforderlich gewesenen Listen und die andern in dem Schema der Specification erforderten Angaben in letztere einzutragen und das Ganze nebst Specification an die betreffende Amtshauptmannschaft bis spätestens zum 28sten December wieder einzusenden.

Rücksichtlich der Orte, welche unter verschiedenen Obrigkeiten stehen, bewendet es bei der Vorschrift in § 8 der Verordnung vom 15ten Mai 1832 und sind bei der Einsendung und Specification der Listen die verschiedenen Ortstheile genau aus einander zu halten.

Die Ortsbehörde ist für die Richtigkeit aller von ihr gemachten Angaben verantwortlich.

§ 8. Die Amtshauptmannschaften, beziehendlich die Gesammtcanzlei, haben sämmtliche von den Ortsbehörden empfangene Listen nebst deren Specification ihrerseits wieder mit genauer Specification (wozu ihnen das Schema ebenfalls übersendet wird) über die Orte und Ortsantheile — unter besonderer Berücksichtigung richtiger Schreibung der Ortsnamen —

bis zum 31sten December 1852 an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

Bis zu demselben Zeitpunkte wird der Einsendung der Listen von den Städten Dresden und Leipzig mit der Ortsspecification direct an das statistische Bureau entgegengesehen.

§ 9. Zu besserer Sicherung der Ausführung sind in den Localblättern kurz vor der Zählung ein- oder mehremale die sub † nachfolgenden speciellen Vorschriften unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung abzudrucken.

Dresden, den 18ten September 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Demuth.

†

Vorschriften und Erläuterungen.

A. Für die Hausbesitzer (beziehendlich Administratoren und Pächter).

a) Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen.

1. (Auskunftsertheilung.) Jedem Besitzer oder vielmehr in jedes Besitzthum mit eigener Brandcatasternummer wird eine Hausliste gegeben, deren Fragen durch ersteren oder dessen Stellvertreter richtig zu beantworten und deren tabellarischer Theil richtig auszufüllen ist. An die Stelle der Besitzer treten, wo diese abwesend sind, beziehendlich die Administratoren und Pächter und haben letztere in solchem Falle Alles das zu erfüllen, was den Besitzern vorgeschrieben ist, bei der Unterschrift sich aber als Pächter oder Administratoren zu bezeichnen.

2. (Numerirung der Listen.) Den Hausbesitzern liegt ob, die ihnen von der Behörde mit der Hausliste zugefertigten Haushaltungslisten vor allen Dingen jede mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Diese Nummer ist jedesmal an die linke obere Ecke neben die vorgedruckten Worte: „Nummer der Liste“ zu setzen.

3. (Vertheilung der Listen.) Die numerirten Listen sind von den Besitzern rechtzeitig und zwar nicht früher als den 1sten und nicht später als den 2ten December 1852 an die einzelnen Haushaltungen zu vertheilen. Die Besitzer haben bei diesem Vertheilungsgeschäfte schon darauf Bedacht zu nehmen, daß an Haushaltungen von mehr als 15 Gliedern zweiseitig bedruckte, bis für 30 Personen bemessene Haushaltungslisten gelangen.

Als Haushaltung, im Sinne gegenwärtiger Verordnung, ist nicht blos jede Vereinigung von zusammen lebenden Personen incl. der Dienstboten, sondern auch jede alleinstehende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat, gleichviel ob in directer oder After-Miethe, und sich selbstständig ernährt, zu betrachten.

Auch Fremde, welche in selbstständig ermietheten Privatwohnungen wohnen, sind mit Haushaltungslisten zu versehen. (Vergl. die Bemerkungen zu den Haushaltungslisten.)

4. (Vertheilung besonderer Listen.) Besitzer, Administratoren rc. von Gasthäusern, Erziehungsanstalten, Straf- und Versorgungsanstalten, Casernen rc. erhalten besondere für einen großen Personalbestand ausreichende Listen zugefertigt, in welchen sie lediglich den momentanen Bestand derjenigen Personen und Insassen dieser Gebäude und Anstalten (und unter nomineller Anführung Jedes Einzelnen) einzutragen haben, die nicht zur Haushaltung der betreffenden Besitzer oder Beamten gehören. Die Besitzer oder Administratoren rc. haben die auf sie selbst und ihre Angehörigen bezüglichen Nachrichten in eine gewöhnliche Haus- und beziehendlich Haushaltungsliste einzutragen.

5. (Wiedereinforderung und Controle der Listen.) Die Besitzer haben die Haushaltungslisten sofort nach geschehenem Eintrage von den Haushaltungsvorständen wieder einzuverlangen und über die wieder eingegangene Liste die Controltabelle auf Seite 4 der Hausliste auszufertigen. Unwahre oder unrichtige Haushaltungslisten sind nach Befinden zur Verbesserung zurückzugeben. Wo die Hausbesitzer in den Fall kommen, eine solche selbst vornehmen zu müssen, haben sie sich dabei an die sub e dieser Vorschriften aufgeführten Punkte zu halten.

6. (Bekanntgebung und Aufzeichnung der nicht als Wohnung vermietheten Räume.) Denjenigen Abmiethern, welche Geschäftslocale, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck inne haben, in denen sie nicht auch wohnen, und daselbst nur den Tag, nicht aber die Nacht zubringen, sind keine Haushaltungslisten einzuhändigen. Die Besitzer sind aber verpflichtet, die auf dergleichen ermiethete Räume bezüglichen Angaben in den dazu bestimmten Raum unter der Controltabelle der Wahrheit getreu einzutragen.

7. (Abholung der Listen.) Die controlirten und nach der Nummer gelegten Listen sind mit der, welche der Besitzer selbst auszufüllen hat, zur Abholung bereit zu halten, welche vom 4ten December ab stattfindet.

b) Die Angaben über die Gebäude betreffend.

8. (Gebäude und Gebäudecomplexe.) Unter Gebäude ist bei gegenwärtiger Zählung ein innerlich zusammenhängendes und verbundenes, entweder zu öffentlichem oder zu einem der sub 12 benannten privaten Zwecke dienendes Bauwerk zu verstehen; unter Gebäudecomplex eine Mehrzahl von Gebäuden, welche unter einer Brandcatasternummer vereinigt sind.

Von jedem Gebäude oder Gebäudecomplexe, gleichviel ob öffentliches oder Privat-Eigenthum, sind die aufgestellten Fragen besonders zu beantworten.

9. (Bestimmung und Zweck der Gebäude.) Bei öffentlichen Gebäuden ist der Zweck derselben genau anzugeben. — Hinsichtlich der Privatgebäude ist bei der Beantwortung der einschlagenden Fragen zu unterscheiden:

ob das Gebäude lediglich zur Wohnung oder
daneben gleichzeitig zum landwirthschaftlichen oder zum gewerblichen Betriebe, oder
lediglich zum Gewerbe- oder Fabrikbetriebe, oder
lediglich zum landwirthschaftlichen Betriebe oder endlich
theils zum gewerblichen, theils zum landwirthschaftlichen Betriebe (aber nicht zum Wohnen) dient?

Diese Fragen sind durch Eintrag der Ziffer 1 in diejenige Spalte der kleinen Tabelle auf S. 1. der Hausliste zu beantworten, deren Ueberschrift auf den vorliegenden Fall Anwendung erleidet.

Wenn in einem Gebäudecomplexe die einzelnen Gebäude verschiedene Bestimmung haben und verschiedene Benutzung erfahren, so sind diese Fragen dadurch zu beantworten, daß in der oben genannten kleinen Tabelle in der gehörigen Spalte mit Zahlen angegeben wird, wie viele Gebäude zu einem oder dem andern der genannten Zwecke dienen.

Wo die sub 10 gestellten Fragen durch die Bezeichnung der Eigenschaft der Gebäude beantwortet werden, ist diese letztere jedesmal beizuschreiben, z. B. Mühle, Schmiede, Scheune, Stall, Schuppen.

10. (Werth der Gebäude.) Die Frage sub 12 der Hausliste sind von jedem Gebäude und bei Gebäudecomplexen sowohl von dem ganzen Complex, als auch, wenn möglich, von jedem einzelnen in der Liste namhaft gemachten Gebäude zu beantworten.

c) Die Vorschriften und Erläuterungen zu den Angaben über die Wohnungen

und

d) zu den Angaben über die Bewohner

sind für die Besitzer und Haushaltungsvorstände gleichlautend. Sie sind deshalb von den Besitzern auf Seite 2 und 3 der Haushaltungsliste nachzulesen.

Zu beachten ist für die Besitzer dabei noch, daß von ihnen nur dann Einträge in die mit II und III bezeichneten Theile der Haushaltungslisten gemacht werden können und dürfen, wenn sie selbst in den von ihnen besessenen Grundstücken zugleich auch Wohnungsräume inne haben. Hinsichtlich derselben ist die Frage 6 durch Eintragung derjenigen Summe zu beantworten, mit welcher ihre Wohnung abgeschätzt ist, oder die die Besitzer verlangen würden,

wenn sie die von ihnen in ihrem Besitzthume eingenommenen Wohnungsräume vermiethen sollten.

e) Die Controle der Angaben der Miethbewohner und resp. Haushaltungsvorstände betreffend.

Jeder Besitzer ist verpflichtet, in Tabelle IV. der Hausliste die Namen der Haushaltungsvorstände der Reihenfolge der Haushaltungslisten nach einzutragen und dazu die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Individuen einschließlich des Haushaltungsvorstandes beizuschreiben, auch undeutlichen und unbestimmten oder unrichtigen Angaben in den Haushaltungslisten in dem zu Bemerkungen bestimmten Raume jener Controltabelle Erwähnung zu thun und die richtige hinzuzufügen. Wo dieses letztere nothwendig ist, darf es nie durch Ausradirung des ursprünglichen Eintrags, sondern nur durch Ausstreichen und Darüberschreiben des Richtigen geschehen.

B: Für die Haushaltungsvorstände.

a) Allgemeine Vorschriften und Erläuterungen.

1. (Was als Haushaltung zu betrachten ist.) Als Haushaltung ist jede Vereinigung von zwei und mehr Personen zu betrachten, welche zusammen leben. Dienstboten und Geschäfts- oder Gewerbsgehülfen ꝛc., welche bei ihrer Herrschaft und beziehendlich bei ihren Principalen, Meistern u. s. w. Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung derselben. Alleinstehende Personen, welche eine besondere Wohnung, gleichviel ob in unmittelbarer oder After-Miethe, innehaben und sich selbstständig ernähren, bilden Jede eine Haushaltung für sich.

2. (Was als Haushaltungsvorstand zu betrachten ist.) Als Haushaltungsvorstand ist das Familienhaupt anzusehen. Dasselbe ist verpflichtet, die nachbenannten erforderlichen Nachrichten der Wahrheit getreu zu geben, oder unter seiner Verantwortung geben zu lassen.

b) Erläuterungen hinsichtlich der Angaben über die Wohnungen.

3. Die Fragen sub 7 sind dadurch zu beantworten, daß in die entsprechende Spalte der dabei stehenden kleinen Tabelle mit Zahlen eingetragen wird, wie viel der nebenbenannten Räume zu einem oder dem andern der erwähnten Zwecke dienen.

c) Vorschriften und Erläuterungen hinsichtlich der Angabe über die Personen.

4. (Personen, welche zu zählen sind.) Zu zählen sind alle Personen, welche am 3ten December 1852 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden,

gleichviel, ob sie In- oder Ausländer sind. Letztere, wenn sie auf der Durchreise befindlich, werden an dem Orte gezählt, wo sie die Nacht vom 2ten bis 3ten December zugebracht haben. Bei allen dießfallsigen Einträgen ist aber die Art des Aufenthalts wohl zu unterscheiden. Zeitweilig Abwesende sind unter den sub § 13 angeführten Bestimmungen, ohngeachtet dieser Abwesenheit, gleichfalls in ihrem gewöhnlichen Wohnorte mitzuzählen.

5. (Ordnung der Angaben.) Die Personalangaben sind mit den Nachrichten über das Familienhaupt zu beginnen; alsdann folgen die über die Frau, die Kinder, die übrigen Verwandten und endlich die über die zur Haushaltung gehörigen Dienstleute, Geschäfts- und Gewerbsgehülfen. Auf diese erst folgen die der Haushaltung nicht beständig Zugehörigen, welche sich etwa am Tage der Zählung in derselben befinden.

6. (Art und Weise der Angaben.) Die von den einzelnen Individuen zu gebenden Nachrichten sind in den Spalten 2, 3, 6 — 7, 9 — 19, 22 — 29 und 31 durch Eintrag der Ziffer 1 in diejenigen Spalten zu bewirken, deren Ueberschriften auf die vorn namhaft gemachte Person Anwendung erleiden.

7. (Name und Alter.) In der Spalte 1 ist der Tauf- und Familienname, in der Spalte 4 und 5 das Alter der Personen (in Ziffern) einzutragen und zwar bei Personen unter 1 Jahr nach Monaten, bei Personen von 1 — 3 Jahren mit Angabe der ganzen und halben Jahre, bei Personen über 3 Jahre in vollen Jahren.

Hierbei ist unter allen Umständen nur das zuletzterfüllte, nicht das erst noch zu erfüllende Lebensjahr (beziehendlich Monat) anzugeben.

8. (Confession.) Sie ist in Spalte 8 durch folgende Buchstaben zu bezeichnen: **L.** = Lutherisch, **D.** = Deutschkatholisch, **K.** = Katholisch, **G.** = Griechisch, **R.** = Reformirt, **I.** = Israelitisch.

9. (Unterrichtsverhältnisse.) Unter Elementarunterricht ist derjenige zu verstehen, welcher den Gegenstand der gewöhnlichen Volks-, Bürger- und ähnlichen Schulen bildet, unter mittleren und höheren Unterricht jedoch der, welcher auf Realschulen, Gymnasien und Universitäten, auf Gewerbs- und Handelsschulen oder sonstigen fachwissenschaftlichen Academien, auf Seminarien und allen, den genannten Anstalten im Lehrziele gleichstehenden Privatinstituten ertheilt wird. Nächstdem ist durch den Eintrag in die Spalten 10 und 12 oder 11 und 13 zu unterscheiden, ob der Unterricht in der Schule oder Anstalt, oder ob er im Hause ertheilt wird.

10. (Stand und Beruf. Arbeits- oder Dienstverhältniß.) Bei Personen unter 14 Jahren ist, dafern solche den Aeltern schon regelmäßig in der Wirthschaft oder im Gewerbebetriebe beistehen oder auf Arbeit gehen, diese Mithülfe bemerklich zu machen, etwa durch die Worte: „hilft in der Wirthschaft, hilft im Gewerbe, geht auf Fabrikarbeit ꝛc.“ Bei Personen über 14 Jahren ist deren Beschäftigung, welcher Art sie auch sei, so speciell

als möglich anzugeben. Angaben, wie z. B. Kaufmann, Fabrikant, Fabrikarbeiter genügen nicht, es muß auch der Gegenstand des Handels, und der Fabrikation hinzugefügt werden, z. B. Schnitthändler, Baumwollenspinner rc. Ingleichen ist anzugeben, ob die betreffende Person Besitzer oder Pächter, Principal, Meister, Gehülfe, Knecht, Magd, rc. ist.

Wenn eine verheirathete Frau ein Nebengewerbe treibt, z. B. als Waschfrau, Schneiderin rc., so darf die Angabe desselben nicht unterlassen werden.

Wenn Jemand mehrere Gewerbe betreibt oder Nahrungsquellen hat, so sind diese einzeln anzuführen und dabei die hauptsächlichen voranzustellen, z. B. Gastwirth und Fleischermeister, Auszügler und Spinner, Häusler und Tagelöhner oder umgekehrt.

Personen, die gar kein Gewerbe treiben, haben die Art ihrer Nahrungsquelle namhaft zu machen; z. B. Rentier, pensionirter Beamter rc.

Soldaten, (Beurlaubte) welche einen längeren als monatlichen Urlaub haben, haben sich mit ihrem Gewerbe und ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnisse einzutragen, dem aber **B. S.** (beurlaubter Soldat) hinzuzufügen. — Die Insassen von Straf-, Versorg- und Heilanstalten sind sowohl als solche, als auch mit dem Gewerbe oder Berufe, dem sie angehören, einzutragen.

11. (Almosenempfänger). Wenn eine Person Almosen nur für ihre eigene Person empfängt, so ist die Ziffer 1 in Spalte 22 zu setzen, empfängt sie dagegen Almosen für die ganze Familie, oder doch mehrere Glieder derselben, so ist die Ziffer 1 bei jeder, der mit Almosen bedachten Personen dieser Familie in Spalte 23 zu setzen.

12. (Aufenthalt). In die Spalte 24 haben sich nur die Grundbesitzer und Besitzer von Gebäuden oder Gebäudecomplexen einzutragen und diese auch nur in die auf ihren Ort und ihr Besitzthum bezüglichen Listen. Dieser Eintrag erstreckt sich zugleich auf die Familienglieder (Frau und Kinder) solcher mit Grund- und anderem Besitze Ansässigen.

In die Spalte 25 sind alle die in einem Orte dauernd Wohnenden, ohne daselbst ansässig zu sein, einzutragen. Auch dieser Eintrag erstreckt sich auf die Familienglieder. Unter vorübergehenden Aufenthalt (Spalte 27) ist nur ein solcher zu verstehen, der nicht über einen Monat währt. Alle auf der Durchreise befindliche In- und Ausländer, gleichviel ob sie in andern Orten Sachsens ansässig oder dauernd wohnhaft sind, sind daher in die Listen des Orts, wo sie sich in der Nacht vom 2ten zum 3ten December befinden, in Spalte 27 einzutragen.

Unter zeitweiligen Aufenthalt ist der zu verstehen, der mehr als einen Monat bereits gewährt hat, oder voraussichtlich noch währen wird. Es werden dem zufolge in den meisten Fällen unter diese Rubrik zu bringen sein: die Ziehkinder, die nicht im älterlichen Hause lebenden Zöglinge von Erziehungs-, Bildungs-, Kinderversorgungs- und ähnlichen Anstalten, die Gymnasiasten, Seminaristen, die Handwerksgesellen, Lehrlinge, Dienstboten — alle diese indeß nur, dafern sie nicht aus dem betreffenden Orte selbst sind. Ingleichen ge-

51*

hören unter diese Rubrik die unter den Fahnen stehenden Militärs mit allen ihren Angehörigen und die in Straf- und Versorgungsanstalten dieser Zwecke wegen befindlichen Individuen.

13. (Abwesenheit). Inländer, in einem Orte mit Grundbesitz ansässige oder dauernd wohnende, welche sich zur Zeit der Zählung im In- oder Auslande auf Reisen befinden, oder auch zum Behuf eines Gewerbebetriebs im Umherziehen vom Hause abwesend sind, werden demohngeachtet auch in ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht. Diese letzteren haben zu den Personalnachrichten über dergleichen Abwesende die Ziffer 1 in Spalte 28 zu setzen, wenn sie sich auf Reisen in Sachsen, dagegen in Spalte 29, wenn sie sich auf Reisen außerhalb Sachsen befinden.

Die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gewerbsgehülfen bleiben von der Zählung am Orte ihrer Heimath ausgeschlossen.

Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf dem Lande, im Winter in der Stadt leben, sind nur an dem Orte mit zu zählen, wo sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten.

14. (Heimath). Bei jedem Individuum, welches nicht in dem Orte geboren ist, wo es mitgezählt wird, ist noch der Geburtsort namhaft zu machen.

15. Für Wenden ist unter allen Umständen eine 1 in Spalte 31 zu setzen.

J

(Vorderseite.)

Volkszählung am 3. December 1852.

Hausliste,

auszufüllen

durch die Haus- und Grundbesitzer oder deren Administratoren.

I. Lage und Beschaffenheit des Gebäudes oder Gebäudecomplexes.

Das Gebäude oder der Gebäudecomplex

1) liegt im Orte: . . . .
2) liegt im Ortstheile: . . . .
3) liegt in der Straße oder am Platze des Namens: . . . .
4) hat die Brandcatasternummer oder Nummern: . . . .
5) hat unter einer und derselben Nummer nächst dem Hauptgebäude noch Nebengebäude, wie viel? .
6) gehört zum Gemeindeverbande des Ortes oder der Orte: . . . .
7) steht unter der Gerichtsbarkeit: . . . .
8) ist gepfarrt nach: . . . .
9) ist geschult nach: . . . .
10) ist Eigenthum
- des Staats? . . . .
- der Commun? . . . .
- einer und welcher Kirchen- oder Schulgemeinde? . . . .
- des Privatbesitzers, Namens: . . . .

11. Der Zweck des Gebäudes oder der Gebäude ist:					12. Der Werth ist:		Bemerkung.
lediglich zur Wohnung dienend.	zur Wohnung und gleichzeitig zum landwirthschaftlichen oder Gewerbe-Betrieb dienend.	lediglich zum landwirthschaftlichen Betrieb dienend.	lediglich zum Fabrik- oder Gewerbe-Betrieb dienend.	theils zum landwirthschaftlichen, theils zum gewerblichen Betrieb dienend.	nach Steuereinheiten [Zahl der Steuereinheiten]	nach der Landesbrandcassen-Versicherung in Thalern	Wenn in einem Gebäude-Complex die einzelnen Gebäude verschiedene Benutzung erfahren oder Bestimmung haben, so ist in dieser Tabelle durch Zahleneintrag anzugeben, wie viele Gebäude zu dem einen oder dem andern der genannten Zwecke dienen. Eben so ist der Werth bei Gebäudecomplexen von jedem einzelnen in der Liste namhaft gemachten Gebäude anzugeben.

Ordnungs-Nummer der Liste . . .

Ort . . . .

Haushaltungs-Liste, auszufüllen durch die

II. Beschaffenheit

1. In welchem Stockwerke oder Stockwerken liegt die Wohnung? . .
2. Wird die Wohnung von nur einer Haushaltung bewohnt? . . .
3. Oder von mehreren und wie vielen? . . . .

Anmerk. Als besondere Stockwerke sind in betreffenden Fällen zu unterscheiden:
1) Keller oder Souterrain.
2) Erdgeschoß oder Parterre.
3) Zwischenstock oder Entresol.
4) Erste, zweite, dritte, vierte rc. Etage unter Hinzufügung, ob sie Dachwohnung sind oder nicht.
5) Boden.

7. Zweck und Benutzung der Räume.
Räume ausschließlich zu Wohnungszwecken . .
" " gleichzeitig zum Wohnen und zu Gewerbszwecken
" " ausschließlich zur Gewerbsarbeit . . . .

III. Bestand der Haushaltungs-

Laufende Nummer.	Tauf- und Familiennamen der zur Haushaltung gehörigen Personen.	Geschlecht. männliche Pers.	Geschlecht. weibliche Pers.	Alter. Jahre.	Alter. Monate.	Körperliche Beschaffenheit. Blinde.	Körperliche Beschaffenheit. Taubstumme.	Confession.	Unterrichts-Verhältnisse. Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten:	Elementar-Unterricht erhalten: in der Schule.	Elementar- im Hause.	mittleren oder höheren Unterricht erhalten: in den Schulen.	mittleren oder höheren im Hause.	Blödsinnige und Geisteskranke.	Familienstand. Ledige.	Verheirathete Lebende. Zusammen.	Verheirathete Lebende. Getrennt.	Verwittwete.	Geschiedene.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1																			
2																			
3																			
4																			

Haushaltungsvorstände oder deren Vertreter.

Brandcatasternummer des Hauses? . . .

er Wohnung.

Benennung und Anzahl der Räume und zwar:			
Stuben, heizbare Piecen.	Kammern, unheizb. Piecen.	Küchen.	überhaupt.

4. Ist das Mobiliar versichert? . . . .
5. Und wie hoch? . . . .
6. Welches ist der jährliche Miethpreis der Wohnung? . . . .

Anmerk. Die in ihren Grundstücken wohnenden Besitzer haben die Frage 6 durch Eintragung derjenigen Summe zu beantworten, mit welcher ihre Wohnung abgeschätzt ist, oder die sie verlangen würden, wenn sie die von ihnen eingenommenen Wohnungsräume vermiethen sollten.

gehörigen am III. December 1852.

Stand, Rang, Beruf oder Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnisse.	Almosenempfänger.		Art des Aufenthalts im Orte oder der Gemeinde.				Zeitweilige Abwesenheit.		Heimaths-Verhältnisse der nicht im Orte der Zählung Geborenen.	
Angabe des Nahrungszweiges und der Erwerbsquellen. Siehe § 10 der Erläuterungen und Bemerkungen.	Anzugeben, ob: Besitzer, Pächter, Principale, Meister, Unternehmer, Werkführer 2c. Geselle, Gehülfe, Lehrling 2c. Arbeiter 2c. Dienstboten 2c.	Almosen für die ganze Familie	Almosen für die Person allein.	ansässig mit Grundbesitz.	beständig.	zeitweilig.	vorübergehend. (nur auf der Durchreise).	Auf Reisen im Inlande. (§ 13 der Erläuterung).	Auf Reisen im Auslande.	Geburtsort mit Angabe des Kreisdirect.-Bezirks; für Ausländer mit Angabe des Landes.	Wenden.
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

J

(Rückseite.)

Tabelle zur Controle der Angaben der Haushaltungs-Vorstände,

auszufüllen durch die Haus- und Grundbesitzer oder deren Administratoren.

Ordnungs-Nummer der Haushaltungs-Listen.	Tauf- und Familiennamen der Haushaltungs-Vorstände.	Anzahl der Individuen in jeder einzelnen Haushaltung, einschließlich des Haushaltungs-Vorstandes.	Bemerkungen des Haus- oder Grundbesitzers oder dessen Administrators über die Angaben der Haushaltungs-Vorstände.
1.	2.	3.	4.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
ꝛc.			

Angaben über die nicht als Wohnungen vermietheten Räume.

Namen der Abmiether.	Zweck und Benutzung der ermietheten, nicht zur Wohnung, d. h. zum nächtlichen Aufenthalt dienenden Locale.	Stockwerk, in welchem die Locale gelegen.	Jährlicher Miethpreis der Locale. Thaler.	Mobiliarversicherung dieser Locale: unversichert.	versichert. Versicherungs-Summe Thaler.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Letzte Absendung: am 4ten October 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23stes Stück vom Jahre 1852.

№ 83) Verordnung,

die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden stattgefundene Vereinbarung betreffend;

vom 23sten September 1852.

Im 24sten Artikel des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unterm 31sten December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags (Seite 165 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche im Gebiete des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollvereine, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procenten) jährlich entrichten sollen. In Erwiederung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thaler jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestandene Patent- (Gewerbe-) Steuer weniger betragen haben sollte.

Nachdem nun zu Ausführung dieser Verabredung und über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund deren die Gewerbescheine (Patente) zu den obgedachten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst,

mit der Königlich Niederländischen Regierung weitere Vereinbarungen stattgefunden haben, wird hiermit Folgendes zu öffentlicher Kenntniß gebracht:

a) Inländer, welche zu Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach dem nämlichen bezüglichen Muster unter C a oder C b zu versehen, wie solches für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten in § 27 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 23sten April 1850 (Seite 50 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschrieben worden ist. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

b) Niederländische Unterthanen, welche im Königreiche Sachsen Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, oder Bestellungen aufsuchen und jener vertragsmäßigen Erleichterungen theilhaftig werden wollen, haben außer der polizeilichen Legitimation ein Zeugniß nach dem in Holländischer Sprache angefügten Muster unter A. beizubringen und sich damit

bei dem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt des Inlandes

persönlich zu gestellen. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist dann dem Reisenden, — vorausgesetzt, daß er nicht gleichzeitig Aufträge der hier gedachten Art für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt, in welchem Falle jene Erleichterungen nicht einzutreten haben würden — vom betreffenden Stadtrathe ein Gewerbesteuerschein nach dem unter B hier anliegenden Formulare, und zwar nach § 19 und § 21 der obgedachten Ausführungsverordnung auf mindestens 3 Monate, gegen Erlegung einer Gewerbesteuer von überhaupt 8 Thaler jährlich oder von 2 Thaler auf je 3 Monate, auszufertigen, auch ein Zuschlag zu diesem Steuersatze weiter nicht zu erheben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23sten September 1852.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

von Friesen. Behr.

Koelz.

A.

C.
Provincie.
Gemeente.

Verklaring.

Koningryk der Nederlanden.

De Burgemeester van de gemeente
verklaart, dat de Heer
wonende alhier, het beroep uitoefent van
{koopman of fabrykant in
{onder de firma van
of
{handelreiziger voor den Heer N. N. koopman of fabrykant in
{te
{handelende onder de firma van
en dat gezegde N. N. mitsdien met betrekking tot het regt van patent, in de Staten van het Tolverbond, de gunstige bepalingen kan inroepen van Art. 24. van het tractaat van handel en Scheepvaart den 31. December 1851 tusschen de Nederlanden en de Staten van het Tolverbond gesloten.

Deze verklaring geldt voor den tyd van twaalf maanden ingegaan met den 185

Gedaan te, den 18

Signalement van den Heer N. N.

(zegel der gemeente)

De Burgemeester voornoemd

Handteekening.

B.

Gewerbesteuerschein

(für Niederländische Handelsreisende.)

Dem N. N. Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von dem Bürgermeister der Königl. Niederländischen Gemeinde zu N. unterm . . . . ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses, gegen erfolgte Erlegung des untenbemerkten Gewerbesteuerbeitrags, das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für das von ihm (seinem obgedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuerschein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum . . . .

N. am . . . 18 . . .

Personalbeschreibung
(wie auf gewöhnlichen Pässen.)

L. S.

Der Stadtrath allda
N. N.

Unterschrift des Reisenden.

Die Steuer an Thlr. ist gezahlt.
N. N. Einnehmer.

№ 84) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betreffend;

vom 1sten October 1852.

Durch Erledigung mehrerer Stellen in der Ständeversammlung sind für die nachbenannten Wahlbezirke Ergänzungswahlen erforderlich und mit deren Leitung folgende Commissare, als:

im 2ten städtischen Wahlbezirke der Amtshauptmann von Carlowitz zu Rochlitz,
im 3ten städtischen Wahlbezirke der Amtshauptmann von Vieth zu Döbeln,
im 6ten städtischen Wahlbezirke der Referendar Wenzel zu Dresden,
im 15ten städtischen Wahlbezirke der Amtshauptmann von Welck zu Zwickau,
im 17ten städtischen Wahlbezirke der Justizamtmann Beier zu Plauen,
im 9ten bäuerlichen Wahlbezirke der Amtshauptmann von Egidy zu Meißen,
im 11ten bäuerlichen Wahlbezirke der Landgerichtsdirector Wilde zu Oschatz,
im 19ten bäuerlichen Wahlbezirke der Canzleirath Römisch zu Glauchau,
im 1sten Bezirke des Handels- und Fabrikstandes der Referendar von Kiesenwetter zu Dresden,
im 4ten Bezirke des Handels- und Fabrikstandes der Amtshauptmann Brückner zu Chemnitz

beauftragt worden.

Es wird daher solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht und werden alle, bei den gedachten Wahlen betheiligten Behörden zu deren Beschleunigung, unter Hinweisung auf die Vorschriften der Verordnungen vom 3ten und 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5 und 21), noch besonders angewiesen.

Dresden, den 1sten October 1852.

Ministerium des Innern.
v. Friesen.

Eppendorf.

№ 85) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Wittwencasse der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker im Königreiche Sachsen und den angrenzenden Herzog- und Fürstenthümern;

vom 13ten October 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die

von einem Vereine Sächsischer Aerzte unternommene Begründung einer Wittwencasse der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Herzog- und Fürstenthümer genehmigt und den für diese Wittwencasse errichteten Statuten Unsere Bestätigung ertheilt, auch der gedachten Anstalt die in § 45 der Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung in der Maaße,

daß die an die Wittwen verstorbener Vereinsmitglieder in Gemäßheit der Statuten zu zahlenden Jahresgelder keiner Verkümmerung unterworfen werden können,

verliehen haben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig unter Beifügung Unseres Königlichen Siegels vollzogen worden.

Dresden, den 13ten October 1852.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 86) Verordnung,

die zur Beförderung in das Ausland auf gesandtschaftlichem Wege bestimmten gerichtlichen Schriften betreffend;

vom 14ten October 1852.

Bei der größeren Ausdehnung, die der auf gesandtschaftlichem Wege zu vermittelnde Verkehr inländischer Gerichte mit dem fernen Auslande in der neueren Zeit gewonnen hat, erscheint es im Interesse der Staatscasse nöthig, daß auf thunlichste Beschränkung des dabei durch die Beförderung der Schriftstücke entstehenden Portoaufwandes hingewirkt werde.

Zu diesem Zwecke ergeht an sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch Verordnung, dafür besorgt zu sein, daß alle Ladungen, Requisitionen und sonstige Schriften, welche bei dem Justizministerium Behufs der auf gesandtschaftlichem Wege durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu veranstaltenden Beförderung in das Ausland eingereicht werden, nicht nur ihrem Inhalte nach auf das wirklich Nothwendige beschränkt, sondern auch auf feines, leichtes (Brief-) Papier in Quartformat und mit Beobachtung einer möglichst Raum ersparenden Schreibweise geschrieben werden.

Dresden, den 14ten October 1852.

Ministerium der Justiz.
Dr. Zschinsky.

Manitius.

№ 87) Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Oederan betreffend;

vom 16ten October 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem von dem Stadtrathe zu Oederan unter Zustimmung der Stadtverordneten daselbst die Eröffnung einer Anleihe von Zehn Tausend Thalern — — gegen jährliche Verzinsung mit Vier Thalern vom Hundert und Ausgabe von, auf den Inhaber lautenden, Seiten des letzteren unkündbaren und vom Jahre **1854** an in jährlichen Raten auszuloosenden Schuldscheinen beschlossen worden, zu diesem Unternehmen unter den deshalb festgestellten Bedingungen auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern Unsere Genehmigung ertheilt und demnächst den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen in Betreff des Verfahrens wegen vernichteter oder verloren gegangener dergleichen Papiere, der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsleisten in den Rescripten vom **25sten** Juli und **29sten** November **1777**, sowie vom **28sten** Juni **1791** und in der Verordnung vom 6ten October **1824** zugestanden sind, dergestalt, daß diese Bestimmungen auch auf die Papiere der Oederaner Anleihe in Anwendung zu bringen und mit der Bestimmung zu ertheilen beschlossen haben, daß das obgedachte Mortificationsverfahren vor dem Gerichte über Oederan stattfinden soll.

Hiernach haben sich Unsere Collegien, Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, sowie sonst Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am **16ten** October **1852**.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

№ 88) Bekanntmachung,

das den wirklichen Directoren der Landes-Straf-Corrections-Heil- und Versorg-Anstalten ertheilte Rangverhältniß betreffend;

vom 23sten September 1852.

Seine Königliche Majestät haben auf Vortrag des Ministeriums des Innern genehmigt, daß den wirklichen Directoren der Landesstrafanstalten, nämlich des Zuchthauses zu Waldheim,

der Arbeitshäuser zu Zwickau und Hubertusburg und des Landesgefängnisses zu Hubertusburg, ingleichen der Landescorrectionsanstalten in Waldheim, ferner der Irrenheilanstalt zu Sonnenstein und der Versorganstalten in Colditz und Hubertusburg ein Rang in der Hofrangordnung und zwar in der vierten Classe nach dem Oberforstrathe ertheilt werde.

Dresden, den 23sten September 1852.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Weigel.

№ 89) Verordnung,

die Lohnabzüge der Mühlburschen zu den Mühlenbezirkscassen betreffend;

vom 26sten October 1852.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß der in der Verordnung des Ministeriums des Innern, das Wandern der Mühlburschen betreffend, vom 21sten Juli 1842, § 11 enthaltenen Vorschrift, wonach den in Arbeit stehenden Mühlburschen gewisse wöchentliche Lohnabzüge zum Besten der Mühlenbezirkscassen gemacht werden sollen, nicht allenthalben gehörig nachgegangen werde, die Controle darüber aber durch die locale Ausdehnung der einzelnen Mühlenbezirke wesentlich erschwert ist, so wird zur Beseitigung von Hinterziehungen der obgedachten Art, und Behufs vollständiger Erreichung des bei der Bildung der Mühlenbezirkscassen beabsichtigten wohlthätigen Zwecks vom Ministerium des Innern hierdurch verordnet:

> Die Wanderbücher der aus Arbeit tretenden Mühlburschen dürfen nicht eher zum Weiterwandern visirt werden, als bis dieselben sich über die erfolgte Abentrichtung der vorschriftmäßigen Beiträge zur Bezirkscasse durch Beibringung einer gehörigen Bescheinigung ausgewiesen haben. Im Eintrage selbst ist aber zu erwähnen, daß dieses geschehen sei.

Hiernach haben sich die Ortspolizeibehörden, ingleichen die Ortsgerichtspersonen, denen das Geschäft des Visirens übertragen ist, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, und der Verbindlichkeit zum Ersatze der den Bezirkscassen durch Unterlassung obiger Vorschrift etwa entstehenden Einbuße, gebührend zu achten.

Dresden, am 26sten October 1852.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

№ 90) Verordnung,

den bei Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke anzuwendenden Maaßstab betreffend;

vom 26sten October 1852.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß der in § 4 der Verordnung vom 9ten Juni 1850, die Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke betreffend, für alle derartige Risse vorgeschriebene Maaßstab von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe nicht in allen Fällen ausreicht, um eine schnelle und sichere Orientirung zu ermöglichen, wird hierdurch für alle diejenigen Grubenrisse über unterirdische Kohlenbaue, rücksichtlich deren nach dem Ermessen der in § 2 der Verordnung vom 20sten August 1851, die Ausführung der auf den Stein- und Braunkohlenbergbau bezüglichen Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 26sten Juni desselben Jahres betreffend, bezeichneten sachverständigen Beamten wegen örtlicher Verhältnisse ein größerer Maaßstab erforderlich ist, derselbe auf $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe hiermit festgesetzt.

Dresden, am 26sten October 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

№ 91) Verordnung,

eine die Grenzgendarmerie betreffende Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung betreffend;

vom 30sten October 1852.

Nachdem die Königl. Sächsische und die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung vom 1sten August dieses Jahres an bis auf Weiteres und mit Vorbehalt zweimonatlicher Aufkündigung dahin übereingekommen sind, daß der gegenseitigen Gendarmerie die Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staats unter gewissen Bedingungen gestattet sein solle, sowie daß dieselbe, bei Feuer- und Wassergefahr oder anderen Elementarereignissen auf dem Gebiete des anderen Staats zur Hülfeleistung verwendet werden dürfe, so haben sich die genannten Regierungen zur weiteren Ausführung dieses Uebereinkommens, rücksichtlich des in beiderlei Beziehung zu beobachtenden Verfahrens, über nachfolgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1. Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, und es sich nicht um Uebertretung von Zollgesetzen handelt, soll es der Gendarmerie des einen Staats gestattet

sein, die Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuums, auch über die Landesgrenze in das Gebiet des anderen Staats zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden, durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts der nächsten Sicherheitsbehörde, oder deren zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organen (Gemeindevorstehung, Ortsgerichtspersonen, Gendarmerieposten rc.) den Sachverhalt mündlich mitzutheilen, und dieselben zur weiteren, entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2. Eine Begleitung dieser Sicherheitsorgane des Nachbarstaats kann nur ausnahmsweise und mit Ausschluß jeder ferneren eigenen Amtshandlung in dem Falle Platz greifen, wenn es von jenen ausdrücklich verlangt wird und zur sicheren Erkennung des Verfolgten nothwendig erscheint.

Artikel 3. Eine Haussuchung auf fremdem Landesgebiete vorzunehmen, ist die nacheilende Gendarmerie niemals berechtigt. Sie hat sich hierwegen unter Aufklärung des Sachverhalts an den Ortsvorstand oder eine Ortsgerichtsperson zu wenden, diesen Beamten zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern, und sich bis zu dessen Ankunft auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Artikel 4. Den auf fremdem Territorium ergriffenen Uebelthäter darf der Gendarm in keinem Falle, somit auch dann nicht, wenn die Ergreifung noch vor dem Eintreffen bei der ersten Station gelungen wäre, mit sich über die Landesgrenze zurückführen, sondern ein solcher ist unter den nöthigen Vorsichten der competenten Behörde, oder den oben (Art. 1) erwähnten Organen im Gebiete, wo die Ergreifung geschah, zu übergeben; eine allfällige Reclamation aber nur im Wege amtlicher Correspondenz zwischen den zur Untersuchung berufenen Gerichts- oder Polizeibehörden auszutragen.

Artikel 5. Der Gendarm hat sich über seine Einschreitung auf dem fremden Staatsgebiete und deren Erfolg eine glaubwürdige Bestätigung entweder in seinem Dienstbuche oder durch Protocollsabschrift zu verschaffen, um sich bei seinem Dienstvorgesetzten ausweisen und das Nöthige zur weiteren Veranlassung an die Hand geben zu können.

Artikel 6. Die Befreiung von der grenzzollamtlichen Behandlung kann der Gendarm nicht ansprechen; doch wird vorausgesetzt, daß dieß nicht mit Beeinträchtigung des dringenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel 7. Werden bei einer Feuer- oder Wassergefahr oder einem sonstigen, jenseits der Landesgrenze sich ergebenden Elementarereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen; so hat die Gendarmerie nur auf Requisition der betreffenden Sicherheitsbehörde des fremden Staats, und, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um

mit Unterstellung unter die Anordnungen der leitenden Localbehörde zum Schutze des bei solchen Anlässen sehr gefährdeten Eigenthums und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken.

Auch über diese Dienstleistungen ist sich die Bestätigung im Dienstbuche oder sonst in glaubhafter Weise zu verschaffen.

Artikel 8. Zur leichteren Erreichung des mit dieser Uebereinkunft bezielten Zwecks sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die erwähnten Einschreitungen der einem Uebelthäter nacheilenden Gendarmen des Nachbarstaats nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Nach nunmehr erfolgtem Austausche gegenseitiger, gleichlautender Ministerialerklärungen wird der vorstehende Vertrag zur Nachachtung für Jedermann, den er angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30sten October 1852.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Eppendorf.

№ 92) Bekanntmachung,

den Schutz des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebs betreffend;

vom 6ten November 1852.

In Betracht der innerhalb Sachsens, wie anderwärts, von Zeit zu Zeit vorgekommenen freventlichen Versuche einer Störung des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebs, bei denen die rechtzeitige Abwendung einer Gefahr nur der steten Wachsamkeit des Aufsichtspersonals zu danken war, hat es das Finanzministerium — obgleich schon die Criminalgesetze derartige Verbrechen mit schweren Strafen bedrohen, es auch schon bisher gelungen ist, solche Frevler zu verdienter Strafe zu ziehen — dennoch, um desto sicherer die Entdeckung so gemeingefährlicher Handlungen herbeizuführen, für angemessen erachtet, hierüber Nachstehendes festzusetzen:

1. Wer, ohne selbst dem Dienstpersonale der Staats- oder Privateisenbahnen oder der Staatstelegraphen anzugehören, den Urheber eines dem Eisenbahnbetriebe bereiteten Hindernisses, wodurch für Menschen, Transportgegenstände oder Betriebsmittel Gefahr entsteht, oder den

Urheber einer Gefahr drohenden Verletzung der Telegraphenleitungen zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß dadurch die Bestrafung des Thäters herbeigeführt wird, empfängt eine Belohnung von

Funfzig bis Einhundert Thalern — —.

2. Diese Belohnung kann in Fällen, wo eine Verabredung Mehrerer zu dem verbrecherischen Zwecke oder eine besondere verdienstliche Thätigkeit und Umsicht des Entdeckers stattgefunden hat, bis auf

Zweihundert Thaler — —

und nach Befinden noch höher gesteigert werden.

3. Die obigen Belohnungen werden, dafern die fragliche Betriebsstörung eine Staatseisenbahn betraf, aus der Casse der letzteren, bei den Staatstelegraphen aus der Telegraphencasse zu Dresden und bei einer Privateisenbahn aus der Casse der betheiligten Eisenbahngesellschaft ausgezahlt.

4. Die Bemessung der Belohnungen innerhalb der angedeuteten Grenzen, sowie nach Beschaffenheit deren Vertheilung unter mehrere bei der Entdeckung und Verhaftung der Verbrecher thätig gewesene Personen bleibt der Verwaltung der im einschlagenden Falle betroffenen Anstalt, beziehendlich der Genehmigung des Finanzministeriums, vorbehalten.

5. Wer auf eine Belohnung der obigen Art Anspruch zu haben glaubt, hat sich, insofern nicht aus der eingeleiteten Untersuchung des fraglichen Falls die dießfalls erforderlichen Unterlagen ohnehin hervorgehen und deshalb das Weitere von Amtswegen vermittelt wird, mit seinem darauf bezüglichen Gesuche an die competente Verwaltung und daher beziehendlich an die betreffende Staatseisenbahndirection, die Direction der Staatstelegraphen oder das betreffende Gesellschaftsdirectorium zu wenden.

Zu Jedermanns Nachachtung wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden, im Einklange mit § 21 des die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes vom 14ten März 1851, die Herausgeber der dort aufgeführten Zeitschriften zugleich veranlaßt, die gegenwärtige Bekanntmachung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6ten November 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

№ 93) Decret
wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Marienberg;
vom 10ten November 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c.

thun hiermit kund und zu wissen, daß wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Marienberg im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigten Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die unbemittelten Einwohner der Stadt Marienberg und der Umgegend Unsere Genehmigung ertheilt und dem dafür entworfenen Regulative, unter Bewilligung der in den §§ 11, 13, 14 und 15 in Anspruch genommenen Rechtsvergünstigungen, Unsere Bestätigung mit der Wirkung verliehen haben, daß dem Inhalte desselben von Allen, die es angeht, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist hierüber dieses

Decret

ausgefertigt und unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 10ten November 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 11. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist (siehe § 13), unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

Verlust des Buchs.

§ 13. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt in dem „Vereinigten Wochenblatte für Marienberg, Wolkenstein 2c." — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit

bei Verlust derselben innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an die hiesige Gerichtsbehörde abgegeben, wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor der hiesigen Gerichtsbehörde oder auf sein Verlangen auf dießfalls erlassene Requisition vor seiner persönlichen Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage bei der Deputation hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

Verkümmerung der Einlagebücher.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

§ 15. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Letzte Absendung: am 2ten December 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
24stes Stück vom Jahre 1852.

№ 94) Verordnung,

die Ermäßigung der Gebühren für die telegraphische Correspondenz innerhalb Sachsens betreffend;

vom 27sten November 1852.

In der Absicht, das Institut des Staatstelegraphen so gemeinnützig als möglich zu machen und in der Voraussetzung, daß die dermaligen Telegraphenleitungen eine noch ausgedehntere Benutzung zulassen werden, hat, mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, das Finanzministerium die dermaligen, mittelst Allerhöchster Verordnung vom 13ten September 1850, § 24 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 232) festgesetzten Gebühren für die telegraphische Correspondenz innerhalb Sachsens versuchsweise zu ermäßigen und dieselben festzusetzen beschlossen, wie folgt:

1.

Die gegenwärtige Bemessung und Steigerung der Telegraphengebühr nach der Entfernung der Aufgabe- und Bestimmungs-Station findet für die Correspondenz innerhalb Sachsens nicht mehr Statt.

2.

Die Gebühr für jede Depesche zwischen den Stationen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Riesa und der demnächst zu eröffnenden Station Zwickau beträgt ohne Unterschied:

bis zu	20 Worten einschließlich	—	20 Ngr. —
von 21 -	- 50 -	-	1 Thlr. 10 Ngr. —
- 51 -	- 100 -	-	2 - — - —

und für je 50 Worte — 20 Ngr. — mehr.

3.

Die Bestimmungen für die noch in der Einrichtung begriffene Benutzung des Betriebstelegraphen zwischen Dresden und Bautzen für die allgemeine telegraphische Correspondenz werden seiner Zeit besonders veröffentlicht werden.

4.

Im Uebrigen bleiben alle wegen der telegraphischen Correspondenz ertheilten, insbesondere die mittelst der oben angezogenen Allerhöchsten Verordnung, sowie mittelst der Bekanntmachung vom 29sten Februar dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) veröffentlichten Bestimmungen in Kraft.

5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten December dieses Jahres in Wirksamkeit.

Dresden, am 27sten November 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

Letzte Absendung: am 2ten December 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25stes Stück vom Jahre 1852.

№ 95) Verordnung,

die Bekanntmachung der zwischen der Königl. Sächsischen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Herstellung gegenseitiger Abzugsfreiheit bei dem Verzehren von Pensionen und dergleichen Bezügen im Auslande betreffend;

vom 26sten November 1852.

Die Königl. Sächsische Regierung und die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung haben eine Uebereinkunft zu gegenseitiger Aufhebung derjenigen Beschränkungen und Erschwerungen getroffen, welchen ihre Unterthanen bei dem Verzehren von Pensionen und anderen dergleichen Bezügen aus öffentlichen Cassen im Auslande zeither unterworfen waren. Nachdem darüber diesseits die nachstehende Erklärung vom 23sten October dieses Jahres, und Seiten des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ministeriums eine im Wesentlichen übereinstimmende vom 12ten November dieses Jahres ausgestellt worden ist, auch die Auswechselung beider am 17ten dieses Monats stattgefunden hat, so wird erstgedachte diesseitige Ministerialerklärung, der Allerhöchsten Entschließung gemäß, zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten November 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Eppendorf.

Ministerialerklärung

wegen Herstellung gegenseitiger Abzugsfreiheit bei dem Verzehren von Pensionen und dergleichen Bezügen im Auslande zwischen dem Königreiche Sachsen und den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten.

Da die Königl. Sächsische Regierung einerseits und die Kaiserl. Oesterreichische Regierung andererseits sich in dem Wunsche begegnet haben, zu thunlichster Erleichterung und Beförderung des Verkehrs zwischen beiden Staatsgebieten diejenigen Beschränkungen und Erschwerungen gegenseitig aufzuheben, denen Ihre Unterthanen bei dem Verzehren von Pensionen und anderen dergleichen Bezügen aus öffentlichen Cassen im Auslande zeither unterworfen waren, so wird im Namen Sr. Majestät des Königs von Sachsen hierdurch erklärt:

> daß, wenn mit Pension entlassene Beamte im Civil- und Militärdienste, Wittwen und Waisen von Beamten, Invaliden oder sonst mit Unterstützungen aus Staatscassen versehene Personen ihren Wohnsitz im jenseitigen Staatsgebiete gewählt haben oder künftig wählen sollten, die ihnen zukommenden Genüsse deshalb ihnen weder entzogen, noch durch Abzüge geschmälert werden sollen.

Es soll daher der nach §§ 34 und 45 des Gesetzes vom 7ten März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, und § 10 der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, sowie nach § 22 des Gesetzes vom 17ten December 1837 über Pensionen der Königl. Sächsischen Militärpersonen und deren Hinterlassenen, für Pensionen rc. über Zweihundert Thaler — — bei deren Verabfolgung ins Ausland als Regel angeordnete Abzug von 10 Procent hinsichtlich der vorgedachten, in den Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten domicilirenden Percipienten, ohne daß es einer desfallsigen im einzelnen Falle auszuwirkenden Allerhöchsten Gnadenbewilligung bedarf, künftig nicht weiter stattfinden.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtige

Erklärung

auf Befehl Sr. Königlichen Majestät von Allerhöchstderen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, unter Beidruckung des Königlichen Insiegels, ausgestellt und ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung von Seiten der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staatsregierung ausgewechselt zu werden, und soll dieselbe, nach erfolgtem Austausche, im Königreiche Sachsen alsbald bekannt gemacht werden und in Wirksamkeit treten. Dresden, am 23sten October 1852.

(LS)

Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. von Beust.

№ 96) Verordnung,

die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend;

vom 1sten December 1852.

Auf Grund und zu Ausführung der §§ 20 — 24 der Verordnung vom 27sten November 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 393 fg.), den Staatsforstdienst betreffend, über die Anstellungsprüfungen für den Staatsforstdienst bereits enthaltenen Bestimmungen wird andurch Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

Erfolgte Ernennung der Behörde.

§ 1. Die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst (§ 14 der gedachten Verordnung) sind einer besonderen, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten, commissarischen Behörde unter der Benennung:

Königliche Prüfungscommission für den Staatsforstdienst

übertragen.

Zusammensetzung derselben.

§ 2. Diese Prüfungscommission besteht aus fünf von dem Finanzministerium dazu ernannten, fachkundigen Männern, von welchen in der Regel drei im practischen Forstdienste Angestellte und zwei Lehrer an der Forstacademie zu Tharandt sein sollen.

Geschäftsbetrieb derselben.

§ 3. Die Commission, welche bis auf andere Anordnung ihren Sitz in Tharandt hat, betreibt ihre Geschäfte in der Hauptsache collegialisch und entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen. Die collegialischen Sitzungen und die Prüfungen werden von dem Vorsitzenden, die übrigen Geschäfte aber von einem in Tharandt wohnhaften Mitgliede der Commission, für jetzt von dem Director der Forstacademie, in Gemäßheit der specielleren Bestimmungen des der Prüfungscommission ertheilten Regulativs, geleitet. —

Die Commission wird ein besonderes Dienstsiegel führen.

Zeit der Prüfungen.

§ 4. Die Anstellungsprüfungen werden in der Regel jährlich einmal, im Herbste jeden Jahres, am Sitzungsorte der Commission stattfinden (§ 20 der gedachten Verordnung). Alljährlich im Monate März wird von dem Finanzministerium in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden, ob eine solche Prüfung Statt haben wird oder nicht. Die nähere Bestimmung der Zeit der Prüfung wird sodann, wenigstens sechs Wochen vorher, von der Prüfungscommission ebenfalls in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Anmeldung zur Prüfung.

§ 5. Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen nach erfolgter Bekanntmachung des Finanzministeriums (§ 4) in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten Juli desselben Jahres schriftlich bei dem Finanzministerium stattfinden. Später eingehende Anmeldungen können in diesem Jahre nicht berücksichtigt werden. Der Anmeldung sind, wie bereits § 21 der gedachten Verordnung vorgeschrieben worden, beizufügen:

1) der Geburts- und Heimathsschein;

2) das Abgangszeugniß von der Academie zu Tharandt;
3) die von dem betreffenden Oberforstmeister beglaubigten Zeugnisse der Forstbeamten und beziehendlich des Vorstandes der Forstvermessung über die Benutzung der dreijährigen Ausbildungszeit auf einem Staatsforstreviere, oder, soviel das dritte Jahr betrifft, bei der Forstvermessung, und über deren Erfolg, sowie über das sittliche Betragen des Anmelders;
4) eine kurze schriftliche Erzählung der Lebensgeschichte desselben.

In letzterer ist zugleich über die Verwendung der Zeit nach Ablauf der dreijährigen practischen Ausbildung Auskunft zu geben und dieselbe mit Zeugnissen, wie vorstehend unter 3, zu belegen. Auch hat der sich Anmeldende seinen Aufenthaltsort, wohin ihm die Prüfungsaufgaben (§ 9, a) zu senden, genau zu bezeichnen.

Weiteres Verfahren.

§ 6. Sind die vorgedachten Zeugnisse und Nachweisungen in allen Beziehungen befriedigend, so werden dieselben von dem Finanzministerium der Prüfungscommission zugefertigt, um dem Bittsteller seine Zulassung zur Prüfung bekannt zu machen und ihm zu gleicher Zeit und längstens Mitte Juli die Aufgabe zur schriftlichen Ausarbeitung (§ 9, a) zuzusenden. Sind die Zeugnisse nicht befriedigend, so erhält der Anmelder solche von dem Finanzministerium mit abfälliger Bescheidung zurück.

Umfang der Prüfung.

§ 7. Die Anstellungsprüfung soll hauptsächlich nachweisen, wie sich der Examinand practisch ausgebildet, was er im practischen Dienste gelernt hat und wie er die Lehren der Wissenschaft auf das practische Leben anzuwenden versteht. Sie wird daher vorwaltend practisch und auf solche Gegenstände gerichtet sein, welche in dem Wirkungskreise des verwaltenden Forstbeamten, und namentlich des Revierverwalters, zur Anwendung kommen, und die zu kennen und zu wissen zur rationellen und selbstständigen Verwaltung eines Forstreviers erforderlich ist. Sie hat sich aber über das ganze Gebiet der Forstwissenschaft, namentlich

1) über Forstwirthschaft (Waldbau und Forstbenutzung);
2) über Forstschutz und Forstpolizei;
3) über Forst-Vermessung, Taxation und Einrichtung;
4) über Forstverfassung und Forstgesetzgebung;
5) über Staatsforstwirthschaftslehre

zu erstrecken.

Art der stattfindenden Prüfung.

§ 8. Die vorzunehmende Prüfung zerfällt
1) in eine schriftliche und
2) in eine mündliche.

1) Schriftliche Prüfung.
a) Bearbeitung einer größeren Aufgabe.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht:
a) in der Ausarbeitung einer umfassenderen, nach Befinden mit Zeichnungen zu verbindenden Aufgabe, als Hausarbeit, welche mit Anwendung literarischer Hülfsmittel, jedoch ohne sonstige, fremde Beihülfe zu fertigen ist (vergl. § 11);

b) in schriftlicher Beantwortung kürzerer Fragen aus sämmtlichen Theilen der Forstwissenschaft, ohne alle Hülfsmittel und unter Aufsicht zweier Mitglieder der Commission. b) Beantwortung kürzerer Fragen.

§ 10. Die mündliche Prüfung theilt sich: 2) Mündliche Prüfung.

a) in die Prüfung im Zimmer durch mündlich zu beantwortende Fragen, theils zu Erläuterung der schriftlichen Arbeiten, theils zu Ergänzung der Gegenstände, welche bei der schriftlichen Prüfung nicht berührt wurden; a) Prüfung im Zimmer.

b) in die Prüfung im Walde, welche besonders die practischen Kenntnisse des Examinanden in den Naturwissenschaften, in der Holzzucht, der Forstbenutzung, Schätzung und Messung ganzer Bestände und einzelner Bäume zum Gegenstande haben wird. b) Prüfung im Walde.

§ 11. Die schriftliche Ausarbeitung (§ 9, a), welche der Examinand als Probearbeit zu fertigen und einzureichen hat, muß von ihm eigenhändig geschrieben sein und am Schlusse derselben die Erklärung beigefügt werden: daß er diese Arbeit (nebst den etwa dazu gehörigen Zeichnungen rc.) ganz allein selbst und, mit Ausnahme der benutzten Bücher, ohne alle sonstige fremde Hülfe gefertigt habe (vergl. § 13). Fertigung der Probearbeit und Frist zu Einreichung derselben.

Diese Probearbeit ist von dem Examinanden vor dem 1sten September bei der Commission einzureichen. Wer dieselbe nicht bis zu diesem Termine eingereicht hat, kann bei der zunächst angesetzten Prüfung nicht berücksichtigt werden. Es ist ihm aber gestattet, sich zu der Prüfung im folgenden Jahre wieder anzumelden.

§ 12. Wird von der Prüfungscommission die zu rechter Zeit eingegangene Probearbeit genügend gefunden, so wird der Examinand zur weiteren Prüfung mindestens acht Tage vor derselben vorgeladen, im entgegengesetzten Falle aber ihm die Nichtzulassung zur weiteren Prüfung bekannt gemacht. Beurtheilung der Probearbeit.

§ 13. Vor Beginn der weiteren schriftlichen Prüfung (§ 9, b) hat jeder Examinand mittelst Handschlags an Eides Statt die Wahrheit der unter der Probearbeit (§ 11) befindlichen Erklärung zu versichern, auch ist den sämmtlichen Examinanden zu eröffnen, daß bei der weiteren Prüfung Keiner den Anderen unterstützen und Keiner sich irgend eines Hülfsmittels bedienen dürfe. Wer sich dieß gleichwohl zu Schulden kommen läßt, kann nicht weiter zu der angesetzten Prüfung zugelassen werden. Ueber die künftige Zulässigkeit desselben und nach Befinden die Einleitung seiner weiteren Bestrafung wird besondere Entschließung gefaßt werden. Verbot fremder Beihülfe.

Fällt die schriftliche Beantwortung der vorgelegten Fragen nicht genügend aus, so wird der Examinand zur weiteren mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 14. Die Prüfungen am Sitze der Commission werden in der Regel fünf Tage dauern. Dauer der Prüfungen.

Zulassung anderer Personen zu den Prüfungen.

§ 15. Nur die mündliche Prüfung im Zimmer ist öffentlich, doch können auch hierzu nur Betheiligte und Sachverständige, nach Befinden der Commission, zugelassen werden.

Den schriftlichen Prüfungen und den mündlichen Prüfungen im Walde können nur die Stellvertreter der Prüfungscommissarien, sowie die betreffenden Mitglieder des Finanzministeriums beiwohnen.

Ertheilung der Censur und Zufertigung der Prüfungsscheine oder Bescheidung.

§ 16. Nachdem von der Commission nach Stimmenmehrheit als Ergebniß der Prüfung ausgesprochen worden ist, ob der Examinand die Anstellungsprüfung „mit Auszeichnung" oder doch „genügend" bestanden habe (§ 22 der Verordnung vom 27sten November 1851), ist von derselben Bericht an das Finanzministerium zu erstatten und sodann, nach erfolgter Genehmigung, das Prüfungszeugniß, unter der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Prüfungscommission und Aufdrückung des Siegels der letzteren, dem Examinanden mit Wiederbeifügung der eingereichten Bescheinigungen zuzufertigen, auch sind diejenigen, welche die Anstellungsprüfung nicht bestanden, d. h. die Censur „genügend" nicht erhalten haben, dessen zu bescheiden.

Für das Prüfungszeugniß sind 1 Thlr. 10 Ngr. — Gebühren zu entrichten.

Nach vorstehender Verordnung haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 1sten December 1852.

Ministerium der Finanzen.

Behr.

Berger.

№ 97) Verordnung,

die Ueberweisung der Erbverwandlungszinsen auf die Landrentenbank betreffend;

vom 22sten November 1852.

In Betreff der Ueberweisung der Erbverwandlungszinsen auf die Landrentenbank wird mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Zustimmung hiermit Folgendes verordnet:

Die Bestimmungen in § 28 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 129 — 138), Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, sind auf Erbverwandlungszinsen nicht zu beziehen.

Daher können Erbverwandlungszinsen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Bekanntmachung des angezogenen Gesetzes begründet seien, an die Landrentenbank überwiesen werden, insofern sie spätestens mit dem 1sten April 1856 zur wirklichen Uebernahme auf die Landrentenbank gelangen (vergl. § 21 des gedachten Gesetzes).

Rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens ist auch wegen der nach Bekanntmachung des angezogenen Gesetzes begründeten Erbverwandlungszinsen den Bestimmungen in der zu dessen Ausführung unterm 24sten October 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 380 — 388) erlassenen Verordnung §§ 1, 3, 4, 5, 6 und 7 nachzugehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22sten November 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Demuth.

№ 98) Verordnung,
die Getreidemärkte betreffend;
vom 23sten November 1852.

Dem Ministerium des Innern liegt daran, künftig fortlaufende Kenntniß von dem verhältnißmäßigen Antheile zu haben, welchen das Ausland und das Inland an dem Verkehre der Sächsischen Getreidemärkte nimmt. Bereits dermalen ist auf einigen Getreidemärkten von der Behörde nicht blos die Quantität des eingebrachten und des verkauften Getreides nach den Hauptgattungen, sondern auch wie viel davon aus dem Auslande gekommen und nach dem Auslande verkauft worden ist, notirt worden. Dieß soll vom 1sten Januar 1853 an auf allen Getreidemärkten des Landes geschehen und es ergeht daher hierdurch an die Behörden aller der Orte, wo Getreidemärkte abgehalten werden, Verordnung, vom Jahre 1853 an für jeden Markttag zu notiren:

a) die Totalquantität des zugeführten Getreides nach den Hauptgattungen, Waizen, Roggen, Gerste, Hafer;
b) für jede dieser Rubriken diejenige Quantität, welche aus dem Auslande gekommen ist, mit der allgemeinen Bezeichnung ob aus Preußen, Thüringen, Bayern, Böhmen, und zwar, wenn mehrere der genannten Gegenden gleichzeitig an der Zufuhr Theil nehmen, unter Trennung der betreffenden Zahlen;
c) die Totalquantität des verkauften Getreides, nach denselben Hauptgattungen;
d) für jede Rubrik die nach dem Auslande — mit gleicher Unterscheidung wie nach b — verkaufte Quantität.

Rücksichtlich der Preisnotirungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Die oben vorgeschriebenen tabellarisch geordneten Aufzeichnungen sind in denselben Zeitabschnitten wie bisher, zugleich mit den Preisangaben in der bisherigen Weise, an das statisti-

sche Bureau des Ministeriums des Innern ohne weitere Aufforderung regelmäßig und pünktlich einzusenden.

Dresden, den 23sten November 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 99) Verordnung,

den Wegfall der Gewerbs- und Concessionsabgaben in der Oberlausitz betreffend;

vom 6ten December 1852.

Durch § 7 des Gesetzes vom 15ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 129 — 138), Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, ist die Bestimmung, mit welchem Zeitpunkte die in § 4 unter b und f genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen auch in der Oberlausitz in Wegfall kommen, besonderer Verordnung vorbehalten worden. In Gemäßheit dieses Vorbehalts ist durch die Verordnung vom 8ten Mai dieses Jahres (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes), in Folge der mit den Oberlausitzer Provincialständen deshalb gepflogenen Verhandlungen und mit Rücksicht auf die von denselben hierbei abgegebenen Erklärungen, dahin Bestimmung getroffen worden, daß die in § 4 unter b und f des angezogenen Gesetzes genannten Gewerbsabgaben und Concessionsberechtigungen mit dem

31sten December 1852

in der Oberlausitz in Wegfall kommen.

Unter dem in dieser Verordnung, nach dem Vorgange des Gesetzes § 7, gebrauchten Ausdrucke: „Concessionsberechtigungen" ist jedoch, wie sich aus der Bezugnahme auf § 4 unter b und f ergiebt, nicht das Recht, Concessionen zu ertheilen, selbst, sondern nur der Anspruch auf fernere Beziehung der bei Ertheilung von Concessionen auferlegten Leistungen und Abgaben zu verstehen. Daher haben zwar die Oberlausitzer Gutsherrn diese Leistungen und Abgaben, insoweit sie wirklich zu den § 4 unter b und f gedachten Arten gehören und nicht etwa als Reallasten auf Grundstücken haften, nur noch bis zum 31sten December des laufenden Jahres 1852 zu beziehen, während die § 4 unter a, c, d und e gedachten Arten nach den Bestimmungen des Gesetzes auch in der Oberlausitz, ebenso, wie es in den alten Erblanden mit allen § 4 gedachten Leistungen und Abgaben, insofern sie nicht als Reallasten auf Grundstücken haften, der Fall ist, schon jetzt nicht mehr zu beziehen waren. Dagegen bewendet es aber, soviel das Recht, Concessionen zu ertheilen, selbst anlangt, auch in der Oberlausitz für jetzt bei der Bestimmung § 6 des Gesetzes, wonach

bis zum Eintritte der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Guts- und Gerichtsherrschaften jede bisherige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit auch das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts beruhende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbebetriebs, mit Einschluß der gewerblichen Bauunternehmen, persönliche oder Realberechtigungen zu ertheilen, verbleibt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Dresden, den 6ten December 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust.

Demuth.

№ 100) Verordnung,

die Nothwendigkeit möglichster Beschleunigung der Ablösungsangelegenheiten betreffend;

vom 6ten December 1852.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, zu Abwendung von Verlusten für die Betheiligten und von Vertretungen auf Seiten der Behörden an die in dem Gesetze vom 15ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 129—138), Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, enthaltenen Präclusivbestimmungen und an die dadurch bedingte Nothwendigkeit der möglichsten Beschleunigung der Ablösungsangelegenheiten zu erinnern.

I.

Nach § 23 des angezogenen Gesetzes kommen vom 1sten Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Funfzig

mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provocirt worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1sten Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, so lange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit dem

31sten December Ein Tausend Achthundert und Drei und Funfzig

bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Antrag auf Ermittelung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provociren).

So sehr nun auch fernerhin die Abwickelung der noch rückständigen Ablösungsgeschäfte auf dem Wege freier Vereinigung zu wünschen ist, so werden doch die Berechtigten, zu Vermeidung der ihnen außerdem drohenden Verluste, auch wegen der schon in gütliche Verhandlung gezogenen Ablösungen, ihre Rechte noch im Laufe des Jahres 1853 durch rechtzeitige Einreichung von Provocationen zu wahren und sich damit überhaupt, insonderheit aber insoweit sich in Folge der Provocation Rechtsstreite oder Weiterungen über die Ablösung erwarten lassen, möglichst zu beeilen haben, weil

II.

nach § 21 des Gesetzes als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässige Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem Gesetze vom 15ten Mai 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 129—138) statthaften Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank der 1ste April des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Sechs und Funfzig

dergestalt bestimmt ist, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können.

Es liegt daher im Interesse der Verpflichteten, auf das möglichst zeitige Zustandekommen der Ablösungen und die Bestätigung der Recesse darüber hinzuwirken, damit sie nicht mit ihren Ablösungs- oder Geldgefällsrenten von dem Eintritte in die Bank ausgeschlossen werden mögen.

III.

Die wirkliche Uebernahme von dahin überwiesenen Renten auf die Landrentenbank von den beiden halbjährigen Terminen, dem 1sten April oder 1sten October, an ist davon abhängig, ob dergestalt zeitig genug vor Eintritt dieser Termine die Ablösungsrecesse zur Bestätigung gelangen, daß die Behörden die dadurch verursachten, großentheils sehr aufhältlichen Geschäfte noch rechtzeitig bewältigen können. Insoweit dieß nun nicht immer möglich sein wird, müssen diejenigen Ablösungs- und Gefällsrenten, über welche die bestätigten Recesse und die Eintragszeugnisse der Grund- und Hypothekenbehörden später an die Landrentenbankverwaltung gelangt sind, denjenigen, rücksichtlich deren es früher geschehen, nachgestellt und bis zum nächsten halbjährigen Termine ausgesetzt werden, wodurch allerdings für die Berechtigten der Nachtheil um so viel späterer Gewährung der Landrentenbriefe, für die Verpflichteten aber der Nachtheil um so viel verspäteter Amortisation herbeigeführt wird. Da

aber diese Gefahr um so mehr eintreten kann, je kürzere Zeit vor dem halbjährigen Termine ein Receß zur Bestätigung gelangt und je später die Eintragszeugnisse der Landrentenbankverwaltung mitgetheilt werden, so liegt es im Interesse der beiderseitigen Betheiligten, daß das Eine wie das Andere so zeitig als möglich geschehe.

Hiernach allenthalben werden sich daher nicht nur die bei den Ablösungen Betheiligten selbst, sondern auch die Verwaltungen der darunter befindlichen Stiftungen und Gemeindecassen, ingleichen die mit der Entwerfung und Ausfertigung der Ablösungsrecesse und Eintragszeugnisse beschäftigten Behörden zu achten haben.

Dresden, den 6ten December 1852.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

№ 101) Verordnung,

die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend;

vom 1sten December 1852.

In der Verordnung zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs vom 27sten April 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 376) § I ist bestimmt, daß, bis etwas Anderes hierüber angeordnet werde, die in dem Criminalgesetzbuche als einzige Art der Todesstrafe festgesetzte Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maaße durch das Schwert zu vollziehen sei.

Dieß gründet sich auf den in den Motiven zum Criminalgesetzbuche (Landtagsacten vom Jahre $18\frac{36}{37}$ Abtheilung I, Band 1, Seite 86) von der Regierung gemachten Vorbehalt, statt der jetzt üblichen Vollziehung der Todesstrafe durch das Schwert künftig mittelst Verordnung die Execution durch das Fallschwert wenigstens versuchsweise einzuführen, wozu die Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 2ten December 1837 (Landtagsacten vom Jahre $18\frac{36}{37}$ Abtheilung I, Band 3, Seite 532) ihre Zustimmung erklärt hat.

Nachdem nun die mechanische Construction des Fallschwertes solche Verbesserungen erfahren hat, daß dasselbe neben der höchstmöglichen Sicherheit auch eine möglichst schnelle und schmerzlose Ausführung des Executionsactes verbürgt, so haben Seine Königliche Majestät, zugleich im Hinblicke auf die auch neuerdings wieder über die mindere Zuverlässigkeit der zeither üblich gewesenen Enthauptungsweise gemachten Erfahrungen, Sich bewogen gefunden,

nunmehr die Einführung des Fallschwertes, als Executionsmittels für die Todesstrafe, anzuordnen.

Die Justizbehörden haben daher in Zukunft die Todesstrafen, statt durch das Schwert, durch das Fallschwert vollstrecken zu lassen.

Wegen Erlangung des erforderlichen Apparates wird in jedem einzelnen Falle besondere Anordnung erfolgen.

Dresden, den 1sten December 1852.

Ministerium der Justiz.

Dr. Zschinsky.

Fickelscherer.

Berichtigung:

Im Eingange der Verordnung, den bei Fertigung markscheiderischer Grubenrisse über unterirdische Kohlenwerke anzuwendenden Maaßstab betreffend, vom 26sten October 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1852, Seite 313) ist anstatt „§ 4. der Verordnung vom 9ten Juni 1850" richtiger:

„§ 4 der Verordnung vom 19ten Juni 1850"

zu lesen.

Letzte Absendung: am 18ten December 1852.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

26stes Stück vom Jahre 1852.

№ 102) Decret

wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia in Leipzig;

vom 2ten December 1852.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe, Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen: **Teutonia** genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in § 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2ten December 1852.

Friedrich August.

(LS)

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Amortisationsverfahren.

§ 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art Statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Richtigkeitserklärung ausgefertigt.

№ 103) Bekanntmachung,

die telegraphische Verbindung des Königreichs Sachsen mit dem Königreiche der Niederlande betreffend;

vom 9ten December 1852.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung, unter Zustimmung der dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörenden Regierungen, wegen des Beitritts des Königreichs der Niederlande zu gedachtem Vereine unterm 18ten Juli 1851 ein Vertrag abgeschlossen und immittelst auch ratificirt worden ist, so wird Solches mit Hinweisung auf die laut Bekanntmachung vom 20sten März vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 von demselben Jahre) zwischen Sachsen und Belgien bereits bestehende telegraphische Verbindung und zugleich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Belgischen und Niederländischen Telegraphenlinien vom 1sten December laufenden Jahres an in Verbindung gesetzt worden sind.

Von diesem Tage an ist daher nunmehr die ununterbrochene telegraphische Verbindung zwischen allen diesseitigen Telegraphenstationen und denen des Königreichs der Niederlande beziehendlich durch Vermittelung der Königlich Belgischen und Königlich Preußischen Telegraphenlinien für den öffentlichen sowohl als den Privat-Correspondenzverkehr eröffnet.

Die Veröffentlichung der Königlich Niederländischen Telegraphenstationen, sowie des Tarifs zu Berechnung der Beförderungsgebühren für die dießfallsige Correspondenz wird durch die Königliche Direction der Staatstelegraphen noch besonders erfolgen.

Dresden, den 9ten December 1852.

Finanz-Ministerium.
Behr.

Opelt.

№ 104) Verordnung,

die Bestellung von Commissarien zu Landtagswahlen betreffend;

vom 14ten December 1852.

Nachdem sich im 18ten bäuerlichen und im 16ten städtischen Landtagswahlbezirke Neuwahlen eines Abgeordneten und seines Stellvertreters nöthig gemacht haben, und mit deren Leitung

a) im 18ten bäuerlichen Wahlbezirke
der Justizamtmann Edler zu Zwickau,

und b) im 16ten städtischen Wahlbezirke
der Justitiar Seidel zu Auerbach,

commissarisch beauftragt worden sind, so wird solches zur Nachachtung anburch bekannt gemacht, und werden alle, bei den gedachten Wahlen betheiligten Behörden zu deren Beschleunigung, unter Hinweisung auf die Vorschriften der Verordnungen vom 3ten und 4ten Januar 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5 und 21), noch besonders angewiesen.

Dresden, den 14ten December 1852.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Beust.

Eppendorf.

№ 105) Decret

wegen Bestätigung der Statuten für die Sparcasse zu Mügeln;

vom 24sten November 1852.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ɪc. ɪc. ɪc.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von einem Vereine von Privatpersonen beschlossene Errichtung einer für die Einwohner der Stadt Mügeln und der Umgegend bestimmten, von der Stadtgemeinde Mügeln den Einlegern gegenüber subsidiarisch zu vertretenden Sparcasse genehmigt, auch dem Uns vorgelegten Statute, unter Bewilligung der in den §§ 33, 36 und 37 enthaltenen Rechtsvergünstigungen, die gebetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß dem Inhalte dieses Statuts in allen Punkten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 24sten November 1852.

Friedrich August.

(LS) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Regulativ

für die Sparcasse zu Mügeln ꝛc. ꝛc.

Verkümmerung der Einlagen.

33. Die eingelegten Gelder sind keiner Verkümmerung unterworfen, indeß wird dadurch die Hülfsvollstreckung in das bei einem Schuldner sich findende Sparcassenbuch nicht ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc.

Rückzahlungen.

36. Wird die Rückzahlung ganz oder theilweise gewünscht, so kann dieß blos in den Stunden einer Cassenexpedition und unter Vorzeigung des Sparcassenbuchs geschehen, in welchem die Kündigung oder Rückzahlung eben so, wie bei Einlagen, eingetragen und unterzeichnet wird.

Kündigungsfristen.

Die Rückzahlungen finden in folgender Weise Statt:

a) Posten bis mit 10 Thlr. — — werden sogleich bei der Anmeldung,
b) bei einem höheren Betrage und bis zu 25 Thlr. — — nach einmonatlicher Kündigung,
c) über 25 Thlr. — — bis mit 50 Thlr. — — nach zweimonatlicher, und
d) höhere Summen ohne Unterschied nach einvierteljähriger Kündigung

bezahlt.

Auch wird in der Regel stets der Vorzeiger des Sparcassenbuchs als dessen rechtmäßiger Eigenthümer angesehen und die Anstalt leistet bei hierbei vorkommenden Irrungen keinen Ersatz.

Verlust des Sparcassenbuchs.

37. Geht ein Sparcassenbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen.

Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buchs, mit Angabe der Nummer desselben, im hiesigen Wochenblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Anderen, als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung übergeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Sparcassenbuchs bei dem Königlichen Justizamte Mügeln eidlich zu bestärken, worauf ihm, nach Bezahlung der erwachsenen Kosten und Verläge an Insertionsgebühren und sonst, ein neues Buch zu dem obbemerkten Preise von — 1½ Ngr. — ausgefertigt, solches in dem Einlage-Hauptbuche bemerkt, das verloren gegangene Buch für ungültig erklärt und dieß, unter Bemerkung der Nummer desselben, abermals in der vorbemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

ꝛc. ꝛc.

№ 106) Verordnung,

die Gewerbesteuer der Bankschlächter auf das Jahr 1853 betreffend;

vom 27sten December 1852.

Mit Berücksichtigung des Ergebnisses der dießjährigen Schlachtsteuerbeträge und auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 31sten Januar dieses Jahres, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, (Seite 3 des Gesetz- und Verordnungsblattes) wird hiermit Nachstehendes verordnet:

Die Bankschlächter haben auf das Jahr 1853 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten:

a) in großen und Mittelstädten neun Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande acht Pfennige

von jedem Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche dieselben im heurigen Jahre zu erlegen gehabt haben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 27sten December 1852.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Brenig.

№ 107) Verordnung,

die Erweiterung des Paßkartenrayons betreffend;

vom 24sten December 1852.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Waldeck der Uebereinkunft beigetreten ist, welche besage der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 30sten December 1850,

30sten April und 29sten September 1851, sowie vom 26sten Januar und 17ten Mai dieses Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1851, Seite 1 fg., 99, 355 und von 1852, Seite 10 und 84) wegen Legitimation der Reisenden durch Paßkarten zwischen der Königlich Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen besteht, so wird solches und daß demnach die in der erstgedachten Verordnung enthaltenen Bestimmungen jener Uebereinkunft in allen Punkten nunmehr auch auf die Angehörigen des Fürstenthums Waldeck Anwendung zu leiden haben, und insonderheit die von den dort zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten bei Reisen im Königreiche Sachsen als genügende Legitimationen angesehen werden sollen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24sten December 1852.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Eppendorf.

Letzte Absendung: am 6ten Januar 1853.